

In accordance with Article 26 No. 8 of the Commission Regulation (EC) No. 809/2004 (the **Regulation**), this document constitutes two base prospectuses within the meaning of Article 5.4 of Directive 2003/71/EC of the European Parliament and of the Council of 4 November 2003 (the **Prospectus Directive**): (i) the base prospectus of SEB AG in respect of non-equity securities within the meaning of Article 22 No. 6 (4) of the Regulation, and (ii) the base prospectus of SEB AG in respect of Pfandbriefe within the meaning of Article 22 No. 6 (3) of the Regulation (together, the **Prospectus**).



(incorporated as a stock corporation in Frankfurt am Main, Germany)

**Euro 7,000,000,000
Debt Issuance Programme**

Under this Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme (the **Programme**) SEB AG (the **Issuer**) may from time to time issue notes (**Notes**) and Pfandbriefe (**Pfandbriefe** and together with the Notes, **Securities**). Issues of Securities will be denominated in any currency specified in the applicable Final Terms.

The Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (the **BaFin**) as competent authority under the Prospectus Directive has approved this Prospectus on 7 May 2009 pursuant to § 13 paragraph 1 sentence 2 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*), which implements the Prospectus Directive. Approval requires examination by the BaFin of the Prospectus' completeness including the coherence and comprehensibility of the information provided therein.

Application has been made to list the Securities to be issued under the Programme on the Regulated Market (*Regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*). The Securities may, however, be listed on such other or further stock exchange(s), or not listed on any stock exchange, as specified in the applicable Final Terms. The Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC).

This Prospectus has been prepared in the English language and includes a German translation of the summary and the risk factors sections. The Terms and Conditions of the Securities have been included in an English language version and a German language version. In relation to issuance of a particular tranche of Securities, the applicable Final Terms will stipulate whether the German language version or the English language version of the Terms and Conditions of the issue is binding.

The Issuer may request the BaFin, from time to time, to provide the competent authorities in other Member States of the European Economic Area with a certificate of approval attesting that this Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act (notification).

The Securities have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933.

Arranger
Dresdner Kleinwort

Dealers

Bayerische Landesbank

BNP PARIBAS

Deutsche Bank

Dresdner Kleinwort

DZ BANK AG

HSBC

Landesbank Baden-Württemberg

SEB

UniCredit (HVB)

This Prospectus and any supplement thereto will be published in electronic form on the website of the Issuer under www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm and will be available free of charge at the office at the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main.

7 May 2009

TABLE OF CONTENTS

	Page
1. Summary	4
1.1 Risk Factors	4
1.2 Description of the Programme and the Securities.....	7
1.3 Description of the Issuer	11
2. German translation of the Summary (Zusammenfassung).....	16
2.1 Risikofaktoren.....	16
2.2 Beschreibung des Programms und der Schuldverschreibungen	21
2.3 Beschreibung der Emittentin.....	26
3. Risk Factors	30
3.1 Risk Factors in respect of the Issuer	30
3.2 Risk Factors in respect of the Securities	33
4. Responsible Persons	39
5. Important Notices	40
6. Description of the Programme and the Securities	42
6.1 General.....	42
6.2 Issue Procedures	43
6.3 General Information relating to Pfandbriefe.....	44
6.4 Form of the Securities.....	47
7. Description of the Issuer.....	49
7.1 Information about the Issuer	49
7.2 Business Overview.....	49
7.3 Organisational Structure	49
7.4 Trend Information.....	50
7.5 Administrative, Management and Supervisory Boards	50
7.6 Major Shareholders.....	52
7.7 Statutory Auditor	52
7.8 Financial Information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses.....	52
7.9 Court and arbitration proceedings.....	52
7.10 Significant change in the financial or trading position	52
7.11 Material contracts.....	53
8. Terms and Conditions.....	54
8.1 Terms and Conditions of the Securities (English Language Version).....	54
8.2 Deutsche Fassung der Emissionsbedingungen (Terms and Conditions of the Securities - German Language Version).....	100
9. Form of Final Terms.....	148
10. Taxation.....	169
10.1 General Taxation Information.....	169
10.2 Germany.....	169
10.3 Other Jurisdictions	172
11. Transfer and Selling Restrictions	173
11.1 General.....	173
11.2 United States	173
11.3 European Economic Area	175
11.4 United Kingdom	176
11.5 France.....	177
11.6 Italy	177
11.7 Switzerland	178
11.8 Japan	178

12.	General Information	179
12.1	Use of Proceeds	179
12.2	Authorisation	179
12.3	Legal and Arbitration Proceedings	179
12.4	Statement of no Material Adverse Change	179
12.5	Significant Change in the Issuer's Financial Position	179
12.6	Clearing Systems	179
12.7	Listing and Admission to Trading Information	179
12.8	Undertaking	179
13.	Documents on Display	181
14.	Documents incorporated by Reference.....	182
15.	Financial Statements 2008.....	183
16.	Signatures	315

Annex

	German translation of the Risk Factors (Risikofaktoren).....	316
--	--	-----

1. SUMMARY

This summary must be read as an introduction to this Prospectus and any decision to invest in any Securities should be based on a consideration of this Prospectus as a whole, including the documents incorporated by reference, any supplement hereto and the final terms relating to each tranche of Notes (the Final Terms). Where a claim relating to information contained in this Prospectus is brought before a court in a Member State of the European Economic Area, the plaintiff may, under the national legislation of the Member State where the claim is brought, be required to bear the costs of translating this Prospectus, any documents incorporated by reference herein, any supplement hereto and the relevant Final Terms before the legal proceedings are initiated. Civil liability attaches to the Issuer who has tabled this summary including any translation thereof, but only if this summary is misleading, inaccurate or inconsistent when read together with the other parts of this Prospectus.

This summary conveys the essential characteristics and risks associated with the Issuer and the Securities. However, the summary does not purport to be complete and is to be read together with the remainder of this Prospectus and, in relation to the terms and conditions of any particular Tranche of Securities, the applicable Final Terms.

1.1 Risk Factors

Prospective investors should understand the risks of investing in any type of Security before they make their investment decision. They should make their own independent decision to invest in any type of Security and as to whether an investment in such Security is appropriate or proper for them based upon their own judgement and upon advice from such advisers as they deem necessary.

The following risk factors do not substitute any advice given by the investor's banker or other qualified financial adviser which may be required in individual cases. Investment decisions should not be made solely on the basis of these risk factors, since the information contained herein cannot serve as a substitute for individual advice and information which is tailored to the needs, objectives, experience, knowledge and circumstances of the investor.

Risk Factors regarding the Issuer

Investors face the risk that the financial position of the Issuer deteriorates or that insolvency proceedings are opened over its assets and that, as a result, the Issuer is unable to make the payments due under the Securities. In case of insolvency of the Issuer, investors face the risk of losing all of their capital invested in the Securities (i.e. the purchase price as well as other costs incurred in connection with the purchase). The Securities issued under this Prospectus are not protected from the risk that the Issuer becomes insolvent either by the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks (*Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken*) or the Compensation Agency of German Banks (*Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH*).

The following factors may adversely affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities. Most of these factors are contingencies which may or may not occur, and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

Credit risk

The financial situation of the Issuer may deteriorate as a result of any counterparties failing to comply with their obligations towards the Issuer even if the Issuer has already rendered performance, e.g. in the form of cash, securities or services. Such credit risk relates to claims towards corporate customers, banks, financial institutions, public-sector institutions as well as private individuals. Credit risk constitutes the greatest individual risk as far as the Issuer is concerned. Credit risk can itself be broken down into three sub-categories: Risk of default, country risk and liquidation risk.

- Risk of default

Risk of default is the common form of credit risk. It arises in cases where the Bank's borrowers or other contractual partners are unable to meet their contractual obligations to make payments.

- Country risk and macroeconomic risk

As far as the Issuer's business activities are concerned, country risk is a type of risk that can lead to losses in any given country, for reasons that include the following: possible worsening of overall economic conditions, political and social unrest, nationalisation and expropriations, non-recognition of overseas debts. Country risk also includes the risk that contractual partners are unable, by virtue of direct intervention by the state, to transfer assets to non-resident parties (transfer risk).

- Liquidation risk

Liquidation risk arises in cases where payments owed under liquid funds, notes, stocks, shares and/or other securities are not made or are not made in a timely manner. It arises, when the liquidation or settlement of a transaction fails.

Liquidity risk

Moreover, investors face the risk that the Issuer is unable to meet its payment obligations due to a lack of liquidity. The liquidity position may, *inter alia*, be affected by the inability of the Issuer to close out or hedge at short notice any trading positions owing to insufficient liquidity in the market.

Operational risk

The operational risk of the Issuer consists in unanticipated financial losses or losses of reputation (which directly affect the financial position of the Issuer and/or the value of the securities issued by it) as a result of internal or external factors such as breakdowns of data processing systems, faulty processes, organisational, structural or control deficits, embezzlement, human failure, criminal acts, deficiencies in the implementation of statutory and regulatory provisions as well as legal risks which might result from contractual agreements or amendments to applicable law and regulations.

Market risk

When entering into trading and investment positions in the equity, debt and currency markets, assessments and forecast are made about the future development of such markets. The revenues and profits derived from such positions and transactions are dependent on market prices and price movements. More sophisticated transactions are designed to benefit from price movements and differences. If prices move in a direction not anticipated by the Issuer, it may suffer losses, which could have an adverse effect on its business activity and its asset, financial and earnings position.

Ratings

Ratings assigned to the Issuer by an independent rating agency are an indicator of the Issuer's ability to meet its obligations in a timely manner. The lower the assigned rating is on the respective scale the higher the rating agency assesses the risk that obligations will not be met at all or not be met in a timely manner. As of the publication date of this Prospectus, the following rating was assigned to SEB AG:

Rating Agency	Long term	Short term	Outlook
Moody's Investors Service	Baa1	P-2	negative

Rating agencies may change their ratings at short notice. A rating's change may affect the price of outstanding Securities. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold Securities issued under the Programme and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

If SEB AG enters into subordinated obligations these obligations may be rated lower.

Financial markets and economic environment risk

Beginning from 2007, international capital markets have been affected by ongoing turbulence, accompanied by high market volatility and reduced liquidity. The disruptions recently experienced have resulted in a sweeping reduction of available financing and have led to some financial institutions being subject to financial distress. Furthermore, the economies of many countries including Germany, the Issuer's most important market, have entered a period of negative economic growth. It is difficult to predict how long these conditions will persist and how the Bank's assets and operations will be adversely affected. Further, it is not possible to predict what structural and/or regulatory changes may result from the current market conditions or whether such changes may be materially adverse to the Bank. If current market conditions and circumstances deteriorate further, or continue for protracted periods of time, this could also lead to a decline in available funding, credit quality and increases in defaults and non performing debt, which may have a negative impact on the rating, business and results of operations of the Bank.

General business risk and competition

The Issuer is subject to general business risks which means that changes in the economic climate including market conditions, customer behaviour and technical advances may negatively affect the Issuer's business. Changes in market conditions can cause the demand for products and services offered by the Issuer to disappear or be severely reduced. Customer behaviour can change in such a way that they increasingly take their business to competitors. This risk is particularly high as there is intense competition for the types of banking and other products and services offered by the Issuer. Such competition is affected by consumer demand, technological changes, the impact of consolidation, regulatory actions and other factors. The Issuer expects competition to intensify as continued merger activity in the financial services industry produces larger, better-capitalised companies that are capable of offering a wider array of products and services, and at more competitive prices. In addition, technological advances and the growth of e-commerce have made it possible for providers of financial products which are not credit institutions to offer products and services that traditionally were more usually offered by credit institutions. If the Issuer is unable to provide attractive product and service offerings that are profitable, it may lose market share or incur losses on some or all activities. In addition, downturns in the German economy could add to the competitive pressure, through, for example, increased price pressure and lower business volumes for the Issuer and its competitors.

Regulatory changes The Issuer is subject to banking and financial services laws and the regulation and supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*). Banking and financial services laws, regulations and policies currently governing the Issuer's business may change at any time in ways which have an adverse effect on its business. If the Issuer fails to address, or appears to fail to address, appropriately these changes or initiatives, its reputation could be harmed and it could be subject to additional legal risk.

Systemic risk An actual default by a financial institution or concerns about a default could lead to significant liquidity problems, losses or defaults by other institutions because the commercial soundness of many financial institutions may be closely related as a result of credit, trading, clearing or other relationships between institutions. This risk is sometimes referred to as "systemic risk" and may adversely affect financial intermediaries, such as clearing agencies, clearinghouses, banks, securities firms and exchanges with which the Issuer interacts on a daily basis, and could adversely affect the Issuer.

Risk Factors regarding the Securities

Securities may not be a suitable investment for all investors The Securities may not be a suitable investment for all investors. Each potential investor in the Securities must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances.

Fixed Rate Interest Securities bearing a fixed rate of interest will pay a fixed amount of interest on specified interest payment dates. Investors who purchase Securities with a fixed rate of interest are exposed to the risk that market interest rates rise and the fixed amount of interest they receive is less than the amount they would have received had they invested in a Security with a floating rate of interest. The market value of Securities with a fixed rate of interest will decrease if potential investors perceive that they can achieve a greater return on an investment by investing in alternative products.

Floating Rate Interest Securities bearing a floating rate of interest will pay a variable amount of interest on specified interest payment dates. Securities which bear floating interest rates can be volatile investments. Investors who purchase Securities with a floating rate of interest will be exposed to the risk of a fluctuating rate of interest and consequently variable interest amounts. Fluctuating interest rate levels make it impossible to determine the profitability of Floating Rate Securities.

Zero Coupon Securities Zero Coupon Securities are issued at a discount to their principal amount and redeemed at their principal amount. The difference between the redemption amount and the purchase price of such Securities constitutes the return on the Securities. The price of such Securities will fall if the market interest rate is greater than the return at any point in time. The market prices of Zero Coupon Securities may be more volatile than the market price of Securities with a fixed rate of interest and are likely to respond to a greater degree to market interest rate movements than interest bearing Securities with a similar maturity.

Inverse variable rate The market value of Securities which bear interest at a variable rate inversely

Securities	linked to a specified reference rate typically is more volatile than the market value of other more conventional floating rate securities based on the same reference rate. These Securities are more volatile because an increase in the relevant reference rate not only decreases the interest rate payable on the Securities, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which may further adversely affect the market value of these Securities.
Capped variable rate Securities	The maximum amount of interest payable in respect of Securities that bear interest with a capped variable rate will equal the sum of the reference rate and any specified margin subject to a specified maximum rate. Consequently investors in these Securities will not benefit from any increase in the relevant reference rate if, when added to the specified margin, such resulting rate is equal to or greater than the maximum specified rate.
Securities issued at a substantial discount or premium	The market value of Securities issued at a substantial discount or premium from their principal amount tend to fluctuate more in relation to general changes in interest rates than do prices for conventional interest-bearing Securities without such discount or premium.
Liquidity Risk	There can be no assurance that a liquid secondary market for the Securities will develop or, if it does develop, that it will continue. In an illiquid market, an investor might not be able to sell its Securities at any time at fair market prices. The possibility to sell the Securities might additionally be restricted by country specific reasons.
Market Price Risk	The holders of Securities (each a Holder) are exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of their Securities which materialises if the Holders sell the Securities prior to the final maturity of such Securities.
Risk of Early Redemption	If the Issuer has the right to redeem the Securities prior to maturity or if the Securities are redeemed prior to maturity due to the occurrence of an event set out in the Terms and Conditions of the Securities, a Holder is exposed to the risk that due to early redemption its investment will have a lower yield than expected. Also, the Holder may only be able to reinvest on less favourable conditions as compared to the original investment.

1.2 Description of the Programme and the Securities

Description	This Euro 7,000,000,000 Debt Issuance Programme of SEB AG (the Programme) is a programme for the issuance of notes (Notes) and Pfandbriefe (Pfandbriefe and together with the Notes, Securities).
Programme Size	Up to Euro 7,000,000,000 (or its equivalent in other currencies calculated as described in the Dealer Agreement) outstanding at any time. The Issuer may increase the amount of the Programme in accordance with the terms of the Dealer Agreement.
Issuer	SEB AG, Frankfurt am Main (SEB AG or the Bank)
Arranger	Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Dealers	The following banks (appearing on the cover page with their respective marketing names) may act as Dealers in addition to Dresdner Bank

Aktiengesellschaft: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Bayerische Landesbank, BNP Paribas, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, DZ BANK AG, HSBC Bank plc, Landesbank Baden-Württemberg, SEB AG and any other Dealers appointed in accordance with the Dealer Agreement in relation to a particular Tranche of Securities.

The Issuer may also issue Securities directly to third parties who are not Dealers.

Fiscal Agent	SEB AG or another fiscal agent as specified in the applicable Final Terms.
Paying Agents	SEB AG and any other paying agent appointed from time to time by the Issuer as specified in the applicable Final Terms.
Distribution	The Securities may be distributed by way of private or public placement and in each case on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution will be stated in the applicable Final Terms.
Listing	Application has been made to list the Securities to be issued under the Programme on the Regulated Market (<i>Regulierter Markt</i>) of the Frankfurt Stock Exchange (<i>Frankfurter Wertpapierbörse</i>). The Securities may, however, be listed on such other or further stock exchange(s), or not listed on any stock exchange, as specified in the applicable Final Terms.
Notification	The Issuer may request the BaFin, from time to time, to provide the competent authorities of other member states of the European Economic Area with a certificate of approval attesting that this Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act (<i>Wertpapierprospektgesetz</i>) (notification).
Currencies	Subject to any applicable legal or regulatory restrictions, any currency specified in the applicable Final Terms.
Denominations of Securities	Securities will be issued in the denominations specified in the applicable Final Terms.
Terms and Conditions of the Securities	Final Terms will be prepared in respect of each Tranche of Securities which, if the relevant Final Terms specify that long form conditions shall apply to the Securities, supplement or modify the Terms and Conditions of the Securities set out in the section entitled " <i>Terms and Conditions of the Securities</i> " commencing on page 54 of this Prospectus. If the relevant Final Terms specify that integrated conditions shall apply to the Securities, such integrated conditions will be attached to the relevant Final Terms and replace the Terms and Conditions of the Securities set out in the section entitled " <i>Terms and Conditions of the Securities</i> ".
Issue in Series	Each series (each a Series) of Securities may comprise one or more tranches (Tranches and each a Tranche) issued on different dates. The Securities of each Series will be subject to (i) identical terms, such as currency, interest, maturity, admission to trading, listing or otherwise, or (ii) terms which are identical except for their issue dates, interest commencement dates, issue prices and/or dates for first interest payments.
Form of Securities	The Securities will be issued in bearer form.

Status of Pfandbriefe	Pfandbriefe may be issued as Mortgage Pfandbriefe (<i>Hypothekendarlehenpfandbriefe</i>) or as Public Sector Pfandbriefe (<i>Öffentliche Pfandbriefe</i>). Mortgage and Public Sector Pfandbriefe constitute recourse obligations of the Issuer. They are secured or "covered" by separate pools which mainly consist of mortgage loans (in the case of Mortgage Pfandbriefe) or public sector loans (in the case of Public Sector Pfandbriefe), the sufficiency of which is monitored by an independent trustee. Pfandbriefe will constitute unsubordinated obligations ranking <i>pari passu</i> among themselves and (i) in the case of Public Sector Pfandbriefe <i>pari passu</i> among all other obligations of the Issuer under Public Sector Pfandbriefe and (ii) in the case of Mortgage Pfandbriefe <i>pari passu</i> with all other obligations of the Issuer under Mortgage Pfandbriefe.
Status of Notes	<p>The Securities may either be senior or subordinated Notes as specified in the applicable Final Terms.</p> <p>If the Notes are senior Notes, the Notes will constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking <i>pari passu</i> among themselves and <i>pari passu</i> with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer except for any obligations preferred by law.</p> <p>If the Notes are subordinated Notes, the obligations under the Notes constitute direct, unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking equally among themselves and equally with all other subordinated obligations of the Issuer. The claim for repayment of the Notes (Repayment Claim) shall be subordinated in the event of insolvency or liquidation of the Issuer to the claims of all other creditors which are not also subordinated and shall, in any such event, only be satisfied after all claims against the Issuer which are not subordinated have been satisfied. Any right to set off the Repayment Claim against claims of the Issuer shall be excluded. No collateral is or will be given for the Repayment Claim and any collateral that may have been or may in the future be given in connection with other indebtedness shall not secure the Repayment Claim.</p>
Clearing Systems	For the duration of their term, the Securities will be deposited in global form at Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF), or a common depository or a common safekeeper for Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (CBL), and Euroclear Bank S.A./N.V., Brussels (Euroclear) or another clearing system specified in the Final Terms.
New Global Note	If the relevant Clearing System for a Tranche of Securities is CBL or Euroclear and if it is intended to use the Securities as collateral for the Eurosystem monetary policy and intra-day credit operations, the Securities will be issued in a form compliant with the New Global Note (NGN) structure for international bearer debt securities. Such Securities in NGN format will be kept in safe custody with Euroclear and/or CBL, the International Central Securities Depositories (ICSD), acting as Common Safekeepers (CSK).
Maturities	The maturities of the Securities issued under any tranche will be specified in the applicable Final Terms.
Fixed Rate Securities	Securities bearing a fixed rate of interest will pay a fixed amount of interest on specified interest payment dates.
Floating Rate Securities	Securities bearing a floating rate of interest will pay a variable amount of

interest on specified interest payment dates. Floating Rate Securities will bear interest at a rate (a **Reference Rate**) determined:

- (a) on the basis of a reference rate appearing on the agreed screen page of a commercial quotation service; or
- (b) on such other basis as may be specified in the applicable Final Terms.

The margin (if any) relating to such Floating Rate Securities will be specified in the applicable Final Terms.

Other provisions in relation to Floating Rate Securities

Floating Rate Securities may also have a maximum interest rate, a minimum interest rate or both.

Interest on Floating Rate Securities in respect of each Interest Period will be payable on such Interest Payment Dates, and will be calculated on the basis of such Day Count Fraction specified in the applicable Final Terms.

Zero Coupon Securities

Zero Coupon Securities will be offered and sold at a discount to their principal amount and will not bear interest.

Redemption

The applicable Final Terms will indicate either that the relevant Notes cannot be redeemed prior to their stated maturity (other than for taxation reasons) or, in the case of unsubordinated Notes, following an Event of Default or that such Notes will be redeemable at the option of the Issuer and/or the Holders upon giving notice to the Holders or the Issuer, as the case may be, on a date or dates specified prior to such stated maturity and at a price or prices and on such other terms as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer.

Pfandbriefe will not be redeemed prior to their stated maturity for taxation reasons or at the option of their Holders.

Taxation

Unless specified otherwise in the applicable Final Terms, all payments in respect of the Securities will be made without withholding or deduction at source for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. In such event the Issuer will, subject to certain exceptions, pay such additional amounts as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which the Holders would otherwise have received in the absence of such withholding or deduction subject to the exemptions set out in the Terms and Conditions of the Securities

Pfandbriefe will not provide for the obligation of the Issuer to pay such additional amounts in the event of taxes or duties being withheld or deducted from payments of principal or interest as aforesaid

Negative Pledge

The terms of the Securities will not contain a negative pledge provision. This means that there is no obligation of the Issuer to refrain from pledging or encumbering certain assets (or from increasing any pledge or encumbrance) or from granting security to other creditors, without equally and ratably securing the Holders.

Cross Default

The terms of the Securities will not contain a provision concerning an early

termination in the event of a cross default.

Applicable language of the Terms and Conditions The Terms and Conditions of the Securities will be either in the German or English language (with in each case an appropriate translation thereof if applicable) as specified in the applicable Final Terms.

Governing Law The Securities will be governed by German law.

1.3 Description of the Issuer

Name, Address and Registration The legal name of the Issuer is SEB AG. The Issuer was founded as Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt am Main Aktiengesellschaft with effect from 29 April 1950. In 2000 the Issuer was acquired by SEB AB, Stockholm and the corporate name was changed to SEB AG in 2001. The registered office of SEB AG is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. SEB AG is registered in the commercial register at the Local Court of Frankfurt am Main under no. HRB 6800.

Legal form, legislation SEB AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law. SEB AG is authorised under the Banking Act (*Kreditwesengesetz*) and the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) to conduct banking business including Pfandbrief business. SEB AG is subject to the comprehensive supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).

Financial Year The financial year of SEB AG is the calendar year.

Business Overview The business object of SEB AG is to carry out all kinds of banking business and trading transactions related thereto as well as to provide other services. Investment transactions within the meaning of § 7 (2) of the German Investment Act (*Investmentgesetz*) are excluded. SEB AG is entitled to set up branches in Germany and abroad and to participate in other enterprises.

As of 31 December 2008, SEB AG has a network of 174 branches throughout the Federal Republic of Germany.

SEB AG is a private commercial bank engaged in the following business areas: Retail Banking, Merchant Banking (including Commercial Real Estate) and Asset Management (through subsidiaries).

Organisational Structure SEB AG is a wholly-owned German subsidiary of SEB AB, a leading Northern European financial service provider. A control and profit transfer agreement (*Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*) is in place between SEB AB and SEB AG. The agreement was concluded for an indefinite term and may be terminated by giving six months' notice with effect as of the end of a financial year of SEB AG.

The major subsidiaries of SEB AG include:

- SEB Assekuranz Makler GmbH, Frankfurt am Main,
- SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main,
- SEB Card Service GmbH, Frankfurt am Main,
- SEB Financial Services GmbH, Frankfurt am Main,

- SEB Leasing & Factoring GmbH, Frankfurt am Main and
- SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main.

SEB AG entered into control and/or profit and loss transfer agreements (*Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge*) with twelve affiliated companies.

Administrative, Management and Supervisory Boards

According to the Articles of Association, the management board of SEB AG consists of several members. The names of the current members of the management board are as listed below:

- Peter Buschbeck (CEO),
- Renate Bloß-Barkowski,
- Liselotte Hjorth,
- Jan Sinclair and
- Ian Lees.

SEB AG is legally represented by two members of the management board or by one member of the management board acting jointly with a holder of full statutory power of attorney (*Prokura*).

The total remuneration of the management board members within the Group amounted to EUR 3.4 Million in the financial year 2008.

According to the Articles of Association, the supervisory board consists of twelve members. The names of the current members of the supervisory board are as listed below:

- Fredrik Boheman (President), Head of Wealth Management, SEB AB, Djursholm, Sweden
- Helene Strinja (deputy President), Bank Clerk, SEB AG, Offenbach am Main, Germany
- Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB, Bromma, Sweden
- Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB, Täby, Sweden
- Dieter Borchers, Bank Clerk, SEB AG, Frankfurt am Main, Germany
- Sabine Busse-Kropla, Business Graduate, SEB AG, Ratingen, Germany
- Dieter Braner, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Frankfurt am Main, Germany
- Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB, Stockholm, Sweden
- Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB, Enskededalen, Sweden
- Karin Mittelbach, Bank Clerk, SEB AG, Munich, Germany
- Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Berlin, Germany
- Mats Torstendahl, Head of Retail Banking, SEB AB, Djursholm,

Sweden

The total remuneration of the supervisory board members within the Group amounted to EUR 0.3 Million in the financial year 2008.

Major Shareholders: All shares in SEB AG are held by SEB AB, Sweden.

Capitalisation: The subscribed share capital of SEB AG currently amounts to EUR 775,155,200.00 and is divided into 775,155,200 registered shares with restricted transferability (*vinkuliert* Namensaktien) and a nominal value of EUR 1.00 each.

The shares are fully paid in. They are not admitted to trading on an exchange.

Court or Arbitration Proceedings: There are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which SEB AG is aware), during a period covering at least the previous twelve months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the financial position or profitability of SEB AG or the SEB AG group.

Summary of the key figures of the single-entity financial statements of SEB AG

The following figures come from the audited single-entity financial statements of SEB AG as at 31.12.2008. The figures for 2008 and 2007 are prepared in accordance with IFRS.		
(Information relating to the reporting date in Mio EUR)	31.12.2008	31.12.2007*
Balance sheet total	60,137.4	61,505.2
Equity	2,357.7	2,273.1
Loans due from customers	29,305.9	25,661.5
Deposits by and liabilities to customers	26,235.6	24,867.1
Securitised liabilities	11,408.1	10,464.4
(Information relating to the period in Mio EUR)	01.01.08-31.12.08	01.01.07-31.12.07*
Net interest income	388.1	382.9
Net commission income	219.2	228.1
Staff costs	262.4	279.7
Other administrative expenses	166.3	183.7
Operating results after risk provisioning	171.4	106.3
Net income for the year	107.9	54.9
Profit transferred to SEB AB, Stockholm	0.0	0.0
Average number of employees without apprentices	3,257	3,215

* Restated pursuant to IAS 8

Summary of the key figures of the consolidated financial statements of SEB AG

The following figures come from the audited consolidated financial statements of SEB AG as at 31.12.2008. The figures for 2008 and 2007 are prepared in accordance with IFRS.		
(Information relating to the reporting date in Mio EUR)	31.12.2008	31.12.2007*
Balance sheet total	60,188.5	61,490.5
Equity	2,360.3	2,275.7
Loans due from customers	29,245.7	25,571.0
Deposits by and liabilities to customers	26,171.5	24,791.7
Securitized liabilities	11,408.1	10,464.4
(Information relating to the period in Mio EUR)	01.01.08-31.12.08	01.01.07-31.12.07*
Net interest income	386.0	380.6
Net commission income	290.2	303.8
Staff costs	300.8	314.0
Other administrative expenses	183.7	188.6
Operating results after risk provisioning	172.4	106.4
Net income for the year	108.2	51.1
Profit transferred to SEB AB, Stockholm	0.0	0.0
Average number of employees without apprentices	3,726	3,655

* Restated pursuant to IAS 8

2. GERMAN TRANSLATION OF THE SUMMARY (ZUSAMMENFASSUNG)

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen, und jede Entscheidung hinsichtlich einer Anlage in Schuldverschreibungen sollte auf Grundlage des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der endgültigen Bedingungen für jede Tranche von Schuldverschreibungen (die Endgültigen Bedingungen) getroffen werden. Für den Fall, dass vor einem Gericht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der Kläger nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem die Ansprüche geltend gemacht werden, die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung nennt die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zutreffen. Die Zusammenfassung ist jedoch keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Prospekt und ist im Zusammenhang mit dem Prospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Emissionsbedingungen einzelner Tranchen von Schuldverschreibungen, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

2.1 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der Risiken einer Anlage in die betreffende Art von Schuldverschreibungen bewusst sein. Sie sollten eine eigene, unabhängige Entscheidung über die Anlage in die betreffende Art von Schuldverschreibungen sowie über die Eignung oder Angemessenheit einer solchen Anlage für sie treffen und sich dabei auf ihr eigenes Urteil sowie die Beratung durch die von ihnen als erforderlich erachteten Berater stützen.

Die folgenden aufgeführten Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder einen anderen geeigneten Finanzberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die unter den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungspflichten nachzukommen.

- **Länderrisiko und makroökonomisches Risiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängeln bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen oder Änderungen anwendbarer Gesetze oder Verordnungen entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-

und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ratings

Die Ratings, mit denen die Emittentin von einer unabhängigen Rating-Agentur bewertet wird, sind Indikatoren für die Fähigkeit der Emittentin ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. Je niedriger das zugewiesene Rating innerhalb der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die Rating-Agentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Zum Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts wurde die SEB AG mit folgendem Rating bewertet:

Rating Agentur	Rating für langfristige Verbindlichkeiten	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	Outlook
Moody's Investors Service	Baa1	P-2	negative

Rating-Agenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern. Eine solche Änderung kann sich auf den Kurs der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.

Nachrangige Verbindlichkeiten der SEB AG können ein niedrigeres Rating erhalten.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Seit 2007 sind die internationalen Kapitalmärkte anhaltend starken Schwankungen ausgesetzt, die mit einer hohen Marktvolatilität und einer verminderten Liquidität einhergehen. Die Verwerfungen der letzten Zeit haben zu einer drastischen Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel geführt, infolge derer sich nun einige Finanzinstitute mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sehen. Darüber hinaus verzeichnen die Volkswirtschaften vieler Staaten, einschließlich Deutschland, dem wichtigsten Markt der Emittentin, mittlerweile ein negatives Wirtschaftswachstum. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise stark sinken oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Eingetretene Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts oder befürchtete Zahlungsausfälle könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger eine geeignete Anlage

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer solchen Anlage vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Auf festverzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahltagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Anleger in festverzinsliche Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass Marktzinssätze steigen und der von ihnen vereinnahmte feste Zinsbetrag geringer ist als der Betrag, den sie bei einer Anlage in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen erhalten hätten. Der Marktwert von festverzinslichen Schuldverschreibungen fällt, wenn potenzielle Anleger erkennen, dass sie mit einer Anlage in alternative Produkte eine höhere Rendite erzielen können.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahltagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind Anlageformen, die starken Wertschwankungen ausgesetzt sein können. Anleger in solche Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit schwankender Zinsbeträge ausgesetzt. Schwankende Zinssätze machen es unmöglich, die Rentabilität von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben und zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kaufpreis dieser Schuldverschreibungen ist die Rendite der Schuldverschreibungen. Der Preis dieser Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Marktzinssatz zu irgendeinem Zeitpunkt höher ist als die Rendite. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen können stärkeren Schwankungen unterliegen als die Marktpreise von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren häufig stärker auf Schwankungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Laufzeit.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die gegenläufig an einen bestimmten Referenzsatz gekoppelt ist, unterliegt in der Regel stärkeren Schwankungen als der Marktwert anderer, herkömmlicherer variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die an denselben Referenzsatz gekoppelt sind. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen stärkeren Schwankungen, da ein Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes nicht nur zu einer Verringerung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen führt, sondern auch einen Anstieg der allgemein geltenden Zinssätze widerspiegeln kann, was sich ebenfalls nachteilig auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen auswirkt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Zinsobergrenze

Der in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zinsobergrenze zahlbare Höchstzinssatz entspricht der Summe des Referenzsatzes und einer festgelegten Marge, wobei ein bestimmter Höchstsatz nicht überschritten werden kann. Daher können Anleger in diese Schuldverschreibungen nicht von einem Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes profitieren, wenn dieser zuzüglich der festgelegten Marge den

festgelegten Höchstsatz erreicht oder überschreitet.

Schuldverschreibungen, die mit erheblichem Abschlag oder Aufschlag begeben werden	Der Marktwert von Schuldverschreibungen, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag auf ihren Nennbetrag begeben werden, schwankt im Verhältnis zu allgemeinen Änderungen der Zinssätze meist stärker, als dies bei Kursen für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen ohne einen solchen Auf- oder Abschlag der Fall ist.
Liquiditätsrisiko	Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.
Marktpreisrisiko	Die Gläubiger von Schuldverschreibungen sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich verwirklichen kann, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.
Risiko der vorzeitigen Rückzahlung	Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzahlen oder sofern die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit aufgrund des Eintritts eines Ereignisses, welches in den Emissionsbedingungen dargelegt ist, zurückgezahlt werden, sind die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen eine Wiederanlage nur zu schlechteren als den Bedingungen des ursprünglichen Investments tätigen können.

2.2 Beschreibung des Programms und der Schuldverschreibungen

Beschreibung	Dieses Euro 7.000.000.000 Debt Issuance Programme der SEB AG (das Programm) ist ein Programm zur Begebung von Anleihen (Anleihen) und Pfandbriefen (Pfandbriefe und zusammen mit Anleihen, Schuldverschreibungen).
Programmvolumen	Bis zu Euro 7.000.000.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, der nach Maßgabe des Dealer Agreement berechnet wird) können jeweils im Umlauf sein. Die Emittentin kann das Programmvolumen nach Maßgabe der Bestimmungen des Dealer Agreement erhöhen.
Emittentin	SEB AG, Frankfurt am Main (SEB AG oder die Bank)
Arrangeur	Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Platzeure	Die folgenden Banken (welche auf dem Deckblatt mit ihrem entsprechenden Marketingnamen aufgeführt sind) können zusätzlich zur Dresdner Bank Aktiengesellschaft als Platzeure tätig werden: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Bayerische Landesbank, BNP Paribas, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, DZ BANK AG, HSBC Bank plc, Landesbank Baden-Württemberg, SEB AG sowie jeder weitere Platzeur, der nach Maßgabe des Dealer Agreement für eine bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen bestellt wird.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen auch direkt an dritte Parteien begeben, die nicht Platzeure sind.

Emissionsstelle	SEB AG oder eine andere Emissionsstelle, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Zahlstellen	SEB AG sowie etwaige von der Emittentin bestellte sonstige Zahlstellen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Vertrieb	Die Schuldverschreibungen können im Wege einer Privatplatzierung oder eines öffentlichen Angebots und in beiden Fällen entweder auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis vertrieben werden. Die Vertriebsmethode ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.
Notierung	Bei der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt, die im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen am Regulierten Markt zu notieren. Die Schuldverschreibungen können, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, gegebenenfalls auch an einer anderen oder zusätzlichen oder an keiner Börse notiert werden.
Notifizierung	Die Emittentin kann bei der BaFin beantragen, den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zukommen zu lassen, die bestätigt, dass dieser Prospekt im Einklang mit den Bestimmungen des Wertpapierprospektgesetzes erstellt wurde.
Währungen	Vorbehaltlich geltender rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen jede Währung, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben ist.
Stückelung der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden in den Stückelungen begeben, die in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben sind.
Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	Für jede Tranche von Schuldverschreibungen werden Endgültige Bedingungen erstellt, die die in dem Abschnitt " <i>Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen</i> " ab Seite 100 dieses Prospekts enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen ergänzen oder modifizieren, falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen angeben, dass nicht konsolidierte Bedingungen auf die Schuldverschreibungen anwendbar sind. Falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jedoch angeben, dass konsolidierte Bedingungen auf die Schuldverschreibungen anwendbar sind, werden diese konsolidierten Bedingungen den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beigefügt und ersetzen die in dem Abschnitt " <i>Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen</i> " enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.
Begebung in Serien	Jede Serie von Schuldverschreibungen (jeweils eine Serie) kann aus einer oder mehreren Tranchen bestehen, die zu unterschiedlichen Terminen begeben werden (jeweils eine Tranche und zusammen die Tranchen). Die Schuldverschreibungen jeder Serie sind (i) in Bezug auf die Währung, Verzinsung, Laufzeit, Börsenzulassung, Zulassung zum Handel oder in sonstiger Hinsicht oder (ii) in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tages ihrer Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und/oder des jeweiligen Datums der erstmaligen Zinszahlung gleich ausgestattet.

**Form der
Schuldverschreibungen**

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere begeben.

Status der Pfandbriefe

Pfandbriefe können als Hypothekendarlehen oder Öffentliche Pfandbriefe begeben werden. Hypothekendarlehen und Öffentliche Pfandbriefe begründen Rückgriffsverbindlichkeiten der Emittentin. Sie sind durch eine Deckungsmasse gesichert, die im Wesentlichen aus Hypothekendarlehen (im Fall von Hypothekendarlehen) bzw. aus an die öffentliche Hand ausgereichten Darlehen (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) besteht. Ob die Deckung ausreichend ist, wird von einem unabhängigen Treuhänder überwacht. Die Pfandbriefe bilden nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und (i) im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen, mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Öffentlichen Pfandbriefen und (ii) im Fall von Hypothekendarlehen, mit allen anderen Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Hypothekendarlehen gleichrangig sind.

Status der Anleihen

Bei den Anleihen kann es sich um nicht-nachrangige oder nachrangige Anleihen handeln, je nachdem, was in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

Handelt es sich um nicht-nachrangige Anleihen, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind soweit diesen nicht durch gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Handelt es sich um nachrangige Anleihen, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Der Anspruch auf Rückzahlung der Anleihen (der **Rückzahlungsanspruch**) geht im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Rückzahlungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für den Rückzahlungsanspruch.

Clearing Systems

Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit als Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) oder einer Hinterlegungsstelle oder Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg (**CBL**), und Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (**Euroclear**) oder bei einem anderen in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Clearingsystem hinterlegt.

New Global Note

Falls das relevante Clearing System für eine Tranche Schuldverschreibungen CBL oder Euroclear ist und beabsichtigt ist, dass die Schuldverschreibungen im Rahmen der Geldmarktpolitik des Eurosystems und der entsprechenden Tages-Kreditvergabe (intra-day credit operations) als Sicherheit verwendet werden können, werden die Schuldverschreibungen in einer der New Global Note (NGN) Structure entsprechenden Form emittiert. Solche

Schuldverschreibungen im NGN-Format werden bei Euroclear und/oder CBL (die Internationalen Zentralen Wertpapierverwahrer, ICSD) als Gemeinsame Verwahrstelle (CSK) hinterlegt.

Laufzeiten Die Laufzeiten der unter einer Tranche begebenen Schuldverschreibungen werden in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen Auf festverzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahltagen ein fester Zinsbetrag gezahlt.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahltagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Variable verzinsliche Schuldverschreibungen werden zu einem Satz (der **Referenzsatz**) verzinst, der wie folgt bestimmt wird:

- (a) auf der Grundlage eines Referenzsatzes, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines kommerziellen Quotierungsdienstes erscheint, oder
- (b) auf einer anderen gegebenenfalls in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Grundlage.

Die auf solche variablen Schuldverschreibungen gegebenenfalls anwendbare Marge wird in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Sonstige Bestimmungen in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann auch ein Höchst- oder Mindestzinssatz oder beides vereinbart werden.

Zinsen auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind für jede Zinsperiode an den in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahltagen zahlbar und werden auf Basis des in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinstagequotienten berechnet.

Nullkupon-Schuldverschreibungen Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag angeboten und verkauft und nicht verzinst.

Rückzahlung Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen sehen entweder vor, dass die betreffenden Anleihen nicht vor ihrer ausgewiesenen Fälligkeit zurückgezahlt werden können (außer aus steuerlichen Gründen) oder, im Fall von nicht nachrangigen Anleihen, nach Eintritt eines Kündigungsgrundes oder dass die Anleihen nach Wahl der Emittentin und/oder der Gläubiger der Anleihen durch Kündigung gegenüber den Gläubigern der Anleihen bzw. der Emittentin an einem oder mehreren festgelegten Terminen vor ihrer ausgewiesenen Fälligkeit zu dem Preis oder den Preisen und den weiteren Bedingungen zurückgezahlt werden, die zwischen der Emittentin und dem betreffenden Platzzeur vereinbart werden.

Pfandbriefe werden nicht vor ihrer angegebenen Fälligkeit aus steuerlichen Gründen oder nach Wahl der Gläubiger zurückgezahlt.

Besteuerung Vorbehaltlich der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen, werden sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge an Kapital oder Zinsen ohne die Einbehaltung von Quellensteuern oder sonstigen Steuerabzug durch oder namens der Bundesrepublik Deutschland

bzw. ihrer zur Erhebung von Abgaben autorisierten Gebietskörperschaften und Behörden gezahlt, es sei denn ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird die Emittentin, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, zusätzliche Beträge in der Höhe leisten, die notwendig ist, um zu gewährleisten, dass die von den Gläubigern von Schuldverschreibungen (ausgenommen Pfandbriefe) unter Berücksichtigung eines solchen Einhalts oder Abzugs erhaltenen Nettobeträge den Beträgen entsprechen, die die Gläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten, vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen angeführten Ausnahmen.

Bei Pfandbriefen ist die Emittentin nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen bei Steuerabzug oder –einbehalt in Bezug auf Zins- oder Kapitalzahlungen wie vorstehend beschrieben verpflichtet.

Negativverpflichtung

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten keine Negativverpflichtung. Dies bedeutet, dass keine Verpflichtungen für die Emittentin bestehen, Verpfändungen oder Belastungen bestimmter Vermögenswerte zu unterlassen (oder die Erhöhung solcher Belastungen zu unterlassen) oder anderen Gläubigern Sicherheiten zu gewähren, ohne die Schuldverschreibungsinhaber gleichermaßen und anteilsmäßig zu sichern.

**Drittverzugs-Klausel
(Cross Default)**

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen enthalten kein Kündigungsrecht bei Drittverzug (cross default).

**Maßgebliche Sprache
der
Emissionsbedingungen**

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen werden in deutscher oder englischer Sprache erstellt (gegebenenfalls jeweils mit einer entsprechenden Übersetzung) wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

2.3 Beschreibung der Emittentin

Name, Adresse und Eintragung	<p>Der juristische Name der Emittentin lautet SEB AG. Die Emittentin ist mit Wirkung zum 29. April 1950 als Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt am Main Aktiengesellschaft gegründet worden. Die Emittentin wurde im Jahr 2000 von der SEB AB, Stockholm erworben und in 2001 in SEB AG umbenannt. Die Emittentin hat ihren Sitz in der Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. Die Emittentin ist unter der Nummer HRB 6800 im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.</p>
Rechtsform, Recht	<p>Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die SEB AG ist berechtigt, gemäß dem Kreditwesengesetz und gemäß dem Pfandbriefgesetz Bankgeschäfte einschließlich Pfandbriefgeschäft zu betreiben. Die SEB AG unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p>
Geschäftsjahr	<p>Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr.</p>
Geschäftsüberblick	<p>Unternehmensgegenstand der Emittentin ist der Betrieb aller bankmäßigen Geschäfte und der damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen. Investmentgeschäfte im Sinne von § 7 Absatz 2 des Investmentgesetzes sind ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.</p> <p>Zum 31. Dezember 2008 unterhielt die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland ein landesweites Netz von 174 Filialen.</p> <p>Die Emittentin ist eine private Geschäftsbank mit den Geschäftsfeldern Retail Banking, Merchant Banking (inklusive Commercial Real Estate) und Asset Management (wird über Tochtergesellschaften betrieben).</p>
Organisationsstruktur	<p>Die Emittentin ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SEB AB, einem nordeuropäischen Finanzdienstleister. Zwischen der SEB AB und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Der Vertrag gilt für eine unbestimmte Laufzeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Emittentin gekündigt werden.</p> <p>Die bedeutendsten Tochtergesellschaften der Emittentin sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• SEB Assekuranz Makler GmbH, Frankfurt am Main,• SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main,• SEB Card Service GmbH, Frankfurt am Main,• SEB Financial Services GmbH, Frankfurt am Main,• SEB Leasing & Factoring GmbH, Frankfurt am Main und• SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main <p>Die Emittentin hat mit zwölf verbundenen Unternehmen Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge abgeschlossen.</p>

**Verwaltungs-,
Management- und
Aufsichtsorgane**

Dem Vorstand der Emittentin, der satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern besteht, gehören zur Zeit an:

- Peter Buschbeck (Vorsitzender),
- Renate Bloß-Barkowski,
- Liselotte Hjorth,
- Jan Sinclair und
- Ian Lees.

Die Emittentin wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2008 EUR 3,4 Millionen.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zwölf Mitgliedern. Zur Zeit gehören dem Aufsichtsrat an:

- Fredrik Boheman (Vorsitzender), Head of Wealth Management, SEB AB, Djursholm, Schweden
- Helene Strinja (stellvertretende Vorsitzende), Bankkauffrau, SEB AG, Offenbach am Main, Deutschland
- Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB, Bromma, Schweden
- Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB, Täby, Schweden
- Dieter Borchers, Bankkaufmann, SEB AG, Frankfurt am Main, Deutschland
- Sabine Busse-Kropla, Diplomkauffrau, SEB AG, Ratingen; Deutschland
- Dieter Braner, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Frankfurt am Main; Deutschland
- Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB, Stockholm, Schweden
- Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB, Enskededalen, Schweden
- Karin Mittelbach, Bankkauffrau, SEB AG, München, Deutschland
- Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Berlin; Deutschland
- Mats Torstendahl, Head of Retail Banking, SEB AB, Djursholm, Schweden

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats im Konzern betragen für das Geschäftsjahr 2008 EUR 0,3 Millionen.

Hauptaktionäre	Sämtliche Anteile an der Emittentin werden von der SEB AB, Schweden, gehalten.
Kapitalausstattung	Das gezeichnete Grundkapital der Emittentin beträgt zurzeit EUR 775.155.200,--, eingeteilt in 775.155.200 Namensaktien im Wert von EUR 1,-- je Aktie. Die Aktien sind voll eingezahlt. Sie sind nicht zum Börsenhandel zugelassen.
Gerichts- oder Schiedsverfahren	Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder den Konzern der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Die wichtigsten Finanzzahlen des SEB AG Einzelabschlusses im Überblick

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen stammen aus dem geprüften Einzelabschluss der SEB AG zum 31.12.2008. Die Zahlen für 2008 und 2007 sind nach IFRS erstellt.		
(stichtagsbezogene Angaben in Millionen Euro)	31.12.2008	31.12.2007*
Bilanzsumme	60.137,4	61.505,2
Eigenkapital	2.357,7	2.273,1
Forderungen an Kunden	29.305,9	25.661,5
Kundeneinlagen / Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.235,6	24.867,1
Verbriefte Verbindlichkeiten	11.408,1	10.464,4
(zeitraumbezogene Angaben in Millionen Euro)	01.01.08-31.12.08	01.01.07-31.12.07*
Zinsergebnis	388,1	382,9
Provisionsergebnis	219,2	228,1
Personalaufwand	262,4	279,7
Anderer Verwaltungsaufwand	166,3	183,7
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	171,4	106,3
Jahresüberschuss	107,9	54,9
Ergebnisabführung an SEB AB, Stockholm	0,0	0,0
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter ohne Auszubildende	3.257	3.215

* Restated gemäß IAS 8

Die wichtigsten Finanzzahlen des SEB AG Konzernabschlusses im Überblick

Die nachfolgend aufgeführten Zahlen stammen aus dem geprüften Konzernabschluss des SEB AG-Konzerns zum 31.12.2008. Die Zahlen für 2008 und 2007 sind nach IFRS erstellt.		
(stichtagsbezogene Angaben in Millionen Euro)	31.12.2008	31.12.2007*
Bilanzsumme	60.188,5	61.490,5
Eigenkapital	2.360,3	2.275,7
Forderungen an Kunden	29.245,7	25.571,0
Kundeneinlagen / Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.171,5	24.791,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	11.408,1	10.464,4
(zeitraumbezogene Angaben in Millionen Euro)	01.01.08-31.12.08	01.01.07-31.12.07*
Zinsergebnis	386,0	380,6
Provisionsergebnis	290,2	303,8
Personalaufwand	300,8	314,0
Anderer Verwaltungsaufwand	183,7	188,6
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	172,4	106,4
Jahresüberschuss	108,2	51,1
Ergebnisabführung an SEB AB, Stockholm	0,0	0,0
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter ohne Auszubildende	3.726	3.655

* Restated gemäß IAS 8

3. RISK FACTORS

The Issuer believes that the factors described below represent the principal risks inherent in investing in Securities issued under the Programme, but the inability of the Issuer to pay interest, principal or other amounts or perform its delivery obligations on or in connection with any Securities may occur or arise for other reasons and there may be other factors which are material to the market risks associated with Securities. The Final Terms in respect of a Series of Securities may contain additional Risk Factors in respect of such Series. Prospective investors should also read the detailed information set out elsewhere in this Prospectus and reach their own views prior to making any investment decision.

Risk factors in respect of the Securities have been grouped as set out below:

- (a) Risk Factors in respect of the Issuer; and
- (b) Risk Factors in respect of Securities including (i) Risk Factors relating to certain features of the Securities, (ii) Risk Factors relating to Securities generally and (iii) Risk Factors relating to the market generally.

During the life of each Series of Securities risks specified in each of the above sections may impact such Securities at different points in time and for different lengths of time. Each Series of Securities may have a risk profile that changes over time. Prospective investors should seek advice from a professional financial adviser in order to further discuss and understand how the risk profile of a particular Series of Securities will affect their overall investment portfolio.

More than one risk factor may have simultaneous effect with regard to the Securities such that the effect of a particular risk factor may not be predictable. In addition, more than one risk factor may have a compounding effect which may not be predictable. No assurance can be given as to the effect that any combination of risk factors may have on the value of the Securities.

Terms used in this section and not otherwise defined shall have the meanings given to them in the "*Terms and Conditions of the Securities*" commencing on page 54 of this Prospectus.

The following risk factors do not substitute any advice given by the investor's banker or other qualified financial adviser which may be required in individual cases. Investment decisions should not be made solely on the basis of these risk factors, since the information contained herein cannot serve as a substitute for individual advice and information which is tailored to the needs, objectives, experience, knowledge and circumstances of the investor.

3.1 Risk Factors in respect of the Issuer

Investors face the risk that the financial position of the Issuer deteriorates or that insolvency proceedings are opened over its assets and that, as a result, the Issuer is unable to make the payments due under the Securities. In case of insolvency of the Issuer, investors face the risk of losing all of their capital invested in the Securities (i.e. the purchase price as well as other costs incurred in connection with the purchase). The Securities issued under this Prospectus are not protected from the risk that the Issuer becomes insolvent either by the Deposit Protection Fund of the Association of German Banks (*Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken*) or the Compensation Agency of German Banks (*Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH*).

The following factors may adversely affect the Issuer's ability to fulfil its obligations under the Securities. Most of these factors are contingencies which may or may not occur, and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

Credit risk

The financial situation of the Issuer may deteriorate as a result of any counterparties failing to comply with their obligations towards the Issuer even if the Issuer has already rendered performance, e.g. in the form of cash, securities or services. Such credit risk relates to claims towards corporate customers, banks, financial institutions, public-sector institutions as well as private individuals. Credit risk constitutes the greatest individual risk as far as the Issuer is concerned. Credit risk can itself be broken down into three sub-categories: Risk of default, country risk and liquidation risk.

- Risk of default

Risk of default is the common form of credit risk. It arises in cases where the Bank's borrowers or other contractual partners are unable to meet their contractual obligations to make payments.

- Country risk and macroeconomic risk

As far as the Issuer's business activities are concerned, country risk is a type of risk that can lead to losses in any given country, for reasons that include the following: possible worsening of overall economic conditions, political and social unrest, nationalisation and expropriations, non-recognition of overseas debts. Country risk also includes the risk that contractual partners are unable, by virtue of direct intervention by the state, to transfer assets to non-resident parties (transfer risk).

- Liquidation risk

Liquidation risk arises in cases where payments owed under liquid funds, notes, stocks, shares and/or other securities are not made or are not made in a timely manner. It arises when the liquidation or settlement of a transaction fails.

Liquidity risk

Moreover, investors face the risk that the Issuer is unable to meet its payment obligations due to a lack of liquidity. The liquidity position may, *inter alia*, be affected by the inability of the Issuer to close out or hedge at short notice any trading positions owing to insufficient liquidity in the market.

Operational risk

The operational risk of the Issuer consists in unanticipated financial losses or losses of reputation (which directly affect the financial position of the Issuer and/or the value of the securities issued by it) as a result of internal or external factors such as breakdowns of data processing systems, faulty processes, organisational, structural or control deficits, embezzlement, human failure, criminal acts, deficiencies in the implementation of statutory and regulatory provisions as well as legal risks which might result from contractual agreements or amendments to applicable law and regulations.

Market risk

When entering into trading and investment positions in the equity, debt and currency markets, assessments and forecast are made about the future development of such markets. The revenues and profits derived from such positions and transactions are dependent on market prices and price movements. More sophisticated transactions are designed to benefit from price movements and differences. If prices move in a direction not anticipated by the Issuer, it may suffer losses, which could have an adverse effect on its business activity and its asset, financial and earnings position.

Ratings

Ratings assigned to the Issuer by an independent rating agency are an indicator of the Issuer's ability to meet its obligations in a timely manner. The lower the assigned rating is on the respective scale the higher the rating agency assesses the risk that obligations will not be met at all or not be met in a timely manner. As of the publication date of this Prospectus, the following rating was assigned to the Issuer:

<i>Rating Agency</i>	<i>Long term</i>	<i>Short term</i>	<i>Outlook</i>
Moody's Investors Service	Baa1	P-2	negative

Rating agencies may change their ratings at short notice. A rating's change may affect the price of outstanding Securities. A rating is not a recommendation to buy, sell or hold Securities issued under the Programme and may be subject to suspension, change or withdrawal at any time by the assigning rating agency.

Rating of Subordinated Obligations

If the Issuer enters into subordinated obligations these obligations may be rated lower.

Financial markets and economic environment risk

Beginning from 2007, international capital markets have been affected by ongoing turbulence, accompanied by high market volatility and reduced liquidity. The disruptions recently experienced have resulted in a sweeping reduction of available financing and have led to some financial institutions being subject to financial distress. Furthermore, the economies of many countries including Germany, the Issuer's most important market, have entered a period of negative economic growth. It is difficult to predict how long these conditions will persist and how the Bank's assets and operations will be adversely affected. Further, it is not possible to predict what structural and/or regulatory changes may result from the current market conditions or whether such changes may be materially adverse to the Bank. If current market conditions and circumstances deteriorate further, or continue for protracted periods of time, this could also lead to a decline in available funding, credit quality and increases in defaults and non performing debt, which may have a negative impact on the rating, business and results of operations of the Bank.

General business risk and competition

The Issuer is subject to general business risks which means that changes in the economic climate including market conditions, customer behaviour and technical advances may negatively affect the Issuer's business. Changes in market conditions can cause the demand for products and services offered by the Issuer to disappear or be severely reduced. Customer behaviour can change in such a way that they increasingly take their business to competitors. This risk is particularly high as there is intense competition for the types of banking and other products and services offered by the Issuer. Such competition is affected by consumer demand, technological changes, the impact of consolidation, regulatory actions and other factors. The Issuer expects competition to intensify as continued merger activity in the financial services industry produces larger, better-capitalised companies that are capable of offering a wider array of products and services, and at more competitive prices. In addition, technological advances and the growth of e-commerce have made it possible for providers of financial products which are not credit institutions to offer products and services that traditionally were more usually offered by credit institutions. If the Issuer is unable to provide attractive product and service offerings that are profitable, it may lose market share or incur losses on some or all activities. In addition, downturns in the German economy could add to the competitive pressure, through, for example, increased price pressure and lower business volumes for the Issuer and its competitors.

Regulatory changes

The Issuer is subject to banking and financial services laws and the regulation and supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*). Banking and financial services laws, regulations and policies currently governing the Issuer's business may change at any time in ways which have an adverse effect on its business. If the Issuer fails to address, or appears to fail to address, appropriately these changes or initiatives, its reputation could be harmed and it could be subject to additional legal risk.

Systemic risk

An actual default by a financial institution or concerns about a default could lead to significant liquidity problems, losses or defaults by other institutions because the commercial soundness of many financial institutions may be closely related as a result of credit, trading, clearing or other relationships between institutions. This risk is sometimes referred to as **systemic risk** and may adversely affect financial intermediaries, such as clearing agencies, clearinghouses, banks, securities firms and exchanges with which the Issuer interacts on a daily basis, and could adversely affect the Issuer.

3.2 Risk Factors in respect of the Securities

The Issuer believes that the following factors may affect its ability to fulfil its obligations under Securities issued under the Programme and/or are material for the purpose of assessing the market risks associated with Securities issued under the Programme. All of these factors are contingencies which may or may not occur and the Issuer is not in a position to express a view on the likelihood of any such contingency occurring.

Securities may not be a suitable investment for all investors

The Securities may not be a suitable investment for all investors. Each potential investor in the Securities must determine the suitability of that investment in light of its own circumstances. In particular, each potential investor should:

- (a) have sufficient knowledge and experience to make a meaningful evaluation of the Securities, the merits and risks of investing in the Securities and the information contained or incorporated by reference in this Prospectus or any applicable supplement and all the information contained in the applicable Final Terms;
- (b) have access to, and knowledge of, appropriate analytical tools to evaluate, in the context of its particular financial situation, an investment in the Securities and the impact the Securities will have on its overall investment portfolio;
- (c) have sufficient financial resources and liquidity to bear all of the risks of an investment in the Securities;
- (d) thoroughly read and fully understand the terms and conditions of the relevant Securities; and
- (e) be able to evaluate (either alone or with the help of a financial adviser) possible scenarios for economic, interest rate and other factors that may affect its investment and its ability to bear the applicable risks.

Some Securities are complex financial instruments. Sophisticated institutional investors generally do not purchase complex financial instruments as stand-alone investments. They purchase complex financial instruments as a way to reduce risk or enhance yield with an understood, measured, appropriate addition of risk to their overall portfolio. A potential investor should not invest in Securities which are complex financial instruments unless it has the expertise (either alone or with a financial adviser) to evaluate how the Securities will perform under changing conditions, the resulting effects on the value of the Securities and the impact this investment will have on the potential investor's overall investment portfolio.

Interest

The Securities to be issued under the Programme may pay either (a) a fixed amount of interest or (b) a variable amount of interest or (c) no interest at all.

Fixed Rate Interest

Securities bearing a fixed rate of interest will pay a fixed amount of interest on specified interest payment dates. Investors who purchase Securities with a fixed rate of interest are exposed to the risk that market interest rates rise and the fixed amount of interest they receive is less than the amount they would have received had they invested in a Security with a floating rate of interest. The market value of Securities with a fixed rate of interest will decrease if potential investors perceive that they can achieve a greater return on an investment by investing in alternative products. If an investor holds a Security bearing a fixed rate of interest through to maturity, changes in the market interest rate may become less relevant to the value as the maturity date approaches.

Floating Rate Interest

Securities bearing a floating rate of interest will pay a variable amount of interest on specified interest payment dates. Securities which bear floating interest rates can be volatile investments. Investors who purchase Securities with a floating rate interest, will be exposed to the risk of a fluctuating rate of interest and consequently variable interest amounts. Fluctuating interest rate levels make it impossible to determine the profitability of Floating Rate Securities. Floating Rate Securities may be subject to a maximum amount of interest, which may limit the total amount of interest that an investor may receive.

Neither the current nor the historical value of the relevant floating rate should be taken as an indication of the future development of such floating rate during the term of any Securities.

Zero Coupon Securities

In the absence of periodical interest payments, Zero Coupon Securities are issued at a discount to their principal amount and redeem at their principal amount. The difference between the redemption amount and the purchase price of such Securities constitutes the return on the Securities. The price of such Securities will fall if the market interest rate is greater than the return at any point in time. The market prices of Zero Coupon Securities may be more volatile than the market price of Securities with a fixed rate of interest and are likely to respond to a greater degree to market interest rate movements than interest bearing Securities with a similar maturity.

Redemption

The Securities to be issued under the Programme may either be redeemed at maturity or prior to maturity. The redemption amount or early redemption amount, as the case may be, received by an investor may be either (i) par, (ii) below par or (iii) above par. The Securities will be redeemed through cash settlement.

Risk Factors relating to certain Features of Securities

A range of Securities may be issued under the Programme. The Issuer may issue Securities which may have one or more of the features described below which contain particular risks for potential investors. The amount of interest payable may depend on these features alone and/or in combination with other features. Prospective investors should be aware that they may lose all or a substantial portion of their investment. A combination of more than one of the features outlined below may increase the volatility of the price of the Securities in the secondary market.

Inverse variable rate Securities

The market value of Securities which bear interest at a variable rate inversely linked to a specified reference rate typically is more volatile than the market value of other more conventional floating rate securities based on the same reference rate. These Securities are more volatile because an increase in the relevant reference rate not only decreases the interest rate payable on the Securities, but may also reflect an increase in prevailing interest rates, which may further adversely affect the market value of these Securities.

Capped variable rate Securities

The maximum amount of interest payable in respect of Securities that bear interest with a capped variable rate will equal the sum of the reference rate and any specified margin subject to a specified maximum rate. Consequently investors in these Securities will not benefit from any increase in the relevant reference rate if, when added to the specified margin, such resulting rate is equal to or greater than the maximum specified rate. The market value of these Securities would typically fall the closer the sum of the relevant reference rate and any margin is to the maximum specified rate. The yield of Securities with a capped variable rate may be considerably lower than that of similar Securities without a cap.

Securities issued at a substantial discount or premium

The market value of securities issued at a substantial discount or premium from their principal amount tend to fluctuate more in relation to general changes in interest rates than do prices for conventional interest-bearing securities. Generally, the longer the remaining term of the securities, the greater the price volatility as compared to conventional interest-bearing securities with comparable maturities.

Securities subject to Optional Redemption by the Issuer

Securities which include a redemption option by the Issuer are likely to have a lower market value than similar securities which do not contain an Issuer redemption option. An optional redemption feature of the Securities is likely to limit their market value. During any period when the Issuer may elect to redeem the Securities, the market value of those Securities generally will not rise substantially above the price at which they may be redeemed. This may also be the case prior to any redemption period.

The Issuer may be expected to redeem Securities when its cost of borrowing is lower than the interest rate on the Securities. At those times, an investor generally would not be able to reinvest the redemption proceeds at an effective interest rate as high as the interest rate on the Securities being redeemed and may only be able to do so at a significantly lower rate. Potential investors should consider reinvestment risk in light of other investments available at that time.

The applicable Final Terms will indicate whether the Issuer has the right to redeem the Securities prior to maturity. The Issuer may exercise its right to redeem the Securities if the yield on comparable Securities in the market falls which may result in the investor only being able to invest the redemption proceeds in Securities with a lower yield. In addition, the Issuer may have the right (if specified in the applicable Final Terms) to redeem the Securities, if the Issuer is required to gross-up payments as a result of the imposition of certain taxes (§ 7 of the Terms and Conditions). If the Issuer redeems the Securities prior to maturity, a Holder of such Securities is exposed to the risk that as a result of such early redemption its investment will have a lower than expected yield.

Subordinated Securities

The Issuer may issue Subordinated Securities. The obligations of the Issuer in case of Subordinated Securities constitute unsecured and subordinated obligations and will rank junior in priority of payment to unsubordinated obligations. In the event of the dissolution, liquidation, insolvency, composition or other proceedings for the avoidance of insolvency of, or against, the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts will be

payable in respect of such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer have been satisfied in full. Although Subordinated Securities may pay a higher rate of interest than comparable Securities which are unsubordinated, there is a higher risk that an investor in Subordinated Securities will lose all or some of its investment should the Issuer become insolvent.

No Holder may set off its claims arising under the Securities against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or will at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Securities. Any such security that, notwithstanding the aforementioned, may have been provided in the past or will be provided in the future by the Issuer or any third party shall not secure the claims arising from the Subordinated Securities. No subsequent agreement may limit the subordination or amend the maturity date in respect of the Securities to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*).

If the Securities are redeemed before the Maturity Date otherwise than in the circumstances described in § 2 of the Terms and Conditions or as a result of an early redemption according to § 4[(3)] of the Terms and Conditions or repurchased by the Issuer otherwise than in accordance with the provisions of § 10 (5a) sentence 6 German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the amounts paid have been replaced by other liable capital (*haftendes Eigenkapital*) of at least equal status within the meaning of the German Banking Act, or the Federal Supervisory Authority of Financial Services (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase.

Risk Factors related to Securities generally

Set out below is a brief description of certain risks relating to the Securities generally:

EU Savings Directive

Under EC Council Directive 2003/48/EC (the **Directive**) on the taxation of savings income, member states are required, from 1 July 2005, to provide to the tax authorities of another member state details of payments of interest (or similar income) paid by a person within its jurisdiction to an individual resident in that other member state. However, for a transitional period, Austria, Belgium and Luxembourg are instead required (unless during that period they elect otherwise) to operate a withholding system in relation to such payments (the ending of such transitional period being dependent upon the conclusion of certain other agreements relating to information exchange with certain other countries). A number of non-EU countries and territories including Switzerland have agreed to adopt similar measures (a withholding system in the case of Switzerland) with effect from the same date.

By legislative regulations dated 26 January 2004 the Federal Government of Germany enacted provisions implementing the Directive into German law. These provisions have applied since 1 July 2005.

On 15 September 2008 the European Commission issued a report to the Council of the European Union on the operation of the Directive, which included the Commission's advice on the need for changes to the Directive. On 13 November 2008 the European Commission published a more detailed proposal for amendments to the Directive, which included a number of suggested changes. If any of those proposed changes are made in relation to the Directive, they may amend or broaden the scope of the requirements described above.

If a payment were to be made or collected through a member state which has opted for a withholding system and an amount of, or in respect of tax were to be withheld from that payment, neither the Issuer nor any paying agent nor any other person would be obliged to pay additional amounts with respect to any Instrument as a result of the imposition of such withholding tax. For additional information in relation to the taxation of Securities to be issued under the Programme see the section entitled "*Taxation – Germany*" and commencing on page 170.

Taxation

Potential purchasers and sellers of Securities should be aware that they may be required to pay stamp taxes or other documentary charges in accordance with the laws and practices of the country where the Securities are transferred and/or any asset(s) are delivered.

Potential purchasers who are in any doubt as to their tax position should consult their own independent tax advisers. In addition, potential purchasers should be aware that tax regulations and their application by the relevant taxation authorities change from time to time. Accordingly, it is not possible to predict the precise tax treatment which will apply at any given time.

No Tax Gross-Up in respect of Certain Series of Securities

If the applicable Final Terms specify that no withholding tax gross-up is applicable, the Issuer is not obliged to gross up any payments in respect of the Securities and will not be liable for or otherwise obliged to pay any tax, duty, withholding or other payment which may arise as a result of the ownership, transfer, presentation and surrender for payment, or enforcement of any Security and all payments made by the Issuer will be made subject to any such tax, duty, withholding or other payment which may be required to be made, paid, withheld or deducted.

Modification and waivers

Meetings of Holders may be called to consider their interests generally in accordance with and subject to the German Bond Act (*Schuldverschreibungsgesetz*). At such meetings a defined majority of Holders may bind all Holders, including Holders who did not attend and vote at the relevant meeting and Holders who voted in a manner contrary to the majority.

Risk Factors related to the market generally

The secondary market generally

Securities may have no established trading market when issued, and one may never develop. If a market does develop, it may not be very liquid. Therefore, investors may not be able to sell their Securities easily or at prices that will provide them with a yield comparable to similar investments that have a developed secondary market. This is particularly the case for Securities that are especially sensitive to interest rate, currency or market risks, are designed for specific investment objectives or strategies or have been structured to meet the investment requirements of limited categories of investors. These types of Securities generally would have a more limited secondary market and more price volatility than conventional debt securities. Illiquidity may have a severely adverse effect on the market value of Securities.

Market Price Risk

The market prices of the Securities depends on various factors, such as changes of interest rate levels, the policy of central banks, overall economic developments, inflation rates or the supply and demand for the relevant type of Security. The Holders are therefore exposed to the risk of an unfavourable development of market prices of their Securities which materialises if a Holder sells Securities prior to the final maturity of such Securities.

Exchange rate risks and exchange controls

The Issuer will pay principal and interest on the Securities in the Specified Currency. This presents certain risks relating to currency conversion if an investor's financial activities are denominated principally in a currency or currency unit (the **Investor's Currency**) other than the Specified Currency. These include the risk that exchange rates may significantly change (including changes due to devaluation of the Specified Currency or revaluation of the Investor's Currency) and the risk that authorities with jurisdiction over the

Investor's Currency may impose or modify exchange controls. An appreciation in the value of the Investor's Currency relative to the Specified Currency would decrease (a) the Investor's Currency-equivalent yield on the Securities, (b) the Investor's Currency equivalent value of the principal payable on the Securities and (c) the Investor's Currency equivalent market value of the Securities.

Government and monetary authorities may impose (as some have done in the past) exchange controls that could adversely affect an applicable exchange rate. As a result, investors may receive less interest or principal than expected, or no interest or principal.

Credit ratings may not reflect all risks

One or more independent credit rating agencies may assign credit ratings to the Securities. Where a Series of Securities is rated, such rating will not necessarily be the same as the rating assigned to the Securities to be issued under the Programme. The ratings may not reflect the potential impact of all risks related to structure, market, additional factors discussed above, and other factors that may affect the value of the Securities. A credit rating is not a recommendation to buy, sell or hold securities and may be revised or withdrawn by the rating agency at any time. Any ratings assigned to Securities as at the date of this Prospectus are not indicative of future performance of the Issuer's business or its future creditworthiness.

Legal investment considerations may restrict certain investments

The investment activities of certain investors are subject to legal investment laws and regulations, or review or regulation by certain authorities. Each potential investor should consult its legal advisers to determine whether and to what extent (a) Securities are legal investments for it, (b) Securities can be used as collateral for various types of borrowing and (c) other restrictions apply to its purchase or pledge of any Securities. Financial institutions should consult their legal advisers or the appropriate regulators to determine the appropriate treatment of Securities under any applicable risk-based capital or similar rules.

4. RESPONSIBLE PERSONS

SEB AG (the **Issuer**), Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main assumes responsibility for the content of this Prospectus. To the best of its knowledge (having taken all reasonable care to ensure that such is the case) the Issuer hereby declares that the information contained in this Prospectus is in accordance with the facts and contains no omission likely to affect the import of such information.

5. IMPORTANT NOTICES

This Prospectus should be read and understood in conjunction with any supplement hereto and with any other documents incorporated herein by reference (see "*Documents Incorporated by Reference*" on page 183). Full information on the Issuer and any Securities issued under the Programme is only available on the basis of the combination of this Prospectus (including any supplement and any document incorporated by reference herein) and the relevant Final Terms.

Copies of Final Terms will be available from the registered office of the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main and will be published on the Issuer's website at www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm.

No person is or has been authorised to give any information or to make any representations, other than those contained in this Prospectus, in connection with the Programme or the issue and sale of Securities and, if given or made, such information or representations must not be relied upon as having been authorised by or on behalf of SEB AG, the Arranger or any of the Dealers. Neither the delivery of this Prospectus nor any sale made hereunder shall, under any circumstances, create any implication that the information herein is correct as of any time subsequent to the date hereof.

Neither this Prospectus nor any other information supplied in connection with the Programme or any Securities (i) is intended to provide the basis of any credit or other evaluation or (ii) should be considered as a recommendation by the Issuer, the Arranger or any of the Dealers that any recipient of this Prospectus or any recipient of any other information supplied in connection with the Programme or any Securities should purchase any Securities. Each investor contemplating purchasing any Securities should make its own independent investigation of the financial condition and affairs, and its own appraisal of the creditworthiness, of the Issuer. Neither this Prospectus nor any other information supplied in connection with the Programme or the issue of any Securities constitutes an offer or invitation by or on behalf of the Issuer, the Arranger or any of the Dealers to subscribe for or to purchase any Securities.

This Prospectus is valid for twelve months upon its date of publication and it and any supplement hereto as well as any Final Terms reflect the status as of their respective dates of issue. Neither the delivery of this Prospectus nor the offering, sale or delivery of any Securities shall in any circumstances imply that the information contained in the related documents is accurate and complete subsequent to their respective dates of issue or that there has been no adverse change in the financial condition of the Issuer since such date or that any other information supplied in connection with the Programme is correct at any time subsequent to the date on which it is supplied or, if different, the date indicated in the document containing the same.

The Issuer has undertaken with the Dealers to supplement the Prospectus or publish a new Prospectus if and when the information herein should become materially inaccurate or incomplete and has further agreed with the Dealers to furnish a supplement to the Prospectus in the case of every significant new factor, material mistake or inaccuracy to the information included in this Prospectus which is capable of affecting the assessment of the Securities and where approval by the BaFin of any such document is required, upon such approval having been given in respect of Securities issued on the basis of this Prospectus.

To the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, neither the Arranger nor any Dealer nor any person mentioned in this Prospectus, excluding the Issuer, is responsible for the information contained in this Prospectus or any supplement thereof, or any Final Terms or any document incorporated herein by reference, and accordingly, and to the extent permitted by the laws of any relevant jurisdiction, none of these persons accepts any responsibility for the accuracy and completeness of the information contained in any of these documents.

This Prospectus does not constitute an offer to sell or the solicitation of an offer to buy any Securities in any jurisdiction to any person to whom it is unlawful to make the offer or solicitation in such jurisdiction. The distribution of this Prospectus and the offer or sale of Securities may be restricted by law in certain

jurisdictions. None of the Issuer, the Arranger and the Dealers represent that this Prospectus may be lawfully distributed, or that any Securities may be lawfully offered, in compliance with any applicable registration or other requirements in any such jurisdiction, or pursuant to an exemption available thereunder, or assume any responsibility for facilitating any such distribution or offering. Persons into whose possession this Prospectus or any Securities may come must inform themselves about, and observe, any such restrictions on the distribution of this Prospectus and the offering and sale of Securities. In making an investment decision, investors must rely on their own examination of the Issuer and the terms of the Securities being offered, including the merits and risks involved. The Securities have not been approved or disapproved by the United States Securities and Exchange Commission or any other securities commission or other regulatory authority in the United States, nor have the foregoing authorities approved this Prospectus or confirmed the accuracy or the adequacy of the information contained in this Prospectus. In particular, Securities have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933 (as amended) (the **Securities Act**) and may not be offered or sold in the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons. Any representation to the contrary is unlawful.

Neither this Prospectus nor any Final Terms may be used for the purpose of an offer or solicitation by anyone in any jurisdiction in which such offer or solicitation is not authorised or to any person to whom it is unlawful to make such an offer or solicitation.

In connection with the issue of any Tranche of Securities under the Programme, the Dealer(s) who is(are) specified in the relevant Final Terms as the Stabilising Manager(s) (or persons acting on its(their) behalf) may over-allot Securities or effect transactions with a view to supporting the price of the Securities at a level higher than that which might otherwise prevail. However, there is no assurance that such Dealer (or persons acting on its behalf) will undertake stabilisation action. Any stabilisation action may begin at any time after the adequate public disclosure of the Final Terms of the offer of the Securities is made and, if begun, may be ended at any time, but it must end no later than the earlier of 30 days after the Issue Date and 60 days after the date of the allotment of the relevant Tranche of Securities. Any stabilisation action or over-allotment must be conducted by the relevant Stabilising Manager(s) (or person(s) acting on behalf of any Stabilising Manager(s)) in accordance with all applicable laws and rules.

The Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (the **BaFin**) as competent authority under the Prospectus Directive has approved this Prospectus on 7 May 2009 pursuant to § 13 paragraph 1 sentence 2 of the German Securities Prospectus Act (*Wertpapierprospektgesetz*), which implements the Prospectus Directive. Approval requires examination by the BaFin of the Prospectus' completeness including the coherence and comprehensibility of the information provided therein. The BaFin does not examine whether the content of this Prospectus is correct.

6. DESCRIPTION OF THE PROGRAMME AND THE SECURITIES

6.1 General

Under this Programme, the Issuer may from time to time issue Securities to one or more of the following Dealers: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Bayerische Landesbank, BNP Paribas, Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Dresdner Bank Aktiengesellschaft, DZ BANK AG, HSBC Bank plc, Landesbank Baden-Württemberg, SEB AG and any other Dealer appointed from time to time in accordance with the Dealer Agreement which appointment may be for a specific issue or on an ongoing basis (each a **Dealer** and together the **Dealers**). References in this Prospectus to the relevant Dealer shall, in the case of an issue of Securities being (or intended to be) subscribed by more than one Dealer, be to all Dealers agreeing to purchase such Securities.

The Issuer may also issue Securities directly to third parties who are not Dealers.

The Securities may be issued in bearer form only. The maximum aggregate principal amount of all Securities from time to time outstanding under the Programme will not exceed Euro 7,000,000,000 (or its equivalent in other currencies calculated as described in the Dealer Agreement), subject to increase in accordance with the terms of the Dealer Agreement.

Securities may be distributed by way of public offer or private placement and, in each case, on a syndicated or non-syndicated basis. The method of distribution of each Tranche will be stated in the relevant Final Terms (the **Final Terms**).

Securities will be issued from time to time in tranches (each a **Tranche**), each Tranche consisting of Securities which are identical in all respects (including as to admission to trading and listing). One or more Tranches, which are (i) expressed to be consolidated and forming a single series and (ii) identical in all respects, (except for different issue dates, interest commencement dates, issue prices and dates for first interest payments) may form a series (**Series**) of Securities. Further Securities may be issued as part of existing Series. The specific terms of each Tranche will be set forth in the applicable Final Terms.

The Securities will be issued in such denominations as may be agreed between the Issuer and the relevant Dealer(s) (if any) and as indicated in the applicable Final Terms.

References in this Prospectus to Securities which are intended to be listed (and all related references) shall mean that such Securities have been admitted to trading on the Regulated Market (*Regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*) and have been listed on the Regulated Market of the Frankfurt Stock Exchange. The Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market is a regulated market for the purposes of the Markets in Financial Instruments Directive (Directive 2004/39/EC). The Programme provides that Securities may be listed or admitted to trading on other or further stock exchanges. The Issuer may also issue unlisted Securities and/or Securities not admitted to trading on any market.

The Issuer may request the BaFin, from time to time, to provide the competent authorities of other member states of the European Economic Area with a certificate of approval attesting that this Prospectus has been drawn up in accordance with the German Securities Prospectus Act (notification).

Securities will be accepted for clearing through one or more Clearing Systems as specified in the applicable Final Terms. These Clearing Systems will include those operated by Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**), Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (**CBL**) and Euroclear Bank S.A./N.V. (**Euroclear**).

SEB AG will act as Fiscal Agent and Paying Agent, unless otherwise stated in the applicable Final Terms.

6.2 Issue Procedures

General

The Issuer and the relevant Dealer(s) (if any) will agree on the terms and conditions applicable to each particular Tranche of Securities (the **Conditions**). The Conditions will be constituted by the Terms and Conditions of the Securities set forth below (the **Terms and Conditions**) (see page 54) as completed, modified, supplemented or replaced in whole or in part by the provisions of the Final Terms. The Final Terms relating to each Tranche of Securities will specify:

- whether the Conditions are to be Long-Form Conditions or Integrated Conditions (each as described below); and
- whether the Conditions will be in the German language or the English language or both (and, if both, whether the German language version or the English language version is controlling).

As to whether Long-Form Conditions or Integrated Conditions will apply, the Issuer anticipates that:

- **Long-Form Conditions** will generally be used for Securities sold on a non-syndicated basis (or, if sold outside of Germany, syndicated basis) and which are not publicly offered.
- **Integrated Conditions** will generally be used for Securities sold and distributed on a syndicated basis in Germany. Integrated Conditions will generally be used where the Securities are to be publicly offered, in whole or in part, or are to be distributed, in whole or in part, to non-professional investors in Germany.

As to the controlling language of the respective Conditions, the Issuer anticipates that, in general, subject to any stock exchange or legal requirements applicable from time to time, and unless otherwise agreed between the Issuer and the relevant Dealer:

- in the case of Securities sold and distributed on a syndicated basis in Germany, German will be the controlling language;
- in the case of Securities sold and distributed on a syndicated basis outside Germany, English will (unless otherwise specified) be the controlling language;
- in the case of Securities publicly offered, in whole or in part, in Germany, or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in Germany, German will be the controlling language. If, in the event of such public offer or distribution to non-professional investors in Germany, however, English is chosen as the controlling language, a German language translation of the Conditions will be available at the specified office of the Issuer; and
- in the case of Securities publicly offered, in whole or in part, in any jurisdiction aside from Germany, or distributed, in whole or in part, to non-professional investors, English will be the controlling language. Where required, a translation of the Summary will be provided in the language applicable to the jurisdiction where the public offer is made.

Long-Form Conditions

If the Final Terms specify that Long-Form Conditions are to apply to the Securities, the provisions of the applicable Final Terms and the Terms and Conditions, taken together, will constitute the Conditions, as set out as follows:

- the blanks in the provisions of the Terms and Conditions which are applicable to the Securities will be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions;
- the Terms and Conditions will be modified, supplemented or replaced by the text of any provisions of the Final Terms modifying, supplementing or replacing, in whole or in part, the provisions of the Terms and Conditions;
- alternative or optional provisions of the Terms and Conditions as to which the corresponding provisions of the Final Terms are not completed or are deleted will be deemed to be deleted from the Conditions; and
- all instructions and explanatory notes set out in square brackets in the Terms and Conditions and any footnotes and explanatory text in the Final Terms will be deemed to be deleted from the Conditions.

Where Long-Form Conditions apply, each global security representing the Securities of the relevant Series will have the Final Terms and the Terms and Conditions attached.

Integrated Conditions

If the Final Terms specify that Integrated Conditions are to apply to the Securities, the Conditions in respect of such Securities will be constituted as follows:

- all of the blanks in all applicable provisions of the Terms and Conditions will be completed according to the information contained in the Final Terms and all non-applicable provisions of the Terms and Conditions (including the instructions and explanatory notes set out in square brackets) will be deleted; and/or
- the Terms and Conditions will be otherwise modified, supplemented or replaced, in whole or in part, according to the information set forth in the Final Terms.

Where Integrated Conditions apply, the Integrated Conditions alone will constitute the Conditions. The Integrated Conditions will be attached to each global security representing Securities of the relevant Series.

6.3 General Information relating to Pfandbriefe

Pfandbriefe are standardised German law debt instruments which are subject to the statutory requirements of the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and may only be issued by banks authorised to engage in the Pfandbrief business. Any bank wishing to take up the Pfandbrief business must obtain written authorisation from the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*, the **BaFin**).

The issuance of Pfandbriefe is regulated by the Pfandbrief Act and is subject to the supervision of the BaFin. Pfandbriefe evidence claims against the Pfandbrief issuer which are covered at all times by a portfolio of specified qualifying cover assets. Pfandbrief issuers may issue different types of Pfandbriefe, such as Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarpfandbriefe*) or Public Sector Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*). Each type of Pfandbriefe outstanding must be covered by a separate portfolio of specified qualifying cover assets. An independent trustee appointed by the BaFin has wide responsibilities in monitoring compliance by the Pfandbrief issuer with the provisions of the Pfandbrief Act. In particular, the trustee monitors the sufficiency of the cover assets and maintains a register of the cover assets used to provide cover for each type of Pfandbriefe. Any issue of Pfandbriefe must first be certified by the trustee.

The coverage of all outstanding Pfandbriefe with respect to their principal and interest must at all times be ensured on the basis of their net present value (*Barwert*). The net present value of the assets contained in the cover pool must exceed the total amount of liabilities arising from the corresponding Pfandbriefe and

derivatives by at least 2% (**Excess Cover** (*Sichernde Überdeckung*)). This Excess Cover must consist of highly liquid assets such as (i) certain debt instruments (e.g. notes) the debtor of which is the German Federal Government, a special fund (*Sondervermögen*) of the German Federal Government, a Federal State, the European Communities, another EU or EEA member state, the European Investment Bank, the World Bank, the Council of Europe Development Bank or the European Bank for Reconstruction and Development, or, if they fulfil certain rating criteria, Switzerland, the United States of America, Canada or Japan, (ii) notes guaranteed by one of the debtors set out under (i) above, and (iii) balances with the European Central Bank, any central bank of a EU member state or any other suitable credit institution located in one of the countries listed under (i) above if certain rating criteria are fulfilled.

In addition, a daily comparison of the claims under the registered cover assets that become due and the liabilities becoming due under the outstanding Pfandbriefe and derivative transactions which are part of the cover pools must be carried out for the following 180 days in order to ensure liquidity. The amount of all daily differences accrued up to this date must be calculated for each day. The highest negative amount calculated for the following 180 days must at all times be covered by the total amount of certain eligible cover assets.

The aggregate principal amount of the cover assets contained in a cover pool must furthermore at all times be greater than or equal to the respective principal amount or, if the maximum redemption value known at the time of the issue exceeds the principal amount, the redemption value of the outstanding Pfandbriefe covered by the relevant cover pool.

The Pfandbrief issuer must record in the register of cover assets for the respective cover pools of each Pfandbrief type each cover asset and the liabilities arising from derivatives. Derivatives may be entered in such register only with the consent of the trustee and the counterparty. The Pfandbrief issuer may withdraw assets from the cover pool only with the prior approval of the trustee.

Cover Pool for Mortgage Pfandbriefe

The cover pool for Mortgage Pfandbriefe mainly consists of mortgage loans with a ratio between the loan and the value of the underlying assets of not more than 60 per cent. This lending value is established by an expert of the Pfandbrief issuer who is not involved in the loan decision-making process in accordance with comprehensive value assessment rules on the basis of which the market value of a property is to be determined. Qualifying mortgages must encumber properties, rights equivalent to real property or such rights under a foreign legal system which are comparable with the equivalent rights under German law. The encumbered properties and the properties in respect of which the encumbered rights exist must be situated in a EU or EEA member state, in Switzerland, the United States of America, Canada or Japan. Land charges and such foreign security interests which offer comparable security and entitle the relevant Holder of Pfandbriefe to satisfy its claim also by realising the encumbered property or equivalent right rank equal with mortgages.

The cover pool covering Mortgage Pfandbriefe may also, to a limited extent, contain the following assets: (i) compensation claims converted into notes in bearer form, (ii) subject to certain restrictions the assets that may also be included in the 2% Excess Cover described above, up to a total of 10% of the aggregate amount of the outstanding Mortgage Pfandbriefe, (iii) notes that may also be included in the cover pool for Public Sector Pfandbriefe described below, up to a total of 20% of the aggregate amount of the outstanding Mortgage Pfandbriefe, with the cover assets set out under (ii) above being taken into account, and (iv) claims under derivative transactions concluded with specified suitable counterparties on the basis of standardised master agreements, provided that it is ensured that the claims under these derivative transactions cannot be impaired in the event of insolvency of the Pfandbrief issuer or of the other cover pools held by it. The share of the Pfandbrief issuer's claims under the derivative transactions included in the cover pool in the total amount of the cover assets as well as the Pfandbrief issuer's share in the liabilities under these derivatives in the total amount of Mortgage Pfandbriefe outstanding plus the liabilities under these derivatives must not exceed 12%, in each case, the calculation being made on the basis of their net present values.

Cover Pool for Public Sector Pfandbriefe

The cover pool for Public Sector Pfandbriefe may include money claims under any loans granted, notes or similar legal transactions or certain other claims against specified public sector debtors, including (without limitation) against (i) the German Federal Government, the Federal States, political subdivisions and other suitable public law corporations within Germany, (ii) EU or EEA member states and their central banks and political subdivisions, (iii) the United States of America, Japan, Switzerland or Canada if they fulfil certain rating criteria, (iv) political subdivisions of the countries listed under (iii) above if such political subdivisions are equated by the competent authorities to the central state or if they fulfil certain rating criteria, (v) the European Central Bank and certain multilateral development banks and international organisations, (vi) public authorities of EU or EEA member states, (vii) public authorities of the countries listed under (iii) above if such authorities are equated by the competent authorities to the central state or if they fulfil certain rating criteria, (viii) entities for the liabilities of which any one of the public law entities referred to under (i) to (v) above or certain qualifying export credit insurance companies have assumed a full guarantee.

The cover pool may also contain the following assets: (i) compensation claims converted into notes in bearer form, (ii) money claims against suitable credit institutions which fulfil certain rating criteria, up to a total of 10% of the aggregate amount of the outstanding Public Sector Pfandbriefe, and (iii) claims under derivatives as set out above in respect of Mortgage Pfandbriefe, subject to the terms and restrictions described above.

Insolvency Proceedings

The Pfandbrief Act establishes rules applicable in the case of an insolvency of a Pfandbrief issuer. If insolvency proceedings are opened over the assets of a Pfandbrief issuer, the cover pools held by it will not be included in the insolvency estate. Therefore, an insolvency of the Pfandbrief issuer does not automatically trigger an insolvency of a cover pool. Only in the event of a simultaneous or subsequent inability to pay or overindebtedness of the relevant cover pool, separate insolvency proceedings over its assets will be conducted at the request of the BaFin. In such case, Holders of Pfandbriefe would have a first-ranking claim against the cover pool. Their preferential claim would also extend to the interest accrued on the Pfandbriefe after the opening of insolvency proceedings. Furthermore, Holders of Pfandbriefe would also have recourse to any assets of the insolvent Pfandbrief issuer not contained in the respective cover pools, but only to the extent that Holders of Pfandbriefe suffer a loss. With regard to these assets, Holders of Pfandbriefe would rank equal with other unsecured and unsubordinated creditors of the insolvent Pfandbrief issuer.

In the event of insolvency of the Pfandbrief issuer, one or two administrator(s) will be appointed to administer the individual cover pools exclusively for the benefit of the Holders. The administrator will be appointed by the court having jurisdiction at the location of the registered office of the Pfandbrief issuer at the request of the BaFin before or after the opening of the insolvency proceedings. The administrator will be subject to the supervision of the court and of the BaFin in respect of the Pfandbrief issuer's duties in connection with the management of the relevant cover pool's assets. The administrator is entitled to dispose of the cover pool's assets and to receive all payments on the relevant cover assets in order to ensure full satisfaction of the Holders of the Pfandbriefe. However, to the extent that these assets will apparently not be necessary to satisfy the claims, the insolvency administrator of the Pfandbrief issuer is entitled to demand that these assets be transferred to the insolvency estate.

With the consent of the BaFin, the administrator may transfer all or part of the Pfandbrief liabilities and the corresponding cover assets to another Pfandbrief issuer.

Jumbo Pfandbriefe

Jumbo Pfandbriefe are governed by the same laws as Pfandbriefe and therefore cannot be classified as a type of assets apart from Pfandbriefe. However, in order to improve the liquidity of the Pfandbrief market certain Pfandbrief issuers have agreed upon certain minimum requirements for Jumbo Pfandbriefe (*Mindeststandards von Jumbo-Pfandbriefen*) applicable to such Pfandbriefe which are issued as Jumbo Pfandbriefe. These minimum requirements are not statutory provisions. Instead, they should be regarded as voluntary self-restrictions which limit the options issuers have when structuring Pfandbriefe. The minimum requirements include the following provisions:

(i) *Minimum issue size.* The minimum issue size of a Jumbo Pfandbrief is EUR 1 billion. The volume of the initial issue must be at least EUR 750 million. The issuer is obligated to increase the outstanding total volume of the issue to at least EUR 1 billion within 180 calendar days after the initial offering.

(ii) *Format.* Only Pfandbriefe of straight bond format (i.e. fixed coupon payable annually in arrear, bullet redemption) may be offered as Jumbo Pfandbriefe.

(iii) *Stock market listing.* Jumbo Pfandbriefe must be listed on an organised market in a EU or EEA member state immediately after issue, or not later than 30 calendar days after the settlement date.

(iv) *Market making.* Each Jumbo Pfandbrief must have at least five market makers who pledge to quote bid/ask (two-way) prices simultaneously for lots of up to EUR 15 million during usual trading hours. The market makers undertake (a) to quote prices as long as there is sufficient outstanding volume to maintain a liquid market in the Jumbo Pfandbrief and (b) not to exceed specified spreads between the bid and ask prices when quoting two-way prices.

(v) *Add-ons.* In the event that a Jumbo Pfandbrief is tapped, the amount of the increase should not be less than EUR 125 million per add-on. In the case of tap issues and new issues, a maximum of 5 banking days should separate pricing date and settlement date.

(vi) *Transfer and buyback.* A subsequent transfer to the name of an investor is inadmissible (restriction on transferability). It is admissible to buy back securities for redemption purposes or trustee administration if the outstanding volume of the issue is not less than EUR 1 billion at any time. Furthermore, buy-backs are limited to half of the outstanding issue volume. The issuer must publicly announce any buyback, the planned volume thereof and the issue marked out for repurchase at least 3 banking days in advance, and make sure that thorough transparency in the market is assured. After a buyback transaction it is inadmissible to increase such an issue within one year.

(vii) *Loss of status.* If one of the aforementioned provisions is not met, the issue will lose its Jumbo Pfandbrief status. Jumbo Pfandbriefe that were issued before 28 April 2004 and have a volume of less than EUR 1 billion retain the status of a Jumbo Pfandbrief notwithstanding the provision set out under (i) above if the other aforementioned provisions are met.

The minimum requirements are supplemented by additional recommendations (*Empfehlungen*) and a code of conduct applicable to issuers of Jumbo Pfandbriefe (*Wohlverhaltensregeln für Emittenten*). Neither the recommendations nor the code of conduct are statutory provisions.

6.4 Form of the Securities

The Securities of each Series will be in bearer form and will be initially issued in the form of either a temporary global security (a **Temporary Global Security**) without interest coupons or, if so specified in the applicable Final Terms, a permanent global security (a **Permanent Global Security** and, together with the Temporary Global Security, the **Global Securities**) without interest coupons which, in either case, will:

- (i) if the Global Securities are intended to be issued in new global note (**NGN**) form, as stated in the applicable Final Terms, be delivered on or prior to the original issue date of the Tranche to a common safekeeper (the **Common Safekeeper**) for Euroclear Bank S.A./N.V. (**Euroclear**) and Clearstream Banking, société anonyme (**CBL**); and
- (ii) if the Global Securities are not intended to be issued in NGN form, be delivered on or prior to the original issue date of the Tranche to Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**CBF**) or a common depositary (the **Common Depositary**) for Euroclear and CBL.

Whilst any Security is represented by a Temporary Global Security, payments of principal, interest (if any) and any other amount payable in respect of the Securities due prior to the Exchange Date (as defined below) will be made (against presentation of the Temporary Global Security if the Temporary Global Security is not intended to be issued in NGN form) only to the extent that certification (in a form to be provided) to the effect that the beneficial owners of interests in such Security are not U.S. persons or persons who have purchased for resale to any U.S. person, as required by U.S. Treasury regulations, has been received by Euroclear and/or CBL and/or CBF and Euroclear and/or CBL and/or CBF, as applicable, has given a like certification (based on the certifications it has received) to the Fiscal Agent.

If the applicable Final Terms state that the Temporary Global Security is exchangeable for a Permanent Global Security, on and after the date (the **Exchange Date**) which is forty days after a Temporary Global Security is issued, interests in such Temporary Global Security will be exchangeable (free of charge) as described in the Temporary Global Security for interests in a Permanent Global Security of the same Series against certification of beneficial ownership as described above unless such certification has already been given. The holder of a Temporary Global Security will not be entitled to collect any payment of interest, principal or other amount due on or after the Exchange Date unless, upon due certification, exchange of the Temporary Global Security for an interest in a Permanent Global Security or for definitive Securities is improperly withheld or refused.

Payments of principal, interest (if any) or any other amounts on a Permanent Global Security will be made through Euroclear and/or CBL or CBF (as the case may be, against presentation or surrender of the Permanent Global Security except in cases where the Permanent Global Security is intended to be issued in NGN form or other cases where the Permanent Global Security is directly held by the Clearing System) without any requirement for certification.

Securities which are represented by a Global Security will only be transferable in accordance with the rules and procedures for the time being of CBF, Euroclear or CBL, as the case may be.

Any reference herein to CBF and/or Euroclear and/or CBL will, whenever the context so permits, be deemed to include a reference to any additional or alternative clearing system specified in the applicable Final Terms.

7. DESCRIPTION OF THE ISSUER

7.1 Information about the Issuer

The legal name of the Issuer is "SEB AG". In business transactions the name "SEB Bank" is also used. SEB AG was founded as Bank für Gemeinwirtschaft Frankfurt am Main Aktiengesellschaft with effect from 29 April 1950. In 2000 the Issuer was acquired by SEB AB, Stockholm and the corporate name was changed to SEB AG in 2001.

The registered office of SEB AG is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main. SEB AG is registered in the commercial register at the Local Court of Frankfurt am Main under no. HRB 6800. The phone number of SEB AG is +49 (0)69 258-0.

SEB AG is a stock corporation (*Aktiengesellschaft*) under German law. SEB AG is authorised under the Banking Act (*Kreditwesengesetz*) and the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) to conduct banking business including Pfandbrief business. SEB AG is subject to the supervision by the German Central Bank (*Deutsche Bundesbank*) and the Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*).

The financial year of SEB AG is the calendar year.

The publications of SEB AG are made in the German electronic Federal Bulletin (*elektronischer Bundesanzeiger*).

The subscribed share capital of SEB AG currently amounts to EUR 775,155,200.00 and is divided into 775,155,200 registered shares with restricted transferability (*vinkulierte Namensaktien*) and a nominal value of EUR 1.00 each. The shareholders' meeting resolves upon the company's consent to the transfer of the registered shares with restricted transferability.

The shares are fully paid in. They are not admitted to trading on an exchange.

7.2 Business Overview

The business object of SEB AG is to carry out all kinds of banking business and trading transactions related thereto as well as to provide other services. Investment transactions within the meaning of § 7 (2) of the German Investment Act (*Investmentgesetz*) are excluded. SEB AG is entitled to set up branches in Germany and abroad and to participate in other enterprises.

SEB AG is a private commercial bank engaged in the following business areas: Retail Banking, Merchant Banking (including Commercial Real Estate) and Asset Management (through subsidiaries). As of 31 December 2008, SEB AG has a network of 174 branches throughout the Federal Republic of Germany.

Germany is the most important market for SEB AG.

7.3 Organisational Structure

SEB AG is a wholly-owned German subsidiary of SEB AB, a leading Northern European financial service provider. A control and profit transfer agreement (*Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag*) is in place between SEB AB and SEB AG. The agreement was concluded for an indefinite term and may be terminated by giving six months' notice with effect as of the end of a financial year of SEB AG.

The major subsidiaries of SEB AG include:

- SEB Assekuranz Makler GmbH, Frankfurt am Main,

- SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main,
- SEB Card Service GmbH, Frankfurt am Main,
- SEB Financial Services GmbH, Frankfurt am Main,
- SEB Leasing & Factoring GmbH, Frankfurt am Main and
- SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main

SEB AG entered into control and/or profit and loss transfer agreements (*Beherrschungs- und/oder Ergebnisabführungsverträge*) with twelve affiliated companies.

7.4 Trend Information

Since 31 December 2008 (i.e. the date of the last audited annual financial statements), no substantial adverse changes have occurred in the prospects of the Issuer.

7.5 Administrative, Management and Supervisory Boards

(a) Management Board

According to the Articles of Association, the management board of SEB AG consists of several members. The names of the current members of the management board are as listed below:

- Peter Buschbeck (CEO), also Managing Director of SEB Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Frankfurt;
- Renate Bloß-Barkowski, also Member of the Supervisory Board of BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin, of BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin and of BVV Pensionfonds des Bankgewerbes e.V., Berlin; Managing Director of SEB Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Frankfurt; Member of the Management Board of Unterstützungskasse der SEB AG e.V., Frankfurt;
- Liselotte Hjørth, also Chairman of the Supervisory Board of Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Handel, Frankfurt and of FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt;
- Jan Sinclair, also Managing Director of Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) Frankfurt Branch and Member of the Supervisory Board of SEB Investment GmbH (with effect from 01.04.2009) and of SEB Asset Management AG (with effect from 20.04.2009); and
- Ian Lees, also Managing Director of SEB Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, Frankfurt (with effect from 02.03.2009).

The business address of the members of the management board is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany.

SEB AG is legally represented by two members of the management board or by one member of the management board acting jointly with a holder of full statutory power of attorney (*Prokura*).

The total remuneration of the management board members within the Group amounted to EUR 3.4 Million in the financial year 2008.

(b) Supervisory Board

According to the Articles of Association, the supervisory board consists of twelve members. The names of the current members of the supervisory board are as listed below:

- Fredrik Boheman (Chairman), Head of Wealth Management, SEB AB, Djursholm, Sweden

- Helene Strinja (deputy Chairman), bank clerk, SEB AG, Offenbach am Main, Germany
- Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk Control, SEB AB, Bromma, Sweden
- Jan Erik Back, Chief Financial Officer, SEB AB, Täby, Sweden
- Dieter Borchers, bank clerk, SEB AG, Frankfurt am Main, Germany
- Sabine Busse-Kropla, business graduate, SEB AG, Ratingen; Germany
- Dieter Braner, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Frankfurt am Main, Germany
- Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB, Stockholm, Sweden
- Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB, Enskededalen, Sweden
- Karin Mittelbach, bank clerk, SEB AG, Munich, Germany
- Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Berlin, Germany
- Mats Torstendahl, Head of Retail Banking, SEB AB, Djursholm, Sweden

The business address of the members of the supervisory board is at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany.

The supervisory board may, in addition to the committee to be set up in accordance with § 27 (3) of the Act on Co-determination (*Mitbestimmungsgesetz*), set up further committees from among its members, lay down their duties and responsibilities and grant also such committees decision-making powers to the extent permissible under applicable law.

The total remuneration of the supervisory board members within the Group amounted to EUR 0.3 Million in the financial year 2008.

As at the end of the financial year 2008, the loans outstanding including sureties (*Bürgschaften*) and other guarantees (*Gewährleistungen*) issued by the Group to the members of the management board and the supervisory board totalled EUR 0.4 Million.

(c) Conflict of Interest

Some members of the management board and the supervisory board also serve on the management boards or supervisory bodies of other companies. Such memberships may create potential conflicts of interest between the duties to SEB AG and the private interests and other duties of the relevant members of the management board or the supervisory board. SEB AG is not aware of any concrete conflicts of interest.

(d) Cover Assets Trustee

The following persons are currently appointed to act as cover assets trustees (*Treuhänder der Deckungsmasse*) with wide responsibilities in monitoring the compliance by the Issuer with the provisions of the Pfandbrief Act and, in particular, the sufficiency of the assets which secure or "cover" the outstanding Pfandbriefe:

- Andre Zink
- Klaus Köttinger

(e) Shareholders' Meeting

The shareholders' meetings take place at the registered office of SEB AG unless the chairman of the supervisory board determines another location. In the shareholders' meeting, each share carries one vote. An ordinary shareholders' meeting is to be convened within the first eight months of each financial year.

The ordinary shareholders' meeting shall decide on the use of the net profit for the year. No dividend was paid in the past three years.

7.6 Major Shareholders

All shares in SEB AG are held by SEB AB, Sweden.

7.7 Statutory Auditor

Statutory auditor of SEB AG for the financial year 2008 was PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, Germany. The auditor has audited the single-entity financial statements (*Einzelabschluss*) and the consolidated financial statements (*Konzernabschluss*) of SEB AG for the financial years ended 31 December 2007 and 2008 (both prepared in accordance with IFRS, as adopted by the EU) in accordance with German generally accepted auditing standards and issued an unqualified auditor's report in each case.

PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft is a member of the chamber of public accountants (*Wirtschaftsprüferkammer*).

7.8 Financial Information concerning the Issuer's assets and liabilities, financial position and profit and losses

SEB AG's single-entity financial statements (*Einzelabschluss*) and consolidated financial statements (*Konzernabschluss*) for the financial year ended 31 December 2007 prepared in accordance with IFRS (International Financial Reporting Standards), as adopted by the EU, and the respective auditor's reports are contained in clauses 14.13 and 14.14 of the Base Prospectus of SEB AG for structured bonds dated 13 May 2008 and incorporated into this document by reference (§ 11 WpPG).

In addition, the Issuer prepared single-entity and consolidated financial statements for the financial year ended 31 December 2008 in accordance with IFRS, as adopted by the EU, which are included in Section 15 hereto.

Apart from SEB AG as parent company, the consolidated group (*Konsolidierungskreis*) of SEB AG for 2008 comprises 27 fully consolidated subsidiaries (including four special-purpose companies which are subject to a consolidation obligation).

7.9 Court and arbitration proceedings

There are no governmental, legal or arbitration proceedings (including any such proceedings which are pending or threatened of which SEB AG is aware), during a period covering at least the previous twelve months which may have, or have had in the recent past, significant effects on the financial position or profitability of SEB AG or the SEB AG group.

7.10 Significant change in the financial or trading position

No significant change occurred in the financial or trading positions of SEB AG group since 31 December 2008 (i.e. the end of the last business year).

7.11 Material contracts

SEB AG did not enter into material contracts that are not entered into in the ordinary course of its business, which could result in SEB AG or a member of the SEB AG group being under an obligation or entitlement that is material to the ability of SEB AG to meet its obligation to securityholders in respect of the securities being issued.

8. TERMS AND CONDITIONS

8.1 Terms and Conditions of the Securities (English Language Version)

*The Terms and Conditions of the Securities (the **Terms and Conditions**) are set forth below in three Parts:*

Part 1 sets out the Terms and Conditions that apply to Notes which are represented by global Notes in bearer form (other than Pfandbriefe).

Part 2 sets out the Terms and Conditions that apply to Pfandbriefe (other than Jumbo Pfandbriefe) which are represented by global Notes in bearer form.

*Part 3 sets out the Terms and Conditions that apply to Pfandbriefe denominated in euro and in an aggregate principal amount of or exceeding euro one billion or denominated in euro and in an aggregate principal amount of at least euro seven hundred and fifty million which is increased within 180 calendar days to an aggregate principal amount of or exceeding euro one billion (**Jumbo Pfandbriefe**) which are represented by global Notes in bearer form.****

In the case of a Fiscal Agent other than SEB AG insert¹:

[This tranche of [Notes] [Pfandbriefe] is issued pursuant to a Fiscal Agency Agreement dated as of [insert date] as amended from time to time (the **Agency Agreement**) between SEB AG (**SEB AG**) (the **Issuer**) and [insert **Fiscal Agent**] as fiscal agent (the **Fiscal Agent**, which expression shall include any successor fiscal agent thereunder) and the other parties named therein (if any). Copies of the Agency Agreement may be obtained free of charge at the specified office of the Fiscal Agent, at the specified office of any Paying Agent and at the principal office of SEB AG.]

In the case of Long-Form Conditions insert:

[The provisions of these Terms and Conditions apply to the [Notes] [Pfandbriefe] as completed, modified, supplemented or replaced, in whole or in part, by the terms of the final terms which are attached hereto (the **Final Terms**). The blanks in the provisions of these Terms and Conditions which are applicable to the [Notes] [Pfandbriefe] shall be deemed to be completed by the information contained in the Final Terms as if such information were inserted in the blanks of such provisions; any provisions of the Final Terms modifying, supplementing or replacing, in whole or in part, the provisions of these Terms and Conditions shall be deemed to so modify, supplement or replace the provisions of these Terms and Conditions; alternative or optional provisions of these Terms and Conditions as to which the corresponding provisions of the Final Terms are not completed or are deleted shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions; and all provisions of these Terms and Conditions which are inapplicable to the [Notes] [Pfandbriefe] (including instructions, explanatory notes and text set out in square brackets) shall be deemed to be deleted from these Terms and Conditions, as required to give effect to the terms of the Final Terms. Copies of the Final Terms may be obtained free of charge at the specified office of the Fiscal Agent and at the specified

¹ All instructions set out at the left hand side of the terms and conditions will not be part of the Conditions applicable to any particular Tranche of Securities.

office of any Paying Agent *provided* that, in the case of [Notes] [Pfandbriefe] which are not listed on any stock exchange, copies of the relevant Final Terms will only be made available to Holders of such [Notes] [Pfandbriefe].]

PART 1

TERMS AND CONDITIONS OF NOTES IN BEARER FORM (OTHER THAN PFANDBRIEFE)

§ 1

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency; Denomination.* This tranche of Notes (the **Notes**) of SEB AG (the **Issuer**) is being issued in [insert **Specified Currency**] (the **Specified Currency**) in the aggregate principal amount [in the case the **Global Note is a NGN insert: (subject to § 1(6))**] of [insert **aggregate principal amount**] (in words: [insert **aggregate principal amount in words**]) in the denomination of [insert **Specified Denomination**] (the **Specified Denomination**).

(2) *Form.* The Notes are in bearer form.

In the case of Notes which are represented by a Permanent Global Note insert:

[(3) *Permanent Global Note.* The Notes are represented by a permanent global note (the **Global Note**) without coupons. The Global Note shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer [and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.]

In the case of Notes which are initially represented by a Temporary Global Note insert:

[(3) *Temporary Global Note – Exchange.*

(a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **Temporary Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for a permanent global note (the **Permanent Global Note**, and together with the Temporary Global Note, each a **Global Note**) without interest coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed manually by two authorised signatories of the Issuer [and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date (the **Exchange Date**) not later than 180 days after the date of issue of the Temporary Global Note. The Exchange Date for such exchange will not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is or are not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). The certifications shall be in compliance with the respective United States Treasury Regulations as applicable from time to time. Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of

such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph (b) of this § 1 (3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States. For purposes of this subparagraph (3), **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).]

- (4) *Clearing System.* Each Global Note representing the Notes will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System. The [Permanent] Global Note will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [(Clearstream Luxembourg and Euroclear each an **ICSD** and together the **ICSDs**)] [,] [and] [specify other Clearing System] and any successor in such capacity.

[In the case of Notes kept in custody on behalf of the ICSDs insert:

[In the case the Global Note is a NGN insert: The Notes are issued in new global note (NGN) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Note is a CGN insert: The Notes are issued in classical global note (CGN) form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]]

- (5) *Holder of Notes.* **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

In the case the Global Note is a NGN insert:

[(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by an ICSD stating the nominal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or

purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled.

[In the case the Temporary Global Note is a NGN insert: On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.]]

**In the case of
unsubordinated Notes
insert:**

**§ 2
Status**

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* without any preference among themselves and *pari passu* with all other, present and future, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are given priority under mandatory provisions of statutory law.]

**In the case of
Subordinated Notes
insert:**

**§ 2
Status**

The obligations under the Notes constitute unsecured and subordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other subordinated obligations of the Issuer and, in the event of the dissolution, liquidation or insolvency or other proceedings for the avoidance of insolvency of the Issuer, such obligations will be subordinated to the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer so that in any such event no amounts shall be payable under such obligations until the claims of all unsubordinated creditors of the Issuer shall have been satisfied in full. No Holder may set off his claims arising under the Notes against any claims of the Issuer. No security of whatever kind is, or shall at any time be, provided by the Issuer or any other person securing rights of the Holders under such Notes.

No subsequent agreement may limit the subordination pursuant to the provisions set out in this § 2 or amend the Maturity Date in respect of the Notes to any earlier date or shorten any applicable notice period (*Kündigungsfrist*). If the Notes are redeemed before the Maturity Date otherwise than in the circumstances described in this § 2 **[if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert:** or in § 4 (2)] or repurchased by the Issuer otherwise than in accordance with the provisions of § 10(5a) sentence 6 German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), then the amounts redeemed or paid must be returned to the Issuer irrespective of any agreement to the contrary unless the amounts paid have been replaced by other liable capital (*haftendes Eigenkapital*) of at least equal status within the meaning of the German Banking Act, or the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) has consented to such redemption or repurchase.]

§ 3
Interest

In the case of Fixed Rate Notes insert: [(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of [insert Rate of Interest]% *per annum* from (and including) [insert Interest Commencement Date] to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 4 (1)). Interest shall be payable in arrear on [insert Fixed Interest Date or Dates] in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on [insert First Interest Payment Date] [if **First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date insert:** and will amount to [insert Initial Broken Amounts per Specified Denomination].] [If **Maturity Date is not a Fixed Interest Date insert:** Interest in respect of the period from (and including) [insert Fixed Interest Date preceding the Maturity Date] to (but excluding) the Maturity Date will amount to [insert Final Broken Amounts per Specified Denomination]. [If **Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:** The number of Interest Payment Dates per calendar year (each a **Determination Date**) is [insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year].]

(2) *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Notes when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4) continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law¹, unless the rate of interest under the Notes is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Notes continues to apply during the before-mentioned period of time.

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

In the case of Floating Rate Notes insert: [(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The Notes bear interest on their principal amount from (and including) [insert Interest Commencement Date] (the **Interest Commencement Date**) to (but excluding) the first Interest Payment Date and thereafter from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the next following Interest Payment Date (each, an **Interest Period**). Interest on the Notes shall be payable in arrear on each Interest Payment Date.

(b) **Interest Payment Date** means

[in the case of **Specified Interest Payment Dates insert:** each [insert Specified Interest Payment Dates].]

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 of the German Civil Code.

[in the case of Specified Interest Periods insert: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls **[insert number]** [weeks] [months] **[insert other specified periods]** after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

- (c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day.]

[if FRN Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event (i) the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls **[insert number]** months] **[insert other specified periods]** after the preceding applicable Interest Payment Date.]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day.]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding Business Day.]

- (d) In this § 3 (1) **Business Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]]** settle payments.

(2) *Rate of Interest.* **[if Screen Rate Determination insert:** The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period will, except as provided below, be the offered quotation (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) **[if Margin insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent, as specified in § 6 (1) below.

Interest Period means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date.

Interest Determination Date means the [second] [insert other applicable number of days] [TARGET] [London] [insert other relevant reference] Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. [In case of a TARGET Business Day insert: TARGET Business Day means a day on which TARGET is operating.] [In case of a non-TARGET Business Day insert: [London] [insert other relevant location] Business Day means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] [insert other relevant location].]

[If Margin insert: Margin means [●]% *per annum*.]

Screen Page means [insert relevant Screen Page] or the relevant successor page on that service or on any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered quotation.

If the Screen Page is not available or if no such quotation appears as at such time, the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [insert other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to prime banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date. [Euro-Zone means the region comprised of Member States of the European Union that participate in the European Economic and Monetary Union.] If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of EURIBOR insert: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than EURIBOR insert: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such offered quotations [if Margin insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period shall be the rate *per annum* which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of EURIBOR insert: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than EURIBOR insert: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone], selected by the Calculation Agent acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London] [Brussels] [insert other relevant location] time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to leading European banks [if Margin insert: [plus] [minus] the Margin].

Reference Banks means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert: four major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert names here].

[If Reference Rate is other than EURIBOR or LIBOR, insert relevant details in lieu of the provisions of this subparagraph (2)]

[If the Specified Currency is a currency of a country which does not at the date of issue participate in the European Economic and Monetary Union, insert: If the Notes are redenominated from the Specified Currency into euro and if the rate last displayed on the Screen Page is not substituted by applicable statutory or regulatory law, Screen Page shall mean the reference rate specified as Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) on the monitor page EURIBOR01 of Reuters or its successor page. This reference rate shall commence to be applicable with respect to the first Interest Period which begins after redenomination of the Specified Currency into euro. As of such Interest Period each reference in this subparagraph (2) to a local time shall be to Brussels time, each reference to a principal office shall be to the principal Euro-Zone office and each reference to an interbank market shall be to the interbank market of the Euro-Zone. Euro-Zone means the region comprised of Member States of the European Union that participate in the European Economic and Monetary Union.]

[If other method of determination applies, insert relevant details in lieu of the provisions of this subparagraph (2)]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies insert:

(3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.

[If Minimum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than [insert Minimum Rate of Interest], the Rate of Interest for such Interest Period shall be [insert Minimum Rate of Interest].]

[If Maximum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than [insert Maximum Rate of Interest], the Rate of Interest for such Interest Period shall be [insert Maximum Rate of Interest].]

[(4)] *Interest Amount.* The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Notes in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by multiplying the Rate of Interest applicable to an Interest Period with the relevant Specified Denomination and multiplying the product with the Day Count Fraction (as defined below) and by rounding the resultant figure to [if the Specified Currency is euro: the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards] [if the Specified Currency is not euro: the nearest unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards].

[(5)] *Notification of Rate of Interest and Interest Amount.* The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Notes are from time to time listed, to such stock exchange (if applicable), and to the Holders in accordance with § [12] as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth [TARGET] [London] [insert other relevant reference] Business Day (as defined in § 3 (2)) thereafter. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without prior notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Notes are then listed (if applicable) and to the Holders in accordance with § [12].

[(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent [, the Paying Agents] and the Holders.

[(7)] *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Notes when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4) continue to accrue on the outstanding principal amount of the Notes from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Notes at the default rate of interest established by law¹, unless the rate of interest under the Notes is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Notes continues to apply during the before-mentioned period of time.]

In the case of Zero Coupon Notes insert: [(1) *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the Notes during their term.

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 of the German Civil Code.

(2) *Accrual of Interest.* If the Issuer should fail to redeem the Notes when due, interest shall accrue on the principal amount of the Notes as from (and including) the Maturity Date to (and including) the day which precedes the date of actual redemption at the default rate of interest established by law.¹]

[(insert relevant paragraph number)] Day Count Fraction. Day Count Fraction means with regard to the calculation of interest on any Note for any period of time (the **Calculation Period**):

[If Actual/365 or Actual/Actual (ISDA) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:

- (i) if the Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or
- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) a Determination Date to, (but excluding) the next Determination Date.]

[if Actual/365 (Fixed) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[if Actual/360 insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[if 30/360, 360/360 or Bond Basis: the number of days in the Calculation

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case D₁ will be 30; and

D₂ is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31 and D₁ is greater than 29, in which case D₂ will be 30.

]

[if 30E/360 or Eurobond Basis insert: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case **D₁**, will be 30; and

D₂ is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case **D₂** will be 30.]

§ 4 Redemption

(1) *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on **[in the case of a specified Maturity Date insert such Maturity Date]** **[in the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [insert Redemption Month]]** (the **Maturity Date**). The Final Redemption Amount in respect of each Note shall be **[if the Notes are redeemed at their principal amount insert: its principal amount]** **[otherwise insert Final Redemption Amount per denomination]**.

**If gross-up
withholding
applies insert:**

for taxes [(2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or taxing authority thereto or therein affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change is effective on or after the date on which the last tranche of the Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts (as defined in § 7 herein) **[in the case of Notes other than Zero Coupon Notes insert: on the next succeeding Interest Payment Date (as defined in § 3 (1))]** **[in the case of Zero Coupon Notes insert: at maturity or upon the purchase or**

exchange of any Note], and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, upon not less than 60 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § [12] to the Holders, at their Early Redemption Amount (as defined below), together with interest accrued to the date fixed for redemption. However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts were a payment in respect of the Notes then to be due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect. **[In the case of Floating Rate Notes insert:** The date fixed for redemption must be an Interest Payment Date.]

Any such notice shall be given in accordance with § [12]. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.]

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer insert:

[[**(3)**] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

- (a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b) below, redeem all or some only of the Notes on the Call Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. **[if Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies insert:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least [insert Minimum Redemption Amount]] [Higher Redemption Amount].

Call Redemption Date(s)	Call	Redemption
	Amount(s)	
[insert Call Redemption Dates(s)]	[insert Call Redemption	Amount(s)]
[●]	[●]	
[●]	[●]	

[If Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder insert:

The Issuer may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under subparagraph (4) of this § 4.]

- (b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Notes in accordance with § [12]. Such notice shall specify:
 - (i) the Notes subject to redemption;

- (ii) whether such Notes are to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;
 - (iii) the Call Redemption Date, which shall be not less than **[insert Minimum Notice to Holders]** nor more than **[insert Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and
 - (iv) the Call Redemption Amount at which such Notes are to be redeemed.
- (c) In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected in accordance with the rules and procedures of the relevant Clearing System. **[In the case of Notes in NGN form insert: Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream Luxembourg and Euroclear as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at the discretion of Clearstream Luxembourg and Euroclear.]**

If the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Holder insert: **[[4)]** *Early Redemption at the Option of the Holder.*

- (a) The Issuer shall, at the option of the Holder of any Note, redeem such Note on the Put Redemption Date(s) at the Put Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Put Redemption Date.

Put Redemption Date(s)	Put Redemption Amount(s)
[insert Put Redemption Dates(s)]	[insert Put Redemption Amount(s)]
[●]	[●]
[●]	[●]

[If Early Redemption for Taxation Reasons applies, or the Notes are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer for other than tax reasons insert: The Holder may not exercise such option in respect of any Note which is the subject of the prior exercise by the Issuer of any of its options to redeem such Note under this § 4.]

- (b) In order to exercise such option, the Holder must, not less than **[insert Minimum period of Notice to Issuer]** nor more than **[insert Maximum period of Notice to Issuer]** days before the Put Redemption Date on which such redemption is required to

be made as specified in the Put Notice (as defined below), submit during normal business hours at the specified office of the Fiscal Agent a duly completed early redemption notice (**Put Notice**) in the form available from the specified office of the Fiscal Agent. The Put Notice must specify (i) the principal amount of the Notes in respect of which such option is exercised, and (ii) the German Security Code of such Notes, if any. No option so exercised may be revoked or withdrawn.]

In the case of Notes other than Zero Coupon Notes if Early Redemption for Taxation Reasons applies and/or if the Notes are unsubordinated, insert: **[[5)]** *Early Redemption Amount*. For purposes of **[If Early Redemption for Taxation Reasons applies insert:** subparagraph (2) of this § 4 and] **[If the Notes are unsubordinated insert:** § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be its Final Redemption Amount.]

In the case of Zero Coupon Notes if Early Redemption for Taxation Reasons applies and/or if the Notes are unsubordinated, insert: **[[5)]** *Early Redemption Amount*. For purposes of **[If Early Redemption for Taxation Reasons applies insert:** subparagraph (2) of this § 4] **[and] [If the Notes are unsubordinated insert:** § 9], the Early Redemption Amount of a Note shall be calculated as follows:

(a) **[In the case of accrued interest being added, insert:** The Early Redemption Amount of a Note shall be an amount equal to the sum of:

- (i) **[insert Reference Price]** (the **Reference Price**), and
- (ii) the product of **[insert Amortisation Yield in per cent.]** (the **Amortisation Yield**) and the Reference Price from (and including) **[insert Date of Issue]** to (but excluding) the date fixed for redemption or (as the case may be) the date upon which the Notes become due and payable, whereby the Amortisation Yield shall be compounded annually.]

[In the case of unaccrued interest being deducted, insert: The Early Redemption Amount of a Note shall be the principal amount thereof adjusted from (and including) the Maturity Date to (but excluding) the date of final repayment by the rate set out in subparagraph 2 of § 3. Such calculation shall be made on the assumption of an annual capitalisation of accrued interest.]

Where such calculation is to be made for a period which is not a whole number of years, the calculation in respect of the period of less than a full year shall be made on the basis of the Day Count Fraction (as defined in § 3).

- (b) If the Issuer fails to pay the Early Redemption Amount when due, such amount shall be calculated as provided herein, except that references in subparagraph (a)(ii) above to the date fixed for redemption or the date on which such Note becomes due and repayable shall refer to the date on which payment is made].

§ 5
Payments

(1) [(a)] *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

In the case of Notes other than Zero Coupon Notes insert:

[(b)] *Payment of Interest.* Payment of interest on Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Note insert: Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall only be made upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in **[insert Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *Banking Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Banking Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

[If adjustment of interest applies insert: If the date for payment is [brought forward] [or] [postponed] as described above, the amount of interest shall be adjusted accordingly [and the Holder shall be entitled to further interest in respect of any such delay].]

[If adjustment of interest does not apply insert: The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any such delay.]

For these purposes, **Banking Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]**] settle payments.

(5) *References to Principal* [if **Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: and Interest**]. References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; [if **Early Redemption for taxation reasons applies insert: the Early Redemption Amount of the Notes;**] [if the Notes are redeemable at the option of the Issuer for other than tax reasons insert: the Call Redemption Amount of the Notes;] [if the Notes are redeemable at the option of the Holder insert: the Put Redemption Amount of the Notes;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. [If **Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: References** in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 7.]

(6) *Deposit of Principal and Interest*. The Issuer may deposit with the *Amtsgericht* in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 Agents

(1) *Appointment; Specified Office*. The initial Fiscal Agent [and the Calculation Agent] and [its] [their] initial specified office[s] shall be:

In the case of Notes initially to be deposited (in global form) with, or a depositary or common depositary of, any Clearing System other than Clearstream Frankfurt insert: [Fiscal Agent: []]

In the case of Notes initially to be deposited (in global form) with Clearstream Frankfurt insert [Fiscal Agent: SEB AG
Ulmenstrasse 30
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany]

If the Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent insert: [The Fiscal Agent shall act as Calculation Agent.]

If a Calculation Agent other than the Fiscal Agent is to be appointed insert: [Calculation Agent: [insert name and specified office]]

The Fiscal Agent shall also fulfil the functions of a paying agent. The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its] [their] specified office[s] to some other specified office in the same city.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [and/or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [and/or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent [and a Calculation Agent **insert if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location:** with a specified office located in **insert Required Location**]].

The Issuer shall without undue delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § [12].

(3) *Agent of the Issuer.* The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] act[s] solely as the agent[s] of the Issuer and [does] [do] not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

If any additional Paying Agents are to be appointed insert:

[(4) *Paying Agents.* The Fiscal Agent shall act as the principal paying agent with respect to the Notes.

The additional paying agent[s] (the **Paying Agent[s]** which expression shall include any successor and additional paying agent hereunder) and [its] [their] respective initial specified offices shall be:

Paying Agent[s]: **insert Paying Agent(s) and specified office(s)**

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to another specified office in the same city. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint additional or other Paying Agents. The Issuer shall without delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § [12].

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[(5) *Required Paying Agents.* The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in a European city and, so long as the Notes are listed on any stock exchange and the rules of such stock exchange so require, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

§ 7 Taxation

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of withholding or deduction at source by, in or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law. **[If gross-up for withholding taxes applies insert:** In such event, the Issuer shall pay such additional amounts (the **Additional Amounts**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which the Holders would otherwise have received in the absence of such withholding or deduction, except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties which:

- (a) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it, or
- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Federal Republic of Germany and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany, or
- (c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or
- (d) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § [12], whichever occurs later.]

§ 8

Presentation period

The presentation period provided in § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes.

**In the case of
unsubordinated Notes
insert:**

§ 9

Events of Default

(1) *Events of default.* Each Holder shall be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption thereof at the Early Redemption Amount (as described in § 4), together with accrued interest (if any) to the date of repayment, in the event that

- (a) the Issuer fails to pay any amount due under the Notes within 30 days from the relevant due date, or
- (b) the Issuer fails duly to perform any other obligation arising from the Notes which failure is not capable of remedy or, if such failure is capable of remedy, such failure continues for more than 30 days after the Fiscal Agent has received notice thereof from a Holder, or
- (c) the Issuer suspends payment or announces its inability to pay its debts, or
- (d) a court institutes insolvency proceedings against the Issuer, and such proceedings are not set aside or stayed within 60 days, or the Issuer or the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*), respectively, applies for or institutes any such proceedings or the Issuer offers or makes a general arrangement for the benefit of its creditors, or
- (e) the Issuer goes into liquidation unless this is done in connection with a merger, consolidation or other form of combination with another company or in connection with a conversion and the other or new company assumes all obligations contracted by the Issuer in connection with the Notes.

The right to declare Notes due shall terminate if the situation giving rise to it has been cured before the right is exercised.

(2) *Notice.* Any notice, including any notice declaring Notes due, in accordance with subparagraph (1) shall be made by means of a written declaration in the German or English language delivered by hand or registered mail to the specified office of the Fiscal Agent together with proof that such Holder at the time of such notice is a holder of the relevant Notes by means of a certificate of his Custodian (as defined in § [13] (3)) or in other appropriate manner. The Notes shall be redeemed following receipt of the notice declaring Notes due.]

§ [10] Substitution

(1) *Substitution.* The Issuer may, without the consent of the Holders, if it is not in default with any payment of principal of or interest on any of the Notes, at any time substitute for the Issuer any Affiliate (as defined below) of the Issuer as principal debtor (the **Substitute Debtor**) in respect of all obligations arising from or in connection with this issue provided that:

- (a) the Substitute Debtor assumes all obligations of the Issuer in respect of the Notes;

- (b) the Issuer and the Substitute Debtor have obtained all necessary authorisations and approvals and may transfer to the Fiscal Agent in the currency required hereunder and without being obligated to deduct or withhold any taxes or other duties of whatever nature levied by the country in which the Substitute Debtor has its domicile or tax residence, all amounts required for the fulfilment of the payment obligations arising under the Notes;
- (c) the Substitute Debtor has agreed to indemnify and hold harmless each Holder against any tax, duty, assessment or governmental charge imposed on such Holder in respect of such substitution;
- (d) **[In the case of unsubordinated Notes insert:** the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of each Holder the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes on terms which ensure that each Holder will be put in an economic position that is at least as favourable as that which would have existed if the substitution had not taken place.]

[In the case of Subordinated Notes insert: the obligations assumed by the Substitute Debtor in respect of the Notes are subordinated on terms identical to the terms of the Notes and (i) the Substitute Debtor is a subsidiary (*Tochterunternehmen*) of the Issuer within the meaning of § 1 (7) and § 10 (5a) sentence 11 German Banking Act (*Kreditwesengesetz*), (ii) the Substitute Debtor deposits an amount which is equal to the aggregate principal amount of the Notes with the Issuer on terms equivalent, including in respect of subordination, to the terms and conditions of the Notes, and (iii) the Issuer irrevocably and unconditionally guarantees in favour of the Holders the payment of all sums payable by the Substitute Debtor in respect of the Notes on terms that are at least as favourable as those which would have existed if the substitution had not taken place.]

- (e) there shall have been delivered to the Fiscal Agent an opinion or opinions of lawyers of recognised standing to the effect that subparagraphs (a), (b), (c) and (d) above have been satisfied.

For purposes of this § [10], **Affiliate** shall mean any affiliated company (*verbundenes Unternehmen*) within the meaning of § 15 German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*).

(2) *Notice.* Notice of any such substitution shall be published in accordance with § [12] without delay.

(3) *Change of References.* In the event of any such substitution, any reference in these Terms and Conditions to the Issuer shall from then on be deemed to refer to the Substitute Debtor and any reference to the country in which the Issuer is domiciled or resident for taxation purposes shall from then on be deemed to refer to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor. Furthermore, in the event of such substitution the following shall apply:

[In the case of unsubordinated Notes insert:

- (a) in § 7 **[if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: and § 4 (2)]** an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor;
- (b) in § 9 (1) (c) to (e) an alternative reference to the Issuer in its capacity as guarantor shall be deemed to have been included in addition to the reference to the Substitute Debtor; and
- (c) in § 9 (1) a further event of default shall be deemed to have been included; such event of default shall exist in the case that the guarantee pursuant to subparagraph 1(d) is or becomes invalid for any reason.]

[In the case of subordinated Notes insert: In § 7 [if Early Redemption for Taxation Reasons applies insert: and § 4 (2)] an alternative reference to the Federal Republic of Germany shall be deemed to have been included in addition to the reference according to the preceding sentence to the country of domicile or residence for taxation purposes of the Substitute Debtor.]]

§ [11]

Further Issues, Purchases and Cancellation

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Notes having the same terms and conditions as the Notes in all respects (or in all respects except for the date of issue, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single series with the Notes.

(2) *Purchases.* The Issuer may, subject to the provisions of § 2, at any time purchase Notes in the open market or otherwise and at any price. Notes purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, such tenders must be made available to all Holders alike.

(3) *Cancellation.* All Notes redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ [12]

Notices

In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange insert: [(1) *Publication*. All notices concerning the Notes shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*) [and] [if the publication is legally required to be made additionally in a newspaper authorised by the stock exchanges in the Federal Republic of Germany, insert:], to the extent legally required in one newspaper authorised by the stock exchanges in the Federal Republic of Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*.]

[If publication in this newspaper is no longer possible, the notices shall be published in another newspaper authorised by the stock exchanges in the Federal Republic of Germany (*Börsenpflichtblatt*).]

Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

If notices may be given by means of electronic publication on the website of the relevant Stock Exchange insert: [(2) *Electronic Publication*. All notices concerning the Notes will be made [additionally] by means of electronic publication on the internet website of the [insert relevant stock exchange] ([www.\[insert internet address\]](http://www.[insert internet address])). Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

[(2) *Notification to Clearing System*.

In the case of Notes which are unlisted insert: [All notices concerning the Notes shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).] [The Issuer shall deliver all notices concerning the Notes to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Notes which are listed on the Frankfurt Stock Exchange insert: [So long as any Notes are listed on the Frankfurt Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest of Floating Rate Notes or, if the Rules of the Frankfurt Stock Exchange otherwise so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Notes which are listed on a Stock Exchange other than the Frankfurt Stock Exchange insert: [The Issuer may, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, the rules of the stock exchange on which Notes are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

[(3)] *Form of Notice.* Notices to be given by any Holder shall be made by means of a written declaration to be delivered by hand or registered mail together with the relevant Note or Notes to the Issuing Agent. So long as any of the Notes are represented by a Global Note, such notice may be given by any Holder of a Note to the Agent through the Clearing System in such manner as the Agent and the Clearing System may approve for such purpose.

§ [13]

Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Notes, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Notes. The jurisdiction of such Court shall be exclusive if Proceedings are brought by merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to the general jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

(3) *Enforcement.* Any Holder of Notes may in any Proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Notes on the basis of (i) a statement issued by the Custodian (as defined below) with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Notes (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Notes credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Note in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Note representing the Notes. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Notes and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Notes also in any other way which is admitted in the country of the Proceedings.

§ [14]

Language

In case of the German language with an English language translation insert:

[These Terms and Conditions are written in the German language and provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

[Insert other relevant agreement on the language of the Conditions.]

In case of Notes with English language Conditions that are to be publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in the Federal Republic of Germany insert:

[Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

PART 2

TERMS AND CONDITIONS OF PFANDBRIEFE IN BEARER FORM

§ 1

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions

(1) *Currency; Denomination.* This tranche of [in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage Pfandbriefe (*Hypothekendarlehenpfandbriefe*)] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public Pfandbriefe (*Öffentliche Pfandbriefe*)] (the Pfandbriefe) of SEB AG (the Issuer) is being issued in [insert Specified Currency] (the Specified Currency) in the aggregate principal amount [in the case the Global Pfandbrief is a NGN insert: (subject to § 1(6)) of [insert aggregate principal amount] (in words: [insert aggregate principal amount in words])] in the denomination of [insert Specified Denomination] (the Specified Denomination).

(2) *Form.* The Pfandbriefe are in bearer form.

In the case of Pfandbriefe which are represented by a Permanent Global Pfandbrief insert:

[(3) *Permanent Global Pfandbrief.* The Pfandbriefe are represented by a permanent global Pfandbrief (the **Global Pfandbrief**) without coupons. The Global Pfandbrief shall be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and the independent trustee appointed by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin*) [and shall be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.]

In the case of Pfandbriefe which are initially represented by a Temporary Global Pfandbrief insert:

[(3) *Temporary Global Pfandbrief – Exchange.*

(a) The Pfandbriefe are initially represented by a temporary global Pfandbrief (the **Temporary Global Pfandbrief**) without interest coupons. The Temporary Global Pfandbrief will be exchangeable for a permanent global Pfandbrief (the **Permanent Global Pfandbrief**, and together with the Temporary Global Pfandbrief, each a **Global Pfandbrief**) without interest coupons. The Temporary Global Pfandbrief and the Permanent Global Pfandbrief shall each be signed manually by two authorised signatories of the Issuer and the independent trustee appointed by the Federal Financial Services Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht*) [and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent]. Definitive Pfandbriefe and interest coupons will not be issued.

(b) The Temporary Global Pfandbrief shall be exchanged for the Permanent Global Pfandbrief on a date (the **Exchange Date**) not later than 180 days after the date of issue of the Temporary Global Pfandbrief. The Exchange Date for such exchange will not be earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Pfandbrief. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or

owners of the Pfandbriefe represented by the Temporary Global Pfandbrief is or are not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Pfandbriefe through such financial institutions). The certifications shall be in compliance with the respective United States Treasury Regulations as applicable from time to time. Payment of interest on Pfandbriefe represented by a Temporary Global Pfandbrief will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Pfandbrief will be treated as a request to exchange such Temporary Global Pfandbrief pursuant to this subparagraph (b) of this § 1 (3).

Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Pfandbrief shall be delivered only outside of the United States. For purposes of this subparagraph (3), **United States** means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands.)

(4) *Clearing System.* Each Global Pfandbrief representing the Pfandbriefe will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System. The [Permanent] Global Pfandbrief will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Pfandbriefe have been satisfied. **Clearing System** means [if more than one Clearing System insert: each of] the following: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [and] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [and] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [(Clearstream Luxembourg and Euroclear each an ICSD and together the ICSDs)] [,] [and] [specify other Clearing System] and any successor in such capacity.

[In the case of Pfandbriefe kept in custody on behalf of the ICSDs insert:

[In the case the Global Pfandbrief is a NGN insert: The Pfandbriefe are issued in new global note (NGN) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.]

[In the case the Global Pfandbrief is a CGN insert: The Pfandbriefe are issued in classical global note (CGN) form and are kept in custody by a common depository on behalf of both ICSDs.]

(5) *Holder of Pfandbriefe.* **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Pfandbriefe.

In the case the Global Pfandbrief is a NGN insert:

[(6) *Records of the ICSDs.* The nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Pfandbrief shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its

customers which reflect the amount of such customer's interest in the Pfandbriefe) shall be conclusive evidence of the nominal amount of Pfandbriefe represented by the Global Pfandbrief and, for these purposes, a statement issued by an ICSD stating the nominal amount of Pfandbriefe so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Pfandbriefe represented by the Global Pfandbrief the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Pfandbrief shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the nominal amount of the Pfandbriefe recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Pfandbrief shall be reduced by the aggregate nominal amount of the Pfandbriefe so redeemed or purchased and cancelled.

[In the case the Temporary Global Pfandbrief is a NGN insert: On an exchange of a portion only of the Pfandbriefe represented by a Temporary Global Pfandbrief, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.]]

§ 2 Status

The obligations under the Pfandbriefe constitute unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* without any preference among themselves. The Pfandbriefe are covered in accordance with the German Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank at least *pari passu* with all other obligations of the Issuer under **[in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public] Pfandbriefe.**

§ 3 Interest

In the case of Fixed Rate Pfandbriefe insert: [(1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Pfandbriefe shall bear interest on their principal amount at the rate of **[insert Rate of Interest]**% *per annum* from (and including) **[insert Interest Commencement Date]** to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 4 [(1)]). Interest shall be payable in arrear on **[insert Fixed Interest Date or Dates]** in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on **[insert First Interest Payment Date]** **[if First Interest Payment Date is not first anniversary of Interest Commencement Date insert:** and will amount to **[insert Initial Broken Amounts per Specified Denomination].]** **[If Maturity Date is not a Fixed Interest Date insert:** Interest in respect of the period from (and including) **[insert Fixed Interest Date preceding the Maturity Date]** to (but excluding) the Maturity Date will amount to **[insert Final Broken Amounts per Specified Denomination].** **[If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:** the number of Interest Payment Dates per calendar year (each a **Determination Date**) is **[insert number of regular Interest Payment Dates per calendar year].]**

(2) *Accrual of Interest.* The Pfandbriefe shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Pfandbriefe when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4) continue to accrue on the outstanding principal amount of the Pfandbriefe from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Pfandbriefe at the default rate of interest established by law¹, unless the rate of interest under the Pfandbriefe is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Pfandbriefe continues to apply during the before-mentioned period of time.

(3) *Calculation of Interest for Partial Periods.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below).]

In the case of Floating Rate Pfandbriefe insert: [(1) *Interest Payment Dates.*

(a) The Pfandbriefe bear interest on their principal amount from (and including) **[insert Interest Commencement Date]** (the **Interest Commencement Date**) to (but excluding) the first Interest Payment Date and thereafter from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the next following Interest Payment Date (each, an **Interest Period**). Interest on the Pfandbriefe shall be payable in arrear on each Interest Payment Date.

(b) **Interest Payment Date** means

[in the case of Specified Interest Payment Dates insert: each [insert Specified Interest Payment Dates].]

[in the case of Specified Interest Periods insert: each date which (except as otherwise provided in these Terms and Conditions) falls [insert number] [weeks] [months] [insert other specified periods] after the preceding Interest Payment Date or, in the case of the first Interest Payment Date, after the Interest Commencement Date.]

(c) If any Interest Payment Date would otherwise fall on a day which is not a Business Day (as defined below), it shall be:

[if Modified Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into the next calendar month, in which event the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day.]

[if FRN Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day unless it would thereby fall into

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

the next calendar month, in which event (i) the Interest Payment Date shall be the immediately preceding Business Day and (ii) each subsequent Interest Payment Date shall be the last Business Day in the month which falls **[[insert number] months] [insert other specified periods]** after the preceding applicable Interest Payment Date.]

[if Following Business Day Convention insert: postponed to the next day which is a Business Day.]

[if Preceding Business Day Convention insert: the immediately preceding Business Day.]

- (d) In this § 3 **Business Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]]** settle payments.

(2) *Rate of Interest.* **[if Screen Rate Determination insert:** The rate of interest (the **Rate of Interest**) for each Interest Period will, except as provided below, be the offered quotation (if there is only one quotation on the Screen Page (as defined below)) (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for that Interest Period which appears or appear, as the case may be, on the Screen Page as of 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date (as defined below) **[if Margin insert:** [plus] [minus] the Margin (as defined below)], all as determined by the Calculation Agent, as specified § 6 (1) below.

Interest Period means each period from (and including) the Interest Commencement Date to (but excluding) the first Interest Payment Date and from (and including) each Interest Payment Date to (but excluding) the following Interest Payment Date.

Interest Determination Date means the [second] **[insert other applicable number of days]** [TARGET] [London] **[insert other relevant reference]** Business Day prior to the commencement of the relevant Interest Period. **[In case of a TARGET Business Day insert:** TARGET Business Day means a day on which TARGET is operating.] **[In case of a non-TARGET Business Day insert:** [London] **[insert other relevant location]** Business Day means a day which is a day (other than a Saturday or Sunday) on which commercial banks are open for business (including dealings in foreign exchange and foreign currency) in [London] **[insert other relevant location].]**

[If Margin insert: Margin means [●]% *per annum*.]

Screen Page means [insert relevant Screen Page] or the relevant successor page on that service or on any other service as may be nominated as the information vendor for the purposes of displaying rates or prices comparable to the relevant offered quotation.

If the Screen Page is not available or if no such quotation appears as at such time, the Calculation Agent shall request the principal [Euro-Zone] [London] [insert other relevant location] office of each of the Reference Banks (as defined below) to provide the Calculation Agent with its offered quotation (expressed as a percentage rate *per annum*) for deposits in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to prime banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [of the Euro-Zone] at approximately 11:00 a.m. ([Brussels] [London] time) on the Interest Determination Date. [Euro-Zone means the region comprised of Member States of the European Union that participate in the European Economic and Monetary Union.] If two or more of the Reference Banks provide the Calculation Agent with such offered quotations, the Rate of Interest for such Interest Period shall be the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of EURIBOR insert: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than EURIBOR insert: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of such offered quotations [if Margin insert: [plus] [minus] the Margin], all as determined by the Calculation Agent.

If on any Interest Determination Date only one or none of the Reference Banks provides the Calculation Agent with such offered quotations as provided in the preceding paragraph, the Rate of Interest for the relevant Interest Period shall be the rate *per annum* which the Calculation Agent determines as being the arithmetic mean (rounded if necessary to the nearest [in case of EURIBOR insert: one thousandth of a percentage point, with 0.0005] [in case of a reference rate other than EURIBOR insert: one hundred-thousandth of a percentage point, with 0.000005] being rounded upwards) of the rates, as communicated to (and at the request of) the Calculation Agent by major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone], selected by the Calculation Agent acting in good faith, at which such banks offer, as at 11:00 a.m. ([London] [Brussels] [insert other relevant location] time) on the relevant Interest Determination Date, loans in the Specified Currency for the relevant Interest Period and in a representative amount to leading European banks [if Margin insert: [plus] [minus] the Margin].

Reference Banks means [if no other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert: four major banks in the [London] [insert other relevant location] interbank market [in the Euro-Zone] [if other Reference Banks are specified in the Final Terms, insert names here].

[If Reference Rate is other than EURIBOR or LIBOR, insert relevant details in lieu of the provisions of this paragraph (2)]

[If the Specified Currency is a currency of a country which does not at the date of issue participate in the European Economic and Monetary Union, insert: If the Pfandbriefe are redenominated from the Specified Currency into euro and if the rate last displayed on the Screen Page is not substituted by applicable statutory or regulatory law, Screen Page shall mean the reference rate specified as Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) on the monitor page EURIBOR01 of Reuters or its successor page. This reference rate shall commence to be applicable with respect to the first Interest Period which begins after redenomination of the Specified Currency into euro. As of such Interest Period each reference in this subparagraph (2) to a local time shall be to Brussels time, each reference to a principal office shall be to the principal Euro-Zone office and each reference to an interbank market shall be to the interbank market of the Euro-Zone. **Euro-Zone** means the region comprised of Member States of the European Union that participate in the European Economic and Monetary Union.]]

[If other method of determination applies, insert relevant details in lieu of the provisions of this subparagraph (2)]

[If Minimum and/or Maximum Rate of Interest applies insert:

(3) [Minimum] [and] [Maximum] Rate of Interest.

[If Minimum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is less than **[insert Minimum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[insert Minimum Rate of Interest]**.]

[If Maximum Rate of Interest applies insert: If the Rate of Interest in respect of any Interest Period determined in accordance with the above provisions is greater than **[insert Maximum Rate of Interest]**, the Rate of Interest for such Interest Period shall be **[insert Maximum Rate of Interest]**.]

[(4)] Interest Amount. The Calculation Agent will, on or as soon as practicable after each time at which the Rate of Interest is to be determined, calculate the amount of interest (the **Interest Amount**) payable on the Pfandbriefe in respect of each Specified Denomination for the relevant Interest Period. Each Interest Amount shall be calculated by multiplying the Rate of Interest applicable to an Interest Period with the relevant Specified Denomination and multiplying the product with the Day Count Fraction (as defined below) and by rounding the resultant figure to **[if the Specified Currency is euro: the nearest EUR 0.01, with EUR 0.005 being rounded upwards] [if the Specified Currency is not euro: the nearest unit of the Specified Currency, with 0.5 of such unit being rounded upwards]**.

[(5)] Notification of Rate of Interest and Interest Amount. The Calculation Agent will cause the Rate of Interest, each Interest Amount for each Interest Period, each Interest Period and the relevant Interest Payment Date to be notified to the Issuer and, if required by the rules of any stock exchange on which the Pfandbriefe are from time to time listed, to such stock exchange (if applicable), and to the Holders in accordance with § 10

as soon as possible after their determination, but in no event later than the fourth [TARGET] [London] [insert other relevant reference] Business Day (as defined in § 3 (2)) thereafter. Each Interest Amount and Interest Payment Date so notified may subsequently be amended (or appropriate alternative arrangements made by way of adjustment) without prior notice in the event of an extension or shortening of the Interest Period. Any such amendment will be promptly notified to any stock exchange on which the Pfandbriefe are then listed (if applicable) and to the Holders in accordance with § 10.

[(6)] *Determinations Binding.* All certificates, communications, opinions, determinations, calculations, quotations and decisions given, expressed, made or obtained for the purposes of the provisions of this § 3 by the Calculation Agent shall (in the absence of manifest error) be binding on the Issuer, the Fiscal Agent[, the Paying Agents] and the Holders.

[(7)] *Accrual of Interest.* The Pfandbriefe shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption. If the Issuer should fail to redeem the Pfandbriefe when due, interest shall (except in the circumstances provided in § 5 (4) continue to accrue on the outstanding principal amount of the Pfandbriefe from (and including) the due date to (but excluding) the date of actual redemption of the Pfandbriefe at the default rate of interest established by law¹, unless the rate of interest under the Pfandbriefe is higher than the default rate of interest established by law, in which event the rate of interest under the Pfandbriefe continues to apply during the before-mentioned period of time.]

**In the case of Zero
Coupon Pfandbriefe
insert:**

[(1)] *No Periodic Payments of Interest.* There will not be any periodic payments of interest on the Pfandbriefe during their term.

(2) *Accrual of Interest.* If the Issuer should fail to redeem the Pfandbriefe when due, interest shall accrue on the principal amount of the Pfandbriefe as from (and including) the Maturity Date to (and including) the day which precedes the date of actual redemption at the default rate of interest established by law.¹

[(Insert relevant paragraph number)] *Day Count Fraction.* **Day Count Fraction** means with regard to the calculation of interest on any Pfandbrief for any period of time (the **Calculation Period**):

[If Actual/365 or Actual/Actual (ISDA) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365 (or, if any portion of that Calculation Period falls in a leap year, the sum of (A) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a leap year divided by 366 and (B) the actual number of days in that portion of the Calculation Period falling in a non-leap year divided by 365).]

[If Actual/Actual (ICMA) is applicable insert:

(i) if the Calculation Period (from and including the first day

¹ The default rate of interest established by law is five percentage points above the basic rate of interest set by the European Central Bank from time to time, §§ 288(1), 247 German Civil Code.

of such period but excluding the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year; or

- (ii) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 3 (1)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) a Determination Date to, (but excluding) the next Determination Date.]

[if Actual/365 (Fixed) insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 365.]

[if Actual/360 insert: the actual number of days in the Calculation Period divided by 360.]

[if 30/360, 360/360 or Bond Basis: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y₁ is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y₂ is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M₁ is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M₂ is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D₁ is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case D₁, will be 30;

and

D_2 is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31 and D_1 is greater than 29, in which case D_2 will be 30.]

[if 30E/360 or Eurobond Basis insert: the number of days in the Calculation Period divided by 360, calculated on a formula basis as follows:

$$\text{Day Count Fraction} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

where:

Y_1 is the year, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

Y_2 is the year, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

M_1 is the calendar month, expressed as a number, in which the first day of the Calculation Period falls;

M_2 is the calendar month, expressed as a number, in which the day immediately following the last day included in the Calculation Period falls;

D_1 is the first calendar day, expressed as a number, of the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case D_1 will be 30; and

D_2 is the calendar day, expressed as a number, immediately following the last day included in the Calculation Period, unless such number would be 31, in which case D_2 will be 30.]

§ 4

Redemption

[(1)] *Final Redemption.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Pfandbriefe shall be redeemed at their Final Redemption Amount on [in the case of a specified Maturity Date insert such Maturity Date] [in the case of a Redemption Month insert: the Interest Payment Date falling in [insert Redemption Month]] (the Maturity Date). The Final Redemption Amount in respect of each Pfandbrief shall be [if the Pfandbriefe are redeemed at their principal amount insert: its principal amount] [otherwise insert Final Redemption Amount per denomination].

If the Pfandbriefe are subject to Early Redemption at the Option of the Issuer

[(2)] *Early Redemption at the Option of the Issuer.*

(a) The Issuer may, upon notice given in accordance with clause (b) below, redeem all or some only of the Pfandbriefe on the Call

insert:

Redemption Date(s) at the Call Redemption Amount(s) set forth below together with accrued interest, if any, to (but excluding) the Call Redemption Date. **[if Minimum Redemption Amount or Higher Redemption Amount applies insert:** Any such redemption must be of a principal amount equal to [at least **[insert Minimum Redemption Amount]] [Higher Redemption Amount].**

Call Redemption Date(s)	Call Redemption Amount(s)
-------------------------	---------------------------

[insert Call Redemption Dates(s)]	[insert Call Redemption Amount(s)]
--	---

[●]	[●]
------------	------------

[●]	[●]
------------	------------

(b) Notice of redemption shall be given by the Issuer to the Holders of the Pfandbriefe in accordance with § 10. Such notice shall specify:

(i) the Pfandbriefe subject to redemption;

(ii) whether such Pfandbriefe are to be redeemed in whole or in part only and, if in part only, the aggregate principal amount of the Pfandbriefe which are to be redeemed;

(iii) the Call Redemption Date, which shall be not less than **[insert Minimum Notice to Holders]** nor more than **[insert Maximum Notice to Holders]** days after the date on which notice is given by the Issuer to the Holders; and

(iv) the Call Redemption Amount at which such Pfandbriefe are to be redeemed.

(c) In the case of a partial redemption of Pfandbriefe, Pfandbriefe to be redeemed shall be selected in accordance with the rules and procedures of the relevant Clearing System.] **[In the case of Pfandbriefe in NGN form insert:** Such partial redemption shall be reflected in the records of Clearstream Luxembourg and Euroclear as either a pool factor or a reduction in nominal amount, at the discretion of Clearstream Luxembourg and Euroclear.]

§ 5 Payments

(1) **[(a)]** *Payment of Principal.* Payment of principal in respect of Pfandbriefe shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

In the case of Pfandbriefe other than **[(b)]** *Payment of Interest.* Payment of interest on Pfandbriefe shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Clearing System or to its

Zero Coupon Pfandbriefe insert: order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

[In the case of interest payable on a Temporary Global Pfandbrief insert: Payment of interest on Pfandbriefe represented by the Temporary Global Pfandbrief shall only be made upon due certification as provided in § 1 (3) (b).]

(2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Pfandbriefe shall be made in **[insert Specified Currency]**.

(3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.

(4) *Banking Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Pfandbrief is not a Banking Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next Banking Day and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, **Banking Day** means a day which is a day (other than a Saturday or a Sunday) on which both (i) the Clearing System, and (ii) **[if the Specified Currency is euro insert:** the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[if the Specified Currency is not euro insert:** commercial banks and foreign exchange markets in **[insert all relevant financial centres]]** settle payments.

[If adjustment of interest applies insert: If the date for payment is **[brought forward] [or] [postponed]** as described above, the amount of interest shall be adjusted accordingly **[and the Holder shall be entitled to further interest in respect of any such delay].**

[If adjustment of interest does not apply insert: The Holder shall not be entitled to further interest or other payment in respect of any such delay.]

(5) *References to Principal.* References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Pfandbriefe shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Pfandbriefe; **[if the Pfandbriefe are redeemable at the option of the Issuer:** the Call Redemption Amount of the Pfandbriefe;] and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Pfandbriefe.

(6) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the *Amtsgericht* in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the due date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 6 Agents

(1) *Appointment; Specified Office.* The initial Fiscal Agent **[and the Calculation Agent]** and **[its] [their]** initial specified office[s] shall be:

In the case of [Fiscal Agent: []]
Pfandbriefe initially to
be deposited (in global
form) with, or a
depository or common
depository of, any
Clearing System other
than Clearstream
Frankfurt insert:

In the case of [Fiscal Agent: SEB AG
Ulmenstrasse 30
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany]
Pfandbriefe initially to
be deposited (in global
form) with Clearstream
Frankfurt insert:

If the Fiscal Agent is to [The Fiscal Agent shall act as Calculation Agent.]
be appointed as
Calculation Agent
insert:

[Calculation Agent: [insert name and specified office]]
If a Calculation Agent
other than the Fiscal
Agent is to be appointed
insert:

The Fiscal Agent shall also fulfil the functions of a paying agent. The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] reserve[s] the right at any time to change [its] [their] specified office[s] to some other specified office in the same city.

(2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Fiscal Agent [and/or the Calculation Agent] and to appoint another Fiscal Agent [and/or another Calculation Agent]. The Issuer shall at all times maintain a Fiscal Agent [and a Calculation Agent [insert if Calculation Agent is required to maintain a Specified Office in a Required Location: with a specified office located in [insert Required Location]]].

The Issuer shall without undue delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § 10.

(3) *Agent of the Issuer.* The Fiscal Agent [and the Calculation Agent] act[s] solely as the agent[s] of the Issuer and [does] [do] not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.

If any additional Paying [(4) *Paying Agents.* The Fiscal Agent shall act as the principal paying
Agents are to be agent with respect to the Pfandbriefe.
appointed insert:

The additional paying agent[s] (the **Paying Agent[s]** which expression shall include any successor and additional paying agent hereunder) and [its] [their] respective initial specified offices shall be:

Paying Agent[s]: [insert Paying Agent(s) and specified

office(s)]

Each Paying Agent reserves the right at any time to change its specified office to another specified office in the same city. The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of any Paying Agent and to appoint additional or other Paying Agents. The Issuer shall without delay notify the Holders of any variation, termination, appointment or change in accordance with § 10.

Each Paying Agent acts solely as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder.]

[(5)] *Required Paying Agents.* The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in a European city and, so long as the Pfandbriefe are listed on any stock exchange and the rules of such stock exchange so require, a Paying Agent (which may be the Fiscal Agent) with a specified office in such place as may be required by the rules of such stock exchange.

**§ 7
Taxation**

All amounts payable in respect of the Pfandbriefe shall be made without withholding or deduction at source for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by or on behalf of the Federal Republic of Germany or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax unless such withholding or deduction is required by law.

**§ 8
Presentation Period**

The presentation period provided in § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

**§ 9
Further Issues, Purchases and Cancellation**

(1) *Further Issues.* The Issuer may from time to time, without the consent of the Holders, issue further Pfandbriefe having the same terms and conditions as the Pfandbriefe in all respects (or in all respects except for the date of issue, interest commencement date and/or issue price) so as to form a single series with the Pfandbriefe.

(2) *Purchases.* The Issuer may at any time purchase Pfandbriefe in the open market or otherwise and at any price. Pfandbriefe purchased by the Issuer may, at the option of the Issuer, be held, resold or surrendered to the Fiscal Agent for cancellation. If purchases are made by tender, such tenders must be made available to all Holders alike.

(3) *Cancellation.* All Pfandbriefe redeemed in full shall be cancelled forthwith and may not be reissued or resold.

§ 10
Notices

In the case of Pfandbriefe which are listed on a Stock Exchange insert: [(1) *Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*) [and] **[if the publication is legally required to be made additionally in a newspaper authorised by the stock exchanges in the Federal Republic of Germany, insert:]**, to the extent legally required in one newspaper authorised by the stock exchanges in the Federal Republic of Germany (*Börsenpflichtblatt*). This newspaper is expected to be the *Börsen-Zeitung*.]

[If publication in this newspaper is no longer possible, the notices shall be published in another newspaper authorised by the stock exchanges in the Federal Republic of Germany (*Börsenpflichtblatt*).]

Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

If notices may be given by means of electronic publication on the website of the relevant Stock Exchange insert [(2)] *Electronic Publication.* All notices concerning the Pfandbriefe will be made [additionally] by means of electronic publication on the internet website of the **[insert relevant stock exchange]** ([www.\[insert internet address\]](http://www.[insert internet address])). Any notice will be deemed to have been validly given on the third day following the date of such publication (or, if published more than once, on the third day following the date of the first such publication).]

[(2)] *Notification to Clearing System.*

In the case of Pfandbriefe which are unlisted insert: [All notices concerning the Pfandbriefe shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*).] [The Issuer shall deliver all notices concerning the Pfandbriefe to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Pfandbriefe which are listed on Frankfurt Stock Exchange insert: [So long as any Pfandbriefe are listed on the Frankfurt Stock Exchange, subparagraph (1) shall apply. In the case of notices regarding the Rate of Interest of Floating Rate Pfandbriefe or, if the Rules of the Frankfurt Stock Exchange otherwise so permit, the Issuer may deliver the relevant notice to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Holders, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above; any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which the said notice was given to the Clearing System.]

In the case of Pfandbriefe which are listed on a Stock Exchange other than the Frankfurt Stock Exchange insert: [The Issuer may, in lieu of publication in the newspapers set forth in subparagraph (1) above, deliver the relevant notice to the Clearing System, for communication by the Clearing System to the Holders, provided that, the rules of the stock exchange on which Pfandbriefe are listed permit such form of notice. Any such notice shall be deemed to have been given to the Holders on the seventh day after the day on which

the said notice was given to the Clearing System.]

[(3)] *Form of Notice.* Notices to be given by any Holder shall be made by means of a written declaration to be delivered by hand or registered mail together with the relevant Pfandbrief or Pfandbriefe to the Issuing Agent. So long as any of the Pfandbriefe are represented by a Global Pfandbrief, such notice may be given by any Holder of a Pfandbrief to the Agent through the Clearing System in such manner as the Agent and the Clearing System may approve for such purpose.

§ 11

Applicable Law, Place of Jurisdiction and Enforcement

(1) *Applicable Law.* The Pfandbriefe, as to form and content, and all rights and obligations of the Holders and the Issuer, shall be governed by German law.

(2) *Submission to Jurisdiction.* The District Court (*Landgericht*) in Frankfurt am Main shall have non-exclusive jurisdiction for any action or other legal proceedings (**Proceedings**) arising out of or in connection with the Pfandbriefe. The jurisdiction of such Court shall be exclusive if Proceedings are brought by merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to the general jurisdiction of the courts of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

(3) *Enforcement.* Any Holder of Pfandbriefe may in any proceedings against the Issuer, or to which such Holder and the Issuer are parties, protect and enforce in his own name his rights arising under such Pfandbriefe on the basis of (i) a statement issued by the Custodian (as defined below) with whom such Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe (a) stating the full name and address of the Holder, (b) specifying the aggregate principal amount of Pfandbriefe credited to such securities account on the date of such statement and (c) confirming that the Custodian has given written notice to the Clearing System containing the information pursuant to (a) and (b) and (ii) a copy of the Pfandbrief in global form certified as being a true copy by a duly authorised officer of the Clearing System or a depository of the Clearing System, without the need for production in such proceedings of the actual records or the Global Pfandbrief representing the Pfandbriefe. For purposes of the foregoing, **Custodian** means any bank or other financial institution of recognised standing authorised to engage in securities custody business with which the Holder maintains a securities account in respect of the Pfandbriefe and includes the Clearing System. Each Holder may, without prejudice to the foregoing, protect and enforce his rights under these Pfandbriefe also in any other way which is admitted in the country of the Proceedings.

§ 12

Language

In case of the German [These Terms and Conditions are written in the German language and

language with an English language translation insert: provided with an English language translation. The German text shall be controlling and binding. The English language translation is provided for convenience only.]

[Insert other relevant agreement on the language of the Conditions.]

In case of Pfandbriefe with English language Conditions that are to be publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in the Federal Republic of Germany insert: *[Eine deutsche Übersetzung der Emissionsbedingungen wird bei der SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]*

PART 3
Terms and Conditions of Jumbo Pfandbriefe

§ 1
Form and Nominal Value

1. The issue of SEB AG, Frankfurt am Main (hereinafter the **Issuer**) of
[insert interest rate] % [in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage Pfandbriefe] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public Pfandbriefe]

Series **[insert number]**

in the aggregate nominal value of EUR **[insert aggregate principal amount]**

(in words: EUR **[insert aggregate principal amount in words]**)

is divided into **[insert number of Pfandbriefe] [in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage Pfandbriefe] [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public Pfandbriefe]** in bearer form (hereinafter the **Pfandbriefe** and the **Issue**, respectively) ranking pari passu among themselves, in the nominal value of EUR **[insert principal amount]** each.

2. During the entire term of the Issue, the Pfandbriefe together with interest claims are represented by a global Pfandbrief without interest coupons (the **Global Pfandbrief**) in bearer form, which will be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**).
3. The delivery of definitive Pfandbriefe or interest coupons or the conversion (*Umschreibung*) of a Pfandbrief to the name of a certain person entitled may not be requested during the entire term of the Issue. The holders of the Pfandbriefe (hereinafter **Holders**) are entitled to proportionate co-ownership shares in the Global Pfandbrief which may be transferred pursuant to the rules and regulations of Clearstream Frankfurt.
4. The Global Pfandbrief shall be signed manually by two authorised representatives of the Issuer and the the independent trustee appointed by the German Federal Financial Supervisory Authority (*Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin*).

§ 2
Interest

The Pfandbriefe shall bear interest at the rate of **[insert rate of interest] % per annum** as from **[insert interest commencement date]**. Interest shall be payable annually in arrear on **[insert fixed interest date or dates]** in each year. The first interest payment shall be made on **[insert first interest payment date]**.

1. The Pfandbriefe shall cease to bear interest upon the beginning of the day on which they become due for repayment; this shall also apply if the repayment is effected later than the calendar due date pursuant to § 193 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*). If the Issuer for any reason fails to provide the amounts required for the redemption of the payable Pfandbriefe in time and in the full amount, the interest obligation on the outstanding principal amount is prolonged until such has been paid.
2. If interest is to be calculated for a period of less than one year, it shall be calculated on the basis of the actual number of days elapsed, divided by 365 or 366 (if the respective interest period contains a 29 February).

§ 3
Maturity, Early Redemption

1. The Pfandbriefe shall be redeemed at their nominal value on **[insert specified maturity date]**.
2. Neither the Issuer nor the Holders of the Pfandbriefe shall be entitled to call for early redemption of the Pfandbriefe.

§ 4
Payments

All payments in accordance with these Terms and Conditions of the Pfandbriefe shall be made by the Issuer to Clearstream Frankfurt for the purpose of crediting same to the accounts of the respective custodian banks for transfer to the Holders in the freely convertible and available currency which is the legal currency of the Federal Republic of Germany at the time of the payment.

§ 5
Status

The obligations under the Pfandbriefe constitute direct and unconditional obligations of the Issuer. The Pfandbriefe are covered in accordance with the Pfandbrief Act (*Pfandbriefgesetz*) and rank pari passu with all other obligations of the Issuer under **[in the case of Mortgage Pfandbriefe insert: Mortgage [in the case of Public Pfandbriefe insert: Public] Pfandbriefe**.

§ 6
Notices

All notices regarding the Pfandbriefe shall be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*) and in an official journal of general circulation of the stock exchange, on which the Pfandbriefe are admitted to official trading.

§ 7
Further Issues, Presentation Period

1. The Issuer reserves the right to issue additional Pfandbriefe with identical terms from time to time without the consent of the Holders, so that they can be consolidated, form a single issue with and increase the aggregate nominal value of the Pfandbriefe. The term **Pfandbriefe** shall, in the event of such increase, also include such additionally issued Pfandbriefe.
2. The presentation period provided in § 801 (1), sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Pfandbriefe.

§ 8
Applicable Law, Place of Jurisdiction

1. Form and content of the Pfandbriefe, rights and obligations of the Holders and the Issuer shall be governed by German law in every aspect.
2. Place of performance shall be Frankfurt am Main.
3. Place of jurisdiction for all litigation arising from matters provided for in these Terms and Conditions of the Pfandbriefe shall be Frankfurt am Main for merchants (*Kaufleute*), legal persons under public law (*juristische Personen des öffentlichen Rechts*), special funds under public law (*öffentlich-rechtliche Sondervermögen*) and persons not subject to general jurisdiction of the courts

of the Federal Republic of Germany (*Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland*).

8.2 Deutsche Fassung der Emissionsbedingungen (Terms and Conditions of the Securities - German Language Version)

*Die Emissionsbedingungen (die **Emissionsbedingungen**) sind nachfolgend in drei Teilen aufgeführt:*

Teil 1 enthält die Emissionsbedingungen, die Anwendung finden auf Schuldverschreibungen, die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (ausgenommen Pfandbriefe).

Teil 2 enthält die Emissionsbedingungen, die Anwendung finden auf Pfandbriefe (ausgenommen Jumbo-Pfandbriefe), die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind.

*Teil 3 enthält die Emissionsbedingungen, die Anwendung finden auf Pfandbriefe, die in Euro und mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von Euro eine Milliarde oder mehr begeben werden oder die in Euro und mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von mindestens Euro siebenhundertfünfzig Millionen begeben werden und innerhalb von 180 Kalendertagen auf Euro eine Milliarde oder mehr erhöht werden und die durch auf den Inhaber lautende Globalurkunden verbrieft sind (**Jumbo-Pfandbriefe**).*

Falls SEB AG nicht Emissionsstelle ist, einfügen²:

[Diese Tranche von [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] wird gemäß einem Fiscal Agency Agreement vom [**Datum einfügen**] wie von Zeit zu Zeit geändert (das **Agency Agreement**) zwischen SEB AG (**SEB AG**) (die **Emittentin**) und [**Emissionsstelle einfügen**] als Emissionsstelle (die **Emissionsstelle**, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger der Emissionsstelle gemäß dem Agency Agreement einschließt) und den anderen darin genannten Parteien (soweit relevant) begeben. Kopien des Agency Agreement können kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle sowie bei der Hauptniederlassung der SEB AG bezogen werden.]

² Alle auf der linken Seite der Emissionsbedingungen befindlichen Handlungsanweisungen werden jeweils nicht Bestandteil der auf eine konkrete Tranche von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen sein.

Im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen einfügen:

[Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für diese [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] so, wie sie durch die Angaben der beigefügten endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) vervollständigt, geändert, ergänzt oder ganz oder teilweise ersetzt werden. Die Leerstellen in den auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; sofern die Endgültigen Bedingungen die Änderung, Ergänzung oder (vollständige oder teilweise) Ersetzung bestimmter Emissionsbedingungen vorsieht, gelten die betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen als entsprechend geändert, ergänzt oder ersetzt; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten. Kopien der Endgültigen Bedingungen sind kostenlos bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle und bei den bezeichneten Geschäftsstellen einer jeden Zahlstelle erhältlich; bei nicht an einer Börse notierten [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefen] sind Kopien der betreffenden Endgültigen Bedingungen allerdings ausschließlich für die Gläubiger solcher [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe] erhältlich.]

TEIL 1

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN (AUSGENOMMEN PFANDBRIEFE)

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Tranche der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der SEB AG (die **Emittentin**) wird in **[festgelegte Währung einfügen]** (die **festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:** (vorbehaltlich § 1 Absatz 6)] von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die **festgelegte Stückelung**) begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen: [(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin [und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen: [(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*
(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**, zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde jeweils eine **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin [und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austausch tag darf nicht vor Ablauf von 40 Tagen nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte

Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen den Anforderungen entsprechen, welche sich aus den diesbezüglichen jeweils anwendbaren Verordnungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ergeben. Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz 3 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern. Für die Zwecke dieses Absatzes 3 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Die [Dauerglobalurkunde] [Globalurkunde] wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [Clearstream Luxembourg und Euroclear jeweils ein ICSD und zusammen die ICSDs] [,] [und] [anderes Clearing System angeben] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Form einer new global note (NGN) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen: Die Schuldverschreibungen werden in Form einer classical global note (CGN) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.])

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[(6) *Register der ICSDs.* Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der

ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen abgezogen wird.

[Falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von solchen Verbindlichkeiten, die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften vorrangig sind.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 2 Status

Die Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen keine Sicherheit irgendwelcher Art durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Werden die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag unter anderen als den in diesem § 2 **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: oder in § 4 Absatz 2]** beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 Kreditwesengesetz) zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.]

§ 3 Zinsen

Im Fall von fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

[(1) Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 Absatz 1 definiert) (ausschließlich) mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine) einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist einfügen: und beläuft sich auf [die anfänglichen Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].] [Sofern der Endfälligkeitstag kein Festzinstermine ist, einfügen: Die Zinsen für den Zeitraum vom [den letzten dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermine einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[die abschließenden Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].] [Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen: Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein Feststellungstermine) beträgt [Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]**

(2) Auflaufende Zinsen. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen. Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).]

Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [(1) Zinszahlungstage.

(a) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst (jeweils, eine **Zinsperiode**). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]**

[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl einfügen]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der FRN Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

(d) In diesem § 3 Absatz 1 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist,**

einfügen: das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET) [falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]] Zahlungen abwickeln.

(2) **Zinssatz.** [Bei Bildschirmfeststellung einfügen: Der Zinssatz (der Zinssatz) für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) angezeigt wird [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle, wie in § 6 Absatz 1 benannt, erfolgen.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgendem Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfeststellungstag bezeichnet den [zweiten] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-] [Londoner] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. [Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen: TARGET-Geschäftstag bezeichnet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.] [Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen: [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die Marge beträgt [•] % *per annum*.]

Bildschirmseite bedeutet [Bildschirmseite einfügen] oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt zu der genannten Zeit, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) am

Zinsfeststellungstag anfordern. **[Euro-Zone** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[im Fall von EURIBOR einfügen:** ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen:** ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[im Fall von EURIBOR einfügen:** ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen:** ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im **[Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (**[Londoner] [Brüsseler] [zutreffenden anderen Ort einfügen]** Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten **[im Falle einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Referenzbanken bezeichnet **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen:** vier Großbanken im **[Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] **[Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen].**

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Wenn die festgelegte Währung die Währung eines Landes ist, das am Tag der Begebung nicht Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist, einfügen: Falls die Währung der Schuldverschreibungen von der festgelegten Währung auf Euro

umgestellt und der zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigte Satz nicht durch anwendbares Recht in Gesetzes- oder Verordnungsform ersetzt wird, bedeutet Bildschirmseite EURIBOR01 von Reuters oder deren Nachfolgersseite als Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) angezeigten Referenzsatz. Dieser Referenzsatz gilt von der ersten Zinsperiode an, die nach Umstellung der festgelegten Währung auf Euro beginnt. Von dieser Zinsperiode an gilt in diesem Absatz 2 jede Bezugnahme auf eine Ortszeit als Bezugnahme auf Brüsseler Ortszeit, jede Bezugnahme auf eine Hauptniederlassung als Bezugnahme auf die jeweilige Hauptniederlassung in der Euro-Zone und jede Bezugnahme auf einen Interbanken-Markt als Bezugnahme auf den Interbanken-Markt in der Euro-Zone. **Euro-Zone** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Falls ein Mindestzinssatz gilt einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen].]**

[Falls ein Höchstzinssatz gilt: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen].]**

[(4)] Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz festzustellen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des auf eine Zinsperiode anzuwendenden Zinssatzes mit der relevanten festgelegten Stückelung, wobei dieses Produkt mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert wird. Der so errechnete Betrag wird auf **[falls die festgelegte Währung Euro ist:** den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet wird.] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist:** die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.]

[(5)] Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse (soweit relevant), an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren

Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § [12] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [TARGET-] [Londoner] **[zutreffende andere Bezugnahme einfügen]** Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind (soweit relevant), sowie den Gläubigern gemäß § [12] mitgeteilt.

[(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle [, die Zahlstellen] und die Gläubiger bindend.

[(7)] *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.]

Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

[(1)] *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlöst, fallen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe an.¹]

[(Zutreffende Absatzziffer einfügen)] Zinstagequotient. **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 365.)]

[Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 (1) angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).]

[im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D₁ 30 sein soll; und

D₂ für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 sein soll.]

[im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in

welchem Fall D_1 30 sein soll; und

D_2 für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D_2 30 sein soll.]

§ 4 Rückzahlung

(1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Endfälligkeitstages, Endfälligkeitstag einfügen]** **[im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: in den [Rückzahlungsmonat einfügen]** fallenden Zinszahlungstag] (der **Endfälligkeitstag**) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht **[falls die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen: dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen]** **[ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen].**

**Einfügen,
Ausgleich
Quellensteuern
vorgesehen ist:**

falls für [(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § [12] gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) **[im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen: am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 Absatz 1 definiert)]** **[im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: bei Fälligkeit oder im Fall des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]** zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen angemessener, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann. Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu

dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist. **[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:** Der für die Rückzahlung festgelegte Termin muss ein Zinszahlungstag sein.]

Eine solche Kündigung hat gemäß § [12] zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.]

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[[3)] Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß nachfolgendem Absatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen:** Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens **[Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]** **[erhöhter Rückzahlungsbetrag]** erfolgen.]

Wahl-Rückzahlungstag(e)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/
(Call)	beträge (Call)
[Wahl-Rückzahlungstag(e)	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/
einfügen]	beträge einfügen]
[]	[]
[]	[]
	[]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz 4 dieses § 4 verlangt hat.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § [12] bekanntzugeben. Die Bekanntmachung muss die folgende Angaben enthalten:

- (i) die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (ii) eine Erklärung, ob diese Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht

mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und

(iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

(c) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Schuldverschreibungen in Form einer NGN begeben werden, einfügen:** Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream Luxembourg und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]]

Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[[4)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.*

(a) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger am/an den Wahl- Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Put), wie nachstehend angegeben nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put)	Wahl-Rückzahlungsbetrag/ beträge(s) (Put)
----------------------------------	--

[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]	[Wahl-Rückzahlungsbetrag/ beträge einfügen]
---	--

[]

[]

[]

[]

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist oder falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zu kündigen, einfügen: Dem Gläubiger steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung eines ihrer Wahlrechte nach diesem § 4 verlangt hat.]

(b) Um dieses Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung (**Ausübungserklärung**), wie sie von der

bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die Wertpapier-Kenn-Nummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden.]

Im Fall von Schuldverschreibungen (außer Nullkupon-Schuldverschreibungen), falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, und/oder diese nicht nachrangig sind, einfügen: **[[5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.** Für die Zwecke **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** des Absatzes 2 dieses § 4 und] **[falls die Schuldverschreibungen nicht nachrangig sind, einfügen:** des § 9] entspricht der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.]

Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen, falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, und/oder diese nicht nachrangig sind, einfügen: **[[5)] Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.** Für die Zwecke des **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:** Absatzes 2 dieses § 4] [und] **[falls die Schuldverschreibungen nicht nachrangig sind, einfügen:** des § 9] berechnet sich der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung wie folgt:

(a) **[Im Fall der Aufzinsung einfügen:** Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung entspricht der Summe aus:

- (i) **[Referenzpreis einfügen]** (der Referenzpreis), und
- (ii) dem Produkt aus **[Emissionsrendite in Prozent einfügen]** (die Emissionsrendite) und dem Referenzpreis ab dem (und einschließlich) **[Tag der Begebung einfügen]** bis zu (aber ausschließlich) dem vorgesehenen Rückzahlungstag oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, wobei die Emissionsrendite jährlich kapitalisiert wird.]

[Im Fall der Abzinsung einfügen: Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit dem in § 3 Absatz 2 genannten Zinssatz ab dem Endfälligkeitsdatum (einschließlich) bis zu dem Tilgungstermin (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.]

Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht einer ganzen Zahl von Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie vorstehend in § 3 definiert) zu erfolgen.

(b) Falls die Emittentin den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei

Fälligkeit nicht zahlt, wird er wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (a)(ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den Tag ersetzt werden, an dem die Rückzahlung erfolgt.]

§ 5 Zahlungen

(1) [(a)] *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

[(b)] *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in **[festgelegte Währung einfügen]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Bankarbeitstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

[Falls die Zinsen angepasst werden sollten, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung, wie oben beschrieben, **[vorgezogen wird]** **[oder]** **[verspätet ist]**, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst **[und der Gläubiger ist berechtigt, etwaige weitere Zinsen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen].**

[Falls die Zinsen nicht angepasst werden sollten, einfügen: Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

Für diese Zwecke bezeichnet **Bankarbeitstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche**

relevanten Finanzzentren einfügen]) Zahlungen abwickeln.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital* [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: und Zinsen]. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen]: den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen]; [falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen;] [falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen: den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. [Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist einfügen: Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.]

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Agents

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle*. Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] und [seine] [ihre] anfänglich bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] lauten wie folgt:

Falls eine die [Emissionsstelle: |]
Schuldverschreibungen
verbriefende
Globalurkunde
anfänglich bei einem
anderen Clearing
System oder dessen
Verwahrer oder
gemeinsamen
Verwahrer als
Clearstream Frankfurt
eingeliefert werden soll,
einfügen:

Falls eine die [Emissionsstelle: SEB AG
Schuldverschreibungen Ulmenstraße 30
verbriefende 60325 Frankfurt am Main
Globalurkunde Bundesrepublik Deutschland]
anfänglich bei
Clearstream Frankfurt
eingeliefert werden soll,
einfügen:

Falls die Emissionsstelle [Die Emissionsstelle handelt als Berechnungsstelle.]
als Berechnungsstelle
bestellt werden soll,
einfügen:

Falls eine [Berechnungsstelle: [Namen und bezeichnete Geschäftsstelle
Berechnungsstelle einfügen]]
bestellt werden soll, die
nicht die Emissionsstelle
ist, einfügen:

Die Aufgaben der Emissionsstelle umfassen auch diejenigen einer Zahlstelle. Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit [seine] [ihre] bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [und/oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [und/oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle [und eine Berechnungsstelle **[falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen:** mit bezeichneter Geschäftsstelle in **[vorgeschriebenen Ort einfügen]]**] unterhalten.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § [12] bekanntmachen.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte[r] der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihm] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

Falls zusätzliche [(4) *Zahlstellen.* Die Emissionsstelle handelt als Hauptzahlstelle in Bezug
Zahlstellen bestellt auf die Schuldverschreibungen.
werden sollen, einfügen:

Die zusätzliche[n] Zahlstelle[n] (einschließlich der nachfolgenden und zusätzlichen Zahlstellen, die **Zahlstelle[n]**) und deren [jeweilige] anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle[n] laute[t][n]:

Zahlstelle[n]: **[Zahlstelle[n] und bezeichnete Geschäftsstelle[n]**

einfügen]

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel ist unverzüglich gemäß § [12] bekanntzumachen.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(5)] *Notwendige Zahlstellen.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind und die Regeln dieser Börse es verlangen, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

§ 7 Steuern

Alle auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. **[einfügen, falls Ausgleich für Quellensteuern vorgesehen ist:** In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **zusätzlichen Beträge**) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die die Gläubiger ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug erhalten hätten; die Emittentin ist jedoch nicht zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge für Steuern und Abgaben verpflichtet, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § [12] wirksam wird.]

§ 8 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

[§ 9 Kündigung

- (1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Beträge, die nach den Schuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
 - (c) die Emittentin die Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet und dieses Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen

Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Bekanntmachung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz 1 ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § [13] Absatz 3 definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Die Schuldverschreibungen werden nach Zugang der Kündigung zur Rückzahlung fällig.]

§ [10] Ersetzung

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die **Nachfolgeschuldnerin**) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) Die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erhalten hat und berechtigt ist, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;

- (d) **[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** die Emittentin unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne der §§ 1 Absatz 7 und 10 Absatz 5a Satz 11 des Kreditwesengesetzes ist, (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich hinsichtlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und (iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingte gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.]

- (e) der Emissionsstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt werden.

Für die Zwecke dieses § [10] bedeutet **verbundenes Unternehmen** ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § [12] unverzüglich bekanntzumachen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) in § 7 [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 4 Absatz 2] gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe

des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);

- (b) in § 9 Absatz 1(c) bis (e) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin); und
- (c) in § 9 Absatz 1 gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz 1 (d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: In § 7 [falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 4 Absatz 2] gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).]

§ [11]

Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist vorbehaltlich der Regelung des § 2 berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ [12]

Mitteilungen

Im Fall von [(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden **Schuldverschreibungen, Mitteilungen** sind im elektronischen Bundesanzeiger [und] **die an einer Börse** **gesetzlich die Bekanntmachung zusätzlich in einem deutschen** **notiert werden, Börsenpflichtblatt gefordert wird, einfügen;** soweit gesetzlich **einfügen:** erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen.

[Falls eine Veröffentlichung in diesem Börsenpflichtblatt nicht mehr möglich ist, werden die Mitteilungen in einem anderen Börsenpflichtblatt in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.]

Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Sofern eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website betreffenden Börse möglich ist, einfügen: [(2)] *Elektronische Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen [zusätzlich] durch elektronische Publikation auf der Website der [betreffende Börse einfügen] (www.[Internetadresse einfügen]). Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(2)] *Mitteilungen an das Clearing-System.*

Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht notiert sind, einfügen: [Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.] [Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen: [Solange Schuldverschreibungen an der Frankfurter Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen betrifft oder die Regeln der Frankfurter Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer anderen Börse als der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen: [Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, wenn die Regeln der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[(3)] *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) per Kurier oder per Einschreiben an die Emissionsstelle geleitet werden. Solange Schuldverschreibungen durch eine Global-Schuldverschreibung verbrieft sind, kann eine solche Mitteilung von einem Gläubiger an die Emissionsstelle über das Clearing-System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing-System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ [13]

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen

sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ [14] Sprache

Im Fall deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache einfügen:

[Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Andere Vereinbarung bezüglich der Sprache der Bedingungen einfügen.]

TEIL 2

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR AUF DEN INHABER LAUTENDE PFANDBRIEFE

§ 1

Währung, Stückelung, Form, Definitionen

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Tranche der **[im Fall von Hypothekendarfbriefen einfügen: Hypothekendarfbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfbriefen einfügen: Öffentlichen Darfbriefe]** (die Darfbriefe) der SEB AG (die Emittentin) wird in **[festgelegte Währung einfügen]** (die festgelegte Währung) im Gesamtnennbetrag **[falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (vorbehaltlich § 1 Absatz 6)]** von **[Gesamtnennbetrag einfügen]** (in Worten: **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**) in einer Stückelung von **[festgelegte Stückelung einfügen]** (die festgelegte Stückelung) begeben.

(2) *Form.* Die Darfbriefe lauten auf den Inhaber.

Im Fall von Darfbriefen, die durch einen Dauerglobaldarfbrief verbrieft sind, einfügen:

[(3) Dauerglobaldarfbrief. Die Darfbriefe sind durch einen Dauerglobaldarfbrief (die **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders [und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[(3) Vorläufige Globalurkunde – Austausch.

Im Fall von Darfbriefen, die anfänglich durch einen vorläufigen Globaldarfbrief verbrieft sind, einfügen:

(a) Die Darfbriefe lauten auf den Inhaber und sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**, zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde jeweils eine **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders [und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der **Austauschtag**) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Der Austausch tag darf nicht vor Ablauf von 40 Tagen nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegen. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der

oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Pfandbriefe über solche Finanzinstitute halten). Die Bescheinigungen müssen den Anforderungen entsprechen, welche sich aus den diesbezüglichen jeweils anwendbaren Verordnungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten ergeben. Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1 Absatz 3 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten zu liefern. Für die Zwecke dieses Absatzes 3 bezeichnet **Vereinigte Staaten** die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).]

(4) *Clearing System.* Jede die Pfandbriefe verbrieft Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. Die [Dauerglobalurkunde], [Globalurkunde] wird solange von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Pfandbriefen erfüllt sind. **Clearing System** bedeutet [bei mehr als einem Clearing System einfügen: jeweils] Folgendes: [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream Frankfurt**)] [,] [und] [Clearstream Banking S.A., Luxembourg (**Clearstream Luxembourg**)] [,] [und] [Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**)] [Clearstream Luxembourg und Euroclear jeweils ein **ICSD** und zusammen die **ICSDs**] [,] [und] [anderes Clearing System angeben] sowie jeder Funktionsnachfolger.

[Im Fall von Pfandbriefen, die im Namen der ICSDs verwahrt werden, einfügen:

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: Die Pfandbriefe werden in Form einer new global note (NGN) ausgegeben und von einem common safekeeper im Namen beider ICSDs verwahrt.]

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen: Die Pfandbriefe werden in Form einer classical global note (CGN) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.]

(5) *Gläubiger von Pfandbriefen.* **Gläubiger** bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Pfandbriefen.

Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

[(6) *Register der ICSDs*. Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Pfandbriefen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD jeweils ausgestellte Bestätigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Pfandbriefe ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde *pro rata* in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Nennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Pfandbriefe der Gesamtnennbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Pfandbriefe abgezogen wird.

[**Falls die vorläufige Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:** Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Pfandbriefe wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs *pro rata* in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.]]

§ 2

Status

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus [**im Fall von Hypothekendarpfandbriefen einfügen:** Hypothekendarpfandbriefen] [**im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen einfügen:** Öffentlichen Pfandbriefen].

§ 3

Zinsen

Im Fall von fest verzinslichen Pfandbriefen einfügen:

[(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage*. Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages vom [**Verzinsungsbeginn einfügen**] (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 [Absatz 1] definiert) (ausschließlich) mit jährlich [**Zinssatz einfügen**] % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**Festzinstermine**] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **Zinszahlungstag**). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**ersten Zinszahlungstag einfügen**] [sofern der erste **Zinszahlungstag nicht**

der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist einfügen: und beläuft sich auf **[die anfänglichen Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].** **[Sofern der Endfälligkeitstag kein Festzinstermi n ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Festzinstermi n einfügen]** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[die abschließenden Bruchteilzinsbeträge je festgelegte Stückelung einfügen].** **[Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:**

Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein **Feststellungstermin**) beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].**

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Pfandbriefe werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).]

Im Fall von variabel [(1) *Zinszahlungstage.*

verzinslichen

Pfandbriefen einfügen:

(a) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrages ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der **Verzinsungsbeginn**) (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst (jeweils, eine **Zinsperiode**). Zinsen auf die Pfandbriefe sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) **Zinszahlungstag** bedeutet

[im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder festgelegte Zinszahlungstage einfügen].

[im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der **[Zahl einfügen]** **[Wochen]** **[Monate]** **[andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

- (c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der FRN-Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl einfügen] Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen]** nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nachfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen.]

- (d) In diesem § 3 bezeichnet **Geschäftstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]]** Zahlungen abwickeln.

(2) *Zinssatz.* **[Bei Bildschirmfeststellung einfügen:** Der Zinssatz (der **Zinssatz**) für jede Zinsperiode ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist) (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr [Brüsseler] ([Londoner] Ortszeit) angezeigt werden **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle, wie in § 6 Absatz 1 benannt, erfolgen.

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinsfeststellungstag bezeichnet den [zweiten] **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]** [TARGET-] [Londoner] **[zutreffende andere**

Bezugnahmen einfügen] Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **[Im Fall eines TARGET-Geschäftstages einfügen: TARGET-Geschäftstag** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)) betriebsbereit ist.] **[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen: [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Geschäftstag** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [London] [zutreffenden anderen Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

[Im Fall einer Marge einfügen: Die Marge beträgt [●] % per annum.]

Bildschirmseite bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]** oder die jeweilige Nachfolgeside, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreiber von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind.

Sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz zu der genannten Zeit angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle von den [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Banken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um ca. 11.00 Uhr ([Brüsseler] [Londoner] Ortszeit) am Zinsfeststellungstag anfordern. [Euro-Zone bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.] Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [im Fall von EURIBOR einfügen: ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen: ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Feststellungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste [im Fall von EURIBOR einfügen: ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [im Fall eines anderen Referenzsatzes als EURIBOR einfügen: ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr ([Londoner] [Brüsseler]

[zutreffenden anderen Ort einfügen] Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden europäischen Banken anbieten [im Falle einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Referenzbanken bezeichnet diejenigen Niederlassungen [im Fall von EURIBOR einfügen: vier Großbanken im [Londoner] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] [Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen].

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen.]

[Wenn die festgelegte Währung die Währung eines Landes ist, das am Tag der Begebung nicht Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist, einfügen: Falls die Währung der Pfandbriefe von der festgelegten Währung auf Euro umgestellt und der zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigte Satz nicht durch anwendbares Recht in Gesetzes- oder Verordnungsform ersetzt wird, bedeutet Bildschirmseite EURIBOR01 von Reuters oder deren Nachfolgeseite als Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) angezeigten Referenzsatz. Dieser Referenzsatz gilt von der ersten Zinsperiode an, die nach Umstellung der festgelegten Währung auf Euro beginnt. Von dieser Zinsperiode an gilt in diesem Absatz 2 jede Bezugnahme auf eine Ortszeit als Bezugnahme auf Brüsseler Ortszeit, jede Bezugnahme auf eine Hauptniederlassung als Bezugnahme auf die jeweilige Hauptniederlassung in der Euro-Zone und jede Bezugnahme auf einen Interbanken-Markt als Bezugnahme auf den Interbanken-Markt in der Euro-Zone. **Euro-Zone** bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]]

[Sofern eine andere Methode der Feststellung anwendbar ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes 2 einzufügen]

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(3) [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als

[**Mindestzinssatz einfügen**], so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Mindestzinssatz einfügen**].]

[**Falls ein Höchstzinssatz gilt**: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als [**Höchstzinssatz einfügen**], so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode [**Höchstzinssatz einfügen**].]

[(4)] *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz festzustellen ist, den auf die Pfandbriefe zahlbaren Zinsbetrag (der **Zinsbetrag**) in Bezug auf jede festgelegte Stückelung für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt durch Multiplikation des auf eine Zinsperiode anzuwendenden Zinssatzes mit der relevanten festgelegten Stückelung, wobei dieses Produkt mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert wird. Der so errechnete Betrag wird auf [**falls die festgelegte Währung Euro ist**: den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet wird, wobei EUR 0,005 aufgerundet.] [**falls die festgelegte Währung nicht Euro ist**: die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet.]

[(5)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und jeder Börse (soweit relevant), an der die betreffenden Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [TARGET] [Londoner] [**zutreffende andere Bezugnahme einfügen**] Geschäftstag (wie in § 3 Absatz 2 definiert) mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Pfandbriefe zu diesem Zeitpunkt notiert sind (soweit relevant), sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

[(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle [, die Zahlstellen] und die Gläubiger bindend.

[(7)] *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Absatz 4 - auf den ausstehenden Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹, es sei denn, die Pfandbriefe

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Europäischen Zentralbank von Zeit zu Zeit festgelegten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.]

Im Fall von Nullkupon-Pfandbriefen einfügen:

[(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Pfandbriefe.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Endfälligkeit nicht einlöst, fallen auf den Nennbetrag der Pfandbriefe ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe an.¹]

[**Zutreffende Absatzziffer einfügen**] *Zinstagequotient.* **Zinstagequotient** bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf einen Pfandbrief für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):

[**Im Falle von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:** die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes, dividiert durch 365).]

[Falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 3 Absatz 1 angegeben) in einem Kalenderjahr.

Feststellungsperiode ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).]

[im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]

[im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall D₁ 30 sein soll; und

D₂ für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 sein soll.]

[im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, berechnet auf der Grundlage der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei:

Y₁ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

Y₂ für das Jahr steht, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

M₁ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt;

M₂ für den Kalendermonat steht, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgende Tag fällt;

D₁ für den ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall **D₁** 30 sein soll; und

D₂ für den unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgenden Kalendertag steht, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, es handelt sich dabei um die Zahl 31, in welchem Fall **D₂** 30 sein soll.]

§ 4

Rückzahlung

[(1)] *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Pfandbriefe zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Endfälligkeitstages Endfälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: in den [Rückzahlungsmonat einfügen] fallenden Zinszahlungstag] (der Endfälligkeitstag)** zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jeden Pfandbrief entspricht **[falls die Pfandbriefe zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden, einfügen: dem Nennbetrag der Pfandbriefe] [ansonsten den Rückzahlungsbetrag für die jeweilige Stückelung einfügen].**

Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zu kündigen, einfügen:

[(2)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß nachfolgendem Absatz (b) gekündigt hat, die Pfandbriefe insgesamt oder teilweise am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Call) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen. **[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Nennbetrages von [mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]] [erhöhter Rückzahlungsbetrag] erfolgen.]**

Wahl-Rückzahlungstag(e)

(Call)

[Wahl-Rückzahlungstag(e) einfügen]

Wahl-Rückzahlungsbetrag/
beträge (Call)

**[Wahl-Rückzahlungsbetrag/
beträge einfügen]**

[]

[]

[]

[]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern der Pfandbriefe durch die

Emittentin gemäß § 10 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- (i) die zurückzuzahlenden Pfandbriefe;
 - (ii) eine Erklärung, ob diese Pfandbriefe ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Pfandbriefe;
 - (iii) den Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Gläubigern liegen darf; und
 - (iv) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Pfandbriefe zurückgezahlt werden.
- (c) Wenn die Pfandbriefe nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Pfandbriefe in Übereinstimmung mit den Regeln des betreffenden Clearing Systems ausgewählt. **[Falls die Pfandbriefe in Form einer NGN begeben werden, einfügen:** Die teilweise Rückzahlung wird in den Registern von Clearstream Luxembourg und Euroclear nach deren Ermessen entweder als Pool-Faktor oder als Reduzierung des Nennbetrags wiedergegeben.]

§ 5 Zahlungen

(1) [(a)] *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Pfandbriefe erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

Im Fall von Pfandbriefen, die keine Nullkupon-Pfandbriefe sind, einfügen: [(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

[Im Fall von Zinszahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen: Die Zahlung von Zinsen auf Pfandbriefe, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1 Absatz 3(b).]

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Pfandbriefe in **[festgelegte Währung einfügen]**.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Bankarbeitstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der

Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

[Falls die Zinsen angepasst werden sollten, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung, wie oben beschrieben, [vorgezogen wird] [oder] [verspätet ist], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst [und der Gläubiger ist berechtigt, etwaige weitere Zinsen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen].]

[Falls die Zinsen nicht angepasst werden sollten, einfügen: Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

Für diese Zwecke bezeichnet **Bankarbeitstag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) (TARGET)] **[falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]]** Zahlungen abwickeln.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Pfandbriefe schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Pfandbriefe; **[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Pfandbriefe vorzeitig zurückzahlen, einfügen:** den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Pfandbriefe;] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Agents

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] und [seine] [ihre] anfänglich bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] lauten wie folgt:

Falls eine die [Emissionsstelle []]
Pfandbriefe
verbriefende
Globalurkunde
anfänglich bei einem
Clearing System oder
dessen Verwahrer als
Clearstream Frankfurt
eingeliefert werden soll,
einfügen:

Falls eine die [Emissionsstelle SEB AG
Pfundbriefe Ulmenstraße 30
verbriefende 60325 Frankfurt am Main
Globalurkunde Bundesrepublik Deutschland]
anfänglich bei
Clearstream Frankfurt
eingeliefert werden soll,
einfügen:

Falls die Emissionsstelle [Die Emissionsstelle handelt als Berechnungsstelle.]
als Berechnungsstelle
bestellt werden soll,
einfügen:

Falls eine [Berechnungsstelle: [Namen und bezeichnete Geschäftsstelle
Berechnungsstelle einfügen]]
bestellt werden soll, die
nicht die Emissionsstelle
ist, einfügen:

Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [behält] [behalten] sich das Recht vor, jederzeit [seine] [ihre] bezeichnete[n] Geschäftsstelle[n] durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle [und/oder der Berechnungsstelle] zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle [und/oder eine andere Berechnungsstelle] zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Emissionsstelle [und eine Berechnungsstelle **[falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]]** unterhalten.

Die Emittentin wird eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder einen sonstigen Wechsel unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle [und die Berechnungsstelle] [handelt] [handeln] ausschließlich als Beauftragte[r] der Emittentin und [übernimmt] [übernehmen] keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen [ihm] [ihnen] und den Gläubigern begründet.

Falls zusätzliche [(4) *Zahlstellen.* Die Emissionsstelle handelt als Hauptzahlstelle in Bezug
Zahlstellen bestellt auf die Pfandbriefe.
werden sollen, einfügen:

Die zusätzliche[n] Zahlstelle[n] (einschließlich der nachfolgenden und zusätzlichen Zahlstellen, die **Zahlstelle[n]**) und deren [jeweilige] anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle[n] laute[t][n]:

Zahlstelle[n]: **[Zahlstelle[n] und bezeichnete Geschäftsstelle[n] einfügen]**

Jede Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel ist unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.]

[(5)] *Notwendige Zahlstellen.* Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer europäischen Stadt unterhalten und, solange die Pfandbriefe an einer Börse notiert sind und die Regeln dieser Börse es verlangen, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an dem von den Regeln dieser Börse vorgeschriebenen Ort unterhalten.

§ 7

Steuern

Alle auf die Pfandbriefe zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Begebung weiterer Pfandbriefe, Ankauf und Entwertung

(1) *Begebung weiterer Pfandbriefe.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Pfandbriefe im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung*. Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 Mitteilungen

Im Fall von Pfandbriefen, die an einer Börse notiert werden, einfügen: [(1) *Bekanntmachung*. Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger [und] **[soweit gesetzlich die Bekanntmachung zusätzlich in einem deutschen Börsenpflichtblatt gefordert wird, einfügen:]**, soweit gesetzlich erforderlich, in einem deutschen Börsenpflichtblatt, voraussichtlich der *Börsen-Zeitung*, zu veröffentlichen.

[Falls eine Veröffentlichung in diesem Börsenpflichtblatt nicht mehr möglich ist, werden die Mitteilungen in einem anderen Börsenpflichtblatt in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.]

Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

Sofern eine Mitteilung durch elektronische Publikation auf der Website der betreffenden Börse möglich ist, einfügen: [(2) *Elektronische Bekanntmachung*. Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen erfolgen [zusätzlich] durch elektronische Publikation auf der Website der **[betreffende Börse einfügen]** (www.**[Internetadresse einfügen]**). Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am dritten Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.]

[(2) *Mitteilungen an das Clearing-System*.

Im Fall von Pfandbriefen, die nicht notiert sind, einfügen: [Alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen sind im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.] [Die Emittentin wird alle die Pfandbriefe betreffenden Mitteilungen an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Pfandbriefen, die an der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen: [Solange Pfandbriefe an der Frankfurter Börse notiert sind, findet Absatz 1 Anwendung. Soweit die Mitteilung den Zinssatz von variabel verzinslichen Pfandbriefe betrifft oder die Regeln der Frankfurter Börse dies sonst zulassen, kann die Emittentin eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

Im Fall von Pfandbriefen, die an einer anderen Börse als der Frankfurter Börse notiert sind, einfügen: [Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, wenn die Regeln der Börse, an der die Pfandbriefe notiert sind, diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.]

[(3)] *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und zusammen mit dem oder den betreffenden Pfandbrief(en) per Kurier oder per Einschreiben an die Emissionsstelle geleitet werden. Solange Pfandbriefe durch eine Global-Pfandbrief verbrieft sind, kann eine solche Mitteilung von einem Gläubiger an die Emissionsstelle über das Clearing-System in der von der Emissionsstelle und dem Clearing-System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und gerichtliche Geltendmachung

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Pfandbriefen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (**Rechtsstreitigkeiten**) ist das (Landgericht Frankfurt am Main. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlichrechtlichen Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Pfandbriefen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Pfandbriefen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachstehend definiert) bei, bei der er für die Pfandbriefe ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Pfandbriefe bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Pfandbriefe verbrieften Globalkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Pfandbriefe

verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet Depotbank jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Pfandbriefe unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger von Pfandbriefen seine Rechte aus den Pfandbriefen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12 Sprache

Im Fall deutscher Sprache mit einer Übersetzung in die englische Sprache einfügen: [Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.]

[Andere Vereinbarung bezüglich der Sprache der Bedingungen einfügen.]

TEIL 3

EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR JUMBO-PFANDBRIEFE

§ 1

Form und Nennbetrag

1. Die von der SEB AG, Frankfurt am Main (nachstehend die **Emittentin** genannt) begebenen

[Zinssatz einfügen] % [im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentliche Darfandbriefe] von [Jahreszahl der Begebung einfügen]/[Jahreszahl der Endfälligkeit einfügen]

Reihe **[Nummer einfügen]**

Im Gesamtnennbetrag von EUR **[Gesamtnennbetrag einfügen]**

(in Worten: EUR **[Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]**)

sind eingeteilt in **[Anzahl der Stücke einfügen]** auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte **[im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefe] [im Fall von Öffentlichen Darfandbriefen einfügen: Öffentliche Darfandbriefe]** (nachstehend die **Darfandbriefe** oder die **Emission** genannt) im Nennbetrag von je EUR **[Nennbetrag einfügen]**.

2. Die Darfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einem auf den Inhaber lautenden Globalurkunde (die **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (der **Clearstream Frankfurt**) hinterlegt wird.
3. Die Lieferung effektiver Darfandbriefe oder Zinsscheine oder die Umschreibung eines Darfandbriefes auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann während der gesamten Laufzeit der Emission nicht verlangt werden. Den Inhabern der Darfandbriefe (nachstehend **Darfandbriefgläubiger** genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Frankfurt übertragen werden können.
4. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders.

§ 2

Verzinsung

1. Die Darfandbriefe werden vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** an mit **[Zinssatz einfügen] % per annum** verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am **[Festzinstermineinfügen]** eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[erster Festzinstermineinfügen]**.
2. Der Zinslauf der Darfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Tilgung fällig werden; dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Darfandbriefe erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Darfandbriefe so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.

3. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365 oder (wenn das betreffende Zinsjahr einen 29. Februar enthält) geteilt durch 366.

§ 3

Fälligkeit, Kündigung

1. Die Pfandbriefe werden am **[festgelegten Endfälligkeitstag einfügen]** zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 4 Zahlungen

Sämtliche gemäß den Pfandbriefbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Bundesrepublik Deutschland ist, an die Clearstream Frankfurt zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.

§ 5 Status

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus **[im Fall von Hypothekendarfandbriefen einfügen: Hypothekendarfandbriefen]** **[im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen]** der Emittentin.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Pfandbriefe zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung zugelassen sind.

§ 7 Begebung weiterer Pfandbriefe, Vorlegungsfrist

1. Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff **Pfandbriefe** umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
2. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Pfandbriefe auf zehn Jahre verkürzt.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Pfandbriefbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

9. FORM OF FINAL TERMS

Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Prospectus dated 7 May 2009.

The Final Terms will be displayed on the website of SEB AG www.seb-bank.de/DebtIssuanceProgramm.

[insert Date]
[Datum einfügen]

Form of Final Terms
(Muster - Endgültige Bedingungen)

Final Terms Endgültige Bedingungen

[insert title of relevant Tranche of Notes]
[Bezeichnung der betreffenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen]

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR 7,000,000,000
Debt Issuance Programme

dated [insert date]
vom [Datum einfügen]

of
der

SEB AG

Issue Price: [●]%
Ausgabepreis: [●]%

Date of Issue: [●]¹
Tag der Begebung: [●]

Tranche No.: [●]
Tranche Nr.: [●]

These are the Final Terms of an issue of Notes (which term, where applicable, shall include Pfandbriefe) under the EUR 7,000,000,000 Debt Issuance Programme of SEB AG (the **Programme**).

*Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen (dieser Begriff schließt an geeigneter Stelle Pfandbriefe ein) unter dem EUR 7.000.000.000 Debt Issuance Programm der SEB AG (das **Programm**).*

¹ The Date of Issue is the date of payment and settlement of the Notes. In the case of free delivery, the Date of Issue is the delivery date.
Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

Part I. Terms and Conditions
Teil I. Emissionsbedingungen

[This part of the Final Terms is to be read in conjunction with the Terms and Conditions of the Notes (the **Terms and Conditions**) set forth in the Prospectus [dated 7 May 2009]² [dated ●]³ pertaining to the Programme, as the same may be supplemented from time to time. Capitalised terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

*Dieser Abschnitt der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die **Emissionsbedingungen**) zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Prospekts bezüglich des Programms [vom 7. Mai 2009]² [vom ●]³ enthalten sind. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.*

All references in this part of the Final Terms to numbered sections and paragraphs are to sections and paragraphs of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

All provisions in the Terms and Conditions corresponding to items in these Final Terms which are either not selected or completed or which are deleted shall be deemed to be deleted from the terms and conditions applicable to the Notes (the **Conditions**).

*Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) gestrichen.⁴*

[The conditions applicable to the Notes (the **Conditions**) and the German or English language translation thereof, if any, are attached to these Final Terms. They replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Prospectus [dated ●]⁵ and take precedence over any conflicting provisions of these Final Terms.

*Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die **Bedingungen**) so wie eine etwaige deutsch- oder englischsprachige Übersetzung sind diesen Endgültigen Bedingungen beigegefügt. Die Bedingungen ersetzen im Ganzen die im Prospekt [vom ●]⁵ abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.⁶*

² Insert if the Notes are issued under the current prospectus.

Einfügen, falls die Schuldverschreibungen unter dem aktuellen Prospekt begeben werden.

³ In case of an increase of an issue of Notes which were originally issued prior to the date of the current Prospectus, insert date of the Prospectus under which the original tranche was issued.

Im Fall einer Aufstockung einer Emission von Schuldverschreibungen, die ursprünglich vor dem Datum des aktuellen Prospekts begeben wurden, Datum des aktuellen Prospekts einfügen.

⁴ To be inserted in the case of Long-Form Conditions.

Einzufügen im Fall von nicht-konsolidierten Bedingungen.

⁵ In case of an increase of an issue of Notes which were originally issued prior to the date of the current Prospectus, insert date of the Prospectus under which the original tranche was issued.

Im Fall einer Aufstockung einer Emission von Schuldverschreibungen, die ursprünglich vor dem Datum des aktuellen Prospekts begeben wurden, Datum des Prospekts, unter dem die ursprüngliche Tranche begeben wurde, einfügen.

⁶ To be inserted in the case of Integrated Conditions.

Einzufügen im Fall von konsolidierten Bedingungen.

Issuer
Emittentin

SEB AG

Form of Conditions⁷
Form der Bedingungen

- Long-Form
Nicht-konsolidierte Bedingungen

- Integrated
Konsolidierte Bedingungen

Language of Conditions⁸
Sprache der Bedingungen

- German only
ausschließlich Deutsch

- English only
ausschließlich Englisch

- English and German (English controlling)
Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)

- German and English (German controlling)
Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)

Currency, Denomination, Form, Certain Definitions (§ 1)
Währung, Stückelung, Form, Definitionen (§ 1)

⁷ To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that Long-Form Conditions will generally be used for Notes (including Pfandbriefe) in bearer form sold on a non-syndicated basis and which are not publicly offered. Integrated Conditions will generally be used for Notes in bearer form sold and distributed on a syndicated basis. Integrated Conditions will be required where the Notes are to be publicly offered, in whole or in part, or to be distributed, in whole or in part, to non-professional investors.

Die Form der Bedingungen ist in Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es ist vorgesehen, daß nicht-konsolidierte Bedingungen für Inhaberschuldverschreibungen (einschließlich Inhaberpfandbriefe) verwendet werden, die auf nicht syndizierter Basis verkauft und die nicht öffentlich zum Verkauf angeboten werden. Konsolidierte Bedingungen werden in der Regel für Inhaberschuldverschreibungen verwendet, die auf syndizierter Basis verkauft und vertrieben werden. Konsolidierte Bedingungen sind erforderlich, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich angeboten oder insgesamt oder teilweise an nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren verkauft werden.

⁸ To be determined in consultation with the Issuer. It is anticipated that, subject to any stock exchange or legal requirements applicable from time to time, and unless otherwise agreed, in the case of Notes in bearer form sold and distributed on a syndicated basis, German will be the controlling language. In the case of Notes in bearer form publicly offered, in whole or in part, in the Federal Republic of Germany, or distributed, in whole or in part, to non-professional investors in the Federal Republic of Germany, German will be the controlling language. If, in the event of such public offer or distribution to non-professional investors, however, English is chosen as the controlling language, a German language translation of the Conditions will be available from the principal office of SEB AG.

In Abstimmung mit der Emittentin festzulegen. Es wird erwartet, daß vorbehaltlich geltender Börsen- oder anderer Bestimmungen und soweit nicht anders vereinbart, die deutsche Sprache für Inhaberschuldverschreibungen maßgeblich sein wird, die auf syndizierter Basis verkauft und vertrieben werden. Falls Inhaberschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise öffentlich zum Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland angeboten oder insgesamt oder teilweise an nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft werden, wird die deutsche Sprache maßgeblich sein. Falls bei einem solchen öffentlichen Verkaufsangebot oder Verkauf an nicht berufsmäßige oder gewerbliche Investoren die englische Sprache als maßgeblich bestimmt wird, wird eine deutschsprachige Übersetzung der Bedingungen bei der Hauptniederlassung der SEB AG erhältlich sein.

Currency and Denomination
Währung und Stückelung

Specified Currency [●]
Festgelegte Währung

Aggregate Principal Amount [●]
Gesamtnennbetrag

Specified Denomination(s) [●]
Stückelung(en)

Number of Notes to be issued in each Specified Denomination [●]
Zahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen

New Global Note [Yes/No]
New Global Note [Ja/Nein]

Pfandbriefe

Mortgage Pfandbriefe
Hypothekendarlehenpfandbriefe

Public Pfandbriefe
Öffentliche Pfandbriefe

Form of Notes

Form der Schuldverschreibungen

Bearer Notes

Inhaberschuldverschreibungen

- TEFRA C**
TEFRA C

Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde(n) (falls mehr als eine, angeben)

[●]
[●]

- TEFRA D**
TEFRA D

Temporary Global Note exchangeable for
Vorläufige Globalurkunde(n) austauschbar gegen

Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde(n) (falls mehr als eine, angeben)

[●]
[●]

- Neither TEFRA D nor TEFRA C**
Weder TEFRA D noch TEFRA C

Permanent Global Note(s) (specify if more than one)
Dauerglobalurkunde (falls mehr als eine, angeben)

[●]
[●]

Certain Definitions

Definitionen

Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland
- Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium

Clearstream Banking S.A., Luxembourg
42 Avenue J.F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg

Other - specify
sonstige (angeben)

[●]

Status (§ 2)⁹

Status (§ 2)

Unsubordinated
Nicht-nachrangig

Subordinated
Nachrangig

Interest (§ 3)

Zinsen (§ 3)

Fixed Rate Notes
Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates

Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest
Zinssatz

[●]% per annum
[●]% per annum

Interest Commencement Date
Verzinsungsbeginn

[●]

Fixed Interest Date(s)
Festzinstermine

[●]

First Interest Payment Date
Erster Zinszahlungstag

[●]

Initial Broken Amount(s) (per denomination)
Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)

[●]

⁹ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht ausfüllen im Fall von Pfandbriefe.

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date [●]
Festzinstermine, der dem Fälligkeitstag vorangeht

Final Broken Amount(s) (per denomination) [●]
Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)

Determination Date(s)¹⁰ [●] in each year
Feststellungstermin(e) [●] in jedem Jahr

Floating Rate Notes
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates
Zinszahlungstage

Interest Commencement Date [●]
Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates [●]
Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s) [●] [weeks/months/other - specify]
Festgelegte Zinsperiode(n) [●] [Wochen/Monate/andere - angeben]

Business Day Convention
Geschäftstagskonvention

Modified Following Business Day Convention
Modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention

FRN Convention (specify period(s)) [●] [months/other - specify]
FRN-Konvention (Zeitraum angeben) [●] [Monate/andere - angeben]

Following Business Day Convention
Folgender-Geschäftstag-Konvention

Preceding Business Day Convention
Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention

¹⁰ Insert number of regular Interest Dates ignoring Issue Day or Maturity Date in the case of a long or short first or last Coupon. Note: only relevant where the Day Count Fraction is Actual/Actual (ICMA).
Einzusetzen ist die Zahl der festen Zinstermine, wobei im Falle eines langen oder kurzen ersten oder letzten Kupons der Tag der Begebung bzw. der Fälligkeitstag nicht zu berücksichtigen sind. N.B.: nur einschlägig, falls der Zinstagequotient Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist.

Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

[●]

Rate of Interest
Zinssatz

Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung

- EURIBOR (11:00 a.m. Brussels time/TARGET Business Day/interbank market of the Euro-Zone)
EURIBOR (11.00 Brüsseler Ortszeit/TARGET Geschäftstag/Interbanken-Markt in der Euro-Zone)

Screen page
Bildschirmseite

[●]

- LIBOR (11:00 a.m. London time/London Business Day/London interbank market)
LIBOR (11.00 Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/Londoner Interbanken-Markt)

Screen page
Bildschirmseite

[●]

- Other (specify)
Sonstige (angeben)

[●]

Screen page
Bildschirmseite

[●]

- Offered rate for the relevant Interest Period
Angebotssatz für die jeweilige Zinsperiode

- Other period than relevant Interest Period (specify)
Sonstige Periode als die jeweilige Zinsperiode (angeben)

- Formula
Formel
(set forth details in full here or in an attachment)
(Einzelheiten hier oder in einer Anlage einfügen)

Margin
Marge

[●] % per annum
[●] % per annum

plus
plus

minus
minus

Interest Determination Date
Zinsfestlegungstag

second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

London

TARGET2

other (specify) [●]
sonstige (angeben)

Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) [●]
(specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2)
(angeben)

Other Method of Determination/Indexation (insert details (including Margin, Interest Determination Date, Reference Banks, fall-back provisions)) [●]
Andere Methoden der Bestimmung/Indexierung (Einzelheiten angeben (einschließlich Marge, Zinsfeststellungstag, Referenzbanken Ausweichungsbestimmungen))

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

Minimum Rate of Interest [●]% per annum
Mindestzinssatz [●]% per annum

Maximum Rate of Interest [●]% per annum
Höchstzinssatz [●]% per annum

- Zero Coupon Notes**
Nullkupon-Schuldverschreibungen

Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen

Amortisation Yield
Emissionsrendite

% per annum
 % per annum

Day Count Fraction¹¹
Zinstagequotient

- Actual/365 or Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360, 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

¹¹ Complete for all Notes.
Für alle Schuldverschreibungen ausfüllen.

Redemption (§ 4)
Rückzahlung (§ 4)

Final Redemption
Rückzahlung bei Endfälligkeit

Maturity Date [●]
Fälligkeitstag

Redemption Month [●]
Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount
Rückzahlungsbetrag

Principal amount
Nennbetrag

Final Redemption Amount (per denomination) [●]
Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Early Redemption
Vorzeitige Rückzahlung

Optional Early Redemption for Taxation Reasons¹²⁾ [Yes/No]
Option zur vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen [Ja/Nein]
Gründen

Early Redemption at the Option of the Issuer [Yes/No]
Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin [Ja/Nein]

Minimum Redemption Amount [●]
Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount [●]
Erhöhter Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date(s) [●]
Wahrückzahlungstag(e) (Call)

¹² Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen im Fall von Pfandbriefen.

Call Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)</i>	[●]
Minimum Notice to Holders <i>Mindestkündigungsfrist</i>	[●]
Maximum Notice to Holders <i>Höchstkündigungsfrist</i>	[●]
Early Redemption at the Option of a Holder¹² <i>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers</i>	[Yes/No] [Ja/Nein]
Put Redemption Date(s) <i>Wahlrückzahlungstag(e) (Put)</i>	[●]
Put Redemption Amount(s) <i>Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)</i>	[●]
Minimum Notice to Issuer <i>Mindestkündigungsfrist</i>	[●] days [●] Tage
Maximum Notice to Issuer (never more than 60 days) <i>Höchstkündigungsfrist (nie mehr als 60 Tage)</i>	[●] days [●] Tage
Early Redemption Amount¹² <i>Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</i>	
Zero Coupon Notes: <i>Nullkupon-Schuldverschreibungen:</i>	
<input type="checkbox"/> Addition of accrued interest <i>Aufzinsung</i>	
Reference Price <i>Referenzpreis</i>	[●]
<input type="checkbox"/> Deduction of unaccrued interest <i>Abzinsung</i>	
Payments (§ 5) <i>Zahlungen (§ 5)</i>	

Business Day
Bankarbeitstag

Relevant Financial Centre(s) (specify all) [●]
Relevante Finanzzentren (alle angeben)

Adjustment of interest [Yes/No]
Anpassung der Zinsen [Ja/Nein]

Agents (§ 6)¹³
Agents (§ 6)

Fiscal Agent
Emissionsstelle

SEB AG

Other (specify)
sonstige (angeben)

Calculation Agent/specified office¹⁴ [Yes/No]
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle [Ja/Nein]

Fiscal Agent
Emissionsstelle

Other (specify) [●]
sonstige (angeben)

Required location (specify) [●]
Vorgeschriebener Ort (angeben)

Paying Agent(s)/specified office(s)
Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany

Other (specify) [●]
sonstige (angeben)

¹³ SEB AG is the Fiscal Agent if the Global Note is initially to be deposited with Clearstream Frankfurt.
SEB AG ist die Emissionsstelle, wenn die Globalurkunde anfänglich bei Clearstream Frankfurt eingeliefert werden soll.

¹⁴ Specified office is not to be completed if Fiscal Agent is to be appointed as Calculation Agent.
Die bezeichnete Geschäftsstelle ist nicht auszufüllen, falls der Fiscal Agent als Berechnungsstelle bestellt werden soll.

Taxation (§ 7)¹⁵
Steuern (§ 7)

[Yes/No]
[Ja/Nein]

Withholding gross-up
Quellensteuer ausgleich

Notices (§ [12])
Mitteilungen (§ [12])

Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung

- Federal Republic of Germany (Börsen-Zeitung)
Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung)

- Federal Republic of Germany (elektronischer Bundesanzeiger)
Bundesrepublik Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)

- Clearing System

- Other (specify)
sonstige (angeben)

[●]

¹⁵ Not to be completed in the case of Pfandbriefe.
Nicht auszufüllen im Fall von Pfandbriefen.

Part II. Additional Disclosure Requirements Related to Debt Securities
Teil II. Zusätzliche Angaben bezogen auf Schuldtitel

A. Risk Factors

A. Risikofaktoren

B. Key Information

B. Wichtige Informationen

Interests of natural and legal persons involved in the issue/offer

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[none][specify details]
[keine][Einzelheiten einfügen]

Reasons for the offer

Gründe für das Angebot

C. Information concerning the Notes to be offered/admitted to trading

C. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Type of Securities

Wertpapiertyp

Eurosystem eligibility¹⁶

EZB-Fähigkeit

Intended to be held in a manner which would allow

Eurosystem eligibility

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

[Yes/No]

[Ja/Nein]

Securities Identification Numbers

Wertpapierkennnummern

Common Code

Common Code

[●]

ISIN Code

ISIN Code

[●]

¹⁶ Select "Yes" if all criteria for Eurosystem eligibility are intended to be satisfied. If "Yes" is selected, the notes must be issued either in NGN form and kept in custody by an ICSD as common safekeeper or in CGN form and kept in custody by Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. "Ja" wählen, wenn beabsichtigt ist, alle Kriterien für die EZB-Fähigkeit zu erfüllen. Wenn "Ja" gewählt wird, müssen die Schuldverschreibungen entweder in Form einer NGN begeben und von einem ICSD als common safekeeper gehalten oder in Form einer CGN begeben und von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, gehalten werden.

German Securities Code <i>Wertpapierkennnummer (WKN)</i>	[●]
Any other securities number <i>Sonstige Wertpapiernummer</i>	[●]
Yield <i>Rendite</i>	[●]
Method of calculating the yield <i>Berechnungsmethode der Rendite</i>	
<input type="checkbox"/> Historic Interest Rates¹⁷ <i>Zinssätze der Vergangenheit</i>	
<p>Details of historic [EURIBOR][LIBOR][OTHER] rates can be obtained from [insert relevant Screen Page] <i>Einzelheiten der Entwicklung der [EURIBOR][LIBOR][ANDERE] Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter [relevante Bildschirmseite einfügen]</i></p>	
A description of any restrictions on the free transferability of the Notes <i>Darstellungen etwaiger Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</i>	[None]
<p>Information on taxes on the income from the notes withheld at source in respect of countries where the offer is being made or admission to trading is being sought¹⁸ <i>Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird</i></p>	
D. TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER	
D. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS	
Conditions to which the offer is subject <i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	[None]
Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open <i>Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot vorliegt</i>	[●]
Description of the application process <i>Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots</i>	[n/a]

¹⁷ Only applicable for Floating Rate Notes. Not required for Notes with a Specified Denomination of at least EUR 50,000.
Nur bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 50.000.

¹⁸ To the extent not described in the Prospectus.
Soweit nicht bereits im Prospekt beschrieben.

A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants [n/a]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest) [n/a]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Method and time limits for paying up the notes and for delivery of the notes
Methode und Fristen für die Ratenzahlung der Wertpapiere und ihre Lieferung

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

Manner and date in which results of the offer are to be made public

Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

The procedure for the exercise of any right of pre-emption, the negotiability of subscription rights and the treatment of subscription rights not exercised. [n/a]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte.

Various categories of potential investors to which the notes are offered
Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

[professional]

Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

[note applicable][specify details]
[nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser.
Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird und Verfahren der Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

Name and address of the co-ordinator(s) of the global offer and of single parts of the offer and, to the extent known to the Issuer or the offeror, or the placers in the various countries where the offer takes place.

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

[not applicable] [specify details]
[nicht anwendbar][Einzelheiten einfügen]

Method of distribution
Vertriebsmethode

[insert details]
[Einzelheiten einfügen]

Non-syndicated
Nicht syndiziert

Syndicated
Syndiziert

Management Details including form of commitment

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Specify Management Group or Dealer [●]
Bankenkonsortium oder Platzeur angeben

- firm commitment [●]
Feste Zusage

- no firm commitment / best efforts arrangements [●]
Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Commissions
Provisionen

Management/Underwriting Commission (specify) [●]
Management- und Übernahme provision (angeben)

Selling Concession (specify) [●]
Verkaufsprovision (angeben)

Listing Commission (specify) [●]
Börsenzulassungsprovision (angeben)

Other (specify) [●]
Andere (angeben)

Stabilising Dealer/Manager
Kursstabilisierender Dealer/Manager

[insert details/None]
[Einzelheiten einfügen/keiner]

Subscription Agreement
Übernahmevertrag

[●]

- Date of subscription agreement
Datum des Subscription Agreements

- General features of the subscription agreement
Angabe der Hauptmerkmale der Vereinbarung

Use of Proceeds
Verwendung des Emissionserlöses

[Information set out in the Prospectus shall apply.]
[Die im Prospekt wiedergegebenen Informationen gelten.]

Additional Information
Zusätzliche Informationen

[specify details]
[Einzelheiten einfügen]

E. LISTING AND ADMISSION TO TRADING
E. NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

Admission to trading
Börsenzulassung

[Yes/No]
[Ja/Nein]

- Frankfurt am Main
- Regulated Market
Regulierter Markt
- Open Market
Freiverkehr
- Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

[●]

Date of admission
Termin der Zulassung

[●]

Listing:

Notierung:

All regulated markets or equivalent markets on which, to the knowledge of the Issuer, notes of the same class of the notes to be offered or admitted to trading are already admitted to trading

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Frankfurt am Main (regulated market)

Other (insert details)
sonstige (Einzelheiten einfügen)

Name and address of the entities which have a firm commitment to act as intermediaries in secondary trading, providing liquidity through bid and offer rates and description of the main terms of their commitment
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

[not applicable] [specify details]
[nicht anwendbar] Einzelheiten einfügen]

F. ADDITIONAL INFORMATION
F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Where information has been sourced from a third party, confirmation that this information has been accurately reproduced and that as far as the Issuer is aware and is able to ascertain from information published by that third party, no facts have been omitted which would render the reproduced information inaccurate or misleading + Source of information

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte - keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden + Quelle der Information

[not applicable] [specify details]
[nicht anwendbar] Einzelheiten einfügen]

The Selling Restrictions set out in the Prospectus shall apply.
Es gelten die im Basisprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

TEFRA C
TEFRA C

TEFRA D
TEFRA D

- Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

Non-exempt Offer [Not applicable] [An offer of the Notes may be made by the Managers [and **specify, if applicable**] other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in **specify relevant Member State(s) - which must be jurisdictions where the Prospectus and any supplements have been passported**] during the period from [] until [].¹⁹

Nicht-befreites Angebot [Nicht anwendbar] [Die Schuldverschreibungen können von den Managern [und **angeben, falls anwendbar**] unter anderen Umständen als den in Artikel 3(2) der Prospekttrichtlinie beschriebenen in **die jeweiligen Herkunftsmitgliedstaaten angeben, die Länder sein müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden**] im Zeitraum von [] bis [] angeboten werden.

Additional Selling Restrictions (specify) [●]
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

Other relevant terms and conditions (specify) [●]
Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

The above Final Terms comprises the details required to list this issue of Notes pursuant to the EUR 7,000,000,000 Debt Issuance Programme of SEB AG (as from **insert Date of Issue for the Notes**).
*Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthält die Angaben, die für die Börsenzulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen im Rahmen des EUR 7.000.000.000 Debt Issuance Programme der SEB AG (ab dem **Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einfügen**) erforderlich sind.]*

The Issuer accepts responsibility for the information contained in these Final Terms under the terms set forth in the Responsibility Statement on page 39 of the Prospectus.
Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie Responsibility Statement auf Seite 39 des Prospekts bestimmt.

SEB AG

(as Issuer) (als Emittentin)

¹⁹ Information regarding the offer period is not applicable under German law.
Die Angabe des Angebotszeitraums ist nach deutschem Recht nicht anwendbar.

10. TAXATION

PROSPECTIVE PURCHASERS OF SECURITIES ARE ADVISED TO CONSULT THEIR OWN TAX ADVISERS AS TO THE TAX CONSEQUENCES OF THE PURCHASE, OWNERSHIP AND DISPOSITION OF SECURITIES.

10.1 General Taxation Information

The information provided below does not purport to be a complete summary of the tax law and practice currently available. Potential purchasers of Securities are therefore advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of transactions involving Securities.

Purchasers and/or sellers of Securities may be required to pay stamp taxes and other charges in accordance with the laws and administrative practices of the country in which they are domiciled or deemed to be domiciled for tax purposes in addition to the issue price or (if different) purchase price of the Securities.

Transactions involving Securities (including purchases, transfer or redemption), the accrual or receipt of any interest payable under the Securities and the death of a Holder of any Security may have tax consequences which may depend, amongst other things, upon the tax status of the potential purchaser and may relate to stamp duty, stamp duty reserve tax, income tax, corporation tax, capital gains tax and inheritance tax.

10.2 Germany

The following is a general discussion of certain German tax consequences of the acquisition, holding and disposal of Securities. It does not purport to be a comprehensive description of all German tax considerations that may be relevant to a decision to purchase Securities, and, in particular, does not consider any specific facts or circumstances that may apply to a particular purchaser. This summary is based on the tax laws of Germany currently in force and as applied on the date of this Prospectus, which are subject to change, possibly with retroactive or retrospective effect.

As each Series or Tranche, respectively, of Securities may be subject to a different tax treatment due to the specific terms of such Series or Tranche, respectively, as set out in the respective Final Terms, the following section only provides some general information on the possible tax treatment.

Prospective purchasers of Securities are advised to consult their own tax advisers as to the tax consequences of the purchase, ownership and disposition of Securities, including the effect of any state, local or church taxes, under the tax laws of Germany and each country of which they are residents or citizens.

Tax Residents

The section **Tax Residents** refers to persons who are tax residents of Germany (i.e. persons whose residence, habitual abode, statutory seat, or place of effective management and control is located in Germany).

Withholding tax on ongoing payments and capital gains

Ongoing payments received by an individual Holder will be subject to German withholding tax (*Abgeltungsteuer*) if the Securities are kept in a custodial account with a German branch of a German or non-German bank or financial services institution, a German securities trading company or a German securities trading bank (each, a **Disbursing Agent**, *auszahlende Stelle*). The tax rate is 25 per cent. (plus solidarity surcharge at a rate of 5.5 per cent. thereon, the total withholding being 26.375 per cent.). If the individual Holder is subject to church tax, upon application a church tax surcharge will also be withheld.

The same treatment applies to capital gains (i.e. the difference between the proceeds from the disposal after deduction of expenses directly related to the disposal and the cost of acquisition) derived by an individual Holder provided the Securities have been held in a custodial account with the same Disbursing Agent since the time of their acquisition. Where Securities are issued in a currency other than Euro any currency gains or losses are part of the capital gains.

To the extent the Securities have not been kept in a custodial account with the same Disbursing Agent since the time of acquisition or if the Securities have been transferred into the custodial account of the Disbursing Agent only after their acquisition, upon the disposal, redemption, repayment or assignment withholding applies at a rate of 26.375 per cent. (including solidarity surcharge) on 30 per cent. of the disposal proceeds, unless the current Disbursing Agent has been notified of the actual acquisition costs of the Securities by the previous Disbursing Agent or by a statement of a bank or financial services institution within the European Economic Area or certain other countries in accordance with art. 17 para. 2 of the EC Council Directive 2003/48/EC (e.g. Switzerland or Andorra).

In computing any German tax to be withheld, the Disbursing Agent may - subject to certain requirements and restrictions - deduct from the basis of the withholding tax negative investment income realised by the individual Holder via the Disbursing Agent (e.g. losses from sale of other securities with the exception of shares). The Disbursing Agent may also deduct interest accrued on the Securities or other securities (**Accrued Interest**, *Stückzinsen*) paid separately upon the acquisition of the respective security via the Disbursing Agent. In addition, subject to certain requirements and restrictions the Disbursing Agent may credit foreign withholding taxes levied on capital income in a given year regarding securities held in the custodial account with the Disbursing Agent to the extent such foreign withholding taxes cannot be reclaimed in the respective foreign country.

In addition, an annual allowance (*Sparer-Pauschbetrag*) of Euro 801 (Euro 1,602 for married couples filing jointly) applies to all investment income received in a given year. No further deductions or allowances apply. Upon the individual Holder filing an exemption certificate (*Freistellungsauftrag*) with the Disbursing Agent, the Disbursing Agent will take the allowance into account when computing the amount of tax to be withheld. No withholding tax will be deducted if the Holder has submitted to the Disbursing Agent a certificate of non-assessment (*Nichtveranlagungsbescheinigung*) issued by the competent local tax office.

German withholding tax will not apply to gains from the disposal of Securities held by a corporation as Holder while ongoing payments, such as interest payments under a coupon, are subject to withholding tax. The same exemption for capital gains applies where the Securities form part of a trade or business subject to further requirements being met.

Taxation of current income and capital gains

The personal income tax liability of an individual Holder deriving income from capital investments under the Securities is, in principle, settled by the tax withheld. To the extent withholding tax has not been levied, such as in case of Securities kept in custody abroad or if no Disbursing Agent is involved in the payment process, the individual Holder must report his or her income and capital gains derived from the Securities on his or her tax return and then will also be taxed at a rate of 25 per cent. (plus solidarity surcharge and church tax thereon, where applicable). Further, an individual Holder may request that all investment income of a given year is taxed at his or her lower individual tax rate based upon an assessment to tax with any withholding tax withheld in excess of the tax assessed being refunded. In each case, the deduction of expenses (other than transaction costs) on an itemized basis is disallowed.

Where Securities form part of a trade or business or the income from the Securities qualifies as income from the letting and leasing of property the withholding tax, if any, will not settle the personal or corporate income tax liability. Where Securities form part of a trade or business, each year the part of the difference between the issue or purchase price and the redemption amount (if such amount is fixed at the time of the acquisition) attributable to such year as well as interest accrued must be taken into account as interest income. The respective Holder will have to report income and related (business) expenses on the tax return and the

balance will be taxed at the Holder's applicable tax rate. Withholding tax levied, if any, will be credited against the personal or corporate income tax of the Holder. Where Securities form part of the property of a German trade or business the income and proceeds from the disposal, redemption, repayment or assignment of the Securities may also be subject to German trade tax.

Non-residents

Interest, including Accrued Interest, and capital gains are not subject to German taxation, unless (i) the Securities form part of the business property of a permanent establishment, including a permanent representative, or a fixed base maintained in Germany by the Holder; or (ii) the income otherwise constitutes German-source income (such as income from the letting and leasing of certain German-situs property). In cases (i) and (ii) a tax regime similar to that explained above under **Tax Residents** applies.

Non-residents of Germany are, in general, exempt from German withholding tax on interest and the solidarity surcharge thereon. However, where the interest is subject to German taxation as set forth in the preceding paragraph and the Securities are held in a custodial account with a Disbursing Agent, withholding tax may be levied under certain circumstances. The withholding tax may be refunded based on an assessment to tax or under an applicable tax treaty.

Inheritance and Gift Tax

No inheritance or gift taxes with respect to any Securities will arise under the laws of Germany, if, in the case of inheritance tax, neither the deceased nor the beneficiary, or, in the case of gift tax, neither the donor nor the donee, is a resident of Germany and such Security is not attributable to a German trade or business for which a permanent establishment is maintained, or a permanent representative has been appointed, in Germany. Exceptions from this rule apply to certain German expatriates.

Other Taxes

No stamp, issue or registration taxes or such duties will be payable in Germany in connection with the issuance, delivery or execution of the Securities. Currently, net assets tax is not levied in Germany.

Grossed-up Securities and Special Exception in Germany

According to the Terms and Conditions of the Securities, the Issuer may undertake in case of withholding of taxes at source or deduction of taxes at source for or on account of any present or future taxes, fees, duties, assessments or governmental charges of whatever nature which are imposed or levied by or on behalf of the country of domicile (or residence for tax purposes) of the Issuer or Germany or any political subdivision thereof or any authority or agency therein or thereof having power to tax (the **Withholding Tax** in this paragraph), unless withholding of tax by the Issuer is required by law, to pay additional amounts as may be necessary, subject to certain exceptions as set forth in the Terms and the Conditions of the Securities, in order that the net amounts receivable by the Holder after the withholding or deduction of such Withholding Tax shall equal the respective amounts which would have been receivable by such Holder had no such Withholding Tax been required. In accordance with these exceptions the withholding tax to be withheld on investment income (e.g. interest payments and capital gains) under the flat-tax regime (*Abgeltungsteuer*), the solidarity surcharge thereon (*Solidaritätszuschlag*) and, if applicable, church tax (*Kirchensteuer*) do not constitute such a Withholding Tax. The Issuer may also choose not to undertake to gross up payments as described above. The Final Terms of the relevant Securities will specify whether the Terms and Conditions of the respective Securities provide for the obligation to gross up.

EU Savings Directive

By legislative regulations dated 26 January 2004 the German Federal Government enacted provisions implementing the EU Savings Directive into German law. These provisions apply from 1 July 2005. For further information please refer to the paragraph **EU Savings Directive** on page 36.

Holders who are individuals should note that under the Terms and Conditions of the Securities the Issuer will not pay additional amounts in respect of any withholding tax imposed as a result of this EU directive.

10.3 Other Jurisdictions

Information on the taxation in other jurisdictions will be set out in the applicable Final Terms if the relevant Securities are to be offered in such other jurisdictions or if admission to trading is being sought in such jurisdictions.

11. TRANSFER AND SELLING RESTRICTIONS

Pursuant to the **Dealer Agreement** dated 7 May 2009 the Dealers have agreed with the Issuer a basis upon which they or any of them may from time to time agree to purchase Securities. Any such agreement will extend to those matters stated under *Form of the Securities* and *Terms and Conditions of the Securities*. In the Dealer Agreement, the Issuer has agreed to reimburse the Dealers for certain of their expenses in connection with the establishment and any future update of the Programme and the issue of Securities under the Programme and to indemnify the Dealers against certain liabilities incurred by them in connection therewith.

11.1 General

Each Dealer has represented and agreed and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree that it will (to the best of its knowledge and belief) comply with all applicable securities laws and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers, sells or delivers Securities or possesses or distributes this Prospectus or any other offering material and will obtain any consent, approval or permission required by it for the purchase, offer, sale or delivery by it of Securities under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers, sales or deliveries and neither the Issuer nor any of the other Dealers shall have any responsibility therefore.

None of the Issuer and the Dealers represents that Securities may at any time lawfully be sold in compliance with any applicable registration or other requirements in any jurisdiction, or pursuant to any exemption available thereunder, or assumes any responsibility for facilitating such sale.

With regard to each Tranche, the relevant Dealer will be required to comply with such other additional restrictions as the Issuer and the relevant Dealer shall agree and as shall be set out in the applicable Final Terms.

11.2 United States

Each Dealer understands that the Securities have not been and will not be registered under the Securities Act, and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons except in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to an exemption from the registration requirements of the Securities Act. Terms used in this paragraph have the same meaning ascribed to them by Regulation S under the Securities Act.

Each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that it has not offered and sold Securities and will not offer and sell Securities (a) as part of their distribution at any time or (b) otherwise until 40 days after the later of the date the Securities were first offered to persons other than distributors and the completion of the distribution of all Securities of the Tranche of which such Securities are a part, as determined and certified to the Fiscal Agent and the Issuer (if different) by the relevant Dealer (or, in the case of a sale of a Tranche to or through more than one Dealer, by each of such Dealers as to the Securities of such Tranche purchased by or through it, in which case the Fiscal Agent shall notify each such Dealer when all such Dealers have so certified), except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act and the U.S. tax law requirements. Accordingly, none of the Dealers, their affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any directed selling efforts with respect to any Security, and the Dealers, their affiliates and any person acting on their behalf have complied and will comply with the offering restrictions requirements of Regulation S. Each Dealer agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree that, at or prior to confirmation of sale of Securities, it will have sent to each distributor, dealer or other person receiving a selling concession, fee or other remuneration that purchases Securities from it or through it prior to the expiration of the 40 day distribution compliance period a confirmation or notice to substantially the following effect:

The Securities offered and/or sold hereby have not been registered under the United States Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**) and may not be offered or sold within the United States or to, or for the account or benefit of, U.S. persons (a) as part of their distribution at any time or (b) otherwise until forty days after the later of (i) the date the Securities were first offered to persons other than distributors and (ii) the completion of the distribution of all Securities of the Tranche of which such Securities are a part, as determined and certified by the Agent for the Securities to [*Name of Dealer or Dealers, as the case may be*], except in either case in accordance with Regulation S under the Securities Act or pursuant to another available exemption from the registration requirements of the Securities Act. Terms used above have the meaning given to them by Regulation S.

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by Regulation S.

In addition, until 40 days after the commencement of the offering of Securities comprising any Tranche, an offer or sale of such Securities in the United States by a dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such offer or sale is made otherwise than pursuant to the registration of such Securities under the Securities Act or in accordance with an available exemption from the registration requirements of the Securities Act.

Each issuance of Securities will be subject to such additional U.S. selling restrictions as indicated in the applicable Final Terms. Each Dealer has agreed and each further Dealer appointed under the Programme will be required to agree that it will offer, sell or deliver such Securities only in compliance with such additional selling restrictions.

Each Dealer who has purchased Securities of any Tranche in accordance with this Agreement (or, in the case of a sale of a Tranche of Securities issued to or through more than one Dealer, each of such Dealers as to Securities of such Tranche purchased by or through it) shall determine and certify to the Fiscal Agent and the Issuer (if different) the completion of the distribution of the Securities of such Tranche as aforesaid. On the basis of such certification or certifications, the Fiscal Agent agrees to notify such Dealer or Dealers of the end of the distribution compliance period with respect to such Tranche.

Securities will be issued in accordance with the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (the **TEFRA D Rules**), unless the relevant Final Terms specifies that Securities will be issued in accordance with the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (the **TEFRA C Rules**).

In addition, in respect of Securities issued in accordance with the TEFRA D Rules each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that:

- (a) except to the extent permitted under the TEFRA D Rules, (i) it has not offered or sold, and during the Restricted Period will not offer or sell, Securities in bearer form to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, and (ii) such Dealer has not delivered and will not deliver within the United States or its possessions definitive Securities in bearer form that are sold during the Restricted Period;
- (b) it has and throughout the Restricted Period will have in effect procedures reasonably designed to ensure that its employees or agents who are directly engaged in selling Securities in bearer form are aware that such Securities may not be offered or sold during the Restricted Period to a person who is within the United States or its possessions or to a United States person, except as permitted by the TEFRA D Rules;

- (c) if such Dealer is a United States person, it represents that it is acquiring the Securities in bearer form for purposes of resale in connection with their original issuance and, if such Dealer retains Securities in bearer form for its own account, it will only do so in accordance with the requirements of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) and the provisions of United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D)(7) governing the Restricted Period for unsold allotments or subscriptions shall apply to any obligation it retains for investment; and
- (d) with respect to each affiliate that acquires from such Dealer Securities in bearer form for the purposes of offering or selling such Securities during the Restricted Period, such Dealer either (i) hereby represents and agrees on behalf of such affiliate to the effect set forth in sub-paragraph (a), (b) and (c) of this paragraph or (ii) agrees that it will obtain from such affiliate for the benefit of the Issuer the representations and agreements contained in sub-paragraphs (a), (b) and (c) of this paragraph.

Terms used in the above paragraph have the meanings given to them by the United States Internal Revenue Code of 1986, as amended, and Regulations thereunder, including the TEFRA D Rules.

In addition, where the TEFRA C Rules are specified in the relevant Final Terms as being applicable in relation to any Tranche of Securities, Securities in bearer form must be issued and delivered outside the United States and its possessions in connection with their original issuance. Each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that it has not offered, sold or delivered, and will not offer, sell or deliver, directly or indirectly, Securities in bearer form within the United States or its possessions in connection with the original issuance. Further, each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree in connection with the original issuance of Securities in bearer form, that it has not communicated, and will not communicate, directly or indirectly, with a prospective purchaser if such purchaser is within the United States or its possessions and will not otherwise involve its U.S. office in the offer or sale of Securities in bearer form. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended, and regulations thereunder, including the TEFRA C Rules.

Each Dealer represents and agrees and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree that it has not entered and will not enter into any contractual arrangements with respect to the distribution or delivery of Securities into the United States, except with its affiliates or with the prior written consent of the Issuer.

Until forty days after the commencement of the offering of any Series of Securities, an offer or sale of such Securities within the United States by any dealer (whether or not participating in the offering) may violate the registration requirements of the Securities Act if such offer or sale is made otherwise than in accordance with an available exemption from registration under the Securities Act.

11.3 European Economic Area

In relation to each Member State of the European Economic Area which has implemented the Prospectus Directive (each, a **Relevant Member State**), each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that with effect from and including the date on which the Prospectus Directive is implemented in that Relevant Member State (the **Relevant Implementation Date**) it has not made and will not make an offer of Securities which are the subject of the offering contemplated by this Prospectus as completed by the Final Terms in relation thereto to the public in that Relevant Member State, except that it may, with effect from and including the Relevant Implementation Date, make an offer of such Securities to the public in that Relevant Member State:

- (e) if the Final Terms in relation to the Securities specify that an offer of those Securities may be made other than pursuant to Article 3(2) of the Prospectus Directive in that Relevant Member State (a **Non-exempt Offer**), following the publication (and in Austria such day following the date of

publication) of a prospectus in relation to those Securities which has been approved by the competent authority in the Relevant Member State or, where appropriate, approved in another Relevant Member State and notified to the competent authority in that Relevant Member State, provided that any such prospectus has subsequently been completed by the Final Terms contemplating such Non-exempt Offer, in accordance with the Prospectus Directive, in the period beginning and ending on the dates specified in such prospectus or Final Terms, as applicable;

- (f) at any time to legal entities which are authorised or regulated to operate in the financial markets or, if not so authorised or regulated, whose corporate purpose is solely to invest in securities;
- (g) at any time to any legal entity which has two or more of (i) an average of at least 250 employees during the last financial year; (ii) a total balance sheet of more than Euro 43,000,000 and (iii) an annual net turnover of more than Euro 50,000,000, as shown in its last annual or consolidated accounts;
- (h) at any time to fewer than 100 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Directive) subject to obtaining the prior consent of the relevant Dealer or Dealers nominated by the Issuer for any such offer; or
- (i) at any time in any other circumstances falling within Article 3(2) of the Prospectus Directive,

provided that no such offer of Securities referred to in (b) to (e) above shall require the Issuer or any Dealer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Directive or supplement a prospectus pursuant to Article 16 of the Prospectus Directive.

For the purposes of this provision, the expression **an offer of Securities to the public** in relation to any Securities in any Relevant Member State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Securities to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Securities, as the same may be varied in that Member State by any measure implementing the Prospectus Directive in that Member State and the expression **Prospectus Directive** means Directive 2003/71/EC and includes any relevant implementing measure in each Relevant Member State.

11.4 United Kingdom

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) in relation to any Securities which must be redeemed before the first anniversary of the date of their issue, (i) it is a person whose ordinary activities involve it in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of its business and (ii) it has not offered or sold and will not offer or sell any Securities other than to persons whose ordinary activities involve them in acquiring, holding, managing or disposing of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses or who it is reasonable to expect will acquire, hold, manage or dispose of investments (as principal or agent) for the purposes of their businesses where the issue of the Securities would otherwise constitute a contravention of Section 19 of the FSMA by the Issuer;
- (b) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of section 21 of the FSMA) received by it in connection with the issue or sale of any Securities in circumstances in which section 21(1) of the FSMA would not, if the Issuer was not an authorised person, apply to the Issuer; and

- (c) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FSMA with respect to anything done by it in relation to any Securities in, from or otherwise involving the United Kingdom.

11.5 France

Each of the Dealers and the Issuer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that:

- (a) offer to the public in France:

it has only made and will only make an offer of Securities to the public (*appel public à l'épargne*) in France in the period (i) beginning (A) when a prospectus in relation to those Securities has been approved by the Autorité des marchés financiers (AMF), on the date of such publication or (B) when a prospectus has been approved by the competent authority of another Member State of the European Economic Area which has implemented the EU Directive 2003/71/EC, on the date of notification of such approval to the AMF and (ii) ending at the latest on the date which is twelve months after the date of approval of such prospectus - all in accordance with articles L.412-1 and L.621-8 of the French Code monétaire et financier and the Règlement général of the AMF; or

- (b) private placement in France:

in connection with their initial distribution, it has not offered or sold, and will not offer or sell, directly or indirectly, Securities to the public in France and it has not distributed or caused to be distributed and will not distribute or cause to be distributed to the public in France this Prospectus, the relevant Final Terms or any other offering material relating to the Securities and such offers, sales and distributions have been and will be made in France only to (i) provider of investment services relating to portfolio management for the account of third parties, and/or (ii) qualified investors (*investisseurs qualifiés*) all as defined in, and in accordance with, articles L.411-1, L.411-2 and D.411-1 of the French Code monétaire et financier.

11.6 Italy

The offering of the Securities has not been registered pursuant to Italian securities legislation and, therefore, no Securities may be offered, sold or delivered, nor may copies of this Prospectus or of any other document relating to the Securities be distributed in the Republic of Italy, except:

- (a) to qualified investors (*investitori qualificati*) as defined in Article 100 of Legislative Decree No. 58 of 24 February 1998, as amended (the **Financial Services Act**) and Article 31, second paragraph, of CONSOB (the Italian Securities Exchange Commission) Regulation No. 11522 of 1 July 1998, as amended (**Regulation No. 11522**) by CONSOB; or
- (b) in other circumstances which are exempted from the rules on solicitation of the Financial Services Act and Article 33, first paragraph, of CONSOB Regulation No. 11971 of 14 May 1999, as amended (**Regulation No. 11971**).

Any offer, sale or delivery of the Securities or distribution of copies of this Prospectus or any other document relating to the Securities in the Republic of Italy under (a) or (b) above must be:

- (i) made by an investment firm, bank or financial intermediary permitted to conduct such activities in the Republic of Italy in accordance with the Financial Services Act, Regulation No. 11522 and Legislative Decree No. 385 of 1 September 1993, as amended (the **Banking Act**); and
- (ii) in compliance with Article 129 of the Banking Act, as amended, and the implementing guidelines of the Bank of Italy, as amended from time to time, pursuant to which the Bank of

Italy may request information on the issue or the offer of securities in the Republic of Italy; and

- (iii) in compliance with any other applicable laws and regulations or requirement imposed by CONSOB.

Please note that in accordance with Article 100-*bis* of the Financial Services Act, where no exemption from the rules on solicitation of investments applies under (a) and (b) above, the subsequent distribution of the Securities on the secondary market in Italy must be made in compliance with the public offer and the prospectus requirement rules provided under the Financial Services Act and Regulation No. 11971. Failure to comply with such rules may result in the sale of such Securities being declared null and void and in the liability of the intermediary transferring the financial instruments for any damages suffered by the investors.

Furthermore, where the Securities are placed solely with professional investors and are then systematically resold on the secondary market at any time in the 12 months following such placing, purchasers of Securities who are acting outside of the course of their business or profession may, in certain circumstances, be entitled to declare such purchase void and to claim damages from any authorised person at whose premises the Securities were purchased, unless an exemption provided for under the Financial Services Act applies.

11.7 Switzerland

Each Dealer has represented and agreed, and each further Dealer appointed under the Programme will be required to represent and agree, that it has only offered or sold and will only offer or sell Securities in Switzerland in compliance with all applicable laws and regulations in force in Switzerland, and will, to the extent necessary, obtain any consent, approval or permission required, if any, for the offer or sale by it of Securities under the laws and regulations in force in Switzerland. Only the Prospectus (as supplemented) and any other information incorporated therein by reference and required to ensure compliance with the Swiss Code of Obligations and all other applicable laws and regulations of Switzerland (in particular, additional and updated corporate and financial information that shall be provided by the Issuer) may be used in the context of a public offer in or into Switzerland. Each Dealer has agreed that all of such documents and information shall be furnished to any potential purchaser in Switzerland upon request in such manner and at such times as shall be required by the Swiss Code of Obligations and all other applicable laws and regulations of Switzerland.

11.8 Japan

The Securities have not been and will not be registered under the Financial Instruments and Exchange Act of Japan (Law No. 25 of 1948, as amended; the FIEA) and each Dealer represents and agrees that it will not offer or sell any Securities, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, any resident of Japan (as defined under Item 5, Paragraph 1, Article 6 of the Foreign Exchange and Foreign Trade Control Law (Law No. 228 of 1949, as amended)), or to others for re-offering or resale, directly or indirectly, in Japan or to, or for the benefit of, a resident of Japan, except pursuant to an exemption from the registration requirements of, and otherwise in compliance with, the FIEA and any other applicable laws, regulations and ministerial guidelines of Japan.

12. GENERAL INFORMATION

12.1 Use of Proceeds

The net proceeds from each issue of Securities will be used for financing the business of SEB AG, as the case may be. A substantial portion of the proceeds from the issue of certain Securities may be used to hedge market risk with respect to such Securities. If in respect of any particular issue, there is a particular identified use of proceeds, this will be stated in the applicable Final Terms.

12.2 Authorisation

The establishment of the Programme and the issue of Securities thereunder have been duly authorised by the competent representatives of SEB AG. The establishment of the Programme is considered to be in the ordinary course of SEB AG's business and therefore was not authorised by board resolutions. SEB AG has obtained or will obtain from time to time all necessary consents, approvals and authorisations in connection with the issue and performance of its obligations under the Securities.

12.3 Legal and Arbitration Proceedings

Other than as set out in this Prospectus (including any document incorporated by reference herein), the Issuer is not, or during the last twelve months has not been involved (whether as defendant or otherwise) in, nor does it have knowledge of any threat of any legal, arbitration, administrative or other proceedings the result of which may have, in the event of an adverse determination, a significant effect on its financial condition as presented in this Prospectus (including any document incorporated by reference herein).

12.4 Statement of no Material Adverse Change

There has been no material adverse change in the prospects of SEB AG since 31 December 2008.

12.5 Significant Change in the Issuer's Financial Position

There has been no significant change in the financial position of the group since 31 December 2008.

12.6 Clearing Systems

The relevant Final Terms will specify which clearing system or systems (including CBF, CBL and/or Euroclear) has/have accepted the relevant Securities for clearance and provide any further appropriate information. The address of Euroclear is Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels, Belgium, the address of CBL is Clearstream Banking, 42 Avenue JF Kennedy, L-2967 Luxembourg, the address of CBF is Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt, Germany.

12.7 Listing and Admission to Trading Information

Application has been made to list the Securities to be issued under the Programme on the Regulated Market (*Regulierter Markt*) of the Frankfurt Stock Exchange (*Frankfurter Wertpapierbörse*). The Securities may, however, be listed on such other or further stock exchange(s), or not listed on any stock exchange, as specified in the applicable Final Terms.

12.8 Undertaking

SEB AG has undertaken, in connection with the listing of the Securities, that if, while Securities of an Issuer are outstanding and listed on the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange and admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange's regulated market, there shall occur any adverse change in the business, financial position or otherwise of such Issuer that is material in the context of issuance under the Programme

which is not reflected in this Prospectus (or any of the documents incorporated by reference in this Prospectus in regard to the listing of the Securities on the regulated market of the Frankfurt Stock Exchange), the Issuer will prepare or produce the preparation of a supplement to this Prospectus or, as the case may be, publish a new Prospectus for use in connection with any subsequent offering by such Issuer of Securities to be listed on the regulated market of the Frankfurt Stock Exchanges and admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange's regulated market.

SEB AG will, at its office at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, provide, free of charge, a copy of this Prospectus (or any document incorporated by reference in this Prospectus) according to the rules of the Frankfurt Stock Exchange.

13. DOCUMENTS ON DISPLAY

So long as Securities are capable of being issued under the Programme, copies of the following documents will be available from the registered office of the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany:

- (a) the articles of association of the Issuer;
- (b) the audited consolidated and single-entity financial statements of SEB AG in respect of the financial years ended 31 December 2008 and 31 December 2007;
- (c) the Dealer Agreement, the Agency Agreement (if any) and the forms of the Global Securities;
- (d) a copy of this Prospectus;
- (e) any future supplements to this Prospectus and Final Terms (save that a Final Terms relating to a Security which is neither admitted to trading on a regulated market in the European Economic Area nor offered in the European Economic Area in circumstances where a prospectus is required to be published under the Prospectus Directive will only be available for inspection by a Holder of such Security and such Holder must produce evidence satisfactory to the Issuer and the Paying Agent (if any) as to its holding of Securities and identity) to this Prospectus and any other documents incorporated herein or therein by reference; and
- (f) in the case of each issue of Securities admitted to trading on the Frankfurt Stock Exchange's Regulated Market subscribed pursuant to a subscription agreement, the subscription agreement (or equivalent document).

14. DOCUMENTS INCORPORATED BY REFERENCE

Regarding the financial information of the Issuer in Section 8.8, reference is made to the following documents, which are incorporated herein by reference (§ 11 WpPG):

For 2007: Clauses 14.13 and 14.14 (pages 93 to and including 217) of the Base Prospectus of SEB AG for structured bonds dated 13 May 2008.

The Base Prospectus of SEB AG for structured bonds dated 13 May 2008 will be made available free of charge by the Issuer at Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, Germany, for as long as such Base Prospectus is valid.

15. FINANCIAL STATEMENTS 2008

**Jahresabschluss IFRS für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008**

SEB AG

Bilanz IFRS	Notes	31.12.2008	31.12.2007 ¹	Vergleich 2007/2008	Vergleich 2007/2008
		Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	in %
Barreserve	7, 52	1.896,4	1.651,6	244,8	14,8
Forderungen an Kreditinstitute	8, 53	11.560,5	16.609,0	-5.048,5	-30,4
<i>davon Risikovorsorge</i>	9, 55	-0,5	-0,7	0,2	-28,6
Forderungen an Kunden	8, 54	29.305,9	25.661,5	3.644,4	14,2
<i>davon Risikovorsorge</i>	9, 55	-304,6	-360,9	56,3	-15,6
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	10, 56	4.829,0	6.641,3	-1.812,3	-27,3
Sicherungsderivate	11, 57	101,8	67,7	34,1	50,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	12, 58	320,3	-67,8	388,1	>100,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	13, 59	11.717,2	10.564,4	1.152,8	10,9
Immaterielle Anlagewerte	60	35,1	25,1	10,0	39,8
Sachanlagen	14, 61	38,9	54,9	-16,0	-29,1
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	15, 62	0,0	0,0	0,0	-
Ertragssteueransprüche aus laufenden Steuern	16, 63	243,8	152,6	91,2	59,8
Ertragssteueransprüche aus latenten Steuern	30, 63	23,5	76,0	-52,5	-69,1
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	30, 64	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige Aktiva	17, 65	65,0	68,9	-3,9	-5,7
<i>davon Pension</i>		12,8	13,6	-0,8	-5,9
Bilanzsumme Aktiva		60.137,4	61.505,2	-1.367,8	-2,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	19, 67	16.153,3	21.182,4	-5.029,1	-23,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19, 68	26.235,6	24.867,1	1.368,5	5,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	19, 69	11.408,1	10.464,4	943,7	9,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	20, 70	3.214,7	2.397,3	817,4	34,1
Sicherungsderivate	21, 71	360,4	21,2	339,2	>100,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	22, 72	147,5	-43,5	191,0	>100,0
Ertragssteuerverpflichtungen aus laufenden Steuern	30, 73	0,1	15,1	-15,0	-99,3
Ertragssteuerverpflichtungen aus latenten Steuern	30, 73	0,0	0,0	0,0	-
Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten	30, 74	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige Passiva	23, 75	110,3	147,7	-37,4	-25,3
Pensionsrückstellungen	24, 76	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige Rückstellungen	25, 76, 77	63,9	83,9	-20,0	-23,8
Nachrangkapital	26, 79	85,8	96,5	-10,7	-11,1
Minderheitsanteile	81	0,0	0,0	0,0	-
Neubewertungsrücklagen	82	-50,3	-26,2	-24,1	92,0
Gezeichnetes Kapital	82	775,2	775,2	0,0	0,0
Kapitalrücklagen	82	580,4	579,6	0,8	0,1
Gewinnrücklagen	82	876,4	876,4	0,0	0,0
Gewinn-/Verlustvortrag	82	68,1	13,2	54,9	>100,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		107,9	54,9	53,0	96,5
Bilanzsumme Passiva		60.137,4	61.505,2	-1.367,8	-2,2

¹⁾ Restated gem. IAS 8

SEB AG

Gewinn- und Verlustrechnung IFRS		1.1.-31.12. 2008	1.1.-31.12. 2007 ¹⁾	Vergleich 2007/2008	Vergleich 2007/2008
	Notes	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	in %
Zinserträge		2.581,2	2.392,0	189,2	7,9
Zinsaufwendungen		-2.193,1	-2.009,1	-184,0	9,2
Zinsergebnis	35	388,1	382,9	5,2	1,4
Provisionserträge		311,3	341,0	-29,7	-8,7
Provisionsaufwendungen		-92,1	-112,9	20,8	-18,4
Provisionsergebnis	36	219,2	228,1	-8,9	-3,9
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	37	14,5	-2,2	16,7	>100,0
Beteiligungsergebnis	38	34,4	39,3	-4,9	-12,5
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Forderungen	39	-26,7	34,8	-61,5	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge	41	26,0	5,2	20,8	>100,0
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	42	0,0	0,0	0,0	-
Hedgeergebnis		-5,3	-49,8	44,5	-89,4
Sonstiges Ergebnis		28,4	29,5	-1,1	-3,7
Summe Erträge	43	650,2	638,3	11,9	1,9
Personalaufwendungen	44	-262,4	-279,7	17,3	-6,2
Andere Verwaltungsaufwendungen	45	-166,3	-183,7	17,4	-9,5
Abschreibung und Wertberichtigungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	46	-18,9	-21,9	3,0	-13,7
Summe Aufwendungen		-447,6	-485,3	37,7	-7,8
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	47	0,2	-0,1	0,3	>100,0
Risikovorsorge	48	-31,4	-46,6	15,2	-32,6
Operatives Ergebnis vor Steuern		171,4	106,3	65,1	61,2
Steuern vom Einkommen und Ertrag	49	-63,5	-51,4	-12,1	23,5
Ergebnis aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften		0,0	0,0	0,0	-
Ergebnis nach Steuern		107,9	54,9	53,0	96,5
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste		0,0	0,0	0,0	-
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		107,9	54,9	53,0	96,5
Davon: abzuführende Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	50	0,0	0,0	0,0	-

¹⁾ Restated gem. IAS 8

**Eigenkapitalveränderungsrechnung der SEB AG –
Aufstellung sämtlicher Veränderungen des Eigenkapitals (IAS 1.8 (c) (i))**

	Gezeich- netes Kapital	Kapital- rücklage	Gewinn- rücklage	Neu- bewer- tungs- rücklage für imma- terielle Vermögens- werte	Neu- bewer- tungs- rücklage für Sach- anlagen	Neu- bewer- tungs- rücklage für zur Veräuße- rung verfügb. finanzielle Vermögens- werte	Rücklage aus der Absiche- rung von Cashflow- Hedges	Gewinn/ Verlust- vortrag	Jahres/ Konzern- ergebnis	Eigen- kapital
in Millionen Euro										
Eigenkapital										
zum 31. 12. 2006	775,2	499,5	961,4	0,0	0,0	-7,1	0,0	-3,2	145,7	2.371,5
Veränderung aufgrund von IAS 8			-6,1			6,1		-9,2		-9,2
Änderung Bilanzierungsmethoden										0,0
Eigenkapital										
zum 31. 12. 2006	775,2	499,5	955,3	0,0	0,0	-1,0	0,0	-12,4	145,7	2.362,3
Eigenkapital										
zum 01.01. 2007	775,2	499,5	955,3	0,0	0,0	-1,0	0,0	-12,4	145,7	2.362,3
Veränderung der Neubewertungsrücklagen						-26,1				-26,1
Im Eigenkapital										
berücksichtigtes Ergebnis						-26,1				-26,1
Jahres-/Konzernergebnis									67,2	67,2
Umfassendes										
Periodenergebnis 2007						-26,1			67,2	41,1
Gewinnausschüttung/ Dividendenzahlung								-120,0		-120,0
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis								145,7	-145,7	0,0
Kapitalerhöhung		78,9								78,9
Veränderung der Kapitalrücklage										0,0
Sonstige Veränderungen		1,2	-78,9					-0,1		-77,8
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen										0,0
Änderung Bilanzierungsmethoden										0,0
Eigenkapital										
zum 31. 12. 2007	775,2	579,6	876,4	0,0	0,0	-27,1	0,0	13,2	67,2	2.284,5
Veränderung aufgrund von IAS 8						0,9			-12,3	-11,4
Eigenkapital										
angepasst zum 31. 12. 2007	775,2	579,6	876,4	0,0	0,0	-26,2	0,0	13,2	54,9	2.273,1
Änderung Bilanzierungsmethoden										0,0
Eigenkapital										
zum 01.01.2008	775,2	579,6	876,4	0,0	0,0	-26,2	0,0	13,2	54,9	2.273,1
Veränderung der Neubewertungsrücklagen						-24,1				-24,1
Im Eigenkapital										
berücksichtigtes Ergebnis						-24,1				-24,1
Jahres-/Konzernergebnis									107,9	107,9
Umfassendes										
Periodenergebnis 2008						-24,1			107,9	83,8
Gewinnausschüttung/ Dividendenzahlung										0,0
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis								54,9	-54,9	0,0
Kapitalerhöhung										0,0
Veränderung der Kapitalrücklage										0,0
Sonstige Veränderungen		0,8								0,8
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen										0,0
Änderung Bilanzierungsmethoden										0,0
Eigenkapital										
zum 31. 12. 2008	775,2	580,4	876,4	0,0	0,0	-50,3	0,0	68,1	107,9	2.357,7

SEB AG – IFRS – 01/2008–12/2008

Kapitalflussrechnung

	Notes	Mio Euro
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		107,9
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	46	18,9
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	39	46,4
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig + kurzfristig)	76, 77	29,9
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	49	76,0
+/- unrealisiertes Handelsergebnis	37	101,0
-/- Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	47	-0,2
+/- Sonstige Anpassungen	35, 49	-391,3
= Zwischensumme		-11,4
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen Kreditinstitute	8, 53	5.045,8
+/- Forderungen Kunden	8, 54	-3.659,3
+/- Wertpapiere des Handelsbestands	10, 56	2.638,9
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	30, 63, 64, 65	-88,5
+/- Verbindlichkeiten Kreditinstitute	19, 67	-4.962,8
+/- Verbindlichkeiten Kunden	19, 68	1.295,4
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	19, 69	889,8
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	30, 73, 74, 75, 81, 82	-121,5
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	35, 38	2.366,8
- Gezahlte Zinsen	35	-1.935,5
- Ertragssteuerzahlungen	51, 63, 73	-0,1
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		1.457,6
+ Veränderung des Finanzanlagevermögens	38, 39, 59	-1.190,2
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	46, 60, 61, 62	6,3
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	46, 60, 61, 62	-19,0
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	0,1
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	-0,6
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.203,4
+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	79	-10,2
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-10,2
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	1.651,6
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		1.457,6
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.203,4
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-10,2
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen und Änderungen des Konsolidierungskreises		0,8
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.896,4
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Bilanz		1.896,4

SEB AG – IFRS – 01/2007–12/2007¹⁾

Kapitalflussrechnung

	Notes	Mio Euro
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		54,9
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	46	21,9
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	39	0,0
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig + kurzfristig)	76, 77	58,1
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	49	55,5
+/- unrealisiertes Handelsergebnis	37	-3,8
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	47	0,1
+/- Sonstige Anpassungen	35, 49	-386,1
= Zwischensumme		-199,4
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen Kreditinstitute	8, 53	-8.205,4
+/- Forderungen Kunden	8, 54	1.638,9
+/- Wertpapiere des Handelsbestands	10, 56	1.297,8
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	30, 63, 64, 65	79,3
+/- Verbindlichkeiten Kreditinstitute	19, 67	4.887,4
+/- Verbindlichkeiten Kunden	19, 68	5.602,6
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	19, 69	-1.539,2
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	30, 73, 74, 75, 81, 82	9,3
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	35, 38	2.383,0
- Gezahlte Zinsen	35	-1.931,6
- Ertragssteuerzahlungen	51, 63, 73	1,8
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		4.024,5
+ Veränderung des Finanzanlagevermögens	38, 39, 59	-2.491,7
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	46, 60, 61, 62	0,3
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	46, 60, 61, 62	-23,1
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	0,0
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	0,0
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-2.514,5
+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	79	-17,9
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-17,9
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	278,3
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		4.024,5
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		-2.514,5
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-17,9
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen und Änderungen des Konsolidierungskreises		-118,8
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.651,6
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Bilanz		1.651,6

¹⁾ Restated gem. IAS 8

**Konzernabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008**

SEB Konzern

Bilanz IFRS	Notes	31.12.2008	31.12.2007 ¹	Vergleich 2007/2008	Vergleich 2007/2008
		Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	in %
Barreserve	7, 52	1.896,4	1.651,6	244,8	14,8
Forderungen an Kreditinstitute	8, 53	11.560,7	16.608,8	-5.048,1	-30,4
<i>davon Risikovorsorge</i>	9, 55	-0,5	-0,7	0,2	-28,6
Forderungen an Kunden	8, 54	29.245,7	25.571,0	3.674,7	14,4
<i>davon Risikovorsorge</i>	9, 55	-303,7	-358,5	54,8	-15,3
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	10, 56	4.828,8	6.641,3	-1.812,5	-27,3
Sicherungsderivate	11, 57	101,8	67,7	34,1	50,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	12, 58	320,3	-67,8	388,1	>100,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	13, 59	11.699,5	10.545,2	1.154,3	10,9
Immaterielle Anlagewerte	60	35,8	25,8	10,0	38,8
Sachanlagen	14, 61	75,2	92,2	-17,0	-18,4
Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien	15, 62	20,0	21,3	-1,3	-6,1
Ertragssteueransprüche aus laufenden Steuern	16, 63	243,8	152,6	91,2	59,8
Ertragssteueransprüche aus latenten Steuern	30, 63	30,3	83,1	-52,8	-63,5
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	30, 64	77,6	38,5	39,1	>100,0
Sonstige Aktiva	17, 65	52,6	59,2	-6,6	-11,1
<i>davon Pension</i>		6,8	8,3	-1,5	-18,1
Bilanzsumme Aktiva		60.188,5	61.490,5	-1.302,0	-2,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	19, 67	16.159,1	21.187,0	-5.027,9	-23,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	19, 68	26.171,5	24.791,7	1.379,8	5,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	19, 69	11.408,1	10.464,4	943,7	9,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	20, 70	3.214,7	2.397,3	817,4	34,1
Sicherungsderivate	21, 71	360,4	21,2	339,2	>100,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	22, 72	147,5	-43,5	191,0	>100,0
Ertragssteuerverpflichtungen aus laufenden Steuern	30, 73	0,1	15,1	-15,0	-99,3
Ertragssteuerverpflichtungen aus latenten Steuern	30, 73	0,0	0,0	0,0	-
Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten	30, 74	37,0	0,0	37,0	-
Sonstige Passiva	23, 75	174,7	195,4	-20,7	-10,6
Pensionsrückstellungen	24, 76	0,0	0,0	0,0	-
Sonstige Rückstellungen	25, 76, 77	69,3	89,7	-20,4	-22,7
Nachrangkapital	26, 79	85,8	96,5	-10,7	-11,1
Minderheitsanteile	81	0,2	0,3	-0,1	-33,3
Neubewertungsrücklagen	82	-50,4	-26,2	-24,2	92,4
Gezeichnetes Kapital	82	775,2	775,2	0,0	0,0
Kapitalrücklagen	82	581,0	580,0	1,0	0,2
Gewinnrücklagen	82	882,5	882,5	0,0	0,0
Gewinn-/Verlustvortrag	82	63,6	12,8	50,8	>100,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		108,2	51,1	57,1	>100,0
Bilanzsumme Passiva		60.188,5	61.490,5	-1.302,0	-2,1

¹⁾ Restated gem. IAS 8

SEB Konzern

Gewinn- und Verlustrechnung IFRS		1.1.-31.12. 2008	1.1.-31.12. 2007 ¹⁾	Vergleich 2007/2008	Vergleich 2007/2008
	Notes	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	in %
Zinserträge		2.754,7	2.388,1	366,6	15,4
Zinsaufwendungen		-2.368,7	-2.007,5	-361,2	18,0
Zinsergebnis	35	386,0	380,6	5,4	1,4
Provisionserträge		407,7	437,7	-30,0	-6,9
Provisionsaufwendungen		-117,5	-133,9	16,4	-12,2
Provisionsergebnis	36	290,2	303,8	-13,6	-4,5
Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	37	14,4	-2,2	16,6	>100,0
Beteiligungsergebnis	38	2,4	1,4	1,0	71,4
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verpflichtungen	39	-26,7	34,8	-61,5	>100,0
Sonstige betriebliche Erträge	41	47,7	10,8	36,9	>100,0
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	42	3,0	3,0	0,0	0,0
Hedgeergebnis		-5,3	-49,8	44,5	-89,4
Sonstiges Ergebnis		21,1	0,2	20,9	>100,0
Summe Erträge	43	711,7	682,4	29,3	4,3
Personalaufwendungen	44	-300,8	-314,0	13,2	-4,2
Andere Verwaltungsaufwendungen	45	-183,7	-188,6	4,9	-2,6
Abschreibung und Wertberichtigungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen	46	-23,8	-26,7	2,9	-10,9
Summe Aufwendungen		-508,3	-529,3	21,0	-4,0
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	47	0,4	-0,1	0,5	>100,0
Risikovorsorge	48	-31,4	-46,6	15,2	-32,6
Operatives Ergebnis vor Steuern		172,4	106,4	66,0	62,0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	49	-64,2	-54,2	-10,0	18,5
Ergebnis aus der Veräußerung von Tochtergesellschaften		0,0	0,0	0,0	-
Ergebnis nach Steuern		108,2	52,2	56,0	>100,0
Konzernfremden Gesellschaftern zustehende Gewinne/Verluste		0,0	-1,1	1,1	>100,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		108,2	51,1	57,1	>100,0
Davon: abzuführende Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	50	0,0	0,0	0,0	-

¹⁾ Restated gem. IAS 8

**Eigenkapitalveränderungsrechnung des SEB Konzerns –
Aufstellung sämtlicher Veränderungen des Eigenkapitals (IAS 1.8 (c) (i))**

	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Neubewertungsrücklage für immaterielle Vermögenswerte	Neubewertungsrücklage für Sachanlagen	Neubewertungsrücklage für zur Veräußerung verfügb. finanzielle Vermögenswerte	Rücklage aus der Absicherung von Cashflow-Hedges	Gewinn-/Verlustvortrag	Jahres-/Konzernergebnis	Gesamt vor Minderheitsanteile	Minderheitsanteile	Eigenkapital
in Millionen Euro												
Eigenkapital												
zum 31. 12. 2006	775,2	499,7	964,0	0,0	0,0	-7,1	0,0	-3,7	148,7	2.376,8	-0,9	2.375,9
Veränderung aufgrund der Anpassung gemäß IAS 8			-6,1			6,1		-9,3				-9,3
Änderung Bilanzierungsmethoden												0,0
Eigenkapital												
zum 31. 12. 2006	775,2	499,7	957,9	0,0	0,0	-1,0	0,0	-13,0	148,7	2.367,5	-0,9	2.366,6
Eigenkapital												
zum 01.01. 2007	775,2	499,7	957,9	0,0	0,0	-1,0	0,0	-13,0	148,7	2.367,5	-0,9	2.366,6
Veränderung der Neubewertungsrücklagen						-26,1				-26,1		-26,1
Im Eigenkapital												
berücksichtigtes Ergebnis						-26,1				-26,1		-26,1
Jahres-/Konzernergebnis									63,4	63,4	1,2	64,6
Umfassendes												
Periodenergebnis 2007						-26,1			63,4	37,3	1,2	38,5
Gewinnausschüttung/ Dividendenzahlung								-120,0		-120,0		-120,0
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis								148,7	-148,7	0,0		0,0
Kapitalerhöhung		78,9								78,9		78,9
Veränderung der Kapitalrücklage										0,0		0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen		1,4	-75,4					-2,9		-76,9		-76,9
Änderung Bilanzierungsmethoden										0,0		0,0
Eigenkapital												
zum 31. 12. 2007	775,2	580,0	882,5	0,0	0,0	-27,1	0,0	12,8	63,4	2.286,8	0,3	2.287,1
Veränderung aufgrund der Anpassung gemäß IAS 8						0,9		-12,3	-11,4			-11,4
Eigenkapital angepasst												
zum 31. 12. 2007	775,2	580,0	882,5	0,0	0,0	-26,2	0,0	12,8	51,1	2.275,4	0,3	2.275,7
Änderung Bilanzierungsmethoden												0,0
Eigenkapital												
zum 01.01. 2008	775,2	580,0	882,5	0,0	0,0	-26,2	0,0	12,8	51,1	2.275,4	0,3	2.275,7
Veränderung der Neubewertungsrücklagen						-24,2				-24,2		-24,2
Im Eigenkapital												
berücksichtigtes Ergebnis						-24,2				-24,2		-24,2
Jahres-/Konzernergebnis									108,2	108,2	-0,1	108,1
Umfassendes												
Periodenergebnis 2008						-24,2			108,2	84,0	-0,1	83,9
Gewinnausschüttung/ Dividendenzahlung										0,0		0,0
Einstellung in den Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Jahresergebnis								51,1	-51,1	0,0		0,0
Kapitalerhöhung										0,0		0,0
Veränderung der Kapitalrücklage										0,0		0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis und sonstige Veränderungen		1,0						-0,3		0,7		0,7
Änderung Bilanzierungsmethoden										0,0		0,0
Eigenkapital												
zum 31. 12. 2008	775,2	581,0	882,5	0,0	0,0	-50,4	0,0	63,6	108,2	2.360,1	0,2	2.360,3

SEB Konzern – IFRS – 01/2008–12/2008

Kapitalflussrechnung

	Notes	Mio Euro
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		108,2
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	46	23,7
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	39	46,4
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig + kurzfristig)	76, 77	52,9
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	49	76,3
+/- unrealisiertes Handelsergebnis	37	101,2
+/- Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	47	-0,5
+/- Sonstige Anpassungen	35, 49	-387,9
= Zwischensumme		20,3
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen Kreditinstitute	8, 53	5.045,5
+/- Forderungen Kunden	8, 54	-3.689,6
+/- Wertpapiere des Handelsbestands	10, 56	2.638,9
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	30, 63, 64, 65	-125,6
+/- Verbindlichkeiten Kreditinstitute	19, 67	-4.961,5
+/- Verbindlichkeiten Kunden	19, 68	1.306,7
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	19, 69	889,8
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	30, 73, 74, 75, 81, 82	-90,7
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	35, 38	2.539,4
- Gezahlte Zinsen	35	-2.111,2
- Ertragssteuerzahlungen	51, 63, 73	-0,5
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		1.461,5
+/- Veränderung des Finanzanlagevermögens	38, 39, 59	-1.191,7
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	46, 60, 61, 62	6,6
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	46, 60, 61, 62	-21,5
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	0,1
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	-0,7
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.207,2
+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	79	-10,2
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-10,2
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	1.651,6
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		1.461,5
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		-1.207,2
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-10,2
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen und Änderungen des Konsolidierungskreises		0,7
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.896,4
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Bilanz		1.896,4

SEB Konzern – IFRS – 01/2007–12/2007¹

Kapitalflussrechnung

	Notes	Mio Euro
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		51,1
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitungen auf den Cashflow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	46	26,7
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	39	0,0
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (langfristig + kurzfristig)	76, 77	73,2
+/- Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Posten	49	58,3
+/- unrealisiertes Handelsergebnis	37	-3,8
-/+ Gewinn/Verlust aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	47	0,1
+/- Sonstige Anpassungen	35, 49	-383,7
= Zwischensumme		-178,1
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus laufender Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile (Bestandsgrößenvergleich)		
+/- Forderungen Kreditinstitute	8, 53	-8.205,1
+/- Forderungen Kunden	8, 54	1.618,4
+/- Wertpapiere des Handelsbestands	10, 56	1.297,8
+/- Sonstige Aktiva aus operativer Tätigkeit	30, 63, 64, 65	50,4
+/- Verbindlichkeiten Kreditinstitute	19, 67	4.932,8
+/- Verbindlichkeiten Kunden	19, 68	5.550,1
+/- Verbriefte Verbindlichkeiten	19, 69	-1.539,2
+/- Sonstige Passiva aus operativer Tätigkeit	30, 73, 74, 75, 81, 82	-2,7
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	35, 38	2.379,1
- Gezahlte Zinsen	35	-1.930,0
- Ertragssteuerzahlungen	51, 63, 73	1,8
= Cashflow aus operativer Tätigkeit		3.975,3
+/- Veränderung des Finanzanlagevermögens	38, 39, 59	-2.491,2
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	46, 60, 61, 62	49,4
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	46, 60, 61, 62	-24,5
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	0,0
- Auszahlungen für den Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	59	0,0
= Cashflow aus Investitionstätigkeit		-2.466,3
+/- Mittelveränderungen aus sonstiger Finanzierungstätigkeit	79	-17,8
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-17,8
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	52	278,3
+/- Cashflow aus operativer Tätigkeit		3.975,3
+/- Cashflow aus Investitionstätigkeit		-2.466,3
+/- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit		-17,8
+/- Effekte aus Wechselkursänderungen, Bewertungsänderungen und Änderungen des Konsolidierungskreises		-117,9
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Kapitalflussrechnung	52	1.651,6
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode lt. Bilanz		1.651,6

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Notes/Anhang des Einzel- und Konzernabschlusses der SEB AG

Allgemeine Angaben

Die SEB AG ist eine im Bankgewerbe tätige Aktiengesellschaft mit registriertem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Der deutsche Teilkonzern wird zu 100% von der SEB Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) mit Sitz in Stockholm gehalten. Die SEB AB ist zugleich das oberste Mutterunternehmen im gesamten SEB Konzern. Der Konzernabschluss der SEB AG stellt somit den Teilkonzernabschluss Deutschland im gesamten SEB AB-Konzernabschluss dar. Das Tätigkeitsgebiet der SEB AG umfasst im Wesentlichen die Geschäftsfelder German Retail Banking, Merchant Banking und Asset Management.

Der Einzel- sowie der Konzernabschluss wurde vom Vorstand der SEB AG am 23. März 2009 gemäß IAS 10.17 freigegeben. Das Aufsichtsratsgremium wird am 20. April 2009 tagen.

Die nachfolgenden Notes enthalten sowohl die Angaben für den Einzel- als auch für den Konzernabschluss der SEB AG zum 31.12.2008.

Der Einzel- sowie der Konzernabschluss der SEB AG wurden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) gemäß EG-Verordnung Nr.1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 im Rahmen des EU-Endorsements in Verbindung mit §315a HGB erstellt. Für die Offenlegung des Einzelabschlusses wird von der SEB AG das Wahlrecht ausgeübt, einen Abschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards an Stelle eines Abschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften offenzulegen (§ 325 Abs. 2a HGB).

Bis auf die nachfolgenden und in Note (1) dargestellten Änderungen bzw. Anpassungen wurden im Geschäftsjahr 2008 die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Einzel- und Konzernabschluss zum 31.12.2007 angewendet.

Für folgende Standards bzw. Interpretationen ergaben sich gegenüber dem Vorjahr Änderungen bzw. Erweiterungen nach IFRIC 11, 12 und 16 sowie IAS 39/IFRS 7 bezüglich der Umwidmung von Finanzinstrumenten. Die Sachverhalte, die zur Anwendung der neuen Standards und Interpretationen führen würden, bestehen im Berichtsjahr bei der SEB AG nicht, so dass keine Veränderungen bei dem Inkrafttreten der neuen Rechnungslegungsgrundsätze für die SEB AG bestehen. Der neue Standard IFRIC 14 ist bei dem SEB Konzern anzuwenden, hat aber im Berichtsjahr keine Auswirkungen (vgl. hierzu Note (65)).

Die Auswirkungen, die sich aufgrund der Anwendung dieser Standards für die SEB Gruppe ergeben, werden in den jeweiligen Notes gesondert behandelt und folgen den Vorschriften gemäß IAS 8.28ff.

Nicht vorzeitig angewendet werden folgende Standards bzw. Interpretationen, die zwar schon veröffentlicht, jedoch in 2008 noch nicht verpflichtend anzuwenden sind: IFRS 8, IAS 23 Fremdkapitalkosten, IAS 1 revised 2007 und IFRIC 13, 15 und 17. Des Weiteren haben wir keine vorzeitige Anwendung für die Amendments zu IAS 1, IAS 27, IAS 32, IAS 39, IFRS 2 und IFRS 3 vorgenommen. Hieraus erwarten wir keine wesentlichen Auswirkungen.

Neben der (Konzern-)Bilanz und der (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung beinhaltet der Einzel- bzw. Konzernabschluss als weitere Komponenten die Entwicklung des (Konzern-) Eigenkapitals, eine (Konzern-)Kapitalflussrechnung und den (Konzern-)Anhang (Notes). Die Segmentberichterstattung wird innerhalb des Anhangs in der Note (33) dargestellt; da der Einzel- und der Konzernabschluss gemeinsam veröffentlicht werden, wurden die Segmentinformationen nur auf der Grundlage des Konzernabschlusses der SEB AG angegeben.

Der Einzel- sowie der Konzernabschluss sind in Euro erstellt. Die Zahlenangaben werden – soweit nicht anders vermerkt – in Millionen Euro (Mio Euro) vorgenommen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

(1) Grundsätze

Der Einzel- bzw. der Konzernabschluss der SEB AG basiert auf der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern). Bei der Erstellung des Abschlusses wurden im Allgemeinen die historischen Anschaffungskosten als Bewertungsgrundlage herangezogen, für Finanzinstrumente bilden die in IAS 39 festgelegten Kategorisierungs- und Bewertungsprinzipien die Grundlage für die Rechnungslegung. Für derivative Sicherungsinstrumente finden die Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen Anwendung (nähere Erläuterungen vgl. Note 4). Erträge und Aufwendungen werden – unter zeitanteiliger Abgrenzung – in der Periode erfolgswirksam erfasst, der sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Die Erstellung des Einzel- bzw. des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert vom Management der SEB AG Beurteilungen, Schätzungen und Annahmen, welche den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von Aufwendungen und Erträgen beeinflussen. Die Schätzungen und Annahmen basieren auf Erfahrungswerten und verschiedenen anderen Faktoren, die – den Umständen entsprechend – als sinnvoll angesehen werden; sie stellen die Grundlagen für die Bewertung von Vermögen und Schulden dar, die nicht aus anderen Quellen ersichtlich sind. Die Schätzungen und Annahmen werden laufend überprüft.

Weitere Angaben wurden bei den jeweiligen Notes vorgenommen.

Wesentliche Schätzungen bestehen bei den risikobehaftenden Forderungen, Gewährleistungen und Garantien, bei den versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten im Bereich der Pensionsverpflichtungen, bei den latenten Steuern, durch Bewertungsmodelle bei den Finanzinstrumenten, bei Immobilien und im Bereich der sonstigen Rückstellungen. Ändern sich die Schätzungen oder Annahmen, werden diese in der Periode berücksichtigt, in welcher die Schätzung bzw. die Annahme revidiert wird, sofern die

Änderung nur diese Periode betrifft. Hat die Änderung Auswirkungen auf die aktuelle Periode sowie auf künftige Perioden, erfolgt eine Anpassung der Rechnungslegung sowohl in dem aktuellen als auch in den künftigen Berichterstattungszeiträumen (vgl. hierzu Note 102).

Die nachfolgend dargestellten Rechnungslegungsgrundsätze wurden in allen im Einzel- bzw. Konzernabschluss ausgewiesenen Perioden stetig angewendet. Das Prinzip der Stetigkeit gilt auch für alle SEB Konzernunternehmen.

(2) Konsolidierungskreis

In den Konsolidierungskreis sind – neben der SEB AG als Mutterunternehmen – 27 (Vorjahr: 29) Tochterunternehmen i. R. d. Vollkonsolidierung eingeflossen. Darin enthalten sind auch vier (Vorjahr: 6) Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities), die nach SIC 12 aufgrund der wirtschaftlichen Chancen- und Risikobetrachtung konsolidierungspflichtig sind.

Tochterunternehmen sind alle Gesellschaften, welche von der SEB AG als Muttergesellschaft beherrscht werden. Eine Beherrschung durch das Mutterunternehmen liegt dann vor, wenn das Mutterunternehmen direkt oder indirekt über mehr als die Hälfte der Stimmrechte des Tochterunternehmens verfügt. Tochtergesellschaften werden vollständig ab dem Zeitpunkt konsolidiert, ab welchem die Beherrschung durch die Muttergesellschaft eintritt. Eine Entkonsolidierung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Beherrschung durch das Mutterunternehmen endet.

Alle vollkonsolidierten Gesellschaften haben ihren Jahresabschluss zum Ende des Kalenderjahres aufgestellt.

Ein assoziiertes Unternehmen ist gem. IAS 28.2 ein Unternehmen, auf das der Anteilseigner direkt oder indirekt über Tochterunternehmen einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann und bei dem es sich weder um ein Tochterunternehmen noch um ein Gemeinschaftsunternehmen des Anteilseigners handelt. Werden von dem Mutterunternehmen direkt oder indirekt mindestens 20% der Stimmrechte an dem Unternehmen gehalten, so besteht die widerlegbare Vermutung eines maßgeblichen Einflusses. Assoziierte Unternehmen sind

grundsätzlich nach der Equity-Methode in den Konzernabschluss einzubeziehen.

Nach IAS 31.3 liegt ein Gemeinschaftsunternehmen vor, wenn zwei oder mehr Partnerunternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit unter gemeinschaftlicher Führung durchführen. Bei der SEB AG bestehen zum 31. Dezember 2008 keine Gemeinschaftsunternehmen.

Der Kreis der vollkonsolidierten Unternehmen der SEB AG wurde nach Wesentlichkeitskriterien festgelegt. Unwesentliche Tochterunternehmen wurden nicht einbezogen, sondern unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesen und zu Anschaffungskosten (At Cost) bilanziert (Note 13). Ebenso wurde aus Wesentlichkeitsgründen auf die Bewertung der assoziierten Unternehmen „at equity“ verzichtet. Sie werden wie die nicht konsolidierten Tochterunternehmen unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesen und zu Anschaffungskosten bilanziert.

Zwölf (Vorjahr: 12) Tochter- und sieben (Vorjahr: 7) assoziierte Unternehmen wurden nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen. Sie waren für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auch insgesamt nur von untergeordneter Bedeutung.

Das Verhältnis der Bilanzsumme aller nicht konsolidierten Tochterunternehmen zu der Konzernbilanzsumme beträgt weniger als 1,0% (Vorjahr: 1,0%) und die Ergebnisse aller nicht konsolidierten Tochterunternehmen bezogen auf das Konzernergebnis betragen weniger als 0,4% (Vorjahr 0,4%).

Für die nicht „at equity“ bilanzierten, assoziierten Unternehmen beträgt die Summe des anteiligen Eigenkapitals ins Verhältnis zum Konzerneigenkapital gesetzt und macht danach weniger als 1,0% (Vorjahr: 1,0%) des Konzerneigenkapitals aus. Die anteiligen Ergebnisse der nicht „at equity“ bilanzierten, assoziierten Unternehmen machen weniger als 0,6% (Vorjahr: 0,6%) des Konzernergebnisses aus.

Im Geschäftsjahr 2008 hat sich der Konsolidierungskreis der SEB AG wie folgt geändert:

Erstmals in den SEB Konzern einbezogen wurden die AMPP Asset Management Potsdamer Platz GmbH, Berlin. Da bereits zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung Verkaufsabsichten bestanden, wurde die Gesellschaft im Geschäftsjahr als Veräußerungsgruppe gemäß IFRS 5 klassifiziert (Note 64 und 74).

- Die AMPP Asset Management Potsdamer Platz GmbH, Berlin wurde in 2008 durch die SEB Asset Management erworben (100% Kapitalanteil).
- Mit Eintragung in das Handelsregister am 23. Juni 2008 wurde die SEB Invest GmbH, Frankfurt/Main rückwirkend zum 1. Januar 2008 auf die SEB Immobilien-Investment GmbH, Frankfurt/Main verschmolzen und diese in SEB Investment GmbH, Frankfurt/Main umfirmiert.
- Aus dem Konsolidierungskreis sind zwei Zweckgesellschaften ausgeschieden:
 - BfG Immowert GmbH & Co. WPGB Berlin-Mitte KG, Frankfurt/Main,
 - Hecht-Vital Grundbesitzgesellschaft des bürgerlichen Rechts, Berlin

(3) Konsolidierungsgrundsätze

Auf alle Arten von Unternehmenszusammenschlüssen (ausgenommen die Zusammenschlüsse nach IFRS 3.3 (a)–(d)), bei denen die Möglichkeit zur Beherrschung erlangt wird, ist IFRS 3 anzuwenden. Nach IFRS 3.4 handelt es sich bei einem Unternehmenszusammenschluss (business combination) um die Zusammenfassung von bislang getrennten Unternehmen oder Geschäftsbereichen in ein berichtendes Unternehmen.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt gemäß IFRS 3.14 nach der Erwerbsmethode. Hinter der Erwerbsmethode steht die Fiktion des Einzelerwerbs aller Vermögenswerte und Schulden des jeweiligen Tochterunternehmens.

Die Aufrechnung der Anschaffungskosten eines Unternehmenserwerbes gegen das anteilige, zum Erwerbszeitpunkt

ermittelte Eigenkapital des Tochterunternehmens erfolgt zum Erfolgszeitpunkt (sog. Erstkonsolidierung) sowie mit den identischen Werten zu jedem folgenden Bilanzstichtag (sog. Folgekonsolidierung). Hierdurch wird das gesamte Eigenkapital des Tochterunternehmens inklusive der bis zu dem Erwerbszeitpunkt erwirtschafteten Ergebnisse eliminiert. GuV-wirksame sowie GuV-neutrale Änderungen des Eigenkapitals des Tochterunternehmens nach dem Erwerbszeitpunkt sind Bestandteil des Konzernergebnisses bzw. des Konzerneigenkapitals.

Konzerninterne Salden, Transaktionen, Gewinne und Aufwendungen werden gem. IAS 27.24 in voller Höhe eliminiert.

Die Änderungen im Konsolidierungskreis sind in Note (2) sowie in den Notes zum Anteilsbesitz (109) bis (112) dargestellt.

Geschäftsbeziehungen innerhalb des Konzerns und daraus resultierende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge werden im Rahmen der Schulden- und Erfolgskonsolidierung eliminiert.

Die Anteile an Tochterunternehmen, die aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidiert werden, sowie nicht zu konsolidierende Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten (At Cost) im Finanzanlagenbestand ausgewiesen. Insgesamt wurden 19 verbundene und assoziierte Unternehmen wegen untergeordneter Bedeutung weder im Rahmen der Vollkonsolidierung noch durch At-Equity-Bewertung in den Konzernabschluss einbezogen.

(4) Finanzinstrumente

Nach IAS 39 sind alle finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz zu erfassen. Hierzu zählen auch derivative Finanzinstrumente. Der gesamte Bestand an Finanzinstrumenten im SEB Konzern ist in die nachfolgenden Kategorien eingeordnet und wird entsprechend bewertet:

a) Kategorisierung und Bewertung

- Vom Unternehmen ausgereichte Kredite und Forderungen (**Loans and Receivables** = LaR), die durch direkte Bereitstellung von Bargeld, Waren oder Dienstleistungen an den

Schuldner entstehen, werden zum Erfüllungszeitpunkt mit ihrem Fair Value einschließlich Transaktionskosten aktiviert, in der Folgezeit zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet und in den Positionen „Forderungen an Kreditinstitute“ und „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Agien bzw. Disagien werden über die Laufzeit verteilt und erfolgswirksam im Zinsergebnis berücksichtigt (vgl. hierzu Notes 4g, 8 und 19).

- Zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewertete finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten enthalten neben den Handelsinstrumenten auch die zum Fair Value designierten Finanzinstrumente.

Den **Handelsaktiva** werden alle finanziellen Vermögenswerte zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden. Hierzu zählen Finanzinstrumente (insbesondere Anleihen und Schuldverschreibungen sowie Aktien, die zur kurzfristigen Gewinnerzielung gehalten werden) und derivative Finanzinstrumente mit positivem Marktwert. Den Handelspassiva werden entsprechend alle finanziellen Verbindlichkeiten zugeordnet, die zu Handelszwecken gehalten werden. Hierzu zählen insbesondere derivative Finanzinstrumente mit einem negativen Marktwert sowie Lieferverpflichtungen aus Wertpapierleerverkäufen.

Handelsinstrumente (**Held for Trading** = HfT) werden zum Handelszeitpunkt mit ihrem Fair Value bilanziert, in der Folgezeit erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Marktwert/Fair Value/FV) bewertet und in den Positionen „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ bzw. und „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“ ausgewiesen. Gewinne und Verluste aus der Bewertung von Handelsinstrumenten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ erfasst. Derivative Finanzinstrumente werden nach IAS 39 als Handelsbestände klassifiziert, sofern sie keine Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Hedge Accounting darstellen.

Mit der in IAS 39 eingeführten **Fair Value-Option** besteht ein Wahlrecht, jedes Finanzinstrument einer Bewertung zum Fair Value mit Verrechnung der Bewertungsergebnisse

in der Gewinn- und Verlustrechnung zu unterziehen. Die Entscheidung zur Nutzung der Fair Value-Option ist für ein Finanzinstrument im Zeitpunkt des Zugangs durch Designation zu treffen. Die Finanzinstrumente werden zum Handelszeitpunkt (Trade Date) bilanziert.

Voraussetzung für die Anwendung der Fair Value-Option für ein Finanzinstrument ist, dass

- eine Inkonsistenz bei Bewertung oder Ansatz (Accounting mismatch), die aus der unterschiedlichen Bewertung finanzieller Vermögenswerte oder Verpflichtungen beziehungsweise aus einer unterschiedlichen Erfassung der entsprechenden Gewinne und Verluste entstehen würde, erheblich reduziert wird, oder
- die Vermögenswerte und Verpflichtungen gemäß einer dokumentierten Risikomanagement- oder Anlagestrategie auf Fair Value-Basis gesteuert werden und ihre Wertentwicklung auf dieser Basis gemessen wird und wenn entsprechende Informationen an Mitglieder der Führungsebene ebenfalls auf dieser Basis weitergegeben werden, oder
- die Vermögenswerte bzw. Verpflichtungen eingebettete Derivate enthalten, welche die Cashflows aus diesen Finanzinstrumenten erheblich verändern.

Die SEB AG macht seit dem Jahr 2006 für den Einzel- und Konzernabschluss Gebrauch von dem Wahlrecht, Finanzinstrumente zum Fair Value zu designieren.

Da die eingebetteten Derivate der verbrieften, strukturierten Verbindlichkeiten der SEB AG die Cashflows dieser Finanzinstrumente erheblich verändern, wird die Fair Value-Option seitdem zur Vermeidung der Trennung von an sich trennungspflichtigen Derivaten für verbrieft, strukturierte Verbindlichkeiten genutzt.

Für aktivische Finanzinstrumente wurde die Fair Value-Option in 2008 – wie auch im Vorjahr – nicht genutzt.

Accounting mismatch ist eine inkonsistente Bewertung der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz nach IFRS. Es tritt auf, wenn z. B. finanzielle Vermögenswerte der Aktivseite mit Fair Value (Zeitwert), aber finanzielle Verpflichtungen mit fortgeführten Anschaffungskosten (amortised cost) bewertet werden. Ändert sich der Marktzinssatz, so wirkt sich die Änderung nur auf die Aktivseite aus und die Passivseite bleibt unverändert, obwohl sich der Zeitwert der Verbindlichkeiten auch verändert hat.

- Alle übrigen finanziellen Vermögenswerte sind der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare Wertpapiere und Forderungen“ (**Available for Sale = AfS**) zuzuordnen, sofern diese nicht nach IFRS 5 gesondert auszuweisen sind. Sie werden in der Bilanz unter dem Posten „Finanzanlagen“ ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgt zum Handelszeitpunkt. Die Erstbewertung wird zu den Anschaffungskosten (Fair Value inkl. Transaktionskosten) vorgenommen, die Folgebewertung erfolgt – mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligungen – zum jeweiligen Marktwert (Fair Value). Die unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen werden bei der SEB AG auch im Rahmen der Folgebewertung zu Anschaffungskosten (At Cost) bilanziert, da eine zuverlässige Ermittlung der jeweiligen Fair Values nicht möglich ist. Das Ergebnis aus der Folgebewertung der Finanzanlagen wird erfolgsneutral – nach Berücksichtigung der latenten Steuern – in einer gesonderten Eigenkapitalposition (Neubewertungsrücklagen) erfasst. Die erfolgsneutrale Erfassung erfolgt solange, bis der Vermögenswert veräußert wird oder eine Wertminderung zu verzeichnen ist. Im Zinsergebnis werden Agien und Disagien erfolgswirksam über die Laufzeit vereinnahmt.
- Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten (**Other liabilities = OL**) umfassen alle finanziellen Verbindlichkeiten, insbesondere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie verbrieft Verbindlichkeiten. Die Bilanzierung erfolgt zum Erfüllungszeitpunkt zum Fair Value; die Bewertung in der Folgezeit wird zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen. Agien bzw. Disagien werden über die Laufzeit verteilt erfolgswirksam im Zinsergebnis erfasst.

- Gemäß IAS 39.9 liegt eine Finanzgarantie vor, sofern der Garantiegeber zur Leistung bestimmter Zahlungen verpflichtet ist, die die Gegenseite (Garantienehmer) für einen Verlust entschädigt, der diesem entsteht, wenn ein Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung laut den ursprünglichen oder geänderten Bedingungen eines Schuldinstruments nicht wie vereinbart nachkommt. Finanzgarantien umfassen bei der SEB AG sowohl im Einzel- wie auch im Konzernabschluss neben Bankgarantien, Bürgschaften auch einen geringen Teil der Akkreditive (so genannte Stand-by Letter of Credits). Sie werden nach den Vorschriften des IAS 39 erfasst und sind als Forderung zu aktivieren und in derselben Höhe als Verbindlichkeit aus Finanzgarantien zu passivieren. Die SEB AG als Sicherungsgeber nimmt bei der Erfassung die so genannte Nettodarstellung (Erfassung der Prämienzahlungen im Zahlungszeitpunkt und zeitanteilige Abgrenzung anstelle Erfassung der Barwerte aller ausstehenden Prämienzahlungen) in Anspruch. Da die Prämienzahlungen ratierlich erfolgen, werden die Prämien in der Bilanz im Hinblick auf die periodengerechte Vereinnahmung unter den Forderungen an Kunden abgegrenzt und ergebniswirksam im Provisionsergebnis erfasst. Die Bildung von Rückstellungen für absehbare Inanspruchnahmen schlagen sich in der Risikovorsorge nieder.

Für **Kreditzusagen** sind die Vorschriften des IAS 37 zu beachten; sofern nicht IAS 39.4 einschlägig ist. Sie sind vom Emittenten als Eventualverbindlichkeiten in Höhe der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag unter der Bilanz bzw. in den Notes anzugeben. Bezüglich des Abgangs von Kreditzusagen gelten jedoch wiederum die allgemeinen Vorschriften des IAS 39.

Für unwiderrufliche Kreditzusagen, für die ein Ausfallrisiko besteht, wird die Bewertung pauschal mit der Risikovorsorge von den Forderungen abgesetzt.

Zu der Prüfung der Wertminderung bzw. des Impairments gemäß IAS 39 verweisen wir auf unsere Ausführungen in Note 9I.

b) Klassen von Finanzinstrumenten

IFRS 7.6 fordert neben einzelnen Angabepflichten zusätzlich auch eine Aufteilung nach Klassen von Finanzinstrumenten. Die Klassenbildung ist nach Art der zu vermittelnden Information und dem Charakter der Finanzinstrumente vorzunehmen.

Hinsichtlich der Aufteilung nach **Klassen von Finanzinstrumenten** unterscheidet die SEB AG zum einen in

- Öffentliche Haushalte (Public) – (ableitbar aus dem Geschäftsfeld Merchant Banking),
- Privatkunden (Private) – (ableitbar aus dem Geschäftsfeld German Retail Banking sowie aus dem Geschäftsfeld Asset Management),
- Firmenkunden (Corporates) – (ableitbar aus dem Geschäftsfeld Merchant Banking sowie zum Teil aus dem Geschäftsfeld Asset Management),
- Banken (Banks)

und zum anderen in

- Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden (LaR oder OL),
- Finanzinstrumente, die zum Fair Value bewertet werden (Kategorien „At fair value through profit or loss“ (einschließlich der Kategorie HFT) und AfS.

c) Methoden der Fair Value Ermittlung

Der SEB Konzern verwendet die Begriffe „beizulegender Zeitwert“ und „Fair Value“ synonym. Bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte orientiert sich die Bank am Stufenverfahren des IAS 39.48 wie folgt:

Finanzinstrumente, die zum Fair Value zu bewerten sind, werden im SEB Konzern soweit möglich auf der Basis von Marktpreisen (i. d. R. Börsenkurse) ermittelt. Dabei wird auf notierte Preise am Abschlussstichtag zurückgegriffen oder (falls diese nicht vorhanden sind) auf Preise kurz vor dem

Abschlussstichtag. Ein Finanzinstrument ist auf einem aktiven Markt notiert, wenn dafür Preise von Börsen, Brokern, Industriegruppen, Preisagenturen (z. B. Reuters oder Bloomberg) oder Aufsichtsbehörden leicht und regelmäßig verfügbar sind und tatsächlich und regelmäßig Transaktionen zu diesen Preisen stattfinden.

Für Finanzinstrumente, für die keine Preise an einem aktiven Markt zur Verfügung stehen, erfolgt die Fair Value Ermittlung auf der Basis von Bewertungsmethoden. Hier finden entweder Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern Verwendung oder die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines vergleichbaren, im Wesentlichen identischen Wertpapiers. Ist beides nicht möglich, erfolgt die Bewertung mittels Discounted-Cash-flow-Methode unter Berücksichtigung instrumentenspezifischer Marktparameter und marktnaher Inputfaktoren. Den Inputparametern für die Modellbewertung werden am Markt beobachtbare Daten zu Grunde gelegt. Falls diese am Markt nicht beobachtbar sind, werden institutsinterne Parameter herangezogen. Diese Vorgehensweise entspricht den Anforderungen der IAS 39-Fair Value Bewertungshierarchie.

Am Bilanzstichtag waren im Hinblick auf die Finanzmarktkrise für ein Teilportfolio von Wertpapieren die Marktparameter aufgrund fehlender Umsätze im Markt nur eingeschränkt beobachtbar.

Die Gegenüberstellung der Fair Values und Buchwerte von „Klassen finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ wurde entsprechend der Bilanzgliederung für die SEB AG und den SEB Konzern vorgenommen. Die den Tabellen vorangestellten Erläuterungen zur Ermittlung beizulegender Zeitwerte orientieren sich an der entsprechenden Gliederung. Für den Ansatz entsprechender Instrumente wurden die Saldierungsbeschränkungen nach IFRS 7.26 beachtet.

Für Finanzinstrumente, die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kunden oder Kreditinstituten repräsentieren, erfolgt die Fair Value Ermittlung auf der Basis von Cashflows. Hierzu werden die Bestandsdaten der relevanten Festzinsprodukte in Cashflows zerlegt. Durch Abzinsung der Cashflows über die jeweils aktuelle Zinsstrukturkurve wird

der Fair Value ermittelt. Basis für die Berechnung sind Transferpreise. Zinskonditionenbeiträge oder Kundenmargen sind in den Kalkulationen nicht enthalten. Line Items wurden auf der Basis jeweils aktueller Zinsstrukturkurven ermittelt. Für die als zinsvariabel gekennzeichneten Geschäfte wird angenommen, dass der – zu fortgeführten Anschaffungskosten ermittelte – Buchwert dem geltenden Marktwert entspricht. Die auf diese Arten ermittelten Fair Values sind den IFRS-Bilanzposten entsprechend zugeordnet.

Im aktuellen Marktumfeld waren Marktparameter aufgrund fehlender Umsätze im Markt teilweise nur eingeschränkt beobachtbar. Dies äußerte sich dadurch, dass die Quotierungen für ein Teilportfolio von Wertpapieren in Höhe von 4,8 Milliarden Euro innerhalb größerer Bandbreiten stattfanden. Für dieses Teilportfolio von Wertpapieren wurden von Risk Control Credit Spreads so festgelegt, dass sich die Werte innerhalb dieser Bandbreiten befanden. Bei einer Verschiebung der Credit Spreads um +/- 10 Basispunkte ergab sich eine Marktwertveränderung des Gesamtportfolios von +/- 28,7 Millionen Euro.

Transaktionskosten in Verbindung mit finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verpflichtungen, die erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, werden beim erstmaligen Ansatz erfolgswirksam erfasst.

Für Geschäfte der Aktiv- bzw. der Passivseite werden für das Portfolio-Hedge-Accounting Portfolien getrennt gebildet und gesteuert. Somit werden auch separate Line Items gebildet und getrennt ausgewiesen. Der Ausweis der Line Items von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der entsprechenden Bilanzseite, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt. Somit kann das Line Item sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Die separat gezeigten positiven und negativen Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (im Rahmen des Portfolio-Hedge-Accounting) betreffen entsprechende Geschäfte und können im Bewertungszusammenhang mit diesen Finanzinstrumenten interpretiert werden.

Für Finanzinstrumente im SEB Konzern, die derivative Geschäfte repräsentieren, erfolgt die Ermittlung der Fair Values – sofern kein Marktreferenzwert vorliegt – über Barwert- und Optionspreismodelle. Für einfach strukturierte Produkte werden bestehende Bewertungsmodelle der SEB AG angewendet. Die Bewertung komplex strukturierter Produkte erfolgt über Bewertungsmodelle der SEB AB. Zur Bewertung dieser Produkte werden beobachtbare Marktparameter herangezogen.

Finanzinstrumente, die unter den Finanzanlagen zusammengefasst sind, betreffen AfS-Wertpapiere sowie Beteiligungen. Die AfS-Wertpapiere werden zu Marktwerten angesetzt. Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Aufgrund der Marktbewertung der Finanzanlagen (Buchwerte) entsprechen die Größen dem beizulegenden Zeitwert.

Da für die Beteiligungen, Anteile an assoziierten Unternehmen der SEB AG, die aus Wesentlichkeitsgründen nach IAS 39 bilanziert werden, eine verlässliche Ermittlung beizulegender Zeitwerte – sowohl durch die zu unsichere Prognostizierbarkeit künftiger Cashflows, als auch durch das Fehlen von Marktwerten – nicht gegeben bzw. von untergeordneter Bedeutung ist, wurden die im Einzel- und Konzernabschluss im Rahmen der Folgebewertung zu Anschaffungskosten (At Cost) bilanziert.

Hinsichtlich der Angaben zu den Fair Values gemäß IFRS 7.25, 7.26 verweisen wir auf die Erläuterungen zu Finanzinstrumenten (insbesondere Notes 4, 56 und 70).

d) Eingebettete Derivate (Embedded Derivatives)

In IAS 39.10ff ist auch die bilanzielle Behandlung von eingebetteten Derivaten – auch **Embedded Derivatives** genannt – geregelt. Diese stellen Derivate dar, die Bestandteil eines Finanzinstruments sind, das auch einen nicht derivativen Basisvertrag enthält.

Gemäß geltenden IFRS-Vorschriften muss eine Beurteilung dahingehend, ob ein eingebettetes Derivat vom Trägervertrag abzuspalten und getrennt wie ein Derivat zu bilanzieren ist, nur zu dem Zeitpunkt vorgenommen werden, zu dem das

Unternehmen Vertragspartei wird. Eine erneute Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht zulässig, es sei denn, es kommt zu Änderungen in den Vertragsbedingungen, welche die aus dem ursprünglichen Vertrag resultierenden Zahlungsströme auf maßgebliche Art und Weise verändern. In diesem Fall ist eine erneute Beurteilung erforderlich.

Ein eingebettetes Derivat ist nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Basisgeschäft zu trennen und separat wie ein freistehendes Derivat zum Marktwert zu bewerten und zu bilanzieren.

Ein trennungspflichtiges Derivat liegt vor, wenn die Charakteristika und die Risiken des eingebetteten Derivats nicht eng mit denen des Basisvertrag verbunden sind, wenn ein eigenständiges Instrument mit den gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat die Definition eines Derivats erfüllen würde und wenn das zusammengesetzte Finanzinstrument nicht bereits GuV-wirksam zum Fair Value bewertet wird. In diesem Fall ist das Derivat getrennt zu bilanzieren und in den Handelsbestand (HfT) einzubeziehen. Die Bewertungsänderungen sind dann in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam zu erfassen. Das Basisgeschäft wird entsprechend seiner Kategorisierung nach den hierfür einschlägigen Vorschriften des IAS 39 bilanziert und bewertet.

Sind die Charakteristika und Risiken des eingebetteten Derivats hingegen eng mit denen des Basisgeschäfts verbunden, darf das eingebettete Derivat nicht getrennt bilanziert werden. Vielmehr wird das ganze strukturierte Finanzinstrument insgesamt nach den Vorschriften des IAS 39 bewertet.

Die SEB AG begibt im Rahmen strukturierter Produkte Inhaber- und Namensschuldverschreibungen sowohl mit trennungspflichtigen als auch mit nicht trennungspflichtigen Derivaten.

Nicht trennungspflichtige eingebettete Derivate werden mit dem jeweiligen Basisgeschäft unter den „Verbrieften Verbindlichkeiten“ erfasst.

Wegen weiterer Erläuterungen zur Ausübung der Fair Value-Option für strukturierte Produkte (verbriefte Verbindlichkeiten) mit ihren zugehörigen eingebetteten Derivaten, vgl. Notes (4a), (10), (56) und (70).

e) Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen
(Hedge Accounting)

IAS 39 regelt auch die Bilanzierung von Sicherungszusammenhängen, welche die bisher genannten allgemeinen Bewertungs- und Bilanzierungsregelungen für Derivate sowie für gesicherte Grundgeschäfte überlagern. Es werden zwei Formen des Hedge Accounting unterschieden:

- Beim Fair Value Hedge Accounting wird ein bestehender Vermögenswert oder eine bestehende Verpflichtung (oder Teile davon) gegen Änderungen des beizulegenden Zeitwerts abgesichert, die aus einem bestimmten Risiko resultieren und erfolgswirksam sein werden. Das Fair Value Hedge Accounting wird in der SEB AG für Derivate angewendet, die zur Absicherung des beizulegenden Zeitwerts bilanzierter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eingesetzt werden. Das Sicherungsinstrument wird zum beizulegenden Zeitwert bewertet; die hieraus resultierenden Wertänderungen sind erfolgswirksam zu erfassen. Die Buchwerte der Grundgeschäfte werden erfolgswirksam um die Bewertungsergebnisse angepasst, die sich auf das abgesicherte Risiko zurückführen lassen. Im Falle einer perfekten Sicherungsbeziehung werden sich die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Bewertungsergebnisse aus dem Sicherungs- und dem Grundgeschäft weitgehend ausgleichen. Die SEB AG betreibt sowohl Micro- als auch Portfolio-Fair Value Hedge Accounting.

Die Anwendung der Hedge Accounting-Regeln ist an eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Diese beziehen sich insbesondere auf die Dokumentation des Sicherungszusammenhangs sowie auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahme.

Die Sicherungsbeziehung ist zum Zeitpunkt ihrer Begründung zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst insbesondere die Identifikation des Sicherungsinstruments und des gesicherten Geschäfts sowie die Kennzeichnung des

gesicherten Risikos und der Methodik zur Bestimmung der Effektivität des Sicherungszusammenhangs. Die Dokumentation des mit einem Derivat gesicherten Geschäfts kann sich auf einzelne oder ein Portfolio von gleichartigen bilanzierte(n) Vermögenswerte(n), bilanzierte(n) Verbindlichkeiten, schwebende(n) Geschäfte(n) oder erwartete(n) Transaktionen beziehen. Die Dokumentation einer zu sichernden Netto-risikoposition ist hingegen nicht ausreichend.

Neben der Dokumentation fordert IAS 39 für die Anwendung der Regelungen des Hedge Accounting den Nachweis eines effektiven Sicherungszusammenhangs. Unter Effektivität wird in diesem Zusammenhang das Verhältnis der aus dem gesicherten Grundgeschäft resultierenden Änderung des Marktwerts aus dem Sicherungsgeschäft verstanden. Wenn sich diese Änderungen fast vollständig ausgleichen, liegt eine hohe Effektivität vor. Der Effektivitätsnachweis verlangt einerseits, dass für eine Sicherungsbeziehung künftig eine hohe Effektivität erwartet werden kann (prospektive Effektivität). Darüber hinaus ist während des Bestehens der Sicherungsbeziehung regelmäßig nachzuweisen, dass diese während der Berichtsperiode hoch effektiv war (retrospektive Effektivität). Eine hohe retrospektive Effektivität ist gegeben, wenn das Verhältnis der Änderungen der Marktwerte zwischen 0,80 und 1,25 liegt. Die Methoden zur Bestimmung der Effektivität sind dabei je Hedge-Beziehung zu dokumentieren.

Im Rahmen des Fair Value Hedging sichert die Bank die Marktwerte von Finanzinstrumenten gegen die Risiken, die sich aus der Änderung des jeweiligen Referenzzinssatzes ergeben, ab. Hiervon betroffen sind insbesondere Emissionsgeschäfte des Konzerns (Inhaber- und Namenspapiere) sowie Wertpapierbestände der Liquiditätssteuerung und Kredite (Kredit- und Schuldscheindarlehenportfolio).

Die SEB AG bzw. der SEB Konzern betreibt generell Micro- und Portfolio-Hedge-Accounting. Als Grundgeschäfte können gemäß IAS 39.83 neben einzelnen Transaktionen (Micro-Hedge-Accounting) auch Portfolien (Portfolio-Hedge-Accounting) abgesichert werden. Beim Portfolio-Hedge-Accounting werden die aus den Grund- und Sicherungsgeschäften resultierenden Cashflows Laufzeitbändern

zugeordnet und für jedes Laufzeitband eine Sicherungsbeziehung nachgewiesen.

Das abgesicherte Risiko ist das Zinsänderungsrisiko aus der Veränderung der Swapkurve. Mittels des Fair Value Hedges wird das Risiko der Veränderung des Marktwertes des abgesicherten Grundgeschäfts, das sich aus der Veränderung der Swapkurve ergibt, abgesichert.

Derzeit werden Festzinskredite, fremde Wertpapiere und Schuldscheindarlehen sowie auf der Passivseite von der Bank begebene Inhaber- und Namenspapiere als Grundgeschäfte designiert. Abgesichert werden diese Grundgeschäfte ausschließlich mit Zinsswaps. Für die vorzeitig per Termin vereinbarten Prolongationen bestehender Kredite, die im Rahmen des Hedge Accounting designiert sind, werden als Sicherungsinstrumente Forward-Zinsswaps abgeschlossen.

Cashflow Hedge Accounting wurde in 2008 von der SEB AG bzw. dem SEB Konzern weder in Form von Micro- noch in Form von Portfolio-Hedge-Accounting angewendet.

In Bezug auf das von der SEB AG in 2008 angewendete Hedge Accounting und die daraus resultierenden Kennzahlen und Ergebnisse wird auf die Ausführungen in den entsprechenden Notes im Erläuterungsteil (vgl. Notes 57–58 und 71–72) und insbesondere Note (43)) verwiesen.

f) Day-one-profit

Im Berichtsjahr ging die SEB Transaktionen ein, bei denen der Transaktionspreis von dem mit Bewertungsmodellen und beobachtbaren Marktdaten (aus einer exakt gegenläufigen Transaktion) ermittelten Preis abweicht. Der dadurch entstehende Unterschiedsbetrag wird als Day-one-profit bezeichnet.

Dieser entsteht für die SEB AG und den SEB Konzern bei der Veräußerung strukturierter Produkte. Die Finanzinstrumente werden bei der erstmaligen Erfassung zum mit der Bewertungsmethode ermittelten Wert bilanziert, auch wenn dieser Betrag vom Transaktionspreis abweicht.

Die Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Betrag gemäß Bewertungstechnik wird sofort ergebniswirksam erfasst. Der Day-one-profit in der SEB AG als auch im SEB Konzern beliefen sich auf 8,2 Millionen Euro (Vorjahr: 27,9 Millionen Euro).

in Millionen Euro	31. 12. 2008	31. 12. 2007
FinErg. Ertr. Aktien Handelsbestand	4,6	13,8
FinErg. Aufw. Aktien Handelsbestand	-0,6	-0,2
Ausgabenaufschläge für strukturierte Produkte	4,2	14,3
Summen	8,2	27,9

g) Zinsergebnis

Im Zinsergebnis werden alle Zinserträge und Zinsaufwendungen aus zinstragenden Finanzinstrumenten ausgewiesen, mit Ausnahme der Handelsderivate (Erfassung im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“). Die Erfassung der Zinsen erfolgt hierbei unter Anwendung der Effektivzinismethode.

Die Effektivzinismethode ist eine Methode zur Berechnung der fortgeführten Anschaffungskosten eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit und der Allokation von Zinserträgen und Zinsaufwendungen auf die jeweiligen Perioden. Der Effektivzinssatz ist derjenige Kalkulationszinssatz, mit dem die geschätzten künftigen Ein- und Auszahlungen über die erwartete Laufzeit des Finanzinstruments oder eine kürzere Periode, sofern zutreffend, exakt auf den Nettobuchwert des finanziellen Vermögenswerts oder der finanziellen Verbindlichkeit abgezinst werden.

Bei der Ermittlung des Effektivzinssatzes sind zur Schätzung der Cashflows alle vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments zu berücksichtigen, nicht jedoch künftige Kreditausfälle. Die Berechnung enthält alle unter den Vertragspartnern gezahlten oder erhaltenen Gebühren und sonstigen Entgelte, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes, der Transaktionskosten und aller anderen Agien und Disagien sind.

h) Provisionsergebnis

Provisionen werden ergebniswirksam erfasst, wenn die Leistung erfolgt ist; dies gilt insbesondere für Gebühren für Bearbeitungs- und Abwicklungsleistungen im Kreditgeschäft

sowie für Gebühren für Vermögensverwaltung. Zusageprovisionen sind zeitanteilig über den Bereitstellungszeitraum ergebniswirksam zu erfassen. Bei Inanspruchnahme erfolgt die Verteilung linear über die Laufzeit. Entgelte, die mit dem Ausführen einer bestimmten Tätigkeit, die im Rahmen einer Gesamttransaktion von übergeordneter Bedeutung ist, verdient werden, sind ergebniswirksam zu erfassen, wenn diese bestimmte Tätigkeit abgeschlossen ist. Kreditvermittlungsgebühren sind zeitanteilig über die Zinsbindungsfrist GuV-wirksam aufzulösen.

i) Beteiligungsergebnis

Dividenden werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn der Rechtsanspruch auf die jeweilige Dividende entstanden ist. Dieser Zeitpunkt hängt demnach vom nationalen Zivilrecht der jeweils ausschüttenden Gesellschaft ab.

j) Finanzanlageergebnis

Für die Darstellung des Finanzanlageergebnisses nach IFRS 7.20(a)(ii) und die Darstellung der Veränderung der Neubewertungsrücklage des Berichtsjahres verweisen wir auf entsprechende Darstellung in den Notes (83).

k) Nettogewinne und -verluste

Zu den Nettogewinnen oder -verlusten in der SEB AG und im SEB Konzern gemäß IFRS 7.20(a)(i)–(ii) verweisen wir auf die entsprechende Darstellung der Tabelle unter Note (37).

l) Umwidmungen und Ausbuchungen

Im Berichtsjahr 2008 wurden weder für die SEB AG noch für den SEB Konzern Finanzinstrumente von einer Kategorie gemäß IAS 39 in eine andere zulässige Kategorie umgewidmet. Darüber hinaus sind keine Ausbuchungen, über die gemäß IFRS 7.13 zu berichten wäre, verzeichnet (vgl. dazu Note 91).

(5) Währungsumrechnung

Die funktionale Währung der SEB AG ist der Euro; diese Währung ist die Berichtswährung sowohl für den Einzel- wie auch für den Konzernabschluss. Fremdwährungsposten werden nach den Vorschriften des IAS 21 umgerechnet. Danach werden nicht auf Euro lautende monetäre Vermögenswerte und Schulden sowie am Bilanzstichtag nicht

abgewickelte Kassageschäfte mit dem Devisenkassakurs am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Nichtmonetäre Vermögenswerte und Schulden, die zu Anschaffungskosten bilanziert sind, werden mit ihrem Transaktionskurs angesetzt. Nichtmonetäre Posten, die zum Bilanzstichtag mit ihrem Fair Value bilanziert sind, werden mit dem Wechselkurs am Bewertungstag umgerechnet.

Gewinne und Verluste, die sich aus der Währungsumrechnung bei der SEB AG bzw. bei den einzelnen Konzerngesellschaften ergeben, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen.

Alle im Konzernabschluss enthaltenen Tochterunternehmen haben ihren Sitz in Deutschland. Aus diesem Grund war im Rahmen der Konzernabschlusserstellung keine Währungsumrechnung von ausländischen Abschlüssen in Euro erforderlich.

(6) Aufrechnung

In der Bilanz werden Forderungen mit Verbindlichkeiten aufgerechnet, sofern mit Geschäftspartnern eine entsprechende Nettingvereinbarung getroffen wurde, die Forderungen und Verbindlichkeiten täglich fällig sind und gegenüber demselben Kontoinhaber bestehen. Diese Nettingvereinbarungen wurden auch in der Gewinn- und Verlustrechnung bei den Provisions- und Zinsabrechnungen so behandelt, als ob nur ein einziges Konto bestünde.

(7) Barreserve

(Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente)

Die Barreserve der SEB AG umfasst – sowohl im Einzel- wie auch im Konzernabschluss – ausschließlich Zahlungsmittel; diese setzen sich aus dem Kassenbestand sowie den Guthaben bei Zentralnotenbanken zusammen. Alle Bestände der Barreserve sind zum Nennwert ausgewiesen.

Zahlungsmitteläquivalente besitzt die SEB AG bzw. der SEB Konzern zum Bilanzstichtag nicht. Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, hochliquide Finanzanlagen, die jederzeit in einen bestimmten Betrag an Barmitteln umgewandelt werden können und die nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Eine Finanzinvestition wird

regelmäßig nur dann als Zahlungsmitteläquivalent angesehen, wenn sie – ab Erwerbszeitpunkt – eine Restlaufzeit von maximal drei Monaten aufweist.

(8) Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Von der SEB AG oder im SEB Konzern ausgereichte Forderungen an Kreditinstitute bzw. an Kunden, die weder zu Handelszwecken noch als AFS-Forderungen gehalten werden, sind mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Agien bzw. Disagien werden erfolgswirksam nach der Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt und im Zinsergebnis erfasst.

Die Buchwerte von Forderungen, die in einer Micro-Hedge-Beziehung stehen, werden um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Buchgewinn bzw. -verlust angepasst.

(9) Wertberichtigungen auf Forderungen und Rückstellungen im Kreditbereich (Risikovorsorge)

Die Bemessung der Risikovorsorge wird insbesondere durch die Erwartungen hinsichtlich zukünftiger Kreditausfälle, der Struktur und Qualität der Kreditportfolios sowie gesamtwirtschaftlicher Einflussfaktoren bestimmt. Durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen, pauschalierten Einzelwertberichtigungen, Wertberichtigungen auf Portfoliobasis sowie Länderwertberichtigungen wurde den Risiken des Bankgeschäfts vollumfänglich Rechnung getragen.

Die Wertberichtigung eines Kredits ist veranlasst, wenn aufgrund bankinterner Kreditrisikovorschriften es als wahrscheinlich eingeschätzt wird, dass künftig nicht alle Zins- und Tilgungsverpflichtungen vertragsmäßig geleistet werden. Die Höhe der Einzelwertberichtigung entspricht der Differenz zwischen dem Buchwert des Kredits und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows sowie der Veräußerung von werthaltigen Sicherheiten, abgezinst mit dem ursprünglich effektiven Zinssatz des Kredits.

Bei der Ermittlung von Einzelwertberichtigungen auf Basis von Barwerten ergeben sich Barwertveränderungen, die allein aus der Fortschreibung der Zahlungsströme des erzielbaren Betrags zum nächsten Bilanzstichtag bei unveränderten Zahlungserwartungen resultieren. Diese Barwertveränderun-

gen werden als sog. Unwinding bezeichnet. Die Unwinding-Effekte werden im Zinsergebnis ausgewiesen.

Für die Ermittlung der Wertberichtigungen bei Kunden- und Bankenforderungen aufgrund der vorhandenen Bonitätsrisiken werden die Portfolien der SEB AG nach den Risikoklassen 1 bis 16 eingestuft (siehe hierzu auch Darstellung des Kreditrisikos und der Risikokonzentration in den Notes 91ff). Bei Krediten, welche der Risikoklasse 16 zugeordnet sind, werden direkte Einzelwertberichtigungen nach dem oben beschriebenen Schema vorgenommen. Für die Risikoklassen 13 bis 15 werden für das erhöhte Ausfallrisiko Portfoliowertberichtigungen gebildet, welche den latenten Risiken Rechnung tragen sollen. Als Maßstab für die Höhe dieser Wertberichtigungen dienen von der Muttergesellschaft SEB AB vorgegebene Erfahrungswerte; den Risikoklassen 13 bis 15 werden hierbei unterschiedliche Prozentsätze für die Wertberichtigung zugeordnet.

Um den Anforderungen für Portfoliowertberichtigungen nach IFRS Rechnung zu tragen, welche die Einbeziehung aller Risikoklassen fordert, hat die Bank ein sog. **Backtesting** durchgeführt. Hierfür wurden die Risikoparameter, die im Rahmen des Basel II Projektes ermittelt wurden, zur Berechnung des Incurred Loss gemäß IAS 37 sowie IAS 39 herangezogen.

Dieser Backtestingansatz überbrückt den Zeitraum, bis die SEB AB Gruppe in 2009 ein gruppeneinheitliches Modell zur Portfoliowertberichtigung eingeführt hat. Das Backtesting umfasst alle Portfolien der Bank und alle Geschäftsbereiche. Für alle Kredite wurde statistisch eine Loss Identification Period (LIP) ermittelt. Dem im Backtesting ermittelten Wertberichtigungsbedarf nach IFRS wurden die bestehenden Portfoliowertberichtigungen gegenübergestellt und angeglichen. Es ergab sich kein Zuführungsbedarf.

Für Kredite an Kreditnehmer in Staaten mit erhöhtem Transferrisiko (Länderrisiko) wird eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen (Länderratings) vorgenommen. Sofern erforderlich, werden Länderwertberichtigungen gebildet.

Der Gesamtbetrag der Risikovorsorge wird – sofern er sich auf bilanzielle Forderungen bezieht – als „davon-Angabe“ bei den Forderungen an Kreditinstitute und Kunden ausgewiesen.

Uneinbringliche Forderungen werden direkt abgeschrieben; Eingänge auf abgeschriebene Forderungen werden erfolgswirksam erfasst.

Für außerbilanzielle Geschäfte wird die Risikovorsorge im Rahmen einer Rückstellung für Risiken aus Kreditgeschäften passiviert.

(10) Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente

Der Position „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ werden Handelsbestände sowie die zum Fair Value designierten Vermögenswerte zugeordnet. Da die SEB AG im Geschäftsjahr 2008 von der sog. Fair Value-Option ausschließlich bezüglich verbriefter, strukturierter Verbindlichkeiten Gebrauch gemacht hat, enthält dieser Bilanzausweis zum 31.12.2008 ausschließlich Finanzinstrumente, die Handelszwecken dienen. Hierunter fallen auch alle derivativen Finanzinstrumente mit einem positiven Marktwert, die nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt werden.

Die Bewertung der Finanzinstrumente dieser Bilanzposition erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Liegen für die Finanzinstrumente Börsenkurse vor, werden diese für die Bewertung verwendet. Bei nicht börsennotierten Produkten wird die Bewertung anhand geeigneter Preismodelle (Barwertmethode oder andere Bewertungsmodelle wie z.B. Optionspreismodelle) durchgeführt.

Unter diese Position fallen auch alle derivativen Finanzinstrumente mit einem positiven Marktwert, die nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt werden. (vgl. hierzu auch Note (4c)).

Alle Bewertungsänderungen im Rahmen der zum Fair Value bewerteten aktivischen Finanzinstrumente (realisierte und unrealisierte Gewinne bzw. Verluste) fließen in der Gewinn- und Verlustrechnung in das „Ergebnis aus zum Fair Value

bewerteten Finanzinstrumenten“. Ebenfalls im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen werden die Zins- und Dividendenerträge aus Aktien des Handelsbestand. Die Zinserträge aus Sicherungsderivaten sowie aus nicht trennungspflichtigen strukturierten Produkten werden – saldiert mit den entsprechenden Aufwendungen – im Zinsergebnis ausgewiesen.

(11) Positive Marktwerte aus derivativen

Sicherungsinstrumenten

In dieser Bilanzposition werden Derivate mit einem positiven Marktwert (Fair Value) ausgewiesen, die zur Absicherung eingesetzt sind und sich für das Fair Value Hedge Accounting qualifizieren. Derivative Finanzinstrumente werden zu ihrem Fair Value bewertet. Da es sich ausschließlich um nicht börsennotierte Derivate handelt, erfolgt die Bewertung mit Hilfe interner Preismodelle (Barwert- bzw. Optionspreismodelle).

Die im Rahmen des Fair Value Hedge Accounting ermittelten Bewertungsergebnisse werden im „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

(12) Fair Value-Änderungen im Rahmen von Portfolio-Hedge-Accounting (Bilanzaktiva)

Fair Value-Änderungen (sog. Line Items) der aktivischen Grundgeschäfte, die im Rahmen von Portfolio-Hedge-Accounting gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind unter dieser Position separat ausgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte selbst bleiben unter der jeweiligen Bilanzposition – Forderungen an Kreditinstitute bzw. an Kunden – erfasst. Der Ausweis der Line Items von aktivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der Aktivseite der Bilanz, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt; somit kann das Line Item auch negative Werte annehmen.

(13) Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)

Die Finanzanlagen umfassen AfS-Wertpapiere und Beteiligungen. Hierzu gehören alle nicht Handelszwecken dienende Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

sowie Beteiligungen, Beteiligungen an nicht at equity bewerteten assoziierten Unternehmen und Anteile an nicht konsolidierten Tochterunternehmen.

AfS-Finanzanlagen, die effizient gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert sind, werden im Rahmen der Fair Value-Hedge-Bilanzierung abgebildet.

Die Erstbewertung der AfS-Finanzanlagen wird zu den Anschaffungskosten vorgenommen. Die Folgebewertung erfolgt – mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligungen – zum jeweiligen Marktwert (Fair Value). Für die Details zur Fair Value Ermittlung verweisen wir auf unsere unter Note (4c) gemachten Ausführungen. Die unter den AfS-Finanzanlagen ausgewiesenen Beteiligungen und die nicht konsolidierten Tochterunternehmen werden im Einzel- sowie im Konzernabschluss der SEB AG auch im Rahmen der Folgebewertung zu Anschaffungskosten (At Cost) bilanziert; eine zuverlässige Ermittlung der jeweiligen Fair Values ist nicht möglich, da es sich um nicht börsennotierte Unternehmen handelt. Lediglich bei der Visa Inc. San Francisco, USA, handelt es sich um ein börsennotiertes Unternehmen. Aufgrund dessen untergeordneter Bedeutung wurde auch hier von einer Ermittlung des entsprechenden Fair Values abgesehen.

(14) Immaterielle Anlagewerte

Unter den immateriellen Anlagewerten werden insbesondere selbst erstellte Spezialsoftware und erworbene Software bilanziert. Die selbst erstellte Software erfüllt hierbei die Voraussetzungen des IAS 38. Die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich kumulierter planmäßiger Abschreibungen stellen die Bewertungsgrundlage dar. Bei dauerhafter Wertminderung werden außerplanmäßige

Abschreibungen vorgenommen und separat im Anlage-spiegel ausgewiesen.

Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von immateriellen Anlagewerten werden in der Gewinn- und Verlustrechnung – saldiert – unter der Position „Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen“ ausgewiesen.

Software wird im SEB Konzern über eine wirtschaftliche Nutzungsdauer von drei bis fünf Jahren linear abgeschrieben.

(15) Sachanlagen

In der Position Sachanlagen werden selbst genutzte Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung laut IAS 16 ausgewiesen. Fremd genutzte Grundstücke und Gebäude fallen dagegen unter die Position „Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien“, für die IAS 40 gilt. Der Ansatz erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Bei dauerhafter Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen. Bei Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen zu Grunde gelegt, wenn diese kürzer ist als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Gewinne bzw. Verluste aus der Veräußerung von Sachanlagen werden – saldiert – unter der Position „Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen“ ausgewiesen.

Die Bestimmung der Nutzungsdauer wird unter Beachtung der voraussichtlichen physischen Abnutzung, der technischen Veralterung sowie rechtlicher und vertraglicher Beschränkungen vorgenommen. Alle Sachanlagen werden linear unter Zugrundelegung der folgenden wirtschaftlichen Nutzungsdauern abgeschrieben:

	SEB AG		SEB Konzern	
	2008 Nutzungsdauer in Jahren	2007 Nutzungsdauer in Jahren	2008 Nutzungsdauer in Jahren	2007 Nutzungsdauer in Jahren
Gebäude	40–50	40–50	40–50	40–50
Einbauten in fremden Anwesen	8–25	8–25	8–25	8–25
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3–25	3–25	3–25	3–25
EDV-Anlagen	3–5	3–5	3–5	3–5

Anschaffungen von geringwertigen Sachanlagen im Geschäftsjahr werden unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten direkt als Verwaltungsaufwand erfasst.

Sofern bei Vermögenswerten des Sachanlagevermögens eine dauerhafte Wertminderung eingetreten ist, wird eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen. Eine Wertminderung wird vorgenommen, wenn der höhere Wert aus Fair Value abzüglich Veräußerungskosten und aus dem Nutzungswert des Vermögenswertes unter dem Buchwert liegt. Fallen die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weg, werden Zuschreibungen bis maximal zur Höhe der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durchgeführt.

Nachträglich angefallene Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden für Vermögenswerte im Sachanlagevermögen aktiviert, sofern dem Unternehmen hieraus ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen entsteht. Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sachanlagen dienen, werden im Geschäftsjahr, in dem sie entstanden sind, als Aufwand erfasst.

(16) Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien werden Immobilien im Sinne von IAS 40 ausgewiesen. Dies sind Grundstücke und Gebäude, die zur Erzielung von Mieterträgen und/oder Wertsteigerungen langfristig gehalten werden. Im SEB Konzern sind hiervon die im Rahmen von Operating Lease vermieteten Immobilien betroffen.

Die Bewertung der Investment Properties erfolgt im Zugangszeitpunkt gemäß IAS 40 mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Berücksichtigung der direkt zurechenbaren Transaktionskosten. Für die Folgebewertung der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien besteht gemäß IAS 40 ein Wahlrecht zwischen einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und einer Bewertung zu Anschaffungskosten. Die SEB AG hat sich entschlossen, das Anschaffungskostenmodell anzuwenden. Bewertungsgrundlage stellen somit jeweils die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der (außerordentlichen) Abschreibungen dar. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftlichen Nutzungsdauern von 25 Jahren

bis 50 Jahren. Die Mieterträge aus den als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien werden – mit Ausnahme der Abschreibungen – mit den zurechenbaren Aufwendungen saldiert und unter der Position „Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltene Grundstücke und Gebäuden“ ausgewiesen. Die Abschreibungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der separaten Position der Abschreibungen erfasst (vgl. hierzu auch die Erläuterungen in Note (18) zum „Leasinggeschäft“).

Die Ermittlung der Fair Values für die Anhangangaben basiert dabei im Wesentlichen auf jährlich zu aktualisierenden Bewertungen aufgrund von Sachverständigenvorgaben sowie auf den aktuell erzielbaren Marktpreisen. Die Bewertung gewerblich genutzter Objekte erfolgt in der Regel nach dem Ertragswertverfahren. Ein sich in der Berichtsperiode ergebender Gewinn oder Verlust aufgrund von Fair Value Änderungen wird erfolgswirksam im Periodenergebnis berücksichtigt.

(17) Sonstige Aktiva

Unter den sonstigen Aktiva (Note 65) werden die Rettungserwerbe der SEB AG und die sonstigen Forderungen ausgewiesen. Die Rettungserwerbe sind gemäß IAS 2 mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und Nettoveräußerungswert bewertet. Aufgrund des Überhangs des Planvermögens befindet sich im Geschäftsjahr 2008 unter dieser Position auch der Überhang des Planvermögens gegenüber den Pensionsverpflichtungen. Erläuterungen hierzu finden sich unter Note (24).

(18) Leasinggeschäft

Gemäß IAS 17 wird bezüglich des Leasinggeschäfts zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Im Gegensatz zum Operating-Leasing stellt ein Finanzierungs-Leasing ein Leasingverhältnis dar, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswerts übertragen werden. Dabei ist es unerheblich, ob letztendlich das zivilrechtliche Eigentum übertragen wird. Ein als Operating-Leasing-Verhältnis qualifiziertes Leasinggeschäft liegt hingegen vor, wenn nicht im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum verbunden sind, auf den Leasingnehmer übertragen werden.

In Verbindung mit IAS 17 ist ab dem Geschäftsjahr 2006 auch IFRIC 4 heranzuziehen. IFRIC 4 führt zur Anwendung von IAS 17, soweit unter bestimmten Voraussetzungen eine vertragliche Vereinbarung vorliegt, welche zwar rechtlich nicht als Leasingverhältnis einzuordnen, aber als Leasingverhältnis i. S. v. IAS 17 zu qualifizieren ist. Hierunter fallen z. B. Outsourcingvereinbarungen, die dem Erwerber das Recht vermitteln, die Nutzung der zugrundeliegenden Vermögenswerte zu kontrollieren.

SEB AG/SEB Konzern als Leasinggeber

Die SEB AG selbst ist nicht als Leasinggeber – weder im Bereich Operating-Leasing noch im Bereich Finance-Leasing – tätig. Im Einzelabschluss der SEB AG sind somit keine Leasinggeberverhältnisse abzubilden.

Im Konzernabschluss der SEB AG hingegen liegen bei den Tochtergesellschaften, die Leasing betreiben, sowohl Operating- wie auch Finanzierungs-Leasinggeschäfte vor. Diese werden wie folgt behandelt:

Soweit die im SEB Konzern tätigen Leasinggesellschaften ein Operating-Leasinggeschäft betreiben, verbleibt das wirtschaftliche Eigentum an den Gegenständen der Leasingverträge bei der Konzerngesellschaft. Zum Bilanzstichtag existieren ausschließlich Immobilien, die im Rahmen von Operating-Leasingverhältnissen vermietet werden. Diese Immobilien werden als sog. „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ im Sinne von IAS 40 kategorisiert, für deren Folgebewertung das Wahlrecht zwischen einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und einer Bewertung zu Anschaffungskosten gegeben ist (vgl. hierzu auch Note (16)).

Die SEB AG hat sich entschlossen, das Anschaffungskostenmodell für den Konzernabschluss anzuwenden. Der Ansatz erfolgt hierbei zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die über die wirtschaftliche Nutzungsdauer planmäßig, linear erfolgenden Abschreibungen (und ggfs. aufgrund von dauerhaften Wertminderungen erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen). Die Nutzungsdauern für die Abschreibungsermittlung betragen zwischen 25 und 50 Jahren. Die vereinnahmten Leasingerglöse der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien werden linear für die

Vertragslaufzeit vereinnahmt und unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Liegt bei den im SEB Konzern tätigen Leasinggesellschaften Finanzierungsleasing vor (nahezu alle Chancen und Risiken an dem Leasinggegenstand gehen auf den Leasingnehmer über), wird im SEB Konzern eine Forderung gegenüber dem Leasingnehmer (Bilanzposition „Forderungen gegenüber Kunden“) ausgewiesen. Im SEB Konzern betrifft dies ausschließlich Finanzierungsleasing von Mobilien. Der Ausweis der Leasing-Forderungen erfolgt in Höhe des Barwerts der voraussichtlich zufließenden Zahlungen. Die vereinnahmten Leasingraten werden in einen ertragswirksamen Zinsanteil und einen Tilgungsanteil aufgespalten; die Erträge werden als Zinserträge periodengerecht vereinnahmt.

SEB AG/SEB Konzern als Leasingnehmer

Bei der SEB AG sowie im gesamten SEB Konzern liegen im Rahmen der Leasingnehmer-Beziehungen ausschließlich Operating-Leasingverhältnisse vor. Hierunter sind auch die Outsourcingvereinbarungen, die nach IFRIC 4 als Leasing einzustufen sind, mitberücksichtigt. Die gezahlten Leasingraten werden unter den anderen Verwaltungsaufwendungen erfasst. Der Aufwand wird wie eine Mietzahlung auf einer planmäßigen, dem Verlauf des Nutzens entsprechenden Grundlage ermittelt.

(19) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden sowie verbrieftete Verbindlichkeiten

Finanzielle Verbindlichkeiten werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Agien bzw. Disagien werden – unter Anwendung der sog. Effektivzinsmethode – erfolgswirksam über die Laufzeit verteilt und im Zinsergebnis erfasst.

Ist Micro-Hedge Accounting gegeben, werden gesicherte Verbindlichkeiten um den dem abgesicherten Risiko zuzurechnenden Buchgewinn bzw. -verlust angepasst.

(20) Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente

Die Position „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“ enthält neben den Handelsderivaten und Liefer-

verbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen auch die zum Fair Value designierten verbrieften, strukturierten Verbindlichkeiten der SEB AG. Unter diese Position fallen auch alle derivativen Finanzinstrumente mit einem negativen Marktwert, die nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt werden.

Die Bewertung der Finanzinstrumente dieser Bilanzposition erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Liegen für die ausgewiesenen Finanzinstrumente Börsenkurse vor, werden diese für die Bewertung verwendet. Bei nicht börsennotierten Produkten wird die Bewertung anhand geeigneter Preismodelle (Barwertmethode oder andere Bewertungsmodelle wie z. B. Optionspreismodelle) durchgeführt.

Da bei dem zum Fair Value designierten Finanzinstrumenten (strukturierte Eigenemissionen) für die Basisgeschäfte keine Markt oder Börsenkurse verfügbar sind, werden diese mit der Discounted Cashflow Methode unter Berücksichtigung des eigenen Credit-Spreads bewertet (vgl. die Beschreibung zur Fair Value Option unter Note 4 und Note 70).

Alle Bewertungsänderungen im Rahmen der zum Fair Value bewerteten passivischen Finanzinstrumente (realisierte und unrealisierte Gewinne bzw. Verluste) fließen in der Gewinn- und Verlustrechnung in das „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“. Ebenfalls im „Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten“ ausgewiesen werden die Zinsaufwendungen aus den Handelsderivaten. Die Zinsaufwendungen aus Sicherungsderivaten sowie aus nicht trennungspflichtigen strukturierten Produkten werden – saldiert mit den entsprechenden Erträgen – im Zinsergebnis ausgewiesen.

(21) Negative Marktwerte aus derivativen

Sicherungsinstrumenten

Derivative Sicherungsinstrumente, die einen negativen Marktwert aufweisen, werden unter dieser Position ausgewiesen. Die Finanzinstrumente werden zu ihrem jeweiligen Marktwert (Fair Value) bewertet. Da sowohl bei der SEB AG wie auch im SEB Konzern ausschließlich nicht börsennotierte Produkte (OTC-Zinsswaps) vorliegen, werden interne Preismodelle (Barwert- und Optionspreismodelle) für die Bewer-

tung herangezogen. Das Bewertungsergebnis, das sich im Rahmen des Hedge Accounting für die als Fair Value Hedges klassifizierten Sicherungsinstrumente ergibt, wird in der Gewinn- und Verlustrechnung im „Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen“ ausgewiesen.

(22) Fair Value-Änderungen im Rahmen von Portfolio-Hedge-Accounting (Bilanzpassiva)

Fair Value-Änderungen (sog. Line Items) der passivischen Grundgeschäfte, die im Rahmen von Portfolio-Hedge-Accounting gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert werden, sind unter dieser Position separat ausgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte selbst bleiben unter der jeweiligen Bilanzposition – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. gegenüber Kunden – erfasst.

Der Ausweis der Line Items von passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der Passivseite der Bilanz, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt; somit kann das Line Item auch negative Werte annehmen.

(23) Sonstige Passiva

Unter den sonstigen Passiva werden zum Bilanzstichtag sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierunter fallen auch die nach IAS 37 abgegrenzten Verbindlichkeiten. Hierbei handelt es sich um künftige Ausgaben gegenüber Dritten, die zwar hinsichtlich der Höhe oder des Zeitpunkts unsicher sind, mit deren Eintritt allerdings – im Gegensatz zu Rückstellungen – fest gerechnet wird.

(24) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

In 2008 wurden wie im Vorjahr keine Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ausgewiesen, sondern es findet ein Ausweis unter der Position „Sonstige Aktiva“ statt. Grund hierfür sind versicherungsmathematische Verluste, welche größer sind als der Finanzierungsstatus der Pensionsverpflichtungen und ähnliche Verpflichtungen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden auf der Basis von versicherungsmathematischen Gutachten gem. IAS 19 gebildet. Die Berechnung erfolgt

nach der „Projected Unit Credit“-Methode (Anwartschaftsbarwertverfahren) und berücksichtigt neben dem Barwert der erdienten Pensionsansprüche auch den beizulegenden Zeitwert des Planvermögens sowie die noch ungetilgten versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste. Diese ergeben sich u. a. aus Unregelmäßigkeiten im Risikoverlauf (z. B. mehr oder weniger Invaliditäts- oder Todesfälle als nach den verwendeten Rechnungsgrundlagen erwartet) oder aus Änderungen der Berechnungsparameter.

Die versicherungstechnischen Gewinne und Verluste werden nach dem sog. Korridor-Verfahren gem. IAS 19.92 behandelt. Dies führt erst dann zu einer erfolgswirksamen Buchung in den Folgejahren, wenn die insgesamt zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Gewinne oder Verluste den Korridor von 10 % des Maximums aus dem Barwert der erdienten Pensionsansprüche und den Vermögenswerten der externen Finanzierungseinrichtung übersteigen.

Der Rechnungszinssatz für die Berechnung der Pensionsrückstellungen orientiert sich an dem langfristigen Zinssatz für erstklassige festverzinsliche Industrieanlagen am Bilanzstichtag. Die Pensionsrückstellung wird mit dem Planvermögen verrechnet und saldiert in einer Position in der Bilanz ausgewiesen. Die Höhe der bilanzierten Rückstellung ergibt sich somit aus der Rückstellung des Vorjahres zzgl. des zum Beginn des Geschäftsjahres ermittelten Pensionsaufwands abzgl. der liquiditätswirksamen Zahlungen und abzgl. der Zuwendungen zum Planvermögen des aktuellen Geschäftsjahres. Führt diese Berechnung zu einem negativen Betrag – was in 2008 der Fall ist –, erfolgt ein entsprechender aktiver Ausweis in der Bilanz.

In 2004 hat die SEB AG ihre Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen in einen neu gegründeten CTA (Contractual Trust Arrangement), den „SEB Pension Trust e.V.“, ausgliedert und in diesem Zusammenhang auch Vermögenswerte, entsprechend dem Wert der Pensions- und Altersteilzeitverpflichtungen nach IFRS übertragen. Der Verein verwaltet treuhänderisch das ihm übertragene Vermögen. Dieses Vermögen wurde in mehrere Sondervermögen investiert, nämlich in vier Aktien- sowie einen Rentenfonds bei der SEB Investment GmbH (= Enkelgesellschaft der

SEB AG). Zusätzlich unterhält der Verein liquide Mittel in Höhe von 0,2 Millionen Euro.

Die ehemalige Konzerngesellschaft SEB Invest GmbH, welche im Geschäftsjahr auf die SEB Immobilien-Investment GmbH verschmolzen ist und danach umfirmiert wurde auf SEB Investment GmbH (siehe hierzu Note 2), befindet sich wie im Vorjahr ebenfalls im Pension Trust. Auch sie hat zur Deckung der von ihr übertragenen Pensionsverpflichtungen entsprechende Vermögenswerte auf den Pension Trust übertragen. Im Folgejahr sollen auch Vermögenswerte der früheren Immobilien-Investment GmbH in den SEB Pension Trust überführt werden. Nach den IFRS-Vorschriften werden das Treuhandvermögen sowie die Erträge und Aufwendungen des Vereins den jeweiligen Treugebern zugerechnet. Mit den Erträgen aus dem Planvermögen werden die Pensionszahlungen bedient. Sind die Erträge höher als die Zahlungen an die Pensionäre, verbleibt der Überhang auf den Konten des CTA.

Die erwartete Rendite des Planvermögens ist abhängig von den erwarteten Renditen der nach den derzeit gültigen Investitionsvorgaben hinterlegten Vermögenswerte. Die erwarteten Zinsen aus Festzinsinvestitionen basieren auf der gültigen Effektivverzinsung am Bilanzstichtag. Die erwartete Rendite aus Eigenkapitaltiteln und aus Immobilieninvestitionen spiegeln die tatsächlich erzielbaren Renditen aus langfristigen Investitionen an den entsprechenden Märkten wider.

Weitere Informationen zur Pensionsverpflichtung und zum Planvermögen finden sich unter Note (65).

(25) Sonstige Rückstellungen

Unter den sonstigen Rückstellungen werden Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme ausgewiesen. Gemäß den Vorschriften der IFRS dürfen Rückstellungen für Aufwendungen, die sich nicht auf eine Außenverpflichtung beziehen, nicht gebildet werden. Für die sonstigen Rückstellungen wird die bestmögliche Schätzung nach IAS 37.36 ff. angewendet.

Abzinsungen für langfristige Rückstellungen wurden für Drohverlustrückstellungen bezüglich erteilter Rücknahmegarantien sowie für die Sozialplanrückstellungen und die Prozessrückstellungen vorgenommen; alle übrigen Rückstellungen wurden als kurzfristig eingestuft.

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Planung der Bank bezüglich weiterer Restrukturierungen gebildet. Die kumulativ gemäß IAS 37 zu erfüllenden Voraussetzungen liegen vor.

(26) Nachrangkapital

Als Nachrangkapital werden Genussrechtsemissionen und verbrieft sowie unverbrieft nachrangige Verbindlichkeiten bilanziert. Der Erstantritt erfolgt zu Anschaffungskosten; die Folgebewertung findet zu fortgeführten Anschaffungskosten statt, wobei Agien bzw. Disagien im Rahmen der sog. Effektivzinsmethode über die Laufzeit verteilt erfolgswirksam im Zinsergebnis erfasst werden.

(27) Treuhandgeschäfte

Treuhandgeschäfte liegen vor, wenn Vermögenswerte für fremde Rechnung verwaltet oder platziert werden. Nach den Vorschriften der IFRS werden diese Geschäfte nicht in der Bilanz erfasst. Provisionszahlungen aus Treuhandgeschäften werden in der Gewinn- und Verlustrechnung im Provisionsergebnis erfasst.

(28) Eigene Aktien

Eigene Aktien liegen derzeit weder bei der SEB AG noch im SEB Konzern vor.

(29) Mitarbeitervergütungspläne

Der erste langfristige Mitarbeitervergütungsplan wurde 1999 in Form eines Mitarbeiteraktienoptionsprogramms eingeführt. Weitere Mitarbeiteraktienoptionsprogramme wurden für die Jahre 2000–2004 herausgegeben. Diese Programme haben eine maximale Laufzeit von sieben Jahren, einen Qualifikationszeitraum von drei Jahren, einen Ausübungszeitraum von vier Jahren und werden mit SEB-Aktien der Klasse A abgewickelt. Das Programm von 2001 ist in 2008 ausgelaufen.

Die langfristigen Anreizprogramme, die von 2005 bis 2008 gestartet wurden, haben im Vergleich zu den Programmen von 1999 bis 2004 eine neue Struktur. Diese Programme basieren auf Performance Shares (erfolgsabhängige Aktienvergütung). Maximale Laufzeit, Qualifikations- und Ausübungszeitraum sind gleich geblieben, während die mögliche Ausübung der zugeteilten Performance Shares von der Entwicklung zweier zuvor festgelegter gleich wichtiger Leistungskriterien abhängt, des realen Anstiegs der Rendite pro Aktie und des gesamten Ertrags der Aktionäre im Vergleich zu den Konkurrenten der SEB. Die erwartete Qualifikation liegt bei ungefähr 40 Prozent zum Zeitpunkt der Vergabe der vorläufig zugeteilten Performance Shares. Während des Ausübungszeitraums und vorausgesetzt, dass die Performance Shares nicht ausgeübt worden sind, wird dem Inhaber der Performance Shares die von der Jahreshauptversammlung (Annual General Meeting, „AGM“) festgelegte Dividende vergütet, die durch Neuberechnung der Anzahl der Klasse-A-Aktien, auf die der Inhaber der Performance Shares Anspruch hat, ermittelt wird. Performance Shares sind keine Sicherheiten, die verkauft, verpfändet oder auf Dritte übertragen werden können. Dennoch wurde ein Schätzwert pro Performance Share für 2008 berechnet, und zwar auf SEK 55 (86) (basierend auf einer durchschnittlichen Abschlussnotierung einer Aktie der SEB-Serie A während des Zeitraums vom 7. Februar bis 20. Februar 2008, SEK 147,00 (Vorjahr SEK 233,20), was auch einen Annäherungswert der Notierung bei Vergabe darstellt. Weitere Faktoren beim Optionspreismodell sind: Kurs bei Optionsausübung SEK 10 (Vorjahr SEK 10); Kursschwankung 26 (Vorjahr SEK 31) (auf Erfahrungswerten basierend); erwartete Dividende ungefähr 2,95 (2,6) Prozent; risikoloser Zinssatz 3,68 (Vorjahr 3,81) und eine erwartete frühe Ausübung von 3 (Vorjahr 3) Prozent. Beim Wert der Option werden das erwartete Ergebnis der Rendite pro Aktie und der gesamte Ertrag der Aktionäre im Vergleich zu den Konkurrenten der SEB berücksichtigt. Da die Rendite pro Aktie eine nicht marktabhängige Bedingung ist, beeinflussen eventuelle Veränderungen beim erwarteten Ergebnis während des Qualifikationszeitraums die für diesen Zeitraum auflaufenden Kosten. Das 2005-Programm, das in 2008 mit einem endgültigen Ergebnis von 62 Prozent, d. h. 62 Prozent der ursprünglich zugeteilten Performance Shares verfügbar war, kann ausgeübt werden.

Der beizulegende Zeitwert dieser Vergütungstransaktionen ist als Personalaufwand mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Eigenkapital zu erfassen. Er ist zum Zeitpunkt der Gewährung der Rechte zu ermitteln und aufwandswirksam linear über die Laufzeit zu verteilen, in welcher der Mitarbeiter unwiderruflich Ansprüche auf die Rechte erwirbt. Die Folgebewertung sowie die entsprechenden Aufwendungen der Mitarbeitervergütungspläne erfolgt im Hinblick auf die Schätzungen der Anzahl der endgültig ausgeübten Eigenkapitalinstrumente.

Bei der Jahreshauptversammlung 2008 wurden zwei weitere Programme verabschiedet, ein Mitarbeiteraktienprogramm für alle Mitarbeiter und ein Share-Matching-Programm für eine kleine Anzahl von Top-Managern. Im Berichtsjahr gibt es für dieses Programm keine Teilnehmer bei der SEB AG.

Im Rahmen des Mitarbeiteraktienprogramms können die Teilnehmer eine maximale Summe von fünf Prozent ihres Bruttogehalts über einen Zeitraum von zwölf Monaten ansparen. Für den angesparten Betrag werden vier Mal im Jahr nach der Publikation des Quartalsberichts der Bank A-Klasse-Aktien zum aktuellen Börsenkurs erworben. Wenn die Aktien von dem Mitarbeiter drei Jahre gehalten werden und der Mitarbeiter bei der SEB bleibt, gewährt die SEB dem Mitarbeiter gebührenfrei eine A-Klasse-Aktie für jede gehaltene Aktie. Der erste Erwerb erfolgte nach der Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Februar 2009. In das 2008-Programm wurden zehn Länder des SEB AB Konzerns einbezogen.

Auch die Teilnehmer am Mitarbeiteraktienprogramm sind berechtigt, bei der Jahreshauptversammlung als Aktieninhaber ihr Stimmrecht auszuüben und über die Kapitalerhöhung zu entscheiden. Sie haben zudem die Möglichkeit, das Bezugsrecht wahrzunehmen.

Vorbehaltlich der Beschränkungen des Wertpapierhandelsgesetzes können Aktieninhaber ihre erhaltenen Bezugsrechte entweder dazu nutzen, neue Aktien zu erwerben oder sie am Markt zu verkaufen. Aktieninhaber, die bestimmten Gerichtshoheiten wie den Vereinigten Staaten, Kanada, Japan und Australien unterliegen, können aufgrund von Beschränkun-

gen im Wertpapierhandelsgesetz an der Kapitalerhöhung nicht teilnehmen.

(30) Ertragsteuern

Laufende Ertragsteueransprüche bzw. -verbindlichkeiten werden mit den aktuell gültigen Steuersätzen berechnet und unsaldiert ausgewiesen.

Latente Steueransprüche bzw. -verbindlichkeiten ergeben sich aus den unterschiedlichen Wertansätzen eines bilanzierten Vermögenswerts oder einer Verpflichtung nach IFRS und den steuerlichen Vorschriften. Hieraus resultieren temporäre Differenzen, die in der Zukunft voraussichtlich zu Steuerbelastungs- bzw. -entlastungseffekten führen. Die Berechnung der latenten Steuern erfolgt mit dem landesspezifischen Ertragsteuersatz in Höhe von 31,50 Prozent. Aktive latente Steuern auf noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden in der Bilanz erfasst, wenn davon auszugehen ist, dass künftig zu versteuernde Gewinne anfallen, die mit den Verlustvorträgen verrechnet werden können. Latente Ertragsteueransprüche und -verbindlichkeiten werden in der Bilanz der SEB AG bzw. des SEB Konzerns saldiert ausgewiesen. Die Bildung und Fortführung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten wird entweder erfolgswirksam in der Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag oder erfolgsneutral in der entsprechenden Eigenkapitalposition vorgenommen – je nach Behandlung des den latenten Steuern zugrundeliegenden Sachverhalts.

(31) Sicherheiten

Gemäß IFRS 7 sind unter IFRS 7.15 Angaben zu Sicherheiten zu machen, wenn das Institut finanzielle oder nicht-finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten hereingenommen hat und es ihm erlaubt ist, diese auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers zu veräußern oder zu verpfänden. Bei der SEB AG trifft dieser Sachverhalt auf das Wertpapierleihegeschäft zu und wird unter der entsprechenden Note gezeigt.

(32) Angaben zu Fair Values

Hinsichtlich der Angaben zu den Fair Values gemäß IFRS 7.25, 7.26 verweisen wir auf die Erläuterungen zu den Finanzinstrumenten (insbesondere Notes 90 ff).

Segmentberichterstattung

**(33) Segmentberichterstattung nach Geschäftsfeldern
(primäre Segmentierung)**

In unserer Segmentberichterstattung werden folgende Geschäftsfelder ausgewiesen:

- Geman Retail Banking (Privatkundengeschäft): Ab 2008 sind die Verwaltungsfunktionen und der IT Bereich in diesem Segment nicht mehr enthalten. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.
- Merchant Banking (Handel sowie Geschäft mit Firmen-, Immobilien und Institutionellen Kunden) inkl. CRE (Geschäfte mit Immobilienkunden)

- Asset Management (Bündelung der Aktivitäten der Kapitalanlagegesellschaften SEB Immobilien-Investment GmbH und SEB Invest GmbH unter einem Dach der SEB Asset Management AG)

Zur Überleitung auf die Konzernstruktur besteht ein Segment „Sonstige & Konsolidierung“. Neben den Konsolidierungseffekten werden hier im wesentlichen Ergebniseffekte ausgewiesen, die aus Gesamtbanksteuerungsaktivitäten für den SEB Konzern resultieren. Dies sind insbesondere Hedge-ergebniseffekte, Ergebnisse aus Finanzanlagen sowie Back Office, IT und Verwaltungsfunktionen. Durch die Anpassung von Retail Banking haben sich auch in dem Segment „Sonstige & Konsolidierung“ die Vorjahreswerte verändert.

Gewinn- und Verlustrechnung des SEB Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 und 2007:

in Millionen Euro	Retail Banking		Merchant Banking inkl. CRE		Asset Management		Sonstige & Konsolidierung		Summe SEB Konzern	
	2008	2007 ²	2008	2007	2008	2007	2008	2007 ^{1,2}	2008	2007 ¹
Zinserträge	491,3	496,0	791,0	723,7	3,6	3,4	1.468,8	1.165,0	2.754,7	2.388,1
Zinsaufwendungen	-287,1	-291,0	-689,8	-584,7	0,0	0,0	-1.391,8	-1.131,8	-2.368,7	-2.007,5
Zinsergebnis	204,2	205,0	101,2	139,0	3,6	3,4	77,0	33,2	386,0	380,6
davon aus internen Transaktionen	2,0	4,4	-3,7	-6,2	1,7	1,6	0,0	0,2	0,0	0,0
Provisionerträge	161,9	184,8	161,9	165,9	98,2	103,1	-14,3	-16,1	407,7	437,7
Provisionaufwendungen	-34,0	-33,1	-64,6	-84,3	-31,4	-32,1	12,5	15,6	-117,5	-133,9
Provisionsergebnis	127,9	151,7	97,3	81,6	66,8	71,0	-1,8	-0,5	290,2	303,8
davon aus internen Transaktionen	12,8	14,7	1,1	1,1	-13,9	-15,8	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelsergebnis	-0,2	0,3	58,0	5,3	0,0	0,0	-43,4	-7,8	14,4	-2,2
Beteiligungsergebnis	2,2	1,3	0,2	0,1	0,0	0,0	0,0	-0,0	2,4	1,4
Ergebnis aus Finanzanlagen und aus Bewertung at cost	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-26,7	34,8	-26,7	34,8
Sonstige betriebliche Erträge	3,9	4,2	6,4	6,8	0,5	0,4	36,9	-0,6	47,7	10,8
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	0,0	0,0	3,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	3,0
Hedgeergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-5,3	-49,8	-5,3	-49,8
Sonstiges Ergebnis	6,1	5,5	9,6	9,9	0,5	0,4	4,9	-15,6	21,1	0,2
davon aus internen Transaktionen	0,4	0,0	0,7	0,8	0,1	0,1	-1,2	-0,9	0,0	0,0
Summe Erträge	338,0	362,5	266,1	235,8	70,9	74,8	36,7	9,3	711,7	682,4
Personalaufwendungen	-138,8	-130,8	-48,1	-51,0	-20,5	-19,3	-93,4	-112,9	-300,8	-314,0
Andere Verwaltungsaufwendungen	-164,3	-177,2	-64,6	-68,7	-14,0	-15,4	59,2	72,7	-183,7	-188,6
Abschreibung und Wertberichtigungen	-15,2	-19,0	-2,7	-3,0	-1,6	-1,6	-4,3	-3,1	-23,8	-26,7
Summe Aufwendungen	-318,3	-327,0	-115,4	-122,7	-36,1	-36,3	-38,5	-43,3	-508,3	-529,3
davon aus internen Transaktionen	-102,3	-109,2	-48,9	-51,0	-0,7	-0,2	151,9	160,4	0,0	0,0
Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,2	0,1	0,3	0,1	0,0	-0,1	-0,1	-0,2	0,4	-0,1
Risikovorsorge	-6,0	-7,2	-19,6	-34,0	0,0	0,0	-5,8	-5,4	-31,4	-46,6
Operatives Ergebnis vor Steuern	13,9	28,4	131,4	79,2	34,8	38,4	-7,7	-39,6	172,4	106,4

¹ Restated gemäß IAS 8

² Anpassung Vorjahr an neue Struktur

Bilanzzahlen und Kennziffern des SEB Konzerns für das Geschäftsjahr 2008 und 2007:

in Millionen Euro	Retail Banking		Merchant Banking inkl. CRE		Asset Management		Sonstige & Konsolidierung		Summe SEB Konzern	
	2008	2007 ²	2008	2007	2008	2007	2008	2007 ^{1,2}	2008	2007 ¹
Forderungen an Kreditinstitute	2,4	5,0	6.256,5	14.583,0	44,0	53,7	5.257,8	1.967,1	11.560,7	16.608,8
Forderungen an Kunden	8.624,0	8.621,5	16.280,2	12.687,1	0,0	0,0	4.341,5	4.262,4	29.245,7	25.571,0
Handelsaktiva	0,0	0,0	3.191,3	5.734,2	0,0	0,0	1.637,5	907,1	4.828,8	6.641,3
Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)	21,6	22,3	2,2	1,4	1,7	0,0	11.674,0	10.521,5	11.699,5	10.545,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,0	0,5	7.416,4	15.070,7	0,0	0,7	8.742,7	6.115,1	16.159,1	21.187,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.310,6	5.051,5	13.742,0	15.221,1	0,0	0,0	7.118,9	4.519,1	26.171,5	24.791,7
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11.408,1	10.464,4	11.408,1	10.464,4
Cost-Income Ratio im operativen Geschäft (%)	94%	90%	43%	52%	51%	49%			72%	77%
ROE nach 20% Steuern (Management Reporting)	2,4%	4,9%	15,4%	9,6%	59,2%	58,0%			5,1%	6,3%
Arbeitskapazitäten (Durchschnitt)	1.785	1.694	401	415	175	162			3.428	3.342

¹ Restated gemäß IAS 8² Anpassung Vorjahr an neue Struktur

Das Geschäft der SEB AG bzw. des SEB Konzerns wird ausschließlich in Deutschland abgewickelt. Eine Darstellung der Segmentberichterstattung nach geografischen Grundsätzen führt somit nicht zu weiteren sinnvollen Informationen. Die SEB AG bzw. der SEB Konzern hat daher eine sekundäre Segmentierung nicht vorgenommen.

(34) Restatement des Jahres 2007 und Vorjahre gemäß IAS 8

Korrektur der AfS Neubewertungsrücklage

Aus der teilweise nicht korrekten Bilanzierung von Wertpapieren der Kategorie AfS in der Eröffnungsbilanz nach IFRS ergab sich eine Differenz in den Gewinnrücklagen (zu Lasten der Neubewertungsrücklage). Dieser Ausweis wurde rückwirkend in der frühesten dargestellten Periode zum 31.12.2006/01.01.2007 korrigiert. Unter Berücksichtigung der in 2007 vorgenommen latenten Steuer wurde die Neubewertungsrücklage insgesamt zum 31.12.2007 um 7,0 Millionen Euro erhöht (einschließlich der Berücksichtigung der latenten Steuern in Höhe von 3,3 Millionen Euro), die Gewinnrücklagen wurden in Höhe von 6,1 Millionen Euro reduziert und der Aufwand in 2007 aus latenten Steuern um 0,9 Millionen Euro erhöht.

Anpassung der Sozialplanrückstellung

Die Berechnung zur Ermittlung der Sozialplanrückstellungen wurde gemäß IAS 8.41 f im Berichtsjahr angepasst und aktualisiert. Damit wurde per 31.12.2007 die Sozialplanrückstellung in Höhe von insgesamt 18,4 Millionen Euro erhöht, damit alle Verpflichtungen gedeckt werden können. Davon entfallen auf das Vorjahr 13,7 Millionen Euro und auf das Jahr 2006 4,7 Millionen Euro. Gleichzeitig wurden aktive latente Steuern erhöht: 4,0 Millionen Euro in der GuV 2007 und 1,9 Millionen Euro im Gewinnvortrag.

Anpassung der Pensionsverpflichtungen

Der SEB Konzern hat sich verpflichtet, Übergangsgelder nach der Betriebsvereinbarung über Sonderzahlungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen aus dem Jahr 2003 wurden bisher nicht als Rückstellung dargestellt. Im Rahmen der Bilanzierung nach IFRS wurde dieser Sachverhalt rückwirkend in der frühesten dargestellten Periode zum 31.12.2006/01.01.2007 korrigiert. Zum 31.12.2007 wurden die entsprechenden Vereinbarungen bei den Pensionsverpflichtungen nach IAS 19 in Höhe von 11,9 Millionen Euro (SEB AG 11,8 Millionen Euro) angepasst. Dabei entfallen auf die Geschäftsjahre 2006 und früher 10,8 Millionen Euro (SEB AG 10,6 Millionen Euro) und auf die GuV 2007 eine Aufwandserhöhung von 1,2 Millionen Euro (SEB AG 1,2 Millionen Euro). Gleichzeitig wurden die aktiven latenten Steuern in Höhe von 4,3 Millionen Euro (SEB AG 4,2 Millio-

ANHANG

nen Euro) bei entsprechendem Anstieg im Gewinnvortrag erhöht. Über die GuV 2007 in Höhe von 0,5 Millionen Euro (SEB AG 0,5 Millionen Euro) reduzierten sich die aktiven latenten Steuern.

Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung 2007

SEB AG

in Millionen Euro	Ausweis 2007	Anpassung 2007	Nach Anpassung 2007
GuV			
Erhöhung Sonstige Personalaufwendungen	-21,4	-13,7	-35,1
Erhöhung Aufwendungen für Altersvorsorge	-11,9	-1,2	-13,1
Minderung Latente Steuern	-52,2	2,6	-49,6

Anpassungen in der Bilanz zum 31.12.2007

in Millionen Euro	Ausweis 31.12.2007	01.01.2007	Anpassung 31.12.2007	Nach Anpassung 31.12.2007
Bilanz Aktiva				
Erhöhung der Ertragssteueransprüche aus latenten Steuern	66,4	6,1	3,5	76,0
Minderung der Sonstige Aktiva – Pensionsvermögen	25,4	-10,6	-1,2	13,6
Bilanz Passiva				
Erhöhung Sonstige Rückstellungen	65,5	4,7	13,7	83,9
Erhöhung Neubewertungsrücklage	-33,2	6,1	0,9	-26,2
Minderung Gewinnrücklage	882,5	-6,1	0,0	876,4
Minderung des Gewinn- und Verlustvortrages	22,4	-9,2	0,0	13,2
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	67,2	0,0	-12,3	54,9

Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung 2007

SEB Konzern

in Millionen Euro	Ausweis 2007	Anpassung 2007	Nach Anpassung 2007
GuV			
Erhöhung Sonstige Personalaufwendungen	-26,1	-13,7	-39,8
Erhöhung Aufwendungen für Altersvorsorge	-13,0	-1,2	-14,2
Minderung Latente Steuern	-55,0	2,6	-52,4

Anpassungen in der Bilanz zum 31.12.2007

in Millionen Euro	Ausweis 31.12.2007	01.01.2007	Anpassung 31.12.2007	Nach Anpassung 31.12.2007
Bilanz Aktiva				
Erhöhung der Ertragssteueransprüche aus latenten Steuern	73,5	6,2	3,4	83,1
Minderung der Sonstige Aktiva – Pensionsvermögen	20,2	-10,8	-1,1	8,3
Bilanz Passiva				
Erhöhung Sonstige Rückstellungen	71,3	4,7	13,7	89,7
Erhöhung Neubewertungsrücklage	-33,2	6,1	0,9	-26,2
Minderung Gewinnrücklage	888,6	-6,1	0,0	882,5
Minderung des Gewinn- u. Verlustvortrages	22,1	-9,3	0,0	12,8
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	63,4	0,0	-12,3	51,1

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(35) Zinsergebnis

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Zinserträge Kreditinstitute	463,0	464,0	463,5	463,4
davon Erträge aus Finance Lease	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinserträge Kunden	1.403,2	1.294,0	1.576,2	1.290,7
davon Erträge aus Finance Lease	0,0	0,0	179,0	70,0
Zinserträge Wertpapiere	707,8	629,9	707,8	629,9
Zinserträge Sicherungsderivate	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zinserträge	7,2	4,1	7,2	4,1
Zinserträge – Zwischensumme	2.581,2	2.392,0	2.754,7	2.388,1
Zinsaufwendungen Kreditinstitute	-690,0	-744,0	-694,3	-745,0
davon Aufwendungen aus Finance Lease	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwendungen Kunden	-959,5	-739,3	-1.130,2	-736,8
davon Aufwendungen aus Finance Lease	0,0	0,0	-173,2	64,9
Zinsaufwendungen Wertpapiere	-503,7	-464,4	-503,7	-464,4
Zinsaufwendungen Sicherungsderivate	-30,0	-53,4	-30,0	-53,4
Sonstige Zinsaufwendungen	-9,9	-8,0	-10,5	-7,9
Zinsaufwendungen – Zwischensumme	-2.193,1	-2.009,1	-2.368,7	-2.007,5
Gesamt	388,1	382,9	386,0	380,6

Im Zinsergebnis der SEB AG und dem SEB Konzern sind 10,5 Millionen Euro (Vorjahr 11,5 Millionen Euro) aus Unwinding-Effekten enthalten.

Die **Gesamtzinserträge und -aufwendungen** nach IFRS 7.20 (b) für diejenigen finanziellen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Zinserträge	1.873,4	1.762,1	2.046,9	1.758,2
Zinsaufwendungen	-2.166,8	-1.979,9	-2.342,4	-1.978,3
Gesamt	-293,4	-217,8	-295,5	-220,1

(36) Provisionsergebnis

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Provisionsergebnis Zahlungsverkehr/Kreditkarten	34,1	38,3	34,1	38,3
Provisionsergebnis Wertpapiergeschäft	104,1	116,6	175,4	191,1
Provisionsergebnis Depotgeschäft/Vermögensverwaltung	13,3	16,6	13,3	15,5
Provisionsergebnis Einlage-/Kreditgeschäft	19,4	16,4	20,2	17,6
Provisionsergebnis Vermittlungsgeschäft	35,4	29,2	34,3	30,2
Sonstiges Provisionsergebnis	12,9	11,0	12,9	11,1
Gesamt	219,2	228,1	290,2	303,8

Die **Gesamtprovisionserträge und -aufwendungen** nach IFRS 7.20 (c) für diejenigen finanziellen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die nicht erfolgswirksam zum Fair

Value bewertet wurden, ergeben sich aus nachfolgender Übersicht:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Provisionserträge	305,4	334,7	401,8	431,4
Provisionsaufwendungen	-91,2	-112,2	-116,6	-133,2
Gesamt	214,2	222,5	285,2	298,2

Das Provisionsergebnis aus den nicht zum Fair Value bewerteten Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten gemäß IFRS 7.20(c) enthält Provisionserträge in Höhe von 100,0 Millionen Euro (Vorjahr: 104,6 Millionen Euro) aus verliehenen Wertpapieren im Rahmen der Wertpapierleih-

geschäfte. Dem standen Aufwände in Höhe von 59,6 Millionen Euro (Vorjahr: 81,0 Millionen Euro) gegenüber.

Die davon ausschließlich den Treuhandgeschäften zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen betragen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Provisionserträge aus Treuhandtätigkeit	21,2	25,0	21,2	23,9
Provisionsaufwendungen aus Treuhandtätigkeit	-7,9	-8,4	-7,9	-8,4
Gesamt	13,3	16,6	13,3	15,5

(37) Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten

Finanzinstrumenten

Das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten der SEB AG enthält das Ergebnis aus dem Handel mit Wertpapieren und Derivaten inkl. dem Zinsergebnis der Handelsderivate (die Zinserträge und -aufwendungen aus Sicherungsderivaten i. R. d. Hedge Accounting sind im Zinsergebnis ausgewiesen). Daneben wird in dieser Position das Ergebnis aus den zum Fair Value designierten Verbindlichkeiten sowie das Ergebnis aus Währungsumrechnung von 0,0 Millionen Euro (Vorjahr 0,3 Millionen Euro) gezeigt.

Alle Finanzinstrumente des Handelsbestands (inklusive designierter Finanzinstrumente) sowie die zum Fair Value designierten Finanzinstrumente werden mit dem Marktwert (Fair Value) bewertet. Zur Bewertung börsennotierter Produkte werden Börsenkurse verwendet, für nicht börsengehandelte Handelsgeschäfte liegen der Bestimmung des Zeitwerts interne Preismodelle – insbesondere Barwert- und Optionspreismodelle – zugrunde. Für die Bewertung der AfS-Wertpapiere verweisen wir auf die Ausführungen in Note (4c). Im Handelsergebnis sind bis auf die zum Fair Value bewerteten Wertpapiere des AfS-Bestandes und Sicherungsderivate die auf die hier behandelten Geschäfte entfallenden Bewertungsergebnisse, Dividenden – und Zinserträge außer Zinserträge aus Wertpapieren enthalten.

Zur Berücksichtigung der Credit-Spreads der at Fair Value designierten passivischen Finanzinstrumenten verweisen wir auf Note (70).

Das Handelsergebnis stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Wertpapiere				
Aktien	1.444,4	42,6	1.444,4	42,6
Bonds	57,9	-97,8	57,9	-97,8
Ergebnis Wertpapierhandel – Zwischensumme	1.502,3	-55,2	1.502,3	-55,2
Derivate				
Zinsbezogene Derivate	-114,8	58,6	-114,9	58,6
Währungsbezogene Derivate	11,4	15,9	11,4	15,9
Aktienbezogene Derivate	-1.379,8	-24,7	-1.379,8	-24,7
Ergebnis Derivate – Zwischensumme	-1.483,2	49,8	-1.483,3	49,8
Ergebnis designierte Finanzinstrumente (Fair Value Option)	-4,6	3,2	-4,6	3,2
Gesamt	14,5	-2,2	14,4	-2,2

(38) Beteiligungsergebnis

Das Beteiligungsergebnis der SEB AG enthält neben den Dividenden aus Aktien, die der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente“ zugeordnet sind, auch die im

Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen übernommenen Erträge und Verluste. Das Beteiligungsergebnis hat sich in der SEB AG und im SEB Konzern wie folgt entwickelt:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Erhaltene Dividenden aus AfS-Aktien	3,3	1,4	2,4	1,4
Sonstige erhaltene Dividenden	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergebnisabführungsverträge	31,1	37,9	0,0	0,0
davon Ertragsübernahmen aus Ergebnisabführungsverträgen	33,0	38,9	0,0	0,0
davon Verlustübernahmen aus Ergebnisabführungsverträgen	-1,9	-1,0	0,0	0,0
Gesamt	34,4	39,3	2,4	1,4

Die Minderung des Beteiligungsergebnisses der SEB AG resultiert im Wesentlichen aus Ergebnisabführungseffekten der SEB Asset Management (4,1 Millionen Euro), der Master Hedge Kapitalanlagegesellschaft (0,7 Millionen Euro) und der SEB Leasing und Factoring GmbH (0,6 Millionen Euro).

(39) Ergebnis aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen

In dieser Position werden Erträge und Aufwendungen aus Veräußerungsvorgängen sowie aus erfolgswirksam zu erfassenden Bewertungsänderungen von AFS-Finanzinstrumenten

ausgewiesen. HTM-Finanzinstrumente bestehen bei der SEB AG sowie im SEB Konzern nicht (vgl. hierzu Note (4c)).

Das Ergebnis enthält neben Effekten aus Vermögenswerten auch Effekte aus Verpflichtungen.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Erträge aus dem zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand	26,4	113,7	26,4	113,7
Erträge aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	0,9	0,1	0,9	0,1
Erträge aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen – Zwischensumme	27,3	113,8	27,3	113,8
Aufwendungen aus dem zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand	-5,8	-69,2	-5,8	-69,2
Aufwendungen aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen	-1,8	-9,8	-1,8	-9,8
Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Verpflichtungen – Zwischensumme	-7,6	-79,0	-7,6	-79,0
Wertberichtigungen auf den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand	-46,4	0,0	-46,4	0,0
Gesamt	-26,7	34,8	-26,7	34,8

Die unter „Wertberichtigungen auf den zur Veräußerung verfügbaren Wertpapierbestand“ ausgewiesenen 46,4 Millionen Euro entsprechen der Summe der Abschreibungen, die aufgrund der Finanzmarktkrise bei im Bestand befindlichen Lehman Brothers Papieren vorgenommen werden mussten.

Im aktuellen Marktumfeld waren Marktparameter aufgrund fehlender Umsätze im Markt teilweise nur eingeschränkt beobachtbar. Dies äußerte sich dadurch, dass die Quotierungen für ein Teilportfolio von Wertpapieren in Höhe von 4,8 Milliarden Euro innerhalb größerer Bandbreiten stattfanden. Für dieses Teilportfolio von Wertpapieren wurden von Risk Control Credit Spreads so festgelegt, dass sich die Werte innerhalb dieser Bandbreiten befanden. Bei einer Verschiebung der Credit Spreads um +/-10 Basispunkte ergab sich eine Marktwertveränderung des Gesamt Portfolios von +/-28,7 Millionen Euro.

(40) Nettogewinne und -verluste

Die Nettogewinne oder -verluste der SEB AG bzw. des SEB Konzerns in 2008 gemäß IFRS 7.20(a)(i) – (ii) ergeben sich aus obiger Tabelle. Die mit der Kategorie LaR in Zusammenhang stehenden Wertminderungen, Wertaufholungen und Wechselkursänderungen sind der Darstellung der Risikovorsorge ist den entsprechenden Notes zu entnehmen.

(41) Sonstige betriebliche Erträge

Die Position „Sonstige betriebliche Erträge“ besteht vorwiegend aus folgenden Erlösen:

- Konsolidierung der Asset Management Potsdamer Platz GmbH aufgrund des Kaufs durch die SEB Asset Management AG (vgl. hierzu Note 2),
- Verkauf von Vermittlergeschäft an den SEB Mutterkonzern,
- Erlös aus der Rückzahlung von Krediten über dem Einstandswert.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Übrige sonstige betriebliche Erträge	26,0	5,2	47,7	10,8

Das „Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltene Grundstücke und Gebäude“ wurde im Vorjahr unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ ausgewiesen. Ab dem Berichtsjahr erfolgt hierfür ein separater Ausweis unter der Note (42).

(42) Ergebnis aus „als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden“

Die den „als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden“ direkt zurechenbaren betrieblichen Aufwendungen wurden hierbei aufgeteilt nach Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode Einnahmen erzielt wurden sowie nach Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode keine Einnahmen erzielt wurden.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Grundstücken und Gebäuden	0,0	0,0	3,0	3,0
Miet- bzw. Leasingeinnahmen	0,0	0,0	3,2	3,9
Direkt zurechenbare betriebliche Aufwendungen einschließlich Reparaturen und Instandhaltung bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode Einnahmen erzielt wurden	0,0	0,0	-0,2	-0,8
Direkt zurechenbare betriebliche Aufwendungen einschließlich Reparaturen und Instandhaltung bei als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien, mit denen während der Berichtsperiode keine Einnahmen erzielt wurden	0,0	0,0	0,0	-0,1

(43) Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen (Hedge Accounting)

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Mikro-Hedge Accounting				
Ergebnis aus als Sicherungsinstrumente eingesetzten Derivaten	43,1	6,8	43,1	6,8
Ergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	-98,5	-92,3	-98,5	-92,3
Ergebnis Mikro-Hedge Accounting – Zwischensumme	-55,4	-85,5	-55,4	-85,5
Portfolio-Hedge Accounting				
Ergebnis aus als Sicherungsinstrumente eingesetzten Derivaten	-199,9	108,8	-199,9	108,8
Ergebnis aus gesicherten Grundgeschäften	250,0	-73,1	250,0	-73,1
Ergebnis Portfolio-Hedge Accounting – Zwischensumme	50,1	35,7	50,1	35,7
Gesamt	-5,3	-49,8	-5,3	-49,8

In diesem Posten schlagen sich die Bewertungsergebnisse aus effektiven Sicherungszusammenhängen im Rahmen des Micro- und Portfolio-Hedge-Accounting nieder. Das Ergebnis aus Sicherungsinstrumenten und den zugehörigen Grundgeschäften beinhaltet ausschließlich Bewertungseffekte aus Fair Value-Hedges und entsprechen somit den sich aus den Grund- bzw. Sicherungsgeschäften ergebenden Gewinnen/Verlusten bei Fair Value Hedges die nach IFRS 7.24 (a) anzugeben sind.

Die Zinserträge und -aufwendungen aus Sicherungsderivaten i. R. d. Hedge Accounting sind im Zinsergebnis ausgewiesen.

Insbesondere Verkäufe dieser Papiere im Vorjahr führten zu **Einmaleffekten** durch die Buchung der Ergebniskomponen-

ten unter dem „Ergebnis aus gesicherten Grundgeschäften“. Zu berücksichtigen ist, dass diesem Ergebnis kompensatorische Effekte – die sich hauptsächlich im Finanzanlageergebnis (Note 39) widerspiegeln – gegenüberstanden.

Die im Rahmen des FV Hedge Accounting designierten Zinsswaps hatten zum 31.12.2008 einen Fair Value von -258,2 Millionen Euro (2007: +46,5 Millionen Euro). Das in 2008 aufgelaufene Bewertungsergebnis der Hedgingderivate betrug -156,8 Millionen Euro (2007: +115,6 Millionen Euro). Das korrespondierende, auf das abgesicherte Zinsrisiko entfallende Bewertungsergebnis der Grundgeschäfte belief sich auf +151,5 Millionen Euro (2007: -165,4 Millionen Euro).

Jahr	Derivateart	Nominal in Mio Euro	SEB AG		Fair Value
			Aktiva in Mio Euro	Passiva in Mio Euro	
2008	Zinsswaps	16.545,0	101,8	-360,0	-258,2
2007	Zinsswaps	11.996,0	67,7	-21,2	46,5

(44) Personalaufwendungen

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007 ¹⁾	2008	2007 ¹⁾
Löhne und Gehälter	187,2	180,2	210,8	200,6
Bonuszahlungen	16,7	20,1	21,8	24,6
Soziale Abgaben	31,3	31,2	35,4	34,8
Aufwendungen für Altersvorsorge	13,1	13,1	14,3	14,2
davon beitragsorientiert	8,3	8,1	8,7	8,7
davon leistungsorientiert	4,8	5,0	5,6	5,5
Sonstige Personalaufwendungen	14,1	35,1	18,5	39,8
Gesamt	262,4	279,7	300,8	314,0

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Die beitragsorientierten Aufwendungen für Altersvorsorge umfassen insbesondere BVV- und Direktversicherungsbeiträge. Wegen der Zusammensetzung der leistungsorientierten Aufwendungen für Altersvorsorge (inkl. Verrechnung mit den entsprechenden Erträgen) wird auf Note (65) verwiesen. Bei den leistungsorientierten Aufwendungen für Altersvorsorge ist der Aufwand bezüglich der Überschreitung des 10%-Korridors von 2,0 Millionen Euro in 2007 (jeweils für SEB AG und SEB Konzern) mit enthalten (siehe auch Note (24)). Für das Geschäftsjahr 2008 bestand keine Korridorüberschreitung und somit auch keine Aufwandsbuchung.

Zum Teil werden den Mitgliedern des Vorstands sowie weiteren Führungskräften Aktienoptionen der schwedischen Muttergesellschaft SEB AB gewährt. Diese fallen in den Anwendungsbereich des IFRS 2 und sind gem. IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ als sog. Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu sehen. Der beizulegende Zeitwert dieser Vergütungstransaktionen ist rätterlich auf die Jahre des Erdienungszeitraums zu verteilen und als Personalaufwand mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Eigenkapital (vgl. hierzu Note (82)) erfasst.

Die Sonstigen Personalaufwendungen wurden für das Jahr 2007 gemäß IAS 8 angepasst (vgl. hierzu Note (34)).

(45) Andere Verwaltungsaufwendungen

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Raumkosten	45,6	45,8	46,6	46,3
EDV-Kosten	46,1	50,3	49,6	53,9
davon EDV-Entwicklungskosten	2,8	1,2	3,6	1,8
davon EDV-Betriebskosten und EDV-Instandhaltungskosten	43,3	49,1	46,0	52,1
Büromaterial	5,4	6,0	5,7	6,5
Beratungskosten	11,5	17,2	13,0	19,0
Reisekosten	5,1	6,0	7,0	7,9
Werbe- und Akquisitionskosten	14,0	18,9	16,6	21,7
Versicherungsaufwendungen	2,9	2,6	3,2	2,9
Übriger Sachaufwand	35,7	36,9	42,0	30,4
Gesamt	166,3	183,7	183,7	188,6

Das im Geschäftsjahr als Aufwand unter dem übrigen Sachaufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich gemäß § 285 Nr. 17 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Honorar für die Abschlussprüfung	2,2	1,1	2,7	1,7
Honorar für Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,4	0,1	0,5	0,4
Honorar für Steuerberatungsleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Honorar für sonstige Leistungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	2,6	1,2	3,2	2,1

(46) Abschreibungen auf immaterielles und materielles Anlagevermögen

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Abschreibungen immaterielle Anlagewerte	7,8	7,0	8,6	7,8
Abschreibungen Immobilien	0,6	0,6	3,2	3,3
Abschreibungen Betriebs- und Geschäftsausstattung	10,5	14,3	12,0	15,6
Gesamt	18,9	21,9	23,8	26,7

(47) Ergebnis aus der Veräußerung von Anlagevermögen

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von Sachanlagen – saldiert	0,2	-0,1	0,4	-0,1
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten – saldiert	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	0,2	-0,1	0,4	-0,1

(48) Risikovorsorge

Die separat in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Position „Risikovorsorge“ umfasst neben den Wertberichtigungen auf Kredite und Darlehen auch die Wertberichtigungen auf getätigte Rettungserwerbe. Die Risikovorsorge für die anderen Finanzinstrumente ist jedoch jeweils unter diesen Positionen ausgewiesen.

ANHANG

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Einzelwertberichtigungen	38,7	37,5	37,7	38,1
davon Direktabschreibungen	26,0	26,8	26,0	26,8
davon Eingänge abgeschriebener Forderungen	-4,5	-18,4	-4,5	-18,4
davon Wertberichtigungen	38,4	55,8	37,4	55,8
davon Wertaufholungen	-21,2	-26,7	-21,2	-26,1
Pauschalierte Einzelwertberichtigungen	0,5	3,4	0,5	3,4
Portfoliowertberichtigungen	-12,5	11,3	-12,5	11,3
Wertberichtigungen für Länderrisiken	-1,3	-9,2	-1,3	-9,2
Wertberichtigungen auf außerbilanzielle Vermögenswerte	6,0	3,4	6,0	3,4
Wertberichtigungen auf Rettungserwerbe	0,0	0,2	1,0	-0,4
Gesamt	31,4	46,6	31,4	46,6

(49) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Ertragsteueraufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007 ¹	2008	2007 ¹
Laufende Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,1	1,8	0,5	1,8
davon für das laufende Jahr	0,0	-2,5	0,3	-2,4
davon für Vorjahre	0,1	4,3	0,2	4,2
Latente Steuern	63,4	49,6	63,7	52,4
Gesamt	63,5	51,4	64,2	54,2

¹ Restated gem. IAS 8

Die nachfolgende Überleitungsrechnung zeigt den Zusammenhang zwischen dem Ergebnis der gewöhnlichen

Geschäftstätigkeit sowie den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007 ¹	2008	2007 ¹
Jahresergebnis vor Ertragsteuern nach IAS	171,4	106,3	172,4	106,4
Konzernertragsteuersatz (%)	31,5	40,0	31,5	40,0
Rechnerischer Ertragsteueraufwand im Geschäftsjahr	54,0	42,5	54,3	42,5
Auswirkungen wegen abweichender Steuersätze bei erfolgswirksamen Steuerabgrenzungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Auswirkungen von im Geschäftsjahr erfassten Steuern aus Vorjahren	7,4	4,3	7,4	4,2
Auswirkungen von Steuersatzänderungen	0,4	20,7	0,4	22,6
Erhöhung aktive latente Steuern auf Verlustvortrag	0,0	-19,9	0,0	-19,9
Auswirkungen von nicht abziehbaren Betriebsausgaben und steuerfreien Erträgen	0,0	-37,8	0,0	-38,1
Planmäßige Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0,0	0,0	0,0	0,0
Nicht angesetzte latente Steuern	0,4	38,5	0,4	38,5
Sonstige Auswirkungen	1,3	3,1	1,7	4,4
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	63,5	51,4	64,2	54,2

¹ Restated gem. IAS 8

Der als Basis für die Überleitungsrechnung gewählte, anzuwendende Konzernertragsteuersatz setzt sich zusammen aus dem in Deutschland ab 2008 geltenden Körperschaftsteuersatz von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% und einem durchschnittlichen Steuersatz für die Gewerbesteuer von 15,68%.

(50) Konzernfremden Gesellschaftern zustehende**Gewinne/Verluste**

Die Position ist ausschließlich für den Konzernabschluss der SEB AG relevant und weist die Gewinne/Verluste aus, die konzernfremden Gesellschaftern der Tochtergesellschaften der SEB AG zustehen.

(51) Abzuführende Aufwendungen aus**Ergebnisabführungsverträgen**

Die SEB AG hat mit der SEB AB einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen. Das an die SEB AB als Muttergesellschaft abzuführende Ergebnis ist unter dieser Position ausgewiesen. Es wurde nach den nationalen deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen (HGB-Vorschriften) ermittelt. Aufgrund des ausgeglichenen Ergebnisses erfolgt, analog dem Vorjahr, keine Gewinnabführung im Geschäftsjahr an die SEB AB.

Erläuterungen zur Bilanz

(52) Barreserve

Als Barreserve werden folgende Positionen ausgewiesen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Kassenbestand	106,8	112,9	106,8	112,9
Guthaben bei Zentralnotenbanken	1.789,6	1.538,7	1.789,6	1.538,7
Gesamt	1.896,4	1.651,6	1.896,4	1.651,6

(53) Forderungen an Kreditinstitute

Forderungen an Kreditinstitute nach Geschäftsarten:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Kredite und Darlehen	3.798,1	6.349,0	3.798,3	6.348,8
<i>Kommunaldarlehen</i>	1.722,4	1.724,8	1.722,4	1.724,8
<i>Sonstige Forderungen</i>	2.075,7	4.624,2	2.075,9	4.624,0
Geldanlagen	7.762,4	10.260,0	7.762,4	10.260,0
Gesamt	11.560,5	16.609,0	10.560,7	16.608,8

Forderungen aus Immobilienfinanzierungen bestehen gegenüber Kreditinstitute weder bei der SEB AG noch im SEB Konzern.

Forderungen an Kreditinstitute nach Regionen (in- und ausländische Kreditinstitute):

SEB AG

	gesamt			täglich fällig		andere Forderungen	
	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung in %	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
	Mio Euro	Mio Euro		Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro
Inländische Kreditinstitute	3.999,2	10.700,1	-62,62	1.801,1	7.811,4	2.198,1	2.888,7
Ausländische Kreditinstitute	7.561,3	5.908,9	27,96	2.616,8	1.260,1	4.944,5	4.648,8
<i>davon Risikovorsorge</i>	0,5	0,7	-28,57	0,5	0,7	0,0	0,0
Gesamt	11.560,5	16.609,0	-30,40	4.417,9	9.071,5	7.142,6	7.537,5

SEB Konzern

	gesamt			täglich fällig		andere Forderungen	
	31.12.2008	31.12.2007	Veränderung in %	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
	Mio Euro	Mio Euro		Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro	Mio Euro
Inländische Kreditinstitute	3.999,4	10.699,9	-62,62	1.801,1	7.811,2	2.198,3	2.888,7
Ausländische Kreditinstitute	7.561,3	5.908,9	27,96	2.617,0	1.260,1	4.944,3	4.648,8
<i>davon Risikovorsorge</i>	0,5	0,7	-28,57	0,5	0,7	0,0	0,0
Gesamt	11.560,7	16.608,8	-30,39	4.418,1	9.071,3	7.142,6	7.537,5

Forderungen an Kreditinstitute nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Täglich fällig	4.417,9	9.071,5	4.418,1	9.071,3
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	0,0	0,0	0,0	0,0
über 1 bis 3 Monate	2.879,2	4.834,5	2.879,2	4.834,5
über 3 Monate bis 1 Jahr	1.869,3	1.207,5	1.869,3	1.207,5
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1.691,5	729,2	1.691,5	729,2
über 5 Jahre	702,6	766,3	702,6	766,3
Gesamt	11.560,5	16.609,0	11.560,7	16.608,8

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (105) aufgeführt.

(54) Forderungen an Kunden

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monaten werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (93) gezeigt.

Forderungen an Kunden nach Geschäftsarten:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Kredite und Darlehen	26.578,9	24.448,0	26.518,7	24.357,5
<i>Kommunaldarlehen</i>	6.987,0	6.418,5	6.987,0	6.418,5
<i>Immobilienfinanzierungen</i>	13.109,8	10.473,5	13.109,8	10.473,5
<i>Sonstige Forderungen</i>	6.482,1	7.556,0	6.421,9	7.465,5
Geldanlagen	2.727,0	1.213,5	2.727,0	1.213,5
Gesamt	29.305,9	25.661,5	29.245,7	25.571,0

Forderungen an Kunden nach Regionen

(in- und ausländische Kunden):

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an inländischen Kunden	26.709,8	24.325,1	26.649,6	24.234,6
Forderungen an ausländischen Kunden	2.596,1	1.336,4	2.596,1	1.336,4
<i>davon Risikovorsorge</i>	304,6	360,9	303,7	358,5
Gesamt	29.305,9	25.661,5	29.245,7	25.571,0

Forderung an Kunden nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Täglich fällig	4.529,8	2.441,2	4.469,6	2.350,7
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	15,8	29,7	15,8	29,7
über 1 bis 3 Monate	3.550,4	3.041,8	3.550,4	3.041,8
über 3 Monate bis 1 Jahr	1.453,4	1.642,3	1.453,4	1.642,3
über 1 Jahr bis 5 Jahre	6.238,6	4.018,7	6.238,6	4.018,7
über 5 Jahre	13.517,9	14.487,8	13.517,9	14.487,8
Gesamt	29.305,9	25.661,5	29.245,7	25.571,0

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (105) aufgeführt.

Forderungen aus dem Leasinggeschäft (Finanzierungs-Leasing): Die SEB AG selbst ist nicht als Leasinggeber tätig.

Lediglich die Tochtergesellschaft SEB Leasing & Factoring GmbH führt Finanzierungsleasing durch. Daher werden die folgenden Angaben nur für den Konzernabschluss der SEB AG vorgenommen.

in Millionen Euro	SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Bruttoinvestitionswert (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	20,0	38,3
über 1 Jahr bis 5 Jahre	236,6	127,5
über 5 Jahre	6,8	8,9
Bruttoinvestitionswert gesamt	263,4	174,7
darunter: nicht garantierte Restwerte	0,3	0,3
Unrealisierter Finanzertrag (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	0,3	1,3
über 1 Jahr bis 5 Jahre	24,2	10,9
über 5 Jahre	1,0	1,2
Unrealisierter Finanzertrag gesamt	25,5	13,4
Nettoinvestitionswert (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	19,7	37,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	212,4	116,6
über 5 Jahre	5,8	7,7
Nettoinvestitionswert gesamt	237,9	161,3

Der Bruttoinvestitionswert ist aus Sicht des Leasinggebers die Summe aus den Mindestleasingzahlungen in einem Finanzierungs-Leasing und jeglichem dem Leasinggeber zustehenden, nicht garantierten Restwert. Die Mindestleasingzahlungen sind dabei diejenigen Zahlungen, die der Leasingnehmer während der Laufzeit des Leasingverhältnisses zu zahlen hat oder zu denen er herangezogen werden kann, sowie jegliche garantierte Restwerte.

Auf die Sale- and Leaseback-Transaktionen entfallen 31,5 Millionen Euro.

Der nicht garantierte Restwert ist derjenige Teil des Restwerts des Leasinggegenstandes, dessen Realisierung durch den Leasingnehmer nicht gewiss ist. Maßgeblich für die Bemessung ist die Schätzung zum Zeitpunkt des Leasingbeginns.

Der unrealisierte Finanzertrag bezeichnet die Differenz zwischen dem Bruttoinvestitionswert des Leasinggebers aus dem Leasingverhältnis und dessen Barwert (Nettoinvestitionswert).

(55) Risikovorsorge

Risikovorsorge wurde gebildet für:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	0,5	0,7	0,5	0,7
<i>davon für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Forderungen an Kunden	304,6	360,9	303,7	358,5
Gesamt	305,1	361,6	304,2	359,2

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird nach konzern-einheitlichen Regeln gebildet und deckt alle erkennbaren Bonitäts- und Länderrisiken ab. Für das latente Kreditrisiko wurden aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangen-

heit Wertberichtigungen gebildet. Die Ausführungen hierzu befinden sich in den folgenden Notes.

Die Risikovorsorge für Adressrisiken nach Kundengruppen im SEB Konzern gliedert sich zum 31.12.2008 wie folgt:

in Millionen Euro	Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft	Kreditausfälle in 2008	Nettozuführungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
Inländische Kunden	301,4	74,0	-0,7
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	232,4	47,5	11,4
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	<i>28,5</i>	<i>2,1</i>	<i>4,0</i>
<i>Baugewerbe</i>	<i>13,7</i>	<i>1,2</i>	<i>-0,4</i>
<i>Handel</i>	<i>27,3</i>	<i>1,7</i>	<i>5,2</i>
<i>Dienstleistungen einschließlich freier Berufe und Übrige</i>	<i>162,9</i>	<i>42,5</i>	<i>2,6</i>
Übrige Privatkunden	69,0	26,5	-12,1
Ausländische Kunden	24,6	0,9	10,9
Kreditinstitute	0,5	0,0	0,5
Firmenkunden und Privatkunden	24,1	0,9	10,4
Gesamt	326,0	74,9	10,2

Die Darstellung im Vorjahr stellt sich für den SEB Konzern wie folgt dar:

in Millionen Euro	Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditgeschäft	Kreditausfälle in 2008	Nettozuführungen zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen im Kreditgeschäft
Inländische Kunden	365,1	57,3	45,0
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	269,4	41,5	26,9
<i>Verarbeitendes Gewerbe</i>	<i>26,4</i>	<i>1,0</i>	<i>6,1</i>
<i>Baugewerbe</i>	<i>12,2</i>	<i>1,3</i>	<i>-1,0</i>
<i>Handel</i>	<i>25,0</i>	<i>1,1</i>	<i>13,1</i>
<i>Dienstleistungen einschließlich freier Berufe und Übrige</i>	<i>205,8</i>	<i>38,1</i>	<i>8,7</i>
Übrige Privatkunden	95,7	15,8	18,1
Ausländische Kunden	13,3	0,1	2,8
Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0
Firmenkunden und Privatkunden	13,3	0,1	2,8
Gesamt	378,4	57,4	47,8

ANHANG

Da für die SEB AG nahezu identische Werte gelten, wurde auf eine gesonderte Darstellung verzichtet.

Kennziffern zur Kreditvorsorge (bezogen auf das Kundengeschäft, ohne Berücksichtigung der Länderkredite) für SEB AG und SEB Konzern entwickelten sich wie folgt:

in %	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Zuführungsquote ¹⁾	0,11	0,20	0,11	0,20
Ausfallquote ²⁾	0,25	0,22	0,25	0,22
Bestandsquote ³⁾	1,11	1,46	1,10	1,46

¹⁾ Nettorisikovorsorge (Neubildung abzüglich Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kredite aus dem Kundengeschäft und Pauschale Vorsorge zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen) in Relation zum Kreditvolumen

²⁾ Kreditausfälle (Verbrauch von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Kredite aus dem Kundengeschäft zuzüglich des Saldos aus Direktabschreibungen und Eingängen auf bereits abgeschriebene Forderungen) in Relation zum Kreditvolumen

³⁾ Risikovorsorgebestand (Bestand an Wertberichtigungen und Rückstellungen für Adressrisiken aus dem Kundenkreditgeschäft und aus der Pauschalen Vorsorge) in Relation zum Kreditvolumen
Kreditvolumen = Kreditvolumen aus Kundengeschäft

Die Einzelwertberichtigungen im SEB Konzern entwickelten sich in 2008 und 2007 wie folgt:

SEB Konzern

in Millionen Euro	Banken (Banks)	Privatkunden (Private)	Firmenkunden (Corporates)
Einzelwertberichtigungen			
Stand am 01.01.2008	0,0	100,7	174,0
Wertminderung der Periode	0,5	-22,4	-26,0
Zuführungen	0,5	15,4	21,5
Auflösungen	0,0	-13,2	-7,9
Verbrauch	0,0	-21,0	-32,7
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0
Diskontierungseffekte (Unwinding)	0,0	-3,6	-6,9
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0	2,4
Ausbuchungen/Umbuchungen	0,0	4,0	4,0
Stand am 31.12.2008	0,5	82,3	154,4

SEB Konzern

in Millionen Euro	Banken (Banks)	Privatkunden (Private)	Firmenkunden (Corporates)
Einzelwertberichtigungen			
Stand am 01.01.2007	0,0	103,0	127,4
Wertminderung der Periode	0,0	-23,7	-11,3
Zuführungen	0,0	20,1	35,8
Auflösungen	0,0	-13,7	-12,4
Verbrauch	0,0	-25,8	-27,3
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	-0,2
Diskontierungseffekte (Unwinding)	0,0	-4,3	-7,2
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0	0,0
Ausbuchungen/Umbuchungen	0,0	21,4	57,9
Stand am 31.12.2007	0,0	100,7	174,0

Einzelwertberichtigungen aus Öffentlichen Haushalten (public) bestanden im Konzern weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr.

Die Entwicklung der übrigen Risikovorsorge für Forderungen an Kreditinstitute bestand in beiden Jahren im SEB Konzern nur für Länderwertberichtigungen und stellt sich wie folgt dar:

SEB Konzern

in Millionen Euro	Länderwertberichtigungen	
	2008	2007
Stand 01. 01.	0,7	9,1
Zuführungen	0,0	0,0
Auflösungen	-0,7	-8,4
Verbrauch	0,0	0,0
Wechselkursänderungen	0,0	0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0
Umbuchungen	0,0	0,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft 31. 12.	0,0	0,7

Die Entwicklung der übrigen Risikovorsorge für Forderungen an Kunden für den SEB Konzern stellt sich wie folgt dar:

SEB Konzern

in Millionen Euro	Pauschalisierte Einzelwertberichtigungen		Portfoliowertberichtigungen		Länderwertberichtigungen		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
	Stand 01. 01.	4,8	7,6	77,1	64,0	1,9	2,7	83,8
Zuführungen	0,5	3,4	0,0	11,3	0,0	0,0	0,5	14,7
Auflösungen	0,0	0,0	-12,5	0,0	-0,7	-0,8	-13,2	-0,8
Verbrauch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umbuchungen	-4,0	-6,2	0,0	1,8	0,0	0,0	-4,0	-4,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft 31. 12.	1,3	4,8	64,6	77,1	1,2	1,9	67,1	83,8

Weitere Angaben zur Risikovorsorge befinden sich unter Note (91).

(56) Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente

Der Position „Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente“ werden Handelsbestände zugeordnet.

Der Ausweis enthält Portfolien, die sich aus aktivischen Geschäftskomponenten bilden. Die für die Aktiv- und Passivseite getrennt gebildeten Portfolien werden separat gesteuert.

Da die SEB AG im Geschäftsjahr 2008 von der Fair Value-Option nur bezüglich verbriefter, strukturierter Verbindlichkeiten Gebrauch gemacht hat, enthält dieser Bilanzausweis zum 31. 12. 2008 ausschließlich Finanzinstrumente, die Handelszwecken dienen.

Die Handelsaktivitäten des SEB Konzerns umfassen den Handel mit Schuldverschreibungen und anderen festverzins-

lichen Wertpapieren sowie den Handel mit Aktien, anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Schuldscheindarlehen, Devisen sowie derivativen Finanzinstrumenten. Alle Handelsbestände sind zum Marktwert (Fair Value) bewertet. In den positiven Marktwerten der Handelsaktiva sind auch derivative Finanzinstrumente ausgewiesen, sofern sie nicht als Sicherungsinstrumente für das Hedge Accounting eingesetzt werden.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.352,8	5.244,4	2.352,7	5.244,4
Anleihen und Schuldverschreibungen	2.352,8	5.244,4	2.352,7	5.244,4
von öffentlichen Emittenten	891,8	1.820,3	891,7	1.820,3
von anderen Emittenten	1.461,0	3.424,1	1.460,9	3.424,1
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	553,3	494,5	553,3	494,5
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	1.922,9	902,4	1.922,8	902,4
Zinsbezogene Geschäfte	1.075,8	440,9	1.075,7	440,9
Währungsbezogene Geschäfte	643,3	169,4	643,3	169,4
Aktienbezogene Geschäfte	203,8	292,1	203,8	292,1
Gesamt	4.829,0	6.641,3	4.828,8	6.641,3

Auswirkungen durch die Finanzmarktkrise

Die SEB AG ist von der aktuellen Finanzmarktkrise nur in relativ geringem Umfang betroffen. Die bereits in den vergangenen Jahren gut ausgebauten Risikocontrolling, Risikomessungs- und Frühwarnsysteme sowohl auf globaler als auch auf lokaler Ebene limitierten die Risiken der Finanzkrise, indem bereits im Vorfeld eine tägliche Risikobetrachtung im Handelsbuch und eine monatliche Risikobetrachtung im Bankbuch gewährleistet wird. Um auch zukünftig für eventuelle weitere Krisen gewappnet zu sein, wurde die Dokumentation von Aufgabenbereichen, Verantwortlichkeiten und der gruppenweiten Koordination verbessert. Für den Bereich Risk Control war es während der Marktturbulenzen möglich, allen Anforderungen bezüglich des Customised Management Reports nachzukommen, jedoch werden die daran beteiligten

Prozesse hinsichtlich der Menge an manuellen Aktivitäten angepasst, um eine erhöhte Flexibilität in den Reports zu erreichen. Zur Behandlung aller weiteren Risiken im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise verweisen wir auf die unter Notes 91 ff. gemachten Ausführungen.

(57) Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente, die zum Hedge Accounting eingesetzt werden sowie einen positiven Marktwert aufweisen, werden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen. Die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Als Sicherungsinstrumente setzt die SEB AG überwiegend Zinsswaps und Zins-Währungsswaps ein.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Mikro-Hedge Accounting				
Positive Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	43,8	9,4	43,8	9,4
Portfolio-Hedge Accounting				
Positive Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	58,0	58,3	58,0	58,3
Gesamt	101,8	67,7	101,8	67,7

(58) Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge**Accounting**

Portfolien von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften werden getrennt gesteuert. Somit werden auch separate Line Items gebildet und getrennt ausgewiesen. Der Ausweis der Line Items von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der entsprechenden Bilanzseite, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt. Somit kann das Line Item sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Die Bilanzposition „Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge-Accounting“ enthält auf der Seite der Bilanzaktiva die Wertänderungen der dem Portfolio-Hedge-Accounting zugeordneten aktivischen Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind. Da der abzusichernde Betrag nicht den einzelnen Finanzinstrumenten zugeordnet

werden kann, ist es nicht zulässig, den Bilanzansatz einzelner Finanzinstrumente um die Änderungen des Hedge Fair Value anzupassen. Stattdessen wird die Anpassung des Buchwerts der Grundgeschäfte in einem separaten Bilanzposten (Line Item) vorgenommen.

Ist der abzusichernde Betrag ein Vermögenswert, so erfolgt der Ausweis in einem Line Item auf der Aktivseite. Ist der abzusichernde Betrag eine Verpflichtung, so erfolgt der Ausweis des Line Item auf der Bilanz-Passivseite (vgl. Note (72)).

Bei der SEB AG werden separate Laufzeitbänder für Aktiv- und Passivposten gebildet. Deshalb sind die betragsmäßigen Änderungen für Aktiv- und Passivposten getrennt zu buchen; ein saldierter Ausweis nur auf der Aktiv- oder der Passivseite ist nicht zulässig.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge-Accounting (Aktivisches Line Item)	320,3	-67,8	320,3	-67,8

(59) Finanzanlagen (Beteiligungen und AfS-Wertpapiere)

Die Finanzanlagen setzen sich zusammen aus den nicht erworbenen Forderungen, nicht Handelszwecken dienenden Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie den Beteiligungen, den Anteilen an nicht nach der Equity-Methode bewerteten assoziierten Unternehmen und den Anteilen an nicht konsolidierten Tochterunternehmen.

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monate werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (94) gezeigt.

ANHANG

Auf die Buchwerte per 31.12.2008 entfallen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Nicht originär erworbene Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11.689,7	10.536,7	11.689,7	10.536,7
Geldmarktpapiere	83,4	340,6	83,4	340,6
von öffentlichen Emittenten	83,4	340,6	83,4	340,6
von anderen Emittenten	0,0	0,0	0,0	0,0
Anleihen und Schuldverschreibungen	11.606,3	10.196,1	11.606,3	10.196,1
von öffentlichen Emittenten	2.120,0	1.460,8	2.120,0	1.460,8
von anderen Emittenten	9.486,3	8.735,3	9.486,3	8.735,3
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1,3	2,0	3,6	2,8
Beteiligungen	3,5	2,9	3,8	3,3
davon an Kreditinstituten	2,8	2,8	2,8	2,8
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,5	0,5	1,8	1,8
davon an Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0	0,0
Anteile an Tochterunternehmen	22,2	22,3	0,6	0,6
davon an Kreditinstituten	0,0	1,0	0,0	0,0
Finanzanlagen gesamt	11.717,2	10.564,4	11.699,5	10.545,2
davon: zu at cost bewertet	26,2	25,7	6,2	5,7

SEB AG

in Millionen Euro	Verbundene Unternehmen	At equity bewertete Unternehmen	Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Gesamt
Börsenfähige Werte	1,0	0,0	0,6	11.689,7	1,3	11.692,6
Börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,6	11.679,7	1,3	11.681,6
Nicht börsennotierte Werte	1,0	0,0	0,0	10,0	0,0	11,0

SEB Konzern

in Millionen Euro	Nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	At equity bewertete Unternehmen	Beteiligungen	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Gesamt
Börsenfähige Werte	0,0	0,0	0,6	11.689,7	3,6	11.693,9
Börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,6	11.679,7	3,6	11.683,9
Nicht börsennotierte Werte	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	10,0

Veräußerungsbeschränkungen oder Beschränkungen bei der Vereinnahmung von Finanzanlagen lagen nicht vor.

Entwicklung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen:

SEB AG

in Millionen Euro	Verbundene Unternehmen	Beteiligungen	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2007	22,3	3,4	25,7
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2007	23,9	8,7	32,6
Zugänge	0,0	0,0	0,0
Umbuchungen	-0,8	-0,2	-1,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2007	23,1	8,5	31,6
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	-1,6	-5,3	-6,9
Umbuchung	0,8	0,2	1,0
Stand 31.12.2007	-0,8	-5,1	-5,9
Buchwerte zum 31.12.2007	22,3	3,4	25,7
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2008	23,1	8,5	31,6
Zugänge	0,0	0,6	0,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2008	23,1	9,1	32,2
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-0,8	-5,1	-5,9
Wertminderungen	0,0	-0,1	-0,1
Stand 31.12.2008	-0,8	-5,2	-6,0
Buchwerte zum 31.12.2008	22,3	3,9	26,2

SEB Konzern

in Millionen Euro	Verbundene Unternehmen	Beteiligungen	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2007	0,6	5,0	5,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2007	0,6	15,4	16,0
Zugänge	0,0	0,1	0,1
Umbuchungen	0,0	-2,6	-2,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2007	0,6	12,9	13,5
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	0,0	-10,4	-10,4
Umbuchung	0,0	2,6	2,6
Stand 31.12.2007	0,0	-7,8	-7,8
Buchwerte zum 31.12.2007	0,6	5,1	5,7
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2008	0,6	12,9	13,5
Zugänge	0,0	0,6	0,6
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2008	0,6	13,5	14,1
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	0,0	-7,8	-7,8
Wertminderungen	0,0	-0,1	-0,1
Stand 31.12.2008	0,0	-7,9	-7,9
Buchwerte zum 31.12.2008	0,6	5,6	6,2

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere von verbundenen, nicht einbezogenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestanden weder zum 31.12.2008 noch im Vorjahr.

(60) Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Geschäfts- oder Firmenwerte	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige immaterielle Anlagewerte	35,1	25,1	35,8	25,8
Gesamt	35,1	25,1	35,8	25,8

ANHANG

Die Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte stellt sich wie folgt dar:

SEB AG

in Millionen Euro	Software		Gesamt
	davon erworben	davon selbst erstellt	
Buchwerte zum 01.01.2007	2,6	11,4	14,0
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2007	66,9	15,0	81,9
Zugänge	1,2	16,9	18,1
Abgänge	-0,8	0,0	-0,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2007	67,3	31,9	99,2
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	-64,3	-3,6	-67,9
Planmäßige Abschreibungen	-2,1	-4,9	-7,0
Abgänge	0,8	0,0	0,8
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2007	-65,6	-8,5	-74,1
Buchwerte zum 31.12.2007	1,7	23,4	25,1
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2008	67,3	31,9	99,2
Zugänge	0,8	17,0	17,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2008	68,1	48,9	117,0
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-65,6	-8,5	-74,1
Planmäßige Abschreibungen	-1,1	-6,7	-7,8
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-66,7	-15,2	-81,9
Buchwerte zum 31.12.2008	1,4	33,7	35,1

SEB Konzern

in Millionen Euro	Software		Gesamt
	davon erworben	davon selbst erstellt	
Buchwerte zum 01.01.2007	3,9	11,4	15,3
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2007	72,8	15,0	87,8
Zugänge	1,4	16,9	18,3
Abgänge	-0,8	0,0	-0,8
Umbuchungen	0,1	0,0	0,1
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2007	73,5	31,9	105,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	-68,9	-3,6	-72,5
Planmäßige Abschreibungen	-2,9	-4,9	-7,8
Abgänge	0,8	0,0	0,8
Umbuchungen	-0,1	0,0	-0,1
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2007	-71,1	-8,5	-79,6
Buchwerte zum 31.12.2007	2,4	23,4	25,8
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2008	73,5	31,9	105,4
Zugänge	1,7	17,0	18,7
Abgänge	-0,4	0,0	-0,4
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2008	74,8	48,9	123,7
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-71,1	-8,5	-79,6
Planmäßige Abschreibungen	-1,9	-6,7	-8,6
Abgänge	0,3	0,0	0,3
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2008	-72,7	-15,2	-87,9
Buchwerte zum 31.12.2008	2,1	33,7	35,8

Beschränktes Eigentumsrecht im Bereich der immateriellen Vermögenswerte ist nicht gegeben.

Als Sicherheit für Schulden sind keine immateriellen Vermögenswerte verpfändet.

Die selbst erstellte Software im Einzel- sowie im Konzernabschluss betrifft die Projekte EKOT, MIFID, SEPA, RIO, Abgeltungssteuer, EKOT-Software-II, STTS und SEBIS der

SEB AG. Diese erfüllen die Voraussetzungen des IAS 38 für eine entsprechende Aktivierung. Aktiviert wurden alle direkt zurechenbaren Kosten, die zur Schaffung, Herstellung und Vorbereitung erforderlich waren, insbesondere interne und externe IT Kosten sowie externe Beratungskosten.

(61) Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Grundstücke und Gebäude	20,7	26,8	53,1	59,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	18,2	28,1	22,1	32,5
Leasinggegenstände aus Operate Leasing	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	38,9	54,9	75,2	92,2

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens verdeutlicht der nachfolgende Anlagespiegel:

SEB AG

in Millionen Euro	Betrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2007	27,0	38,3	65,3
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2007	38,2	253,6	291,8
Zugänge	0,4	4,6	5,0
Abgänge	0,0	-6,3	-6,3
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2007	38,6	251,9	290,5
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	-11,2	-215,3	-226,5
Planmäßige Abschreibungen	-0,6	-14,3	-14,9
Abgänge	0,0	5,8	5,8
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2007	-11,8	-223,8	-235,6
Buchwerte zum 31.12.2007	26,8	28,1	54,9
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 01.01.2008	38,6	251,9	290,5
Zugänge	0,0	0,9	0,9
Abgänge	-8,9	-1,0	-9,9
Anschaffungskosten/Herstellungskosten zum 31.12.2008	29,7	251,8	281,5
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-11,8	-223,8	-235,6
Planmäßige Abschreibungen	-0,6	-10,5	-11,1
Abgänge	3,4	0,7	4,1
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2008	-9,0	-233,6	-242,6
Buchwerte zum 31.12.2008	20,7	18,2	38,9

SEB Konzern

in Millionen Euro	Betrieblich genutzte Grundstücke und Gebäude	Betriebs- und Geschäftsausstattung	Gesamt
Buchwerte zum 01.01.2007	63,2	43,3	106,5
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 01.01.2007	104,4	267,6	372,0
Zugänge	0,5	5,4	5,9
Abgänge	-2,5	-7,0	-9,5
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 31.12.2007	102,4	266,0	368,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	-41,2	-224,3	-265,5
Planmäßige Abschreibungen	-1,5	-15,6	-17,1
Abgänge	0,0	6,4	6,4
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2007	-42,7	-233,5	-276,2
Buchwerte zum 31.12.2007	59,7	32,5	92,2
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 01.01.2008	102,4	266,0	368,4
Zugänge	0,5	2,1	2,6
Abgänge	-8,9	-2,4	-11,3
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 31.12.2008	94,0	265,7	359,7
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-42,7	-233,5	-276,2
Planmäßige Abschreibungen	-1,5	-12,0	-13,5
Abgänge	3,3	1,9	5,2
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2008	-40,9	-243,6	-284,5
Buchwerte zum 31.12.2008	53,1	22,1	75,2

Weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr waren Wertminderungen oder Wertaufholungen notwendig.

Leasinggegenstände im Rahmen von Operating-Lease, die im Anlagevermögen der SEB AG bzw. des SEB Konzerns auszuweisen sind, liegen ausschließlich in Form so genannter „Investment Properties“ im SEB Konzern vor. Diese werden im separaten Bilanzposten „Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien“ erfasst.

In den Sachanlagen sind keine geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau und Hardware enthalten (Vorjahr: 0,4 Millionen Euro).

Veräußerungsbeschränkungen im Bereich der Sachanlagen lagen nicht vor.

Als Sicherheit für Schulden sind keine Sachanlagen verpfändet.

(62) Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien

In der SEB AG bzw. im SEB Konzern werden folgende Immobilien im Rahmen von Operating-Leasingverträgen als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (sog. Investment Properties) bilanziert:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Als Finanzinvestition gehaltene Grundstücke und Gebäude (Investment Properties)	0,0	0,0	20,0	21,3

Der Ansatz der Investment Properties erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Investment Properties bestehen nur im SEB Konzern, daher wird an dieser Stelle auf die Entwicklung der SEB AG verzichtet und nur die Darstellung des Konzerns aufgezeigt:

SEB Konzern

in Millionen Euro	
Buchwerte zum 01.01.2007	69,2
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 01.01.2007	95,9
Zugänge	0,2
Abgänge	-53,7
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 31.12.2007	42,4
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2007	-26,7
Planmäßige Abschreibungen	-1,8
Abgänge	7,4
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2007	-21,1
Buchwerte zum 31.12.2007	21,3
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 01.01.2008	42,4
Zugänge	0,4
Abgänge	0,0
Anschaffungskosten/ Herstellungskosten zum 31.12.2008	42,8
Ab- und Zuschreibungen zum 01.01.2008	-21,1
Planmäßige Abschreibungen	-1,7
Abgänge	0,0
Ab- und Zuschreibungen zum 31.12.2008	-22,8
Buchwerte zum 31.12.2008	20,0

Der beizulegende Zeitwert der Grundstücke und Gebäude, die als Finanzinvestitionen gehalten werden, belief sich zum Bilanzstichtag auf 31,6 Millionen Euro (Vorjahr 33,7 Millionen Euro). Durch die veränderte Marktsituation hat sich der beizulegende Zeitwert zum Vorjahr geringfügig verringert.

Veräußerungsbeschränkungen im Bereich der Investment Properties lagen nicht vor.

Die Summen der künftigen Mindestleasing- bzw. -mietzahlungen aufgrund von unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen setzen sich zum Bilanzstichtag im SEB Konzern wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007
Mindestleasing-/Mietzahlungen (Restlaufzeiten)		
bis 1 Jahr	2,4	2,8
über 1 Jahr bis 5 Jahre	6,0	6,7
über 5 Jahre	1,4	1,2
Gesamt	9,8	10,7

(63) Ertragsteueransprüche

Zusammensetzung der Ertragsteueransprüche:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007 ¹⁾	31.12.2008	31.12.2007 ¹⁾
Laufende Ertragsteueransprüche	243,8	152,6	243,8	152,6
Inland	243,8	152,6	243,8	152,6
Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0
Latente Ertragsteueransprüche	23,5	76,0	30,3	83,1
Aktive Steuerabgrenzungen	488,7	1.104,6	496,0	1.112,4
Passive Steuerabgrenzungen	-465,2	-1.028,6	-465,7	-1.029,3
Gesamt	267,3	228,6	274,1	235,7

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Die laufenden Ertragsteueransprüche beinhalten Ansprüche auf Zahlungserstattungen aus laufenden Ertragsteuern gegenüber den verschiedenen Steuerbehörden im Inland.

Im Rahmen der latenten Steuern werden die aktiven und passiven Steuerabgrenzungen seit dem Geschäftsjahr 2005 saldiert in der Bilanz ausgewiesen.

Die **aktiven** latenten Steuern stellen die voraussichtlichen Ertragsteuerentlastungen aus zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Schulden in den Bilanzen nach IFRS und den Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften dar. Hierbei wurden auch die bestehenden steuerlichen Verlust-

vorräte der SEB AG in Höhe von 199,5 Millionen Euro bei der Körperschaftsteuer bzw. 180,5 Millionen Euro bei der Gewerbesteuer (SEB Konzern: 204,5 Millionen Euro bzw. 185,5 Millionen Euro) berücksichtigt. Die unbeschränkt vortragsfähigen Verlustvorräte betragen per 31.12.2008 301,1 Millionen Euro bei der Körperschaftsteuer und 634,3 Millionen Euro bei der Gewerbesteuer (SEB Konzern: 322,2 Millionen Euro bzw. 646,4 Millionen Euro). Für Verlustvorräte in Höhe von 101,6 Millionen Euro bzw. 453,8 Millionen Euro (SEB Konzern: 1177 Millionen Euro bzw. 460,9 Millionen Euro) wurden damit keine latenten Steueransprüche angesetzt. Die aktiven Steuerabgrenzungen resultieren aus folgenden Bilanzpositionen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007 ¹⁾	31.12.2008	31.12.2007 ¹⁾
Handelsaktiva und -passiva	207,5	532,0	207,5	532,0
Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	160,0	28,2	160,0	28,2
Finanzanlagebestand	4,7	332,8	4,7	332,9
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	0,0	0,0	0,0	0,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	3,6	109,7	3,6	109,7
Rückstellungen	5,8	36,7	7,6	39,3
Sonstige Bilanzpositionen	47,2	4,9	51,1	8,1
Steuerliche Verlustvorräte	59,9	60,3	61,5	61,9
Gesamt	488,7	1.104,6	496,0	1.112,4

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Die temporären Unterschiede in Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert werden, betragen 2,6 Millionen Euro.

Die latenten **passiven** Steuerabgrenzungen stellen die voraussichtlichen Ertragsteuerbelastungen aus zeitlich begrenzten Unterschieden zwischen den Wertansätzen der Vermögenswerte und Schulden in den Bilanzen nach IFRS und den

Steuerbilanzwerten nach lokalen steuerrechtlichen Vorschriften dar. Passive Steuerabgrenzungen resultieren aus folgenden Bilanzpositionen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Handelsaktiva und -passiva	281,2	797,1	281,2	797,1
Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	133,0	28,4	133,0	28,4
Finanzanlagebestand	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	17,3	194,8	17,3	195,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen	0,0	8,3	0,0	8,4
Sonstige Bilanzposition	33,7	0,0	34,2	0,0
Gesamt	465,2	1.028,6	465,7	1.029,3

Die latenten Steuern auf die AfS-Finanzinstrumente betragen 23,5 Millionen Euro und sind erfolgsneutral direkt im Eigenkapital in den Neubewertungsrücklagen erfasst.

(64) Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte	0,0	0,0	77,6	38,5

In dieser Position befindet sich die Immobilie „Theaterforum K3“ in Heilbronn, welche von der Gesellschaft K3 Projektentwicklungs mbH gehalten wird. Die Vermarktung hat sich durch die aktuelle Marktsituation herausgezögert, der Verkauf der Immobilie ist nunmehr für das 2. Quartal 2009 vor-gesehen. Sobald die Veräußerung der Immobilie voll-zogen ist, wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Gewinn der Gesellschaft K3 ProjektentwicklungsmbH belief sich im Jahr 2008 auf 0,2 Millionen Euro.

Darüber hinaus befindet sich in dieser Position die Gesellschaft Asset Management Potsdamer Platz GmbH (AMPP). Die AMPP ist von der SEB Asset Management AG (SEB AM) im Rahmen des Kaufs eines Immobilien-Portfolios in Berlin für den Fonds SEB ImmoInvest erworben worden. Bei der AMPP handelt es sich um ein Tochterunternehmen, das

ausschließlich mit der Absicht der Weiterveräußerung erworben wurde. Da es bei der AMPP nicht um einen gesonder-ten, wesentlichen Geschäftszweig der SEB AM handelt, wurde die AMPP im Berichtsjahr aufgrund von IAS 27.30 in Verbindung mit IAS 27.24 und IFRS 5 konsolidiert und als Veräußerungsgesellschaft klassifiziert. Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist die Veräußerung zum Berichtsjahresende noch nicht erfolgt. Die Kriterien des Anhang B (c) des IFRS 5 zur Verlängerung der Zwölf-Monats-Frist nach IFRS 5.9 sind erfüllt.

(65) Sonstige Aktiva

Zusammensetzung der sonstigen Aktiva:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007 ¹⁾	31.12.2008	31.12.2007 ¹⁾
Rettungserwerbe	0,0	0,4	1,7	7,8
Rechnungsabgrenzungsposten	5,4	2,6	4,4	3,1
Sonstige Vermögenswerte	46,8	52,3	39,7	40,0
Pension	12,8	13,6	6,8	8,3
Gesamt	65,0	68,9	52,6	59,2

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Die Rettungserwerbe im Konzern betreffen den Erwerb von Immobilien von Kunden aus den Vorjahren aufgrund deren Zahlungsunfähigkeit.

Die Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich folgendermaßen zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Im Voraus bezahlte Aufwendungen	1,7	0,8	2,1	1,3
Sonstige Abgrenzungen	3,7	1,8	2,3	1,8
Gesamt	5,4	2,6	4,4	3,1

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monate werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (93) gezeigt.

Die zum 31.12.2008 aufgrund des nicht erfassten versicherungsmathematischen Verlusts aktivisch ausgewiesene Pensionsverpflichtung hat sich wie folgt entwickelt:

SEB AG

in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01.01.2008	-19,5	5,9	-13,6
Pensionsleistungen	-24,0	-2,2	-26,2
Zuführungen	31,8	2,1	33,9
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	-2,9	-4,0	-6,9
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	0,0	0,0	0,0
Stand 31.12.2008	-14,6	1,8	-12,8

in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01.01.2007¹⁾	-24,0	2,9	-21,1
Pensionsleistungen	-22,6	-1,7	-24,3
Zuführungen	32,7	3,0	35,7
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	-5,2	1,7	-3,5
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	-0,4	0,0	-0,4
Stand 31.12.2007¹⁾	-19,5	5,9	-13,6

¹⁾ Restated gem. IAS 8

SEB Konzern

in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01. 01. 2008	-14,3	6,0	-8,3
Pensionsleistungen	-24,4	-2,3	-26,7
Zuführungen	32,7	2,1	34,8
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	-2,7	-4,1	-6,8
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	0,2	0,0	0,2
Stand 31. 12. 2008	-8,5	1,7	-6,8

in Millionen Euro	Anwartschaften der aktiven und ausgeschiedenen Mitarbeiter sowie der Pensionäre	Altersteilzeit	Gesamt
Stand 01. 01. 2007¹⁾	-19,4	3,1	-16,3
Pensionsleistungen	-23,0	-1,9	-24,9
Zuführungen	33,3	3,1	36,4
Marktwertänderung und Einstellung in das Planvermögen	-5,2	1,7	-3,5
Umbuchungen/Änderungen Konsolidierungskreis	0,0	0,0	0,0
Stand 31. 12. 2007¹⁾	-14,3	6,0	-8,3

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Aufgrund von unrealisierten versicherungsmathematischen Verlusten ergibt sich ein Pensionsvermögen und somit ein Überhang auf der Aktivseite der Bilanz.

Die Pensionsverpflichtungen wurden für das Jahr 2007 gemäß IAS 8 angepaßt (vgl. hierzu Note (34)).

Bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen handelt es sich um Rückstellungen für Verpflichtungen und Leistungen betrieblicher Ruhegelder aufgrund unmittelbarer Versorgungszusagen. Art und Höhe der Ruhegelder der versorgungsberechtigten Mitarbeiter richten sich nach den Bestimmungen der im Wesentlichen in Abhängig-

keit vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses jeweils zur Anwendung kommenden Versorgungsregelung (unter anderem Pensionsrichtlinien, Versorgungsordnung, beitragsorientierte Versorgungsregelung, einzelvertragliche Pensionszusagen). Danach werden Pensionen nach Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze bzw. vorzeitig bei Invalidität und Tod gezahlt (vgl. hierzu auch Note (24)). Die Pensionsverpflichtungen sind teilweise fondsfinanziert.

Das bei der Enkelgesellschaft der SEB AG, der SEB Investment GmbH, durch den SEB Pension Trust e. V. angelegte Treuhandvermögen, das nach IAS 19 als Planvermögen gilt, hat sich wie folgt entwickelt (siehe hierzu auch Note (24)):

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Planvermögen zum 01.01.	459,7	476,3	464,7	481,3
Einstellungen	6,0	0,0	6,0	0,0
Entnahmen	-26,2	-24,3	-26,4	-24,5
Erträge aus dem Planvermögen	26,9	27,7	27,1	28,0
Versicherungsmathematische Gewinne u. Verluste	-57,8	-20,0	-58,3	-20,1
Marktwert zum 31.12.	408,6	459,7	413,1	464,7

ANHANG

Für das Geschäftsjahr 2009 ist eine Zuführung beim Planvermögen bei der SEB AG sowie im Konzern von 1,9 Millionen Euro vorgesehen.

Das Planvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Bargeld/Festgeld	0,2	0,2	0,2	0,2
Aktienfonds	58,6	110,0	59,3	111,2
Rentenfonds	349,8	349,5	353,6	353,3
Marktwert gesamt	408,6	459,7	413,1	464,7

Der Anteil eigener Finanzinstrumente im Pension Trust belief sich im Geschäftsjahr auf 1%.

Aus dem Planvermögen ergab sich aus Konzernsicht im Berichtsjahr eine rechnerische Minderung der Rendite in Höhe von 6,8%.

Die Pensionsverpflichtungen werden jährlich von einem unabhängigen Aktuar nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode) ermittelt. Der Anwartschaftsbarwert der Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2008 beträgt im Einzelabschluss der SEB AG 469,1 Millionen Euro (Vorjahr: 489,4 Millionen Euro) und im Konzernabschluss der

SEB AG 479,1 Millionen Euro (Vorjahr: 499,4 Millionen Euro). Der Unterschied zu den Pensionsrückstellungen resultiert aus Änderungen der versicherungsmathematischen Parameter und Rechnungsgrundlagen der Pensionsverpflichtungen sowie des Planvermögens in Höhe von 73,3 Millionen Euro (Vorjahr: 43,3 Millionen Euro) im Einzelabschluss bzw. 72,7 Millionen Euro (Vorjahr: 43,0 Millionen Euro) im Konzernabschluss sowie aus der Saldierung mit dem Marktwert des Planvermögens in Höhe von 408,6 Millionen Euro (Vorjahr: 459,7 Millionen Euro) im Einzelabschluss bzw. 413,1 Millionen Euro (Vorjahr: 464,7 Millionen Euro) im Konzernabschluss der SEB AG.

Entwicklung der Pensionsverpflichtungen:

Pension/Vorruhestand

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007 ¹	31.12.2008	31.12.2007 ¹
Pensionsverpflichtungen vor Verrechnung mit dem Planvermögen zum 01.01.	483,3	530,6	493,2	541,0
Dienstzeitaufwand	5,8	7,3	6,2	7,7
Zinsaufwand	25,9	23,3	26,5	23,8
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Pensionsleistungen	-24,0	-22,6	-24,4	-23,0
Sonstige Veränderungen	0,1	-0,3	0,2	0,0
Versicherungsmathematischer Gewinne u. Verluste	-28,1	-55,0	-28,8	-56,3
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	463,0	483,3	472,9	493,2

Altersteilzeit

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Pensionsverpflichtungen vor Verrechnung mit dem Planvermögen zum 01.01.	6,1	4,9	6,2	5,1
Dienstzeitaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsaufwand	0,2	0,2	0,2	0,2
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	1,9	2,7	1,9	2,8
Pensionsleistungen	-2,2	-1,7	-2,2	-1,9
Sonstige Veränderungen	0,1	0,0	0,1	0,0
Versicherungsmathematischer Gewinne u. Verluste	0,0	0,0	0,0	0,0
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	6,1	6,1	6,2	6,2

Total

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007 ¹	2008	2007 ¹
Pensionsverpflichtungen vor Verrechnung mit dem Planvermögen zum 01.01.	489,4	535,5	499,4	546,1
Dienstzeitaufwand	5,8	7,3	6,2	7,7
Zinsaufwand	26,1	23,5	26,7	24,0
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	1,9	2,7	1,9	2,8
Pensionsleistungen	-26,2	-24,3	-26,6	-24,9
Sonstige Veränderungen	0,2	-0,3	0,3	0,0
Versicherungsmathematischer Gewinne u. Verluste	-28,1	-55,0	-28,8	-56,3
Pensionsverpflichtungen zum 31.12.	469,1	489,4	479,1	499,4

¹ Restated gem. IAS 8

Die leistungsorientierten Verpflichtungen der SEB AG wurden im Geschäftsjahr 2008 sowie im Vorjahr komplett mit Fonds finanzierten Plänen abgedeckt. Auf Konzernebene sind im Geschäftsjahr 479,1 Millionen Euro Pensionsverpflichtung durch fondsfinanzierte Pläne enthalten und im Vorjahr belief sich der Wert auf 499,4 Millionen Euro (siehe hierzu auch Note (24)).

Der Pensionsaufwand / Altersteilzeitregelung setzte sich im Berichtsjahr und im Vorjahr wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007 ¹	2008	2007 ¹
Dienstzeitaufwand	5,8	7,3	6,2	7,7
Zinsaufwand	26,1	23,5	26,7	24,0
erwartete Erträge aus Planvermögen	-26,9	-27,7	-27,1	-28,0
Aufwand aus Altersteilzeitregelungen	1,9	2,7	1,9	2,8
Versicherungsmathematischer Gewinne und Verlust	0,0	1,9	0,0	1,9
Gesamt	6,9	7,7	7,7	8,4

¹ Restated gem. IAS 8

Die in obiger Tabelle enthaltenen Zinsaufwendungen für Altersteilzeit und die Aufwendungen für Altersvorsorge befinden sich nicht in der „davon-Position“ „leistungs-

orientiert“ sondern wurden unter der Position „Zinsaufwand“ gezeigt. Die Aufwendungen für Altersteilzeit wurden in der Position „Löhne und Gehälter“ ausgewiesen.

ANHANG

Der Finanzierungsstatus der leistungsorientierten Pläne sowie die erfahrungsbedingten Anpassungen ergeben sich wie folgt:

in Millionen Euro	SEB AG			SEB Konzern		
	31.12.2008	31.12.2007 ¹	31.12.2006 ¹	31.12.2008	31.12.2007 ¹	31.12.2006 ¹
Planverpflichtung	469,1	489,4	535,5	479,1	499,4	546,1
Planvermögen	408,6	459,7	476,3	413,1	464,7	481,3
Finanzierungsstatus	-60,5	-29,7	-59,2	-66,0	-34,7	-64,8
Erfahrungsbedingte Anpassung aus						
Pensionsverpflichtung	-1,3	-13,1	12,1	-1,4	-13,1	11,6
Planvermögen	-57,8	-20,0	-5,0	-58,3	-20,1	-5,2

¹ Restated gem. IAS 8

Bei der Berechnung des Planvermögens bzw. der Rückstellung für die Pensionsansprüche haben sich die Berechnungsparameter und versicherungsmathematischen

Annahmen im Geschäftsjahr 2008 gegenüber dem Vorjahr wie folgt geändert:

in %	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Berechnung des Planvermögens				
Erwartete Renditen	5,00	6,00	5,00	6,00
Berechnung der Rückstellungen				
Zinssatz	6,00	5,50	6,00	5,50
Rentendynamik	2,00	2,00	2,00	2,00
Gehalts- bzw. Anwartschaftsdynamik	3,00	3,00	3,00	3,00

(66) Nachrangige Vermögenswerte

Nachrangige Vermögenswerte für die SEB AG und den SEB Konzern sind in folgendem Umfang in nachstehenden Bilanzpositionen enthalten:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	25,6	22,0	25,6	22,0
darunter: an verbundene, nicht einbezogene Unternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
darunter: an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,0	0,0	0,0	0,0

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monaten werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (93) gezeigt.

(67) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Regionen

(In- und Ausländische Kreditinstitute):

SEB AG

	gesamt		Veränderung in %
	31. 12. 2008 Millionen Euro	31. 12. 2007 Millionen Euro	
Inländische Kreditinstitute	9.439,0	10.398,4	-9,23
Ausländische Kreditinstitute	6.714,3	10.784,0	-37,74
Gesamt	16.153,3	21.182,4	-23,74

davon

in Millionen Euro	Täglich fällig		Andere Verbindlichkeiten	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Inländische Kreditinstitute	4.137,8	1.304,0	5.301,2	9.094,4
Ausländische Kreditinstitute	1.083,1	1.473,0	5.631,2	9.311,0
Gesamt	5.220,9	2.777,0	10.932,4	18.405,4

SEB Konzern

	gesamt		Veränderung in %
	31. 12. 2008 Millionen Euro	31. 12. 2007 Millionen Euro	
Inländische Kreditinstitute	9.444,8	10.403,0	-9,21
Ausländische Kreditinstitute	6.714,3	10.784,0	-37,74
Gesamt	16.159,1	21.187,0	-23,73

davon

in Millionen Euro	Täglich fällig		Andere Verbindlichkeiten	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Inländische Kreditinstitute	4.143,6	1.308,6	5.301,2	9.094,4
Ausländische Kreditinstitute	1.083,1	1.473,0	5.631,2	9.311,0
Gesamt	5.226,7	2.781,6	10.932,4	18.405,4

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Täglich fällig	5.220,9	2.777,0	5.226,7	2.781,6
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	704,4	541,0	704,4	541,0
über 1 Monat bis 3 Monate	2.356,9	11.203,4	2.356,9	11.203,4
über 3 Monate bis 1 Jahr	2.026,0	678,0	2.026,0	678,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	4.713,5	4.685,0	4.713,5	4.685,0
über 5 Jahre	1.131,6	1.298,0	1.131,6	1.298,0
Gesamt	16.153,3	21.182,4	16.159,1	21.187,0

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monaten werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (93) gezeigt.

Durch die Novellierung des Investmentgesetzes zum 28. 12. 2007 sind die Verbindlichkeiten der SEB AG gegen-

über den Kapitalanlagegesellschaften nicht weiter als „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ sondern als „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen. Hiervon sind folgende Gesellschaften innerhalb des SEB Konzerns betroffen: Die ehemalige SEB Immobilien-Investment GmbH sowie die ehemalige SEB Invest GmbH, welche nun unter

dem Namen SEB Investment GmbH firmieren (vgl. hierzu Note (2)) sowie die Master Hedge GmbH. Die Umsetzung belief sich zum 31.12.2007 auf 52,5 Millionen Euro, hiervon ist der Konzernausweis nicht betroffen.

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter den Notes (105) und (106) dargestellt.

SEB AG

in Millionen Euro	gesamt	
	31.12.2008	31.12.2007
Inländische Kunden	24.951,7	24.078,5
Firmenkunden	14.373,6	11.699,1
Privatkunden und Übrige	5.110,4	5.927,3
Öffentliche Haushalte	5.467,7	6.452,1
Ausländische Kunden	1.283,9	788,6
Firmen- und Privatkunden	1.279,0	777,9
Öffentliche Haushalte	4,9	10,7
Gesamt	26.235,6	24.867,1

in Millionen Euro	Spareinlagen		Andere Verbindlichkeiten (inkl. Namenspfandbriefe)			
	31.12.2008	31.12.2007	täglich fällig		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
			31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Inländische Kunden	1.375,5	706,3	6.544,8	7.740,9	17.031,4	15.631,3
Firmenkunden	5,2	4,3	1.789,5	2.251,1	12.578,9	9.443,7
Privatkunden und Übrige	1.370,1	702,0	3.245,0	3.899,3	495,3	1.326,0
Öffentliche Haushalte	0,2	0,0	1.510,3	1.590,5	3.957,2	4.861,6
Ausländische Kunden	26,9	13,8	670,6	496,7	586,4	278,1
Firmen- und Privatkunden	26,9	13,8	667,4	493,6	584,7	270,5
Öffentliche Haushalte			3,2	3,1	1,7	7,6
Gesamt	1.402,4	720,1	7.215,4	8.237,6	17.617,8	15.909,4

SEB Konzern

in Millionen Euro	gesamt	
	31.12.2008	31.12.2007
Inländische Kunden	24.887,6	24.003,1
Firmenkunden	14.309,5	11.646,7
Privatkunden und Übrige	5.110,4	5.904,3
Öffentliche Haushalte	5.467,7	6.452,1
Ausländische Kunden	1.283,9	788,6
Firmen- und Privatkunden	1.279,0	777,9
Öffentliche Haushalte	4,9	10,7
Gesamt	26.171,5	24.791,7

in Millionen Euro	Spareinlagen		Andere Verbindlichkeiten (inkl. Namenspfandbriefe)			
	31.12.2008	31.12.2007	täglich fällig		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
			31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Inländische Kunden	1.375,5	706,3	6.480,7	7.665,5	17.031,4	15.631,3
Firmenkunden	5,2	4,3	1.725,4	2.198,7	12.578,9	9.443,7
Privatkunden und Übrige	1.370,1	702,0	3.245,0	3.876,3	495,3	1.326,0
Öffentliche Haushalte	0,2	0,0	1.510,3	1.590,5	3.957,2	4.861,6
Ausländische Kunden	26,9	13,8	670,6	496,7	586,4	278,1
Firmen- und Privatkunden	26,9	13,8	667,4	493,6	584,7	270,5
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	3,2	3,1	1,7	7,6
Gesamt	1.402,4	720,1	7.151,3	8.162,2	17.617,8	15.909,4

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen – Spar-
einlagen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Täglich fällig				
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	0,0	0,0	0,0	0,0
über 1 Monat bis 3 Monate	1.317,1	649,9	1.317,1	649,9
über 3 Monate bis 1 Jahr	8,1	10,5	8,1	10,5
über 1 Jahr bis 5 Jahre	68,0	50,3	68,0	50,3
über 5 Jahre	9,2	9,4	9,2	9,4
Gesamt	1.402,4	720,1	1.402,4	720,1

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden nach Fristen – andere
Verbindlichkeiten:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Täglich fällig	7.215,4	8.237,6	7.151,3	8.162,2
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	59,9	56,8	59,9	56,8
über 1 Monat bis 3 Monate	8.115,7	8.535,1	8.115,7	8.535,1
über 3 Monate bis 1 Jahr	3.784,9	1.799,4	3.784,9	1.799,4
über 1 Jahr bis 5 Jahre	1.607,0	1.756,2	1.607,0	1.756,2
über 5 Jahre	4.050,3	3.761,9	4.050,3	3.761,9
Gesamt	24.833,2	24.147,0	24.769,1	24.071,6

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monate werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (93) gezeigt.

Angaben über Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind unter der Note (105) aufgeführt.

(69) Verbriefte Verbindlichkeiten

Als verbrieftete Verbindlichkeiten werden Inhaberschuldverschreibungen, einschließlich Hypothekenpfandbriefe und öffentlicher Pfandbriefe, Geldmarktpapiere (zum Beispiel Certificates of Deposit, Euro-Notes, Commercial Papers), Indexzertifikate, eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf ausgewiesen.

Verbrieftete Verbindlichkeiten nach Geschäftsarten:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Hypotheken Pfandbriefe	2.289,1	2.240,5	2.289,1	2.240,5
Öffentliche Pfandbriefe	8.971,8	7.965,4	8.971,8	7.965,4
Sonstige Schuldverschreibungen	147,2	258,5	147,2	258,5
Begebene Schuldverschreibungen	11.408,1	10.464,4	11.408,1	10.464,4
davon entfallen auf die Kategorie:				
zu fortgeführten Anschaffungskosten	11.408,1	10.464,4	11.408,1	10.464,4

Verbriefte Verbindlichkeiten nach Fristen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Täglich fällig	9,2	0,0	9,2	0,0
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 1 Monat	9,0	47,3	9,0	47,3
über 1 Monat bis 3 Monate	1.093,7	502,3	1.093,7	502,3
über 3 Monate bis 1 Jahr	2.189,5	1.334,2	2.189,5	1.334,2
über 1 Jahr bis 5 Jahre	7.855,1	8.077,5	7.855,1	8.077,5
über 5 Jahre	251,6	503,1	251,6	503,1
Gesamt	11.408,1	10.464,4	11.408,1	10.464,4

Die realisierbaren bzw. fälligen Beträge mit Laufzeit über 12 Monaten werden in der Restlaufzeiten-Bilanz unter Note (94) gezeigt.

Verbriefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen, nicht in den Konzernabschluss der SEB AG einbezogenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, liegen zum Bilanzstichtag des 31.12.2008 nicht vor.

Verbriefte Verbindlichkeiten gegenüber Tochterunternehmen sowie gegenüber nahestehenden Personen/Unternehmen im SEB AG Einzelabschluss bestehen zum 31.12.2008 ebenfalls nicht.

(70) Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente

In der Position „Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente“ werden die negativen Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten, die nicht als Sicherungsinstrumente im Rahmen des Hedge Accounting eingesetzt sind, sowie zum Fair Value designierte Verbindlichkeiten ausgewiesen. Außerdem sind Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen in dieser Position enthalten.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	2.017,0	924,8	2.017,0	924,8
Zinsbezogene Geschäfte	1.156,1	518,0	1.156,1	518,0
Währungsbezogene Geschäfte	665,9	185,9	665,9	185,9
Aktienbezogene Geschäfte	195,0	220,9	195,0	220,9
Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapierleerverkäufen	482,3	854,9	482,3	854,9
Designierte Finanzinstrumente (Fair Value-Option)	715,4	617,6	715,4	617,6
Gesamt	3.214,7	2.397,3	3.214,7	2.397,3

Zum 31.12.2008 hatte die SEB AG insgesamt 128 strukturierte Produkte (63 SSD; 65 IHS) mit einem Nominalvolumen von 775,1 Millionen Euro (Vorjahr: 669,1 Millionen Euro) als Finanzinstrumente für die Fair Value-Option designiert und entsprechend bewertet.

Der Marktwert der nach der Fair Value-Option designierten finanziellen Verbindlichkeiten aus der Basiskomponente betrug 740,3 Millionen Euro (Vorjahr: 617,6 Millionen Euro). Im Fair Value der Basisgeschäfte sind negative Marktwerte in Höhe von 6,3 Millionen Euro enthalten, die auf die Änderung des Kreditrisikos der Bank zurückzuführen sind. Durch die

zu berücksichtigende aktien-/index-bezogene Komponente mit einem negativen Marktwert in Höhe von 27,1 Millionen Euro (Vorjahr: -66,5 Millionen Euro) sowie die zinsbezogenen Komponenten mit einem positiven Marktwert in Höhe von 2,2 Millionen Euro (Vorjahr: -9,2 Millionen Euro), ergibt sich ein Marktwert von insgesamt 715,4 Millionen Euro (Vorjahr: 693,3 Millionen Euro). Die beschriebene Position betrifft ausschließlich Emissionen der SEB AG.

Da zum Bilanzstichtag keine Sekundärmarktaktivitäten beobachtbar waren und auch seitens der Bank eigene Emissionstätigkeiten nur sehr eingeschränkt vorhanden waren, wurde

die Ausweitung des Credit Spreads auf Basis von intern zur Verfügung stehender Daten geschätzt. Im Rahmen einer Szenariorechnung zur Verdeutlichung der Effekte aus der Veränderung der Credit Spreads wurde ermittelt, dass eine Ausweitung des Credit Spreads um +/- 10 bp eine Marktwertveränderung des Bestands von 1,6 Millionen Euro zur Folge hat. Dieser kalkulierte Effekt spiegelt sich nicht in den oben gezeigten Bilanzwerten wider.

(71) Negative Marktwerte aus derivativen

Sicherungsinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente, die zum Hedge Accounting eingesetzt werden und einen negativen Marktwert aufweisen, werden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen. Die Bewertung der derivativen Finanzinstrumente erfolgt zum Marktwert (Fair Value). Als Sicherungsinstrumente setzt die SEB AG überwiegend Zinsswaps und Zins-/Währungsswaps ein.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Mikro-Hedge-Accounting				
Negative Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	0,4	0,2	0,4	0,2
Portfolio-Hedge-Accounting				
Negative Marktwerte aus zugeordneten Fair Value Hedges	360,0	21,0	360,0	21,0
Gesamt	360,4	21,2	360,4	21,2

(72) Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge-Accounting

Portfolien von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften werden getrennt gesteuert. Somit werden auch separate Line Items gebildet und getrennt ausgewiesen. Der Ausweis der Line Items von aktivischen bzw. passivischen Grundgeschäften erfolgt immer auf der entsprechenden Bilanzseite, unabhängig davon, ob es sich um eine positive oder negative Wertänderung handelt. Somit kann das Line Item sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

Die Bilanzposition „Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge-Accounting“ enthält auf der Bilanzpassiva die Wertänderungen der dem Portfolio-Hedge-Accounting zugeordneten passivischen Grundgeschäfte, die auf das abgesicherte Risiko zurückzuführen sind. Da der abzusichernde Betrag

nicht den einzelnen Finanzinstrumenten zugeordnet werden kann, ist es nicht zulässig, den Bilanzansatz einzelner Finanzinstrumente um die Änderungen des Hedge Fair Value anzupassen. Stattdessen wird die Anpassung des Buchwerts der Grundgeschäfte in einem separaten Bilanzposten (Line Item) vorgenommen. Ist der abzusichernde Betrag ein Vermögenswert, so erfolgt der Ausweis in einem Line Item auf der Aktivseite (vgl. Note (57)). Ist der abzusichernde Betrag eine Verpflichtung, so erfolgt der Ausweis des Line Item auf der Bilanz-Passivseite.

Bei der SEB AG werden separate Laufzeitbänder für Aktiv- und Passivposten gebildet. Deshalb sind die betragsmäßigen Änderungen für Aktiv- und Passivposten getrennt zu buchen; ein saldierter Ausweis nur auf der Aktiv- oder Passivseite ist nicht zulässig.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Fair Value-Änderungen i. R. d. Portfolio-Hedge-Accounting (passivisches Line Item)	147,5	-43,5	147,5	-43,5

(73) Ertragsteuerverpflichtungen

Zusammensetzung der Ertragsteuerverpflichtungen der

SEB AG:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen				
Verbindlichkeiten aus Ertragsteuern	0,0	0,0	0,0	0,0
Rückstellungen aus Ertragsteuern	0,1	15,1	0,1	15,1
Gesamt	0,1	15,1	0,1	15,1

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzämtern beinhalten Zahlungsverpflichtungen aus laufenden Ertragsteuern gegenüber den verschiedenen Steuerbehörden im In- und Ausland. Rückstellungen für Ertragsteuern sind Steuerverpflichtungen, für die noch kein rechtskräftiger Steuerbescheid ergangen ist.

Aktive und passive latente Steuern werden bei der SEB AG sowie im SEB Konzern seit dem Geschäftsjahr 2005 saldiert ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2008 ergibt sich hieraus ein Aktivausweis unter den Ertragsteueransprüchen.

(74) Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Zur Veräußerung bestimmte Verbindlichkeiten	0,0	0,0	37,0	0,0

Erstmals in den SEB Konzern einbezogen wurden die AMPP Asset Management Potsdamer Platz GmbH, Berlin. Bei der AMPP handelt es sich um ein Tochterunternehmen, das ausschließlich mit der Absicht der Weiterveräußerung erworben wurde. Da es bei der AMPP nicht um einen gesonderten, wesentlichen Geschäftszweig der SEB AM handelt, wurde die AMPP im Berichtsjahr aufgrund von IAS 27.30 in

Verbindung mit IAS 27.24 und IFRS 5 konsolidiert und als Veräußerungsgruppe klassifiziert. Aufgrund der aktuellen Marktsituation ist die Veräußerung zum Berichtsjahresende noch nicht erfolgt. Die Kriterien des Anhang B (c) des IFRS 5 zur Verlängerung der Zwölf-Monats-Frist nach IFRS 5.9 sind erfüllt.

(75) Sonstige Passiva

Zusammensetzung der sonstigen Passiva:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Rechnungsabgrenzungsposten	51,7	49,7	104,1	90,0
Sonstige Verbindlichkeiten	58,6	98,0	70,6	105,4
Gesamt	110,3	147,7	174,7	195,4

Die Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich folgendermaßen zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Im Voraus erhaltene Erträge	17,5	19,7	59,0	47,0
Sonstige Abgrenzungen	34,2	30,0	45,1	43,0
Gesamt	51,7	49,7	104,1	90,0

(76) Rückstellungen

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007 ¹⁾	31. 12. 2008	31. 12. 2007 ¹⁾
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Rückstellungen	63,9	83,9	69,3	89,7
Gesamt	63,9	83,9	69,3	89,7

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Da sich zum 31. 12. 2008 ein Überhang des Planvermögens gegenüber den Pensionsverpflichtungen ergibt, werden die Pensionsrückstellungen unter dem Posten „Sonstige Aktiva“ ausgewiesen (vgl. hierzu Note (65)).

(77) Sonstige Rückstellungen

Entwicklung in der SEB AG im Berichtsjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Rückverpflichtung an Anteilseigner	Übrige	Gesamt
Stand 01. 01. 2008	31,6	3,4	21,8	15,6	11,5	83,9
Verbrauch	-17,4	-0,4	-0,3	-0,8	-6,6	-25,5
Auflösung	0,0	-0,5	-1,5	-1,5	-1,0	-4,5
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	1,8	0,4	7,5	0,0	3,8	13,5
Umbuchungen/Aufzinsung	1,2	0,3	-4,5	1,1	-1,6	-3,5
Stand 31. 12. 2008	17,2	3,2	23,0	14,4	6,1	63,9
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	9,9	3,2	0,0	14,4	0,0	27,5

Entwicklung in der SEB AG im Vorjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Rückverpflichtung an Anteilseigner	Übrige	Gesamt
Stand 01. 01. 2007¹⁾	19,3	5,1	15,0	23,6	18,0	81,0
Verbrauch	-8,4	-0,9	-0,4	-3,2	-13,2	-26,1
Auflösung	-2,6	-1,3	-1,2	-4,8	-3,7	-13,6
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	23,3	0,9	4,6	0,0	9,0	37,8
Umbuchungen/Aufzinsung	0,0	-0,4	3,8	0,0	1,4	4,8
Stand 31. 12. 2007¹⁾	31,6	3,4	21,8	15,6	11,5	83,9
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	0,0	3,4	0,0	13,4	0,0	16,8

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Entwicklung im SEB Konzern im Berichtsjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Rückverpflichtung an Anteilseigner	Übrige	Gesamt
Stand 01.01.2008	32,0	3,6	21,8	15,6	16,7	89,7
Verbrauch	-17,9	-0,4	-0,3	-0,8	-8,6	-28,0
Auflösung	-0,1	-0,7	-1,5	-1,5	-1,6	-5,4
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	3,2	0,4	7,5	0,0	4,0	15,1
Umbuchungen/Aufzinsung	1,2	0,3	-4,5	-0,1	1,1	-2,0
Stand 31.12.2008	18,4	3,2	23,0	13,2	11,6	69,4
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	9,9	3,2	0,0	13,2	0,0	26,3

Entwicklung in der SEB Konzern im Vorjahr:

in Millionen Euro	Restrukturierungsmaßnahmen	Prozesse/Regresse	Risikovorsorge	Rückverpflichtung an Anteilseigner	Übrige	Gesamt
Stand 01.01.2007¹	19,8	5,4	15,0	23,6	24,3	88,1
Verbrauch	-8,4	-0,9	-0,4	-3,2	-14,7	-27,6
Auflösung	-2,6	-1,4	-1,2	-4,8	-4,2	-14,2
Zuführung/Änderung Konsolidierungskreis	23,2	0,9	4,6	0,0	9,9	38,6
Umbuchungen/Aufzinsung	0,0	-0,4	3,8	0,0	1,4	4,8
Stand 31.12.2007¹	32,0	3,6	21,8	15,6	16,7	89,7
davon: Realisierung außerhalb 12-Monats-Zeitraum	0,0	3,4	0,0	13,4	0,0	16,8

¹ Restated gem. IAS 8

Die Restrukturierungsrückstellungen wurden für das Jahr 2007 gemäß IAS 8 angepasst (vgl. hierzu Note (34)).

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Planung der Bank bezüglich weiterer Restrukturierungen gebildet. Die kumulativ gemäß IAS 37 zu erfüllenden Voraussetzungen liegen vor.

(78) Leasing-/Mietverbindlichkeiten – SEB AG als Leasingnehmer

Im Bereich der Leasingnehmer-Verhältnisse ist die SEB AG ausschließlich im Operating-Leasing tätig. Hierbei handelt es sich um das Leasing von Kfz, Büromaschinen und Büroausstattung sowie um Gebäudemieten.

Die Summen der künftigen Mindestleasing- bzw. -mietzahlungen aufgrund von unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen setzen sich wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Mindestleasing-/mietzahlungen (Restlaufzeiten)				
bis 1 Jahr	48,7	55,4	50,6	56,1
über 1 Jahr bis 5 Jahre	123,6	172,7	128,1	174,8
über 5 Jahre	13,0	14,4	13,6	14,8
Gesamt	185,3	242,5	192,3	245,7

In der obigen Tabelle wurden auch die Outsourcingvereinbarungen nach IFRIC 4 berücksichtigt.

(79) Nachrangkapital

Die nachrangigen Mittel stellen Eigenmittel gemäß § 10 Abs. 5 a KWG dar. Ansprüche von Gläubigern auf Rückzahlung dieser Verbindlichkeiten sind gegenüber anderen Gläubigern nachrangig. Dies bedeutet, dass eine vorzeitige Verpflichtung zur Rückzahlung nicht entstehen kann. Tritt

der Fall der Insolvenz oder Liquidation ein, so dürfen die Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden.

Das Nachrangkapital untergliedert sich wie folgt:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Nachrangige Verbindlichkeiten	32,1	42,3	32,1	42,3
darunter: Drittrangmittel i. S. d. § 10 Abs. 7 KWG	0,0	0,0	0,0	0,0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	16,5	20,7	16,5	20,7
Genussrechtskapital	49,0	48,9	49,0	48,9
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	16,7	0,0	16,7	0,0
Hybride Kapitalinstrumente	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsabgrenzungen	4,7	5,3	4,7	5,3
Bewertungseffekte (IAS 39)	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	85,8	96,5	85,8	96,5

Die Restlaufzeiten der Genussrechte und Nachrangverbindlichkeiten sind auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung abgestellt.

Für das Nachrangkapital kann folgende Fristengliederung angegeben werden. Die nachfolgende Tabelle ist ohne die Position Zinsabgrenzungen und Disagien:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Befristet mit Restlaufzeit				
bis 3 Monate	7,5	10,2	7,5	10,2
über 3 Monate bis 1 Jahr	3,0	0,0	3,0	0,0
über 1 Jahr bis 5 Jahre	63,0	73,4	63,0	73,4
über 5 Jahre	7,6	7,6	7,6	7,6
Gesamt	81,1	91,2	81,1	91,2

Zum 31.12.2008 sind folgende nachrangige Verbindlichkeiten im Umlauf, wobei die Auflistung für die SEB AG sowie für den SEB Konzern identisch ist:

Laufzeitbeginn	Millionen Euro	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
21.01.1999	5,0	SEB AG	4,77	21.01.2009
29.01.1999	1,5	SEB AG	4,65	29.01.2009
29.01.1999	1,0	SEB AG	4,70	29.01.2009
11.11.1999	0,5	SEB AG	6,00	11.11.2009
11.11.1999	1,0	SEB AG	6,00	11.11.2009
11.11.1999	1,0	SEB AG	6,00	11.11.2009
15.11.1999	0,5	SEB AG	6,10	16.11.2009
01.02.2000	1,0	SEB AG	6,55	01.02.2010
01.02.2000	1,0	SEB AG	6,55	01.02.2010
01.02.2000	1,0	SEB AG	6,55	01.02.2010
01.02.2000	1,0	SEB AG	6,57	01.02.2010
03.02.2000	1,0	SEB AG	6,55	03.02.2010
11.02.2000	1,0	SEB AG	6,60	03.02.2010
01.02.2002	8,0	SEB AG	6,09	01.02.2012
02.02.2005	7,6	SEB AG	4,22	02.02.2015
Gesamt	32,1			

ANHANG

Zum 31.12.2008 sind folgende nachrangige Genussrechte im Umlauf, wobei die Auflistung für die SEB AG sowie für den SEB Konzern identisch ist:

Laufzeitbeginn	Millionen Euro	Emittent	Zinssatz	Fälligkeit
03.03.1998	7,7	SEB AG	6,36	30.04.2010
02.11.1999	1,5	SEB AG	6,90	30.04.2010
21.02.2000	1,0	SEB AG	7,15	30.04.2010
24.02.2000	0,5	SEB AG	7,20	30.04.2010
01.01.2003	0,2	SEB AG	6,90	30.04.2010
01.01.2003	1,3	SEB AG	6,90	30.04.2010
01.01.2003	3,0	SEB AG	7,15	30.04.2010
01.01.2003	1,2	SEB AG	7,20	30.04.2010
01.01.2003	0,3	SEB AG	7,20	30.04.2010
07.01.1999	2,5	SEB AG	5,65	30.04.2011
01.01.2003	2,6	SEB AG	5,65	30.04.2011
07.01.1999	2,6	SEB AG	5,65	30.04.2011
30.07.2001	24,6	SEB AG	6,85	30.04.2012
Gesamt	49,0			

Das Genussrechtskapital ist gemäß § 10 Abs. 5 KWG Bestandteil des haftenden Eigenkapitals. Es nimmt bis zur vollen Höhe an einem Verlust teil. Zahlungen werden nur im Rahmen eines vorhandenen Bilanzgewinns der emittierenden Gesellschaft vorgenommen. Die Ansprüche der Genussrechtsinhaber auf Kapitalrückerstattung sind gegenüber den Ansprüchen der anderen Gläubiger nachrangig.

angefallen. In den Zinsabgrenzungen sind 4,7 Millionen Euro (Vorjahr: 5,3 Millionen Euro) fällige, jedoch nicht bezahlte Zinsen enthalten.

(80) Hybrides Kapital

Im Geschäftsjahr 2008 sowie im Vorjahr hat die SEB AG kein hybrides Kapital aufgenommen.

Für nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechte ist im Geschäftsjahr 2008 im SEB Konzern ein Zinsaufwand in Höhe von 5,1 Millionen Euro (Vorjahr: 6,3 Millionen Euro)

(81) Minderheitsanteile

Im SEB-Konzernabschluss setzen sich die Minderheitsanteile wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB Konzern
Stand 01.01.2008	0,3
Veränderungen des Konsolidierungskreises	0,1
Stand 31.12.2008	0,2

(82) Eigenkapital

Zusammensetzung des Eigenkapitals:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007 ¹⁾	31. 12. 2008	31. 12. 2007 ¹⁾
Gezeichnetes Kapital	775,2	775,2	775,2	775,2
Kapitalrücklage	580,4	579,6	581,0	580,0
Gewinnrücklage	876,4	876,4	882,5	882,5
Neubewertungsrücklagen				
für immaterielle Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0	0,0
für Sachanlagen	0,0	0,0	0,0	0,0
Rücklage für Währungsumrechnungsdifferenzen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gewinn-/Verlustvortrag	68,1	13,2	63,6	12,8
Jahres-/Konzernergebnis	107,9	54,9	108,2	51,1
Kernkapital	2.408,0	2.299,3	2.410,5	2.301,6
Neubewertungsrücklagen				
für zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	-50,3	-26,2	-50,4	-26,2
Rücklage aus der Absicherung von Cash Flow-Hedges	0,0	0,0	0,0	0,0
Minderheitenanteile	0,0	0,0	0,2	0,3
Gesamtes Eigenkapital	2.357,7	2.273,1	2.360,3	2.275,7

¹⁾ Restated gem. IAS 8**Gezeichnetes Kapital:**

Das gezeichnete Kapital der SEB AG besteht aus 775.155.200 Namensaktien mit einem Nennwert von jeweils 1,- Euro.

Alleiniger Anteilsinhaber am Bilanzstichtag war die Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm.

Kapitalrücklage:

Die Kapitalrücklage des SEB Konzerns beträgt zum Bilanzstichtag 31. 12. 2008 581,0 Millionen Euro. Für die SEB AG beträgt der Wert 580,4 Millionen Euro. Diversen Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der dem Vorstand berichtenden oberen Führungsebene wurden Aktienoptionen der schwedischen Muttergesellschaft SEB AB gewährt. Diese fallen in den Anwendungsbereich des IFRS 2 und sind gem. IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ als sog. Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu sehen. Die bilanzielle Erfassung dieser Vergütungstransaktionen für das Geschäftsjahr 2008 in Höhe von 0,8 Millionen Euro (Vorjahr: 1,2 Millionen Euro) bei der SEB AG bzw. von 1,0 Millionen Euro (Vorjahr: 1,4 Millionen Euro) beim SEB Konzern erfolgte in der Kapitalrücklage.

Die Angaben zum Eigenkapital und dessen Management (IAS 1.124A–C) werden in Note (102) dargestellt.

Gewinnrücklage:

In den Gewinnrücklagen werden ausschließlich andere Gewinnrücklagen ausgewiesen. Gesetzliche Gewinnrücklagen existieren nicht. Der Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnrücklage beläuft sich bei der SEB AG auf 876,4 Millionen Euro und im SEB Konzern auf 882,5 Millionen Euro.

Neubewertungsrücklagen:

In den Neubewertungsrücklagen werden bei der SEB AG ausschließlich die Ergebnisse aus der Bewertung des Finanzanlagebestands zum Marktwert (Fair Value) nach Berücksichtigung von latenten Steuern erfasst. Eine erfolgswirksame Realisierung dieser Gewinne bzw. Verluste erfolgt erst, wenn der Vermögenswert veräußert wird bzw. aus anderen Gründen (Fälligkeit) abgeht.

Das Wahlrecht der Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie von Sachanlagen wird von der SEB AG nicht ausgeübt.

Die Neubewertungsrücklagen für den AfS-Finanzanlagebestand haben sich wie folgt entwickelt:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007 ¹	31.12.2008	31.12.2007 ¹
Stand 01.01.	-26,2	-1,0	-26,2	-1,0
Bewertungsänderungen	-79,2	-81,7	-79,3	-81,7
Available for Sale gehedgt	-47,7	1,2	-47,7	1,2
Available for Sale nicht gehedgt	-31,5	-82,9	-31,6	-82,9
Bestandsänderungen				
Available for Sale (Impairment) – in die GuV gebucht	46,4	0,0	46,4	0,0
davon auf gehedgte Bestände	0,0	0,0	0,0	0,0
davon auf nicht gehedgte Bestände	46,4	0,0	46,4	0,0
Available for Sale (Verkauf/Hedge Auflösung) – in die GuV gebucht	-2,2	44,5	-2,2	44,5
davon auf gehedgte Bestände	0,0	45,6	0,0	0,0
davon auf nicht gehedgte Bestände	-2,2	-1,1	0,0	0,0
Erfolgsneutral gebildete latente Steuern	10,9	12,0	10,9	12,0
Stand am 31.12.	-50,3	-26,2	-50,4	-26,2

¹) Restated gem. IAS 8

Die Neubewertungsrücklage wurde für das Jahr 2007 gemäß IAS 8 angepasst (vgl. hierzu Note (34)).

Rücklage für Währungsumrechnungsdifferenzen:

Eine Rücklage für Währungsumrechnungsdifferenzen besteht derzeit bei der SEB AG nicht.

Dividenden:

Zwischen der Skandinaviska Enskilda Banken AB, Stockholm, als herrschendes Unternehmen und der SEB AG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach verpflichtet sich die SEB AG, beginnend vom 01.01.2000, ihren gesamten handelsrechtlichen Gewinn an die SEB AB, Stockholm, abzuführen. Aufgrund des ausgeglichenen Ergebnisses erfolgt, analog dem Vorjahr, keine Gewinnabführung im Geschäftsjahr an die SEB AB.

Minderheitenanteile:

Im SEB Konzern werden 0,2 Millionen Euro (Vorjahr: 0,3 Millionen Euro) an Minderheitenanteile ausgewiesen.

(83) Eigene Aktien

Die SEB AG besitzt derzeit keine eigenen Aktien.

(84) Bedingtes Kapital

Bei der SEB AG ist derzeit kein bedingtes Kapital vorgesehen.

(85) Genehmigtes Kapital

Bei der SEB AG ist derzeit kein genehmigtes Kapital vorgesehen.

(86) Fremdwährungsvolumina

Die Gesamtbeträge der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen setzen sich am Bilanzstichtag umgerechnet in Euro wie folgt zusammen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Fremdwährungsaktiva	3.455,3	2.016,5	3.455,3	2.016,5
darunter:				
USD	2.648,2	1.230,2	2.648,2	1.230,2
SEK	125,2	0,0	125,2	0,0
CHF	323,7	439,7	323,7	439,7
GBP	187,8	142,1	187,8	142,1
Fremdwährungspassiva (ohne Eigenmittel)	3.610,1	2.374,2	3.610,1	2.374,2
darunter:				
USD	2.596,9	1.319,5	2.596,9	1.319,5
SEK	195,1	0,0	195,1	0,0
CHF	308,1	675,3	308,1	675,3
GBP	261,0	153,5	261,0	153,5

(87) Sicherheitenübertragung für eigene Verbindlichkeiten

Für folgende Verbindlichkeiten wurden Vermögensgegenstände als Sicherheit in Höhe der angegebenen Werte übertragen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.238,1	6.600,7	7.238,1	6.600,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelspassiva	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	7.238,1	6.600,7	7.238,1	6.600,7

Nachstehende Vermögensgegenstände waren als Sicherheiten für die vorgenannten Verbindlichkeiten übertragen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008	31. 12. 2007	31. 12. 2008	31. 12. 2007
Forderungen an Kreditinstitute	888,0	1.207,9	888,0	1.207,9
Forderungen an Kunden	0,0	0,0	0,0	0,0
Handelsaktiva sowie Beteiligungs- und Wertpapierbestand	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	888,0	1.207,9	888,0	1.207,9

Die den als Sicherheiten gestellten Forderungen an Kreditinstituten liegen 22 Einzelgeschäfte zugrunde. Für die Berechnung der Konditionen wird der EONIA-Satz zugrunde gelegt. Dieser war am 31. 12. 08 2,352%. Neueinstufungen im Sinne von IAS 39.37(a) gab es in 2008 nicht.

Weder die SEB AG noch der SEB Konzern hatten im Berichtszeitraum Zahlungsstörungen oder Vertragsverletzungen in Bezug auf eigene Darlehensverbindlichkeiten gemäß IFRS 7.18 zu verzeichnen.

Angaben zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung zeigt die Zahlungsströme des Geschäftsjahres, aufgeteilt in die Bereiche „operative Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“.

Die operative Geschäftstätigkeit wird weit definiert, so dass die Abgrenzung entsprechend dem Betriebsergebnis vorgenommen wird. Für die Ermittlung der Cashflows aus der operativen Tätigkeit wird die indirekte Methode verwendet, wobei das Periodenergebnis um folgende Auswirkungen berichtigt wird:

- nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle,
- Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder zukünftigen betrieblichen Ein- oder Auszahlungen und
- Aufwands- und Ertragsposten, die den Finanzierungs- oder Investitionstätigkeiten zuzuordnen sind.

Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht dem Bilanzposten Barreserve und enthält den Kassenbestand sowie die Guthaben bei Zentralnotenbanken.

Erläuterungen zu Finanzinstrumenten

(88) Beizulegende Zeitwerte (Marktwerte) von Finanzinstrumenten

In der nachfolgenden Tabelle werden die Marktwerte (Fair Values) der Bilanzposten ihren Buchwerten gegenübergestellt. Der Marktwert stellt den Betrag dar, zu dem Finanzinstrumente am Bilanzstichtag zu fairen Bedingungen verkauft oder gekauft werden können. Dabei wurden, sofern Börsenkurse (zum Beispiel für Wertpapiere) vorhanden waren, diese zur Bewertung verwendet. Fehlten Marktpreise, wurden interne Bewertungsmodelle mit aktuellen Marktparametern herangezogen. Zur Anwendung kamen insbesondere die Barwertmethode und Optionspreismodelle. Via einer Gap-Analyse werden aus den kontrahierten Aktiva und Passiva auf Basis von Transferpreisen, die Überhänge in den jeweiligen Laufzeitbändern ermittelt. Die Überhänge werden über fiktive Hedges, auf Basis von Forwardsätzen, geschlossen und Ergebnisgrößen kalkuliert. Diese Ergebnisgrößen werden mit der aktuellen Zero-Kurve diskontiert. Diese Vorgehensweise entspricht dem im Vorjahr angewandten Verfahren.

Die positiven und negativen Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften i. R. d. Portfolio-Hedge-Accounting sind im Zusammenhang mit den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden zu sehen: Die in das Portfolio-Hedge Accounting einbezogenen Grundgeschäfte sind jeweils – bewertet zu fortgeführten Anschaffungskosten – in den Forderungen an bzw. den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und Kunden enthalten.

SEB AG

Millionen Euro	Marktwert (Fair Value) 31.12.2008	Buchwert 31.12.2008	Differenz 31.12.2008
Aktiva			
Barreserve	1.896,4	1.896,4	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	11.624,5	11.560,5	64,0
Forderungen an Kunden	29.669,9	29.305,9	364,0
<i>davon: Loans and receivables</i>	29.669,9	29.305,9	364,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	4.829,0	4.829,0	0,0
Sicherungsderivate	101,8	101,8	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	320,3	320,3	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	11.717,2	11.717,2	0,0
Sonstige Aktiva	65,0	65,0	0,0
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.193,3	16.153,3	40,0
Verbindlichkeiten gegen über Kunden	26.186,6	26.235,6	-49,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	11.916,1	11.408,1	508,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	3.214,7	3.214,7	0,0
Sicherungsderivate	360,4	360,4	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	147,5	147,5	0,0
Sonstige Passiva	110,3	110,3	0,0
Nachrangkapital	91,8	85,8	6,0

Millionen Euro	Marktwert (Fair Value) 31.12.2007 ¹⁾	Buchwert 31.12.2007 ¹⁾	Differenz 31.12.2007 ¹⁾
Aktiva			
Barreserve	1.651,6	1.651,6	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	16.587,0	16.609,0	-22,0
Forderungen an Kunden	25.900,5	25.661,5	239,0
<i>davon: Loans and receivables</i>	25.900,5	25.661,5	239,0
Zum Fair Value bewertete aktivische Finanzinstrumente	6.641,3	6.641,3	0,0
Sicherungsderivate	67,7	67,7	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	-67,8	-67,8	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	10.564,4	10.564,4	0,0
Sonstige Aktiva	68,9	68,9	0,0
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.187,4	21.182,4	5,0
Verbindlichkeiten gegen über Kunden	24.942,1	24.867,1	75,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10.266,4	10.464,4	-198,0
Zum Fair Value bewertete passivische Finanzinstrumente	2.397,3	2.397,3	0,0
Sicherungsderivate	21,2	21,2	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	-43,5	-43,5	0,0
Sonstige Passiva	147,7	147,7	0,0
Nachrangkapital	97,5	96,5	1,0

¹⁾ Restated gem. IAS 8

ANHANG

SEB Konzern

Millionen Euro	Marktwert (Fair Value) 31.12.2008	Buchwert 31.12.2008	Differenz 31.12.2008
Aktiva			
Barreserve	1.896,4	1.896,4	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	11.624,7	11.560,7	64,0
Forderungen an Kunden	29.609,7	29.245,7	364,0
davon: <i>Loans and receivables</i>	29.609,7	29.245,7	364,0
Handelsaktiva	4.828,8	4.828,8	0,0
Sicherungsderivate	101,8	101,8	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	320,3	320,3	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	11.699,5	11.699,5	0,0
Sonstige Aktiva	52,6	52,6	0,0
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16.199,1	16.159,1	40,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	26.122,5	26.171,5	-49,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	11.916,1	11.408,1	508,0
Handelspassiva	3.214,7	3.214,7	0,0
Sicherungsderivate	360,4	360,4	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	147,5	147,5	0,0
Sonstige Passiva	174,7	174,7	0,0
Nachrangkapital	91,8	85,8	6,0

Millionen Euro	Marktwert (Fair Value) 31.12.2007 ¹⁾	Buchwert 31.12.2007 ¹⁾	Differenz 31.12.2007 ¹⁾
Aktiva			
Barreserve	1.651,6	1.651,6	0,0
Forderungen an Kreditinstitute	16.586,8	16.608,8	-22,0
Forderungen an Kunden	25.810,0	25.571,0	239,0
davon: <i>Loans and receivables</i>	25.810,0	25.571,0	239,0
Handelsaktiva	6.641,3	6.641,3	0,0
Sicherungsderivate	67,7	67,7	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	-67,8	-67,8	0,0
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	10.545,2	10.545,2	0,0
Sonstige Aktiva	59,2	59,2	0,0
Passiva			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	21.192,0	21.187,0	5,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	24.866,7	24.791,7	75,0
Verbriefte Verbindlichkeiten	10.266,4	10.464,4	-198,0
Handelspassiva	2.397,3	2.397,3	0,0
Sicherungsderivate	21,2	21,2	0,0
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	-43,5	-43,5	0,0
Sonstige Passiva	195,4	195,4	0,0
Nachrangkapital	97,5	96,5	1,0

¹⁾ Restated gem. IAS 8

Saldiert beläuft sich der Unterschied zwischen Buchwert und Marktwert (Fair Value) über alle Posten zum 31.12.2008 sowohl im Einzelabschluss wie auch im Konzernabschluss der SEB AG auf -77 Millionen Euro.

Die Fair Value-Ermittlung wird auf Basis von Transferpreisen durchgeführt. Zinskonditionenbeiträge sowie Effekte aus Kundenmargen werden nicht berücksichtigt. Durch Abzinsung der Cashflows über die jeweils aktuelle, risikoneutrale Zinsstrukturkurve wurde so ein entsprechend bonitäts-induzierter Fair Value ermittelt.

(89) Derivative Geschäfte

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die jeweiligen Nominal- bzw. Marktwerte von OTC- bzw. börsengehandelten Derivaten.

Zum 31.12.2008 ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Restlaufzeiten:	Nominalwert			Summe	Marktwert	
		bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre		positiv	negativ
Fremdwährungsabhängige Termingeschäfte							
OTC-Produkte		17.119,0	8.862,5	503,1	26.484,6	643,3	665,9
Devisenkassa- und -termingeschäfte		14.907,4	1.556,9	2,6	16.466,9	536,7	532,5
Zins-/Währungsswaps		89,4	7.050,7	500,5	7.640,6	20,2	47,1
Devisenoptionen – Käufe		1.378,9	127,1	0,0	1.506,0	86,4	0,0
Devisenoptionen – Verkäufe		743,3	127,8	0,0	871,1	0,0	86,3
Börsengehandelte Produkte		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		17.119,0	8.862,5	503,1	26.484,6	643,3	665,9
Zinsabhängige Termingeschäfte							
OTC-Produkte		14.080,5	33.583,1	13.547,0	61.210,6	1.175,1	1.515,6
Forward Rate Agreements		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsswaps		12.697,5	30.800,1	13.228,2	56.725,8	1.153,4	1.496,8
Zinsoptionen – Käufe		700,2	1.692,8	114,0	2.507,0	21,7	0,0
Zinsoptionen – Verkäufe		682,8	1.090,2	204,8	1.977,8	0,0	18,8
Börsengehandelte Produkte		182,0	1.129,3	0,0	1.311,3	2,3	0,8
Zinsfutures		182,0	1.129,3	0,0	1.311,3	2,3	0,8
Zinsoptionen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		14.262,5	34.712,4	13.547,0	62.521,9	1.177,4	1.516,4
Sonstige Termingeschäfte							
OTC-Produkte		674,3	1.691,1	0,0	2.365,4	161,2	187,1
Aktienoptionen – Käufe		334,1	768,5	0,0	1.102,6	161,2	0,0
Aktienoptionen – Verkäufe		340,2	922,6	0,0	1.262,8	0,0	187,1
Börsengehandelte Produkte		578,1	0,0	0,0	578,1	42,6	8,0
Aktienfutures		578,1	0,0	0,0	578,1	42,6	8,0
Aktienoptionen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		1.252,4	1.691,1	0,0	2.943,5	203,8	195,1
Summe aller schwebenden Termingeschäfte							
OTC-Produkte		31.873,8	44.136,7	14.050,1	90.060,6	1.979,6	2.368,6
Börsengehandelte Produkte		760,1	1.129,3	0,0	1.889,4	44,9	8,8
Gesamt		32.633,9	45.266,0	14.050,1	91.950,0	2.024,5	2.377,4

Zum **31.12.2007** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte

in Millionen Euro	Restlaufzeiten:	Nominalwert			Summe	Marktwert	
		bis 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre		positiv	negativ
Fremdwährungsabhängige Termingeschäfte							
OTC-Produkte		11.387,5	1.658,3	266,8	13.312,6	169,4	185,9
Devisenkassa- und -termingeschäfte		10.337,5	1.174,4	0,0	11.511,9	159,9	159,5
Zins-/Währungsswaps		33,4	92,2	266,8	392,4	3,3	20,5
Devisenoptionen – Käufe		509,0	182,1	0,0	691,1	6,2	0,0
Devisenoptionen – Verkäufe		507,6	209,6	0,0	717,2	0,0	5,9
Börsengehandelte Produkte		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		11.387,5	1.658,3	266,8	13.312,6	169,4	185,9
Zinsabhängige Termingeschäfte							
OTC-Produkte		12.768,0	24.482,0	14.375,0	51.625,0	508,1	539,1
Forward Rate Agreements		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsswaps		12.236,1	20.962,0	13.848,8	47.046,9	475,0	513,9
Zinsoptionen – Käufe		205,6	1.832,1	324,2	2.361,9	33,1	0,0
Zinsoptionen – Verkäufe		326,3	1.687,9	202,0	2.216,2	0,0	25,2
Börsengehandelte Produkte		319,4	0,0	0,0	319,4	0,4	0,1
Zinsfutures		312,5	0,0	0,0	312,5	0,2	0,1
Zinsoptionen		6,9	0,0	0,0	6,9	0,2	0,0
Gesamt		13.087,4	24.482,0	14.375,0	51.944,4	508,5	539,2
Sonstige Termingeschäfte							
OTC-Produkte		404,0	3.570,8	0,0	3.974,8	222,0	220,9
Aktienoptionen – Käufe		202,0	1.785,4	0,0	1.987,4	222,0	0,0
Aktienoptionen – Verkäufe		202,0	1.785,4	0,0	1.987,4	0,0	220,9
Börsengehandelte Produkte		541,5	0,0	0,0	541,5	70,2	0,0
Aktienfutures		541,5	0,0	0,0	541,5	70,2	0,0
Aktienoptionen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt		945,5	3.570,8	0,0	4.516,3	292,2	220,9
Summe aller schwebenden Termingeschäfte							
OTC-Produkte		24.559,5	29.711,1	14.641,8	68.912,4	899,5	945,9
Börsengehandelte Produkte		860,9	0,0	0,0	860,9	70,6	0,1
Gesamt		25.420,4	29.711,1	14.641,8	69.773,3	970,1	946,0

Kreditgruppengliederung im derivativen Geschäft:

Zum **31.12.2008** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Nominalwert	Marktwert	
		positiv	negativ
OECD Zentralregierungen	0,0	0,0	0,0
OECD Banken	77.670,1	1.632,0	2.012,4
Finanzinstitute, Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	12.390,5	347,5	356,2
Nicht-OECD Banken	0,0	0,0	0,0
Börsenkontrakte	1.889,4	45,0	8,8
Gesamt	91.950,0	2.024,5	2.377,4

Zum **31.12.2007** ergaben sich für den Einzelabschluss sowie den Konzernabschluss der SEB AG folgende identische Werte:

in Millionen Euro	Nominalwert	Marktwert	
		positiv	negativ
OECD Zentralregierungen	0,0	0,0	0,0
OECD Banken	58.262,5	752,8	661,8
Finanzinstitute, Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	10.649,9	146,7	284,1
Nicht-OECD Banken	0,0	0,0	0,0
Börsenkontrakte	860,9	70,6	0,1
Gesamt	69.773,3	970,1	946,0

Als Marktwerte sind die Summen der positiven und negativen Beträge pro Vertrag ohne Kürzung von Sicherheiten und ohne Berücksichtigung etwaiger Nettingvereinbarungen angegeben. Bei verkauften Optionen ergeben sich definitionsgemäß keine positiven Marktwerte.

Angaben zu Finanzrisiken

Die SEB AG ist der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes deutscher Banken zugeordnet. Im Zusammenhang mit einem aktuellen großen Schadensfall kann die Bank Sonderbeiträge zu der Entschädigungseinrichtung nicht ausschließen.

Die Angaben zu den Finanzinstrumenten – insbesondere zur Risikodarstellung – werden von der SEB AG bzw. dem SEB Konzern seit dem Geschäftsjahr 2007 nach den Vorschriften des Standards IFRS 7 vorgenommen.

(90) Risikomanagementpolitik und Sicherungsmaßnahmen

Die Geschäftstätigkeit einer Bank und damit einhergehend die Absicht Erträge zu erzielen lässt sich in der Regel nicht ohne das bewusste Eingehen von Risiken darstellen. Somit ist das bewusste Eingehen von Risiken im Rahmen klar definierter Grenzen und Vorgaben ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit der Bank. Diese Risiken zu überwachen und zu steuern ist ein selbstverständlicher, gleichwohl essentieller Bestandteil des Tagesgeschäfts der SEB AG.

Die Risikotragfähigkeit wird durch die Eigenkapitalausstattung begrenzt. Aus diesem Grund gibt es eine enge Beziehung zwischen Risikobereitschaft und Risikotragfähigkeit einerseits und den Interessen von Anteilseignern und Fremdkapitalgebern andererseits. Einheitliche konzernweite Standards im Umgang mit allen wesentlichen Risikoarten bilden die Basis für alle strategischen Risikoentscheidungen. Die Standards werden über Konzernrichtlinien in die Regelwerke der SEB AG übernommen. Neben den strategischen Rahmenbedingungen, die auf die Konzernrisikostrategie zurückgehen, räumt die SEB AG dem operativen, zeitnahen und zuverlässigen Risiko- und Kapitalmanagement höchste Priorität ein.

Der Vorstand definiert die risiko- und geschäftspolitischen Ziele und Leitlinien für die einzelnen Marktbereiche unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Gesamtsituation und der Konzernstrategie im Rahmen der jährlich überprüften Kreditrisikostrategie.

Der Vorstand und der Risikoausschuss als Ausschuss des Aufsichtsrats werden zeitnah durch eine umfassende, objektive Berichterstattung über die Risikosituation der Bank informiert.

Risiko definieren wir als die Möglichkeit einer negativen Abweichung von einem erwarteten finanziellen Ergebnis. Alle quantifizierbaren Risiken der Bank werden, sofern methodisch darstellbar, in Verteilungsfunktionen abgebildet, die Wahrscheinlichkeitsaussagen über potenzielle Verluste ermöglichen. Je nach Risikoart kann dabei zwischen erwarteten und nicht erwarteten Verlusten unterschieden werden. Als Risikomanagement betrachten wir alle Aktivitäten, die sich mit der Analyse, der Entscheidung zum Eingehen und der Kontrolle von Risiken befassen. In Prozessschritten unterscheiden wir Identifikation, Messung, Analyse, Kontrolle und Berichterstattung von Risiken.

Unter funktionalen Gesichtspunkten fügen sich Rahmenbedingungen für unsere Risikopolitik, der Grundsatz der Funktionstrennung und Kontrollanweisungen zu einem internen Kontrollsystem zusammen, das die Grundlage unseres Risikomanagements bildet. Nach Risikoarten werden

- Kreditrisiko,
- Marktpreisrisiko,
- Liquiditätsrisiko und
- Operationelles Risiko

unterschieden.

Den einzelnen am Risikomanagement beteiligten Organisationseinheiten sind folgende Aufgaben zugeordnet:

- **Vorstand:** Dem Vorstand unterliegt die Vorgabe der Risikostrategie und der zugehörigen Vorgaben zu Geschäftsarten im Zusammenspiel mit der Risikotragfähigkeit im Zuge der Gesamtbanksteuerung.

- **ALCO:** Das ALCO (Asset and Liability Committee) überwacht das Gesamtrisiko der Bank und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit über Risikolimits. Darüber hinaus legt es methodische Grundsätze für die Marktpreisrisikomodelle und die Liquiditätssteuerung fest.
 - **Risiko-Komitee:** Das Risiko-Komitee entscheidet über generelle Themen des Risikomanagements und votiert risikorelevante Entscheidungen, die dem Vorstand obliegen. Es setzt sich aus Vertretern aller Sparten und dem Bereich Risk zusammen.
 - **Kreditkomitees:** Kreditkomitees obliegen die Kreditentscheidungen inklusive der Festsetzung der kreditnehmerbezogenen maximalen Limits.
 - **NPAC:** Das New Product Approval Committee gibt eine Einschätzung über die Umsetzbarkeit und den Risikogehalt von neuen Produkten ab und gibt diese zur Einführung frei.
 - **Risikomanagement/-controlling:** Das Risikomanagement ist für die aktive Risikoüberwachung zuständig und gibt Handlungsempfehlungen für das Management ab. Die Identifizierung, Messung und Bewertung der Risiken erfolgt nach konzern einheitlichen Standards und gemeinsamen Definitionen. Regelmäßiges Reporting an die Marktbereiche und die Gremien der Bank und externe Adressaten sind ein essentieller Bestandteil des Risikomanagements. Diese Funktion wird durch die Bereiche Credits und Risk Control ausgeführt und sind organisatorisch unabhängig von den Geschäftsbereichen. Seine Leiter berichten an ein nicht für den Marktbereich verantwortliches Mitglied des Vorstandes der Bank. In seiner Funktion als Chief Credit Officer ist der Leiter Credits u. a. für den Kreditentscheidungsprozess, die Entwicklung, Überwachung und Umsetzung der Risikopolitik verantwortlich. Diese Organisation entspricht in ihrer Struktur den Vorgaben unserer schwedischen Muttergesellschaft sowie den handels- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen.
 - **Intensivbetreuung:** Die Einheit „Intensivbetreuung“ leistet einen merklichen Beitrag in der Risikofrüherkennung und -behandlung von Kreditengagements im Privatkundenbereich. Die Intensivbetreuung übernimmt die Betreuung und Bearbeitung aller leistungsgestörten und/oder stark risikobehafteten Kreditengagements der Sparte Retail. Zur Darstellung der weiteren Zentralbereiche der SEB AG wird auf die diesbezügliche Darstellung innerhalb des Lageberichts verwiesen.
 - **GWO:** Der Bereich General Workout befasst sich mit der Beratung und Sanierung gefährdeter Kreditengagements sowie der Verwertung von Sicherheiten. Im einzelnen geht es hier um die zeitlich befristete intensive Betreuung und Bebearbeitung von klar definierten Problemengagements sowie um Problemengagements aus anderen Marktsparten, die intensiv betreut, saniert bzw. abgewickelt werden müssen.
 - **Aufsichtsrat:** Der Risikoausschuss des Aufsichtsrates übt die Kontrollfunktion in Bezug auf die Maßnahmen und Instrumente der Risikobegrenzung und Risikosteuerung aus.
 - **Revision:** Die Innenrevision unterzieht dem Risikosteuerungsprozess und den zugehörigen Instrumenten intensiven Prüfungen.
- Handelsgeschäfte im Sinne der Mindestanforderungen werden in den Geschäftsbereichen Merchant Banking (Trading & Capital Markets) und Treasury betrieben. Die handelsberechtigten Personen dürfen innerhalb der ihnen zugeteilten Limits sowie genehmigter Vertriebswege, Märkte, Produkte und Währungen die Handelstätigkeit ausüben. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Vorgaben des Pfandbriefgesetzes zu beachten.
- Grundsätzlich ist die Handelsaktivität darauf ausgerichtet, Erträge durch das Angebot einer breiten Produktpalette zu generieren und gleichzeitig die aus den Geschäften resultierenden Markt- und Liquiditätsrisiken auf einem konservativen Niveau zu halten. Die Handelsaktivität in den verschiedenen Handelsteilbereichen ist in die Konzernstrategie der SEB AB eingebunden und damit nicht isoliert für die deutsche Konzerntochter zu betrachten. Marktpreisrisiken, die in der deutschen Konzerntochter entstehen und die nicht mit

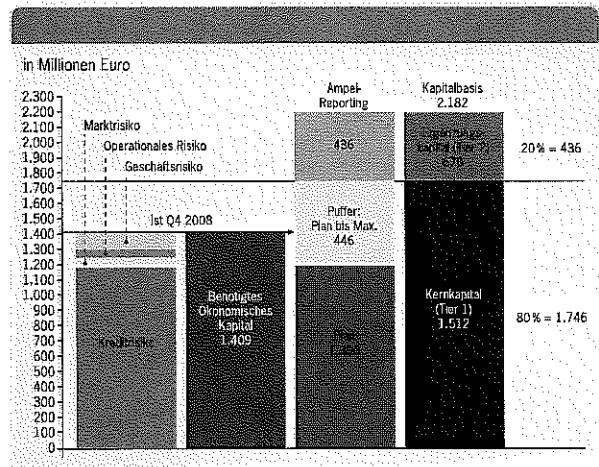
dem gewünschten Risikoniveau im Einklang stehen, sind durch Hedging-Maßnahmen über den Markt zu reduzieren oder mittels Back-to-Back-Transaktionen auf die Konzernmutter zu transferieren.

Der Bereich Merchant Banking (Trading & Capital Markets) bietet für die nationalen und internationalen Kunden maßgeschneiderte Anlageprodukte, Finanzierungs- und Versicherungslösungen, Execution sowie Custody Services an. In Abstimmung mit der Konzernmutter sollen weitere Produktbereiche erschlossen werden, um damit das Angebot an die Kunden kontinuierlich auszubauen.

Der Bereich Treasury ist für die Ermittlung, Analyse und Steuerung der Gesamtbankposition zuständig. Zu den zentralen Aufgaben zählt dabei die Entwicklung von Marktstrategien und deren Umsetzung einerseits zur Steuerung des Zins-, Liquiditäts- und Währungsrisikos der Gesamtbank und andererseits zur Erzielung des Treasury Ergebnisses. Die dem Aktiv/Passiv-Ausschuss vorgeschlagene Strategie berücksichtigt neben der erwarteten Finanzmarktentwicklung die Risikolimitauslastung, die Budgetsituation und die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Bilanzierung und Rechnungslegung. Die vom Aktiv/Passiv-Ausschuss jeweils beschlossenen Steuerungsmaßnahmen werden anschließend durch geeignete Kapitalmarkttransaktionen umgesetzt. Die Beschaffung von langfristiger Liquidität für die Bank erfolgt vorwiegend über die von Treasury emittierten gedeckten und ungedeckten eigenen Schuldverschreibungen und über die Mittelaufnahme bei der Muttergesellschaft.

Risikotragfähigkeit

Erwartete Verluste werden von der Bank durch eine angemessene Risikovorsorge berücksichtigt, sobald sie erkennbar sind. Für unerwartete Verluste ist Eigenkapital als Risikopuffer vorzuhalten. Die Überprüfung der Einhaltung der Risikotragfähigkeit und die Berichterstattung erfolgt auf Quartalsbasis. In diesem Konzept werden die unerwarteten Verluste in Bezug auf die einzelnen Risikoarten (ausgenommen Liquiditätsrisiko) additiv – ohne Korrelationseffekte – dem haftenden Eigenkapital gegenübergestellt. Dieser konservative Ansatz entspricht den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und gliedert sich in die Konzernstandards ein.



Die Vorjahreswerte sind der Darstellung des Kapitalmanagements in Note (101) zu entnehmen.

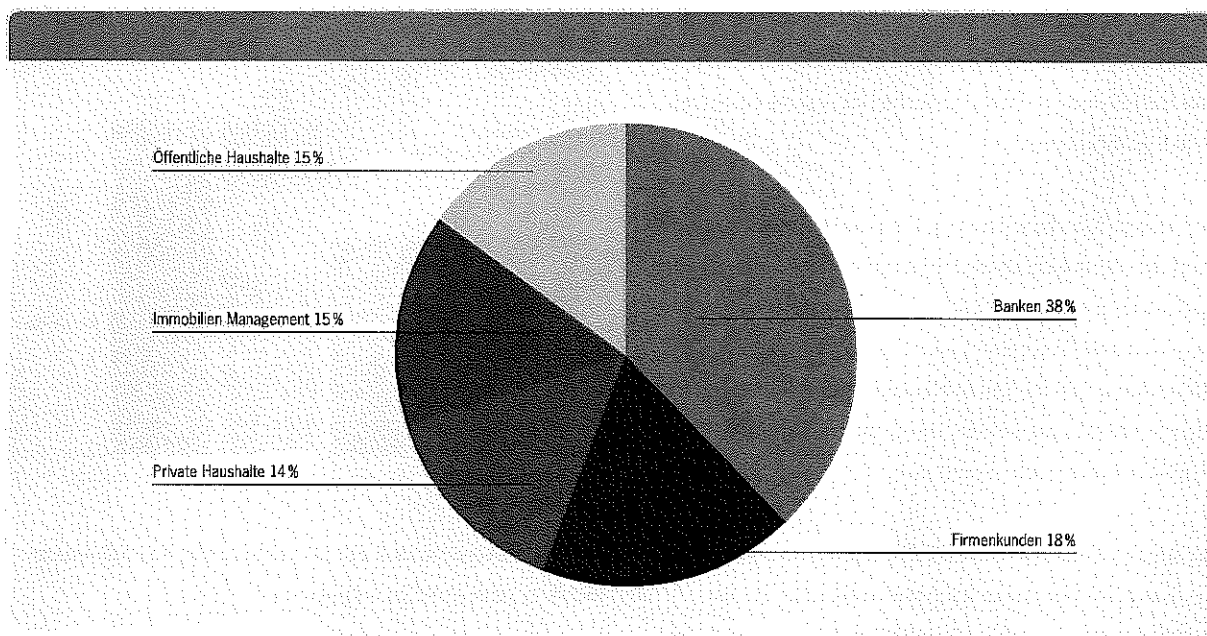
(91) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (credit risk) im Sinne des IFRS 7 ist definiert als das Risiko, dass eine Vertragspartei des Finanzinstruments der anderen Vertragspartei einen finanziellen Verlust zufügt, indem sie eine Verpflichtung nicht erfüllt. Einem Kreditrisiko unterliegen demnach sowohl bilanzwirksame Finanzinstrumente (z. B. Forderungen, Wertpapiere und Derivate) als auch bilanzunwirksame Finanzinstrumente (z. B. offene Kreditzusagen, Bürgschaften und Garantien). Das Kreditrisiko ist auch im Berichtsjahr 2008 die bestimmende Risikoart der Bank und umfasst Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen.

Risikokonzentration

Im Risikocontrolling werden Risikokonzentrationen in Bezug auf Unternehmensbereiche, Kontrahenten, Risikoklassen und Produkten untersucht und überwacht.

Die Konzentrationen nach Kontrahenten sind nachfolgender Darstellung zu entnehmen:



Das Länderrisiko ist mit 7,0 Millionen Euro (Vorjahr: 34,0 Millionen Euro) Nettoforderungen von untergeordneter Bedeutung.

Die Risikoklassenverteilung des Gesamtportfolios (ohne Aktienbestände) der Bank in Höhe von 67,6 Milliarden Euro (einschließlich SEB AB Konzern) stellt sich wie folgt dar:

- 37,7 Milliarden Euro (= 55,8 Prozent) auf die Risikoklassen 1–3,
- 17,8 Milliarden Euro (= 26,3 Prozent) auf die Risikoklassen 4–7,
- 7,2 Milliarden Euro (= 10,6 Prozent) auf die Risikoklassen 8–9,
- 3,4 Milliarden Euro (= 5,0 Prozent) auf die Risikoklassen 10–12,
- 1,6 Milliarden Euro (= 2,3 Prozent) auf die Risikoklassen 13–16.

Zu weiteren inhaltlichen Erläuterungen und Ausführungen zur Risikostruktur von Adressenausfallrisiken verweisen wir auf die Ausführungen und Tabellen unter Note (92).

Der Kreditentscheidungsprozess

Die erste individuelle Kontrahentenanalyse erfolgt in den Marktparten. Die abschließende Entscheidung ist dem Bereich Credits zugeordnet. Kreditentscheidungen für

risikorelevante Geschäfte werden auf Grundlage der Kreditnehmereinheit gemäß § 19 Abs. 2 KWG oder der unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengeführten Risikoeinheit auf Basis von zwei voneinander unabhängigen Voten der Bereiche Markt und Marktfolge durch die Kreditkomitees getroffen. Zur Festlegung des jeweils zuständigen Kreditkomitees werden als Kriterien u. a. Limit, Risikoklasse oder Übereinstimmung mit der Kreditpolitik herangezogen.

Kreditkompetenzstruktur

Die Steuerung des Adressenausfallrisikos in der SEB AG (SEB-Konzern) basiert auf einer ratingdifferenzierten Kompetenzstruktur. Alle risikorelevanten Kreditentscheidungen werden in entsprechenden Kreditkomitees getroffen, beziehungsweise bei Entscheidungen im Rahmen der Kompetenz des Vorstands durch das jeweils zuständige Kreditkomitee vorbereitet. Hierbei gibt es für die diversen Marktparten unterschiedliche Kreditkomitees. Alle Kreditkomitees sind mit Vertretern der Marktparten und der Marktfolgeseite besetzt, wobei der Vorsitz immer bei einem Vertreter der Marktfolgeseite liegt. Ein Kreditkomitee kann Entscheidungen treffen, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Kreditentscheidung erfolgt auf Basis der einfachen Mehrheit des Kreditkomitees, wobei der Vorsitzende (Chairman) des Komitees ein negatives Vetorecht hat.

Das Kreditentscheidungsverfahren in der Komiteestruktur hat sich bewährt und einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Risikoergebnisses der Bank geleistet.

Risikoklassifizierung

Risikoklassifizierungsmodelle werden für klein- und mittelständische Firmenkunden, Großkunden, internationale Unternehmen, Banken, Finanzinstitute und Privatkunden verwendet. Diese Ratingverfahren sind auf die jeweiligen Kundengruppen individuell zugeschnitten und basieren auf validem Expertenwissen sowie statistischen Analysen. Wobei der Schwerpunkt bei Ratingtools für Retail auf statistischen Analysen liegt und im Corporate Bereich auf Expertenwissen.

Die von der SEB AG eingeführten IRB-konformen Ratingverfahren werden laufend überwacht, statistisch validiert und bei Bedarf verbessert. Die nicht IRB-zugelassenen bzw. nicht zur Zulassung vorgesehenen Verfahren werden mangels statistisch valider Datenmengen durch Beobachtungsverfahren regelmäßig überprüft.

Die einzelnen Kreditengagements werden 16 verschiedenen Risikoklassen zugeordnet, welche die Intervalle der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeiten in den Risikoklassen widerspiegeln.

Nach dem Grad der Bonität ergibt sich eine Staffel von 1 bis 16.

SEB Risikoklasse	Bezeichnung	Externes Rating: entsprechendes Rating Standard & Poor's
1-4	Normal Business	AAA, AA+, AA, AA-, A+, A, A-
5-10	Normal Business	BBB+, BBB, BBB-, BB+, BB, BB-
11	Restricted Business	B+
12	Special Observation	B
13-15	Watch List	B-, CCC+, CCC, CCC-
16	Watch List/Zahlungsverzug	CC, C, D

Die Risikoklassen der wichtigsten Ratingagentur, welche in der obigen Tabelle den Risikoklassen der SEB AG gegenübergestellt werden, basieren auf langfristigen durchschnittlichen Ausfallraten für jede externe Klasse. Für die Festlegung der SEB-Risikoklassen im Firmenkundengeschäft dienen externe Ratings als Benchmark.

In der Privatkundensparte erfolgt die Zuordnung zu den obigen Risikoklassen unter Verwendung privatkundenspezifischer Ratingverfahren, wobei die Verfahren für Baufinanzierungen IRB-zugelassen sind.

Das Kreditrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Die Risiko-steuerung und Risikoüberwachung erfolgt einzelfallbezogen durch die Einräumung von Volumenlimiten für Kreditnehmer bzw. Kreditnehmereinheiten i. S. v. § 19 II KWG. Diese Volumenlimite werden täglich überwacht.

Risikolimitierung – Portfoliolimite

Zusätzlich zu den einzelfallbezogenen Limiten legt die Bank Limite und Benchmarks in der jährlich aktualisierten Kreditrisikostategie fest, überwacht deren Einhaltung und erstattet regelmäßig Bericht.

Durch ein jeweiliges 20%-Limit bezogen auf das Gesamtbankexposure, gegenüber:

- Privaten Haushalten,
- Firmenkunden und
- Immobilien Management Exposures

werden die größten Industriegruppen bzw. Konzentrationsrisiken limitiert. Für den Bereich Midcorp werden Firmenkunden in spezifische Industriesegmente unterteilt. Des Weiteren ist das Exposure gegenüber Banken limitiert.

Zusätzlich wurden Benchmarks mit Ampelsystemen implementiert, die explizite Handlungen in Bezug auf Analyse,

Reporting und evtl. geschäftspolitische Maßnahmen auslösen. Diese Ampelsysteme wurden für die Risikotragfähigkeit über alle Risikoarten und die Asset Quality des Kreditportfolios umgesetzt.

Risikolimitierung für Handelsgeschäfte

Die Bank verfügt über ein Limitsystem, das in das Handelssystem integriert ist. Hierdurch ist die laufende Überwachung der Kreditrisiken aus Handelsgeschäften sichergestellt.

Der Handel kann vor jedem Geschäftsabschluss die Verfügbarkeit von entsprechenden Kreditlinien abrufen und deren Auslastung durch potenzielle Neugeschäfte simulieren. Neugeschäfte dürfen nach den Vorgaben der Bank nur im Rahmen genehmigter Kreditlinien abgeschlossen werden. Die Einhaltung der Limitvorgaben wird neutral durch das Risikocontrolling überwacht. Limitüberziehungen fließen in die regelmäßige Berichterstattung ein und sind entsprechend der Eskalationsvorgaben der Bank bis an die Geschäftsleitung zu kommunizieren.

Für Handelsgeschäfte besteht darüber hinaus ein als Risikolimit definiertes Globallimit in Höhe von 48,0 Millionen Euro (Vorjahr: 30,0 Millionen Euro), das auf die einzelnen Sparten bzw. Geschäftsbereiche verteilt ist. Unter diesem Risikolimit sind alle Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften zusammengefasst. Hierbei werden die täglich ermittelten Kreditäquivalenzbeträge mit einer risikospezifischen Ausfallwahrscheinlichkeit je Kontrahent gewichtet. In der Berichterstattung wird überdies zwischen Emittenten- und Kontrahentenrisiken differenziert. Bei der Darstellung der Kontrahentenrisiken sind sowohl Wiedereindeckungsrisiken als auch Erfüllungsrisiken berücksichtigt. Die Ermittlung der Risikoexposures erfolgt auf täglicher Basis und ist Gegenstand der täglichen Berichterstattung an den Vorstand.

Risikovorsorge

Ausfallrisiken wird durch die Bildung von Einzel- und Länderwertberichtigungen sowie Rückstellungen Rechnung getragen. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung für ausfallgefährdete Kredite der Risikoklassen 13–15 bestimmt sich unter Anwendung eines auf Erfahrungswerten der schwedischen Muttergesellschaft basierenden risikoklassenabhängigen Prozentsatzes auf den möglichen Ausfallbetrag.

Die Risikovorsorge wird im Rahmen der IFRS-Vorgaben validiert.

Bei Kreditnehmern in der Risikoklasse 16 erfolgt eine dem erwarteten Ausfallbetrag entsprechende Einzelwertberichtigung.

Notleidende Forderungen werden abgeschrieben, wenn deren Uneinbringlichkeit feststeht.

Impairment Policy der SEB AG

Die SEB AG überprüft gem. IAS 39.58 zu jedem Bilanzstichtag, ob ein Wertminderungsbedarf besteht. Ein Wertminderungsaufwand wird erfasst, wenn der Buchwert eines finanziellen Vermögenswertes höher als der Barwert der zukünftigen Cashflows ist. Um diesen Wertminderungsbedarf objektiv nachweisbar festzustellen, werden die folgenden Kriterien, welche in einer gruppenweiten Impairment-policy dokumentiert sind, zur Beurteilung herangezogen:

1. Prüfung auf Vertragsbruch: Zins- und Tilgungszahlungen sowie beschlossene Dividendenzahlungen sind mehr als 60 Tage überfällig, wobei der Wert der vorhandenen Sicherheiten nicht zur Deckung der ausstehenden Forderung (Kapital und Zinsabgrenzung) ausreicht.
2. Prüfung, ob die Bank aufgrund von zukünftigem Cashflow Betrachtungen oder Liquiditätsaspekten eine Herabstufung in Risikoklasse 16 vorgenommen hat und der Wert der vorhandenen Sicherheiten nicht zur Deckung der ausstehenden Forderung (Kapital und Zinsabgrenzung) ausreicht. Die Risikoklasse 16 geht einher mit 90- bis 100-prozentigen Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der entsprechenden Forderung im Laufe von 12 bis 18 Monaten. Im Berichtsjahr wurde das Kriterium „Herabstufung in Risikoklasse 16“ für AFS-Bestände nicht angewandt
3. Prüfung auf signifikante Verschlechterung des Marktwertes oder Aufnahme des entsprechenden Papiers in die „Watchlist“: Überprüfung des aktuellen Marktkurses von börsennotierten Wertpapieren (kategorisiert als Available for Sale) und Vergleich mit dem jeweiligen Einstandskurs der Papiere. Sollte der aktuelle Börsenkurs 20% unter dem

ursprünglichen Einstandskurses liegen und hat eine entsprechende Cashflow-Analyse gezeigt, dass sich ein negativer Einfluss auf zukünftige Cashflows ergibt, liegt aus Sicht der SEB AG möglicherweise ein triftiger Grund für eine entsprechende Wertminderung vor.

Die für die „Watchlist“ zugrundeliegende Risikoklasse ist I3 oder schlechter oder ein entsprechendes Rating einer offiziellen Ratingagentur. Im Berichtsjahr wurde das Kriterium „Aufnahme Watchlist“ für AfS-Bestände nicht angewandt.

4. Speziell für Eigenkapitalpapiere: Auch hier gilt eine Verschlechterung des Aktienkurses um mehr als 20% als signifikant. Hier wird jedoch zusätzlich noch geprüft, ob die Verschlechterung des Kurses anhaltend ist. Anhaltend wird in diesem Sinne als länger als ein Jahr definiert.

Für die Frage des tatsächlichen Vorliegens eines Impairments sind die von der SEB AG ausgereichten **Kredite und Forderungen** zu analysieren, die der Kategorie **Loans and Receivables** zugeordnet werden und deren Folgebewertung demzufolge zu fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen wird. Alle nicht den Kategorien Loans and Receivables, Held to maturity, Other Liabilities und At Fair Value Through Profit and Loss zugeordneten Finanzinstrumente werden der Kategorie **Available for Sale** zugewiesen und in der Bilanz unter dem Posten „Finanzanlagen“ ausgewiesen. Die Erstbewertung wird zu Anschaffungskosten vorgenommen, die Folgebewertung erfolgt – mit Ausnahme der Bewertung der Beteiligungen – zum jeweiligen Marktwert (Fair Value). Das Ergebnis aus der Folgebewertung der Finanzanlagen wird erfolgsneutral in einer gesonderten Eigenkapitalposition (Neubewertungsrücklagen) erfasst. Die erfolgsneutrale Erfassung erfolgt solange, bis der Vermögens-

wert veräußert wird oder eine Wertminderung zu verzeichnen ist. Eine Ausnahme von dieser Regelung ergibt sich bei einem vorliegenden Impairment:

Verluste, die aus der Bewertung zum Fair Value erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage erfasst wurden, sind bei Vorliegen eines objektiven Hinweises auf eine bestehende Wertminderung erfolgswirksam zu berücksichtigen.

Der aus dem Eigenkapital in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übertragende Verlust ergibt sich bei Anleihen aus der Differenz von Anschaffungskosten abzüglich etwaiger Tilgungen und Amortisationsbeträge oder aus der Differenz zwischen Buchwert und dem aktuellen Fair Value. Zu berücksichtigen sind dabei ggf. vorgenommene Wertminderungen, die bereits erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden.

Die SEB AG führt regelmäßig Impairmenttests für ihre Kredite durch. Die im Berichtsjahr durchgeführten Impairmenttests für die AfS-Bestände zeigten die Notwendigkeit zur Wertminderung der einzeln getesteten finanziellen Vermögenswerte in einer Gesamthöhe von 46,4 Millionen Euro bei Lehman Brothers Papieren und sind der Note (39) zu entnehmen.

Da für die SEB AG nahezu identische Werte gelten, wurde teilweise auf eine gesonderte Darstellung in den nachstehenden Tabellen verzichtet.

Die Überleitungsrechnung für das Wertberichtigungskonto der Forderungen an Kreditinstitute, die die Struktur der Risiken verdeutlicht, ist nachfolgend dargestellt (zur Darstellung der Entwicklung der Einzelwertberichtigung verweisen wir auf die Dokumentation unter Note (55)):

SEB Konzern

in Millionen Euro	Länderwertberichtigungen	
	2008	2007
Stand 01. 01.	0,7	9,1
Zuführungen	0,0	0,0
Auflösungen	-0,7	-8,4
Verbrauch	0,0	0,0
Wechselkursänderungen	0,0	0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0
Umbuchungen	0,0	0,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft 31. 12.	0,0	0,7

Die Überleitungsrechnung für das Wertberichtigungskonto der Forderungen an Kunden ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

SEB Konzern

in Millionen Euro	Pauschalisierte Einzelwertberichtigungen		Portfoliowertberichtigungen		Länderwertberichtigungen		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Stand 01.01.	4,8	7,6	77,1	64,0	1,9	2,7	83,8	74,3
Zuführungen	0,5	3,4	0,0	11,3	0,0	0,0	0,5	14,7
Auflösungen	0,0	0,0	-12,5	0,0	-0,7	-0,8	-13,2	-0,8
Verbrauch	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wechselkursänderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Veränderungen im Konsolidierungskreis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Umbuchungen	-4,0	-6,2	0,0	1,8	0,0	0,0	-4,0	-4,4
Risikovorsorge im Kreditgeschäft 31.12.	1,3	4,8	64,6	77,1	1,2	1,9	67,1	83,8

Das maximale Ausfallrisiko der SEB AG und des SEB Konzerns (Buchwerte) ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Bilanzpositionen				
Forderungen an Kreditinstitute	11.560,5	16.609,0	11.560,7	16.608,8
Forderungen an Kunden				
Öffentliche Haushalte	6.844,5	6.415,6	6.844,5	6.415,6
Privatkunden	9.403,5	8.877,0	9.403,5	8.877,0
Firmenkunden	13.057,9	10.368,9	12.997,7	10.278,4
Handelsaktiva				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.304,2	5.157,9	2.304,2	5.157,9
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	1.922,9	902,4	1.922,7	902,4
Sicherungsderivate	101,8	67,7	101,8	67,7
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften (Portfolio-Hedge)	320,3	-67,8	320,3	-67,8
Finanzanlagen				
(Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)				
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	11.551,7	10.434,5	11.551,7	10.434,6
Sonstige Aktiva	65,0	68,9	52,6	59,2
Off-balance-sheet Positionen				
Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.985,1	2.919,9	2.985,1	2.919,9
Finanzgarantien	1.891,8	1.462,4	1.908,7	1.472,9
Kreditbürgschaften	138,4	213,0	148,1	213,0
Erfüllungsgarantien und Gewährleistungen	1.294,9	960,3	1.302,1	970,8
Handelsbezogene Bürgschaften (Akkreditive)	458,5	289,1	458,5	289,1
Gesamtsumme	62.009,2	63.216,4	61.953,5	63.126,6

Die oben stehende Tabelle repräsentiert ein Worst-Case-Szenario des Kreditausfallrisikos der SEB AG und des SEB Konzerns zum 31.12.2008, ohne die Berücksichtigung von Sicherheiten oder sonstigen kreditrisikominimierenden Sachverhalten. Für die Bilanzpositionen wurden für die

Wertermittlung die Buchwerte, wie sie in der Bilanz ausgewiesen sind, herangezogen.

Die SEB überwacht ihre Risikokonzentrationen nach Unternehmensbereichen.

Sicherheiten und risikomindernde Vereinbarungen

Die Gruppe implementierte eine Reihe von kreditrisikominimierenden Grundsätzen und Prozessen, in deren Rahmen die Akzeptanz bestimmter Sicherheiten und deren Einfluss auf die Minderung des Kreditrisikos verabschiedet wurden. Die wesentlichen Arten von Sicherheiten sind die folgenden:

- Grundpfandrechte
- Lebensversicherungen
- Forderungsabtretungen
- Bausparverträge
- Garantien und andere Vermögenswerte.

Der Großteil der Sicherheiten mit einem Anteil von über 50% entfällt dabei auf die Grundpfandrechtlichen Sicherheiten.

Im Berichtsjahr wurden die folgenden Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bei rückständigen Engagements durchgeführt:

- Umschuldung
- Reduzierung der Ratenzahlungen durch Verlängerung der Laufzeit
- Einrichtung von Limitrahmen
- Reduzierung der Raten auf die Zinsen und Verschiebung der Begleichung der vollen Kreditsumme auf das Laufzeitende des Engagements
- Umstellung der Tilgungsvereinbarungen
- Aussetzung des Tilgungsanteils für eine bestimmte Zeit
- Änderung von Einzugsmodalitäten
- Entschuldung durch Verwertung der Sicherheiten
- Geltendmachung der Ansprüche auf rechtlichem Wege

Die Verteilung der Sicherheiten im Berichtsjahr gemäß den nach IFRS 7.6 gebildeten Klassen ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

SEB AG

in Millionen Euro	Grundpfandrechte	Bürgschaften/Garantien	Lebensversicherung	Barsicherheiten	Bausparguthaben	Wertpapiere	Repos	Wertpapierleihe	Gesamt
Banken	0,0	835,0	0,0	0,0	0,0	0,0	850,8	517,6	2.203,4
Firmenkunden	5.946,3	620,0	4,5	86,3	0,1	249,1	1.331,6	15,7	8.253,6
Privatkunden	8.463,2	26,6	78,6	18,1	22,2	12,2	0,0	0,0	8.620,9
Öffentliche Haushalte	0,0	18,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	18,4
Gesamt	14.409,5	1.500,0	83,1	104,4	22,3	261,3	2.182,4	533,3	19.096,3

Für das Vergleichsjahr 2007 ergaben sich die folgenden Werte:

SEB AG

in Millionen Euro	Grundpfandrechte	Bürgschaften/Garantien	Lebensversicherung	Barsicherheiten	Bausparguthaben	Wertpapiere	Repos	Wertpapierleihe	Gesamt
Banken	0,1	220,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1.357,2	881,4	2.459,3
Firmenkunden	5.529,8	879,3	2,6	64,1	0,3	42,2	984,2	0,0	7.502,5
Privatkunden	8.255,4	31,6	88,7	54,7	35,1	16,1	0,0	0,0	8.481,7
Öffentliche Haushalte	0,0	20,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,6
Gesamt	13.785,3	1.152,1	91,4	118,8	35,5	58,3	2.341,4	881,4	18.464,1

Von diesen Sicherheiten wurden im Berichtsjahr die folgenden in Anspruch genommen:

in Millionen Euro Art der Sicherheit	SEB AG	SEB Konzern
	31. 12. 2008	31. 12. 2007
	Buchwert	Buchwert
Grundpfandrechte	2.199,7	2.943,4
Lebensversicherungen	280,5	234,6
Barsicherheiten	692,2	0,0
sonstige	102,6	0,0
Gesamt	3.275,0	3.178,0

Die Fair Values der Sicherheiten wurden auf der Grundlage der Meldewesendaten ermittelt. Hierbei wurden für Barsicherheiten der jeweilige Euro-Wert des Kontos, für Wertpapiersicherheiten der Marktwert der einzelnen Wertpapiere zum 31. 12. 2008, bei Grundpfandrechten der Marktwert im Sinne des Verkehrswertes und bei Lebensversicherungen der jeweilige Rückkaufswert angesetzt.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen mit einem Buchwert von 73,0 Millionen Euro (Vorjahr: 181,0 Millionen Euro) in Bezug auf ihre Konditionen neu verhandelt, weil sie ansonsten überfällig oder wertgemindert wären. Die Veränderung zum Vorjahr erklärt sich im Wesentlichen aus

einem Wechsel von Engagements in Risikoklasse 16, der Rückführung von Engagements oder der Anpassung von Kundenkonditionen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kreditqualität derjenigen finanziellen Vermögenswerte der SEB auf, die zum Berichtszeitpunkt weder überfällig noch wertgemindert waren. Als weder überfällig noch wertgemindert wird ein Kredit bei der SEB AG angesehen, wenn er weniger als 90 Tage überfällig war. In der unten aufgeführten Darstellung wird erneut Bezug auf die aus den einzelnen Geschäftsfeldern und der Kategorisierung nach IAS 39 abgeleiteten Klassen gemäß IFRS 7.6. genommen.

Buchwerte in Millionen Euro	AAA	AA	A	BBB	BB	B	<B	Gesamt
Forderungen an Kreditinstitute	2.299,8	8.342,5	743,8	85,7	76,9	8,7	3,1	11.560,5
Forderungen an Kunden	1.102,7	8.835,0	2.623,4	7.871,7	6.663,7	988,8	1.220,6	29.305,9
Öffentliche Haushalte	898,4	5.880,5	45,8	18,4	0,7	0,0	0,7	6.844,5
Privatkunden	201,8	1.079,8	1.129,3	4.139,6	1.996,3	254,1	602,6	9.403,5
Firmenkunden	2,5	1.874,7	1.448,3	3.713,7	4.666,7	734,7	617,3	13.057,9

ANHANG

Alle Forderungen an Kreditinstitute befanden sich im Berichtsjahr sowie im Jahr 2007 in der Rubrik weder fällig noch wertgemindert, so dass in den nachfolgenden Tabellen nur die Forderungen an Kunden einer separaten Gliederung bedürfen.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen, die weder fällig noch wertgemindert sind:	28.640,2	25.010,2	28.580,1	24.922,1
Öffentliche Haushalte	6.844,5	6.415,1	6.844,5	6.415,1
Privatkunden	9.148,3	8.666,3	9.148,3	8.666,3
Firmenkunden	12.647,4	9.928,8	12.587,3	9.840,7
Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht wertgemindert sind:	397,2	374,2	397,2	374,2
Öffentliche Haushalte	0,0	0,5	0,0	0,5
Privatkunden	136,9	109,9	136,9	109,9
Firmenkunden	260,3	263,8	260,3	263,8
Wertberichtigte Forderungen	268,5	277,1	268,4	274,7
Öffentliche Haushalte	0,0	0,0	0,0	0,0
Privatkunden	118,3	100,8	118,3	100,8
Firmenkunden	150,2	176,3	150,1	173,9
Summe Forderungen an Kunden	29.305,9	25.661,5	29.245,7	25.571,0
Öffentliche Haushalte	6.844,5	6.415,6	6.844,5	6.415,6
Privatkunden	9.403,5	8.877,0	9.403,5	8.877,0
Firmenkunden	13.057,9	10.368,9	12.997,7	10.278,4

Forderungen und Kredite, die weniger als 90 Tage fällig sind, werden so lang als nicht wertminderungsbedürftig angesehen, bis sich stichhaltige Gründe für eine Wertminderung

ergeben. Der Betrag derjenigen Forderungen, die bereits fällig aber noch nicht wertgemindert sind, stellte sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

SEB AG

in Millionen Euro	31.12.2008	31.12.2007
Altersstruktur der Forderungen, die bereits fällig, aber noch nicht einzeln wertgemindert sind:		
Öffentliche Haushalte	0,0	0,5
bis 30 Tage	0,0	0,0
31–60 Tage	0,0	0,0
61–90 Tage	0,0	0,0
> 90 Tage	0,0	0,5
Privatkunden	136,9	109,9
bis 30 Tage	44,2	25,9
31–60 Tage	11,6	28,9
61–90 Tage	21,8	20,8
> 90 Tage	59,3	34,3
Firmenkunden	260,3	263,8
bis 30 Tage	112,6	89,8
31–60 Tage	5,7	5,1
61–90 Tage	4,2	13,7
> 90 Tage	137,8	155,3

(92) Risikokonzentration

Auf Basis der Größenklassengliederung ist zu erkennen, dass 43,6 Milliarden Euro (= 64,4%) des Kreditvolumens (inkl. der Off-Balance-Sheet Positionen) auf 145 Kreditnehmer/Kreditnehmereinheiten mit einer Zusage oder Inanspruchnahme von mehr als 75,0 Millionen Euro entfallen (inkl. Kredite an den SEB AB-Konzern). Bei diesen Kreditnehmern/Kreditnehmereinheiten handelt es sich überwiegend um Banken und andere institutionelle Kunden.

Der Bereich Retail weist durch die in 2005 eingeführten Ratingverfahren keine nennenswerten Konzentrationen in einzelnen Risikoklassen aus. Vom Kreditvolumen der Sparte von 10,9 Milliarden Euro befinden sich 23,3% in den Risikoklassen 1–3, 49,9% in den Risikoklassen 4–7 sowie 18,3% in den Risikoklassen 8–9.

Im Geschäftsbereich Merchant Banking der SEB AG (inkl. Kredite an den SEB AB Konzern) zeigt sich eine Konzentration auf die Risikoklassen 1–3 mit 14,6 Milliarden Euro (= 61,4 % des Gesamtkreditvolumens der Sparte) und auf die Risikoklassen 4–7 mit 5,9 Milliarden Euro (= 24,9% des Gesamtkreditvolumens der Sparte).

In dem zum Geschäftsbereich Merchant Banking gehörenden Bereich Commercial Real Estate sind 32,2 Prozent des Kreditvolumens von 10 Milliarden Euro in den Risikoklassen 8–9, 32,2% des Kreditvolumens in den Risikoklassen 4–7 und 20,4% in den Risikoklassen 10–12.

Die Konzentration auf gute Risikoklassen ist im Bereich Treasury noch viel deutlicher. Hier befinden sich 87% des Kreditvolumens von 22,4 Milliarden Euro in den Risikoklassen 1–3.

Aus diesen Konzentrationen lassen sich keine besonderen Risiken erkennen, zumal insbesondere im Retailbereich eine Verteilung des Kreditrisikos auf eine Vielzahl von Einzelkunden gegeben ist und in den Bereichen Merchant Banking und Treasury eine Konzentration auf Kunden mit hoher Bonität vorliegt.

Für den Bereich **Wertpapiere und Schuldverschreibungen** ergeben sich – basierend auf Ratings von Standard & Poor's bzw. entsprechendem Äquivalent – per 31.12.2008 folgende Verteilungen der Bonitätsrisiken:

in Millionen Euro Ratingklasse	Available for Sale	Held for Trading (Debt Securities)	Gesamt
AAA	3.852,0	1.570,0	5.422,0
AA– bis AA+	5.771,0	480,0	6.251,0
A– bis A+	1.692,0	252,0	1.944,0
Niedriger als A–	237,0	2,0	239,0
Ohne Rating	0,0	0,0	0,0
Summen	11.552,0	2.304,0	13.856,0

Für das Jahr **2007** ergaben sich die folgenden Verteilungen:

in Millionen Euro Ratingklasse	Available for Sale	Held for Trading (Debt Securities)	Gesamt
AAA	4.178,0	3.885,0	8.063,0
AA– bis AA+	4.391,0	838,0	5.229,0
A– bis A+	1.725,0	526,0	2.251,0
Niedriger als A–	50,0	0,0	50,0
Ohne Rating	0,0	0,0	0,0
Summen	10.344,0	5.249,0	15.593,0

Die Risikoverteilung im **Derivatebestand** stellt sich – basierend auf der SEB-Risikoklassenstruktur – per 31.12.2008 wie folgt dar:

in Millionen Euro Ratingklasse	Held for Trading
SEB-Risikoklasse 1–4 (Normal Business)	1.792,0
SEB-Risikoklasse 5–10 (Normal Business)	188,0
SEB-Risikoklasse 11 (Restricted Business)	17,0
SEB-Risikoklasse 12 (Special Observation)	1,0
SEB-Risikoklasse 13–15 (Watch List)	1,0
SEB-Risikoklasse 16 (Watch Default)	0,0
Ohne Rating	0,0
Summe	1.999,0

Für **2007** ergaben sich die folgenden Verteilungen:

in Millionen Euro Ratingklasse	Held for Trading
SEB-Risikoklasse 1–4 (Normal Business)	843,9
SEB-Risikoklasse 5–10 (Normal Business)	56,5
SEB-Risikoklasse 11 (Restricted Business)	0,7
SEB-Risikoklasse 12 (Special Observation)	0,8
SEB-Risikoklasse 13–15 (Watch List)	1,3
SEB-Risikoklasse 16 (Watch Default)	0,0
Ohne Rating	9,2
Summe	912,4

Die Risikoverteilung hinsichtlich Interbanken- bzw. Kundenadressen **insgesamt** weist per 31.12.2008 folgende Struktur auf:

in Millionen Euro	Wertpapiere und Schuldverschreibungen		Derivate	Gesamt
	Available for Sale	Held for Trading	Held for Trading	
Internetbanking	8.905,0	1.354,0	1.556,0	11.815,0
Kundengeschäft	2.647,0	950,0	443,0	4.040,0
Summe	11.552,0	2.304,0	1.999,0	15.855,0

Für das Vorjahr ergab sich das folgende Bild:

in Millionen Euro	Wertpapiere und Schuldverschreibungen		Derivate	Gesamt
	Available for Sale	Held for Trading	Held for Trading	
Internetbanking	8.400,0	2.554,0	747,8	11.701,8
Kundengeschäft	1.944,0	2.695,0	164,6	4.803,6
Summe	10.344,0	5.249,0	912,4	16.505,4

Auswirkungen durch die Finanzmarktkrise – Kreditrisiko

In 2008 war auch die SEB AG von der Finanzmarktkrise betroffen, allerdings in einem wesentlich geringeren Umfang als die meisten Wettbewerber, da die SEB AG nicht im amerikanischen Subprime-Markt engagiert war und ist. Die Bank hält in ihrem Wertpapierportfolio lediglich drei Asset Backed Security Positionen (40,1 Millionen Euro), die jedoch aktuell insbesondere aufgrund ihrer guten Besicherung immer noch ein Moody's „Aaa“ Rating haben.

Auswirkungen auf die SEB AG hatten die Insolvenz von Lehman Brothers und die Verwerfungen an den Finanzmärkten. Aufgrund der gestiegenen Credit Spreads mussten diverse Wertpapiere und Schuldverschreibungen abgewertet werden. Auf die Qualität des Kreditportfolios der SEB AG hatte die Finanzkrise bislang nur begrenzt Auswirkungen. Die durchschnittliche Risikoklasse des Nicht-Privatkundenportfolios hat sich leicht von 4,30 per 31.12.2007 auf 4,46 verschlechtert, da von der Finanzkrise betroffene Kunden herabgestuft wurden.

Um den Herausforderungen der Finanzmarktkrise zu begegnen, hat die Bank in 2008 diverse Kreditportfolioanalysen (z.B. Banken, Finanzdienstleistungsinstitute, Automobilzulieferer, Bauträger, ostdeutsche Wohnungsgesellschaften) durch-

geführt sowie ihr Wertpapierportfolio aktiv gemanagt. Die Immobilienkundensparte überprüft ihr Portfolio auf Sekundärrisiken in Bezug auf Ankermieter, die durch die Finanzmarktkrise gefährdet sein könnten. Im Bereich Merchant Banking wurde darüber hinaus auf SEB Gruppenebene ein speziell auf die Finanzmarktkrise abgestellter „Early warning“ Prozess etabliert. Das Wertpapierportfolio wurde in 2008 um 1,6 Mrd. Euro vermindert. Die Bank hat gezielt einzelne Limite und Positionen abgebaut. Zum einen wurden Fälligkeiten genutzt, zum anderen gezielte Verkäufe vorgenommen. Hervorzuheben ist die Reduzierung des spanischen Wertpapierbestands um 1 Milliarde Euro.

Die Kreditrisikolimiten auf Branchen und Kundengruppen wurden ebenso wie die Risikotragfähigkeit regelmäßig überprüft, und die Frequenz der Analysen erhöht. Bewegungen wurden bis hinunter auf die Einzelfallebene analysiert. Da sich in 2008 keine Limitüberschreitungen ergaben, wurden keine Limitanpassungen auf generelle Kreditrisiken vorgenommen.

Die Bank verfügt weiterhin über eine gute Kapitalbasis. Die Gesamtkennziffer der SEB AG Gruppe beträgt 11,9%, was einen erheblichen Puffer zu der aufsichtlich geforderten Mindestkapitalunterlegung von 8% darstellt.

(93) Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiko ist der potenzielle Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen). Das Marktpreisrisiko wird bei der SEB AG nach Einflussfaktoren untergliedert in Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken, Risiken aus Aktienkursveränderungen und Optionspreisrisiken.

Bei der Messung des Marktpreisrisikos ist zwischen der wahrscheinlichen Verlustverteilung unter normalen Marktbedingungen und den Auswirkungen extremer Marktsituationen auf das Portfolio zu unterscheiden. Die Bank verwendet im Gesamtkonzern einen parametrischen Varianz-Kovarianz-Ansatz (Value-at-Risk). Dieser wird auch für die Allokation von Risikokapital durch die Konzernmutter verwendet. In Ergänzung zum Value-at-Risk verwendet die Bank

Stop-Loss-Limite, um auf hohe P&L-Volatilität zeitnah reagieren zu können. Des Weiteren kommen Sensitivitätsanalysen (Delta-1 und abweichende Kurvenszenarien), Positionsmessungen (Single-FX, Aggregated-FX) sowie diverse Stresstests für das Handelsbuch, das Bankbuch und den Deckungsstock zum Einsatz. Anfang November 2008 wurde die Messung des Value-at-Risk durch Einführung der Credit-Spread-VaR-Methode optimiert.

Value-at-Risk

VaR – Wahl der allgemeinen Methode

Das Value-at-Risk (VaR) ist ein allgemein anerkanntes Messverfahren für die Ermittlung von Marktpreisrisiken. Derzeit verwendet die Bank das parametrische Varianz-Kovarianz-Modell. Im Varianz-Kovarianz-Modell werden Volatilitäten einzelner Risikofaktoren herangezogen und Korrelationen zwischen den Risikofaktoren ermittelt. Das Modell unterstellt, dass die Renditen normalverteilt sind. Die Volatilität der Risikofaktoren wird aus der Marktdatenhistorie über einen bestimmten Beobachtungszeitraum (250 Handelstage) abgeleitet. Die Einzelbeobachtungen werden in der Marktdatenhistorie gleichgewichtet. Die Varianz-Kovarianz-Methode beruht auf der Annahme, dass aus den historischen Preisschwankungen künftige Volatilitäten abgeleitet werden können. Auf täglicher Basis wird der Einzelanteil jeder Marktrisikokategorie am Gesamt-VaR berechnet (Handelsbuch).

Für Finanzinstrumente mit Optionskomponenten werden Delta und Gamma separat ermittelt. Delta beschreibt die Höhe der Optionspreisveränderung, wenn sich der Preis des Underlying um eine Einheit ändert. Gamma ist die Messgröße für die Veränderung des Delta. Gamma ist damit ein Indikator für die Anpassung eines Delta-Hedges im Portfolio. In 2008 hat die Bank ein neues Marktrisikomesssystem eingeführt. Das neue System ARMS ermöglicht eine integrierte Risikobetrachtung einfacher optionaler Instrumente im Rahmen einer Delta-Gamma-Approximation bzw. die Integration komplexer Strukturen mittels Monte Carlo Simulation, welche jedoch erst ab dem ersten Quartal 2009 zum Einsatz kommen werden.

Konfidenzintervall und Zeithorizont VaR

Für das tägliche Risikomanagement wird ein Zeithorizont von 1 Handelstag verwendet. Dieser korrespondiert mit der „Daily P&L“ Ermittlung. Der Zeithorizont für das Bankbuch und das Konzernreporting ist auf 10 Handelstage festgelegt. Für den Deckungsstock wird für den dynamischen Zinskurven- und Währungsshift ein Zeithorizont von 6 Monaten regulatorisch vorgeschrieben. Die Modelle sind auf ein Konfidenzniveau von 99% eingestellt.

Wahl der Risikofaktoren VaR

Die Anzahl der Risikofaktoren wird durch die Handelsstrategie und Komplexität des Handelsgeschäftes bestimmt. Risikofaktoren werden bei Bedarf analog der Modifizierung der Risiko- und Geschäftsstrategie angepasst. Eine Überprüfung der Risikofaktoren soll mindestens jährlich vorgenommen werden. Der derzeit verwendete Datensatz umfasst Risikofaktoren für Fremdwährungen, Geldmarktsätze, Swaprates, Staatsanleihen und Aktienindizes sämtlicher relevanten Märkte, in denen die Bank bedeutenden Marktpreisrisiken ausgesetzt ist. Die Marktdaten werden täglich von etablierten Marktdatenanbietern bezogen und in das Marktdatenmodell importiert. Die historische Marktdatenaufbereitung ist für die Ermittlung des Handels- und Bankbuchrisikos identisch.

Sensitivitäts- und Positionsanalysen von Marktpreisrisiken

Neben der VaR-Ermittlung werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt und Risikopositionen für diverse Arten von Marktpreisrisiken ermittelt.

Zinsrisiko

Die Zinsrisikokennzahl Delta-1% wird als Barwertveränderung bei Parallelverschiebung der jeweiligen Zinsstrukturkurve um ein Prozent bzw. 100 basis points definiert. Alle risikorelevanten Zinsstrukturkurven werden dieser Parallelverschiebung unterzogen. Für das Bankbuch wird darüber hinaus die zugrunde liegende Aktiv-/Passiv-Überhangsituation ermittelt. Das Netting der Positionen ist erlaubt, solange es sich um die gleiche Währung handelt, d. h. für jede Währung wird jeweils ein Netto-Delta-1%-Betrag ermittelt. Dementsprechend wird ein gesamtpositiver und ein gesamt-

negativer Risikobetrag je Währung ermittelt. Der höhere der beiden Beträge stellt das Netto-Delta-1%-Risiko je Währung dar.

Die Risiken des Handelsbuches wurden weiterhin in sehr engen Grenzen gefahren. Dennoch führten die Verwerfungen am Bondmarkt zeitweise zu höheren Limitauslastungen, was auch für die Bondportfolien außerhalb der Handelsbestände gilt. Ursächlich waren die extremen Veränderungen bei den Markteinschätzungen für Kredit- und Liquiditätsrisiken. Um diese Einflüsse auf das Marktrisiko zu reduzieren, wurden sowohl die Handelsbestände wie auch die Bestände außerhalb des Handels deutlich vor allem im ersten Halbjahr 2008, reduziert. Hierbei wurden Fälligkeiten nicht mehr ersetzt und, soweit möglich, Verkäufe getätigt.

Marktrisiken im Bankbuch bestehen im Wesentlichen in Form von Zinsrisiken und Credit-Spread-Risiken. Dieses wurde bereits in 2007 deutlich reduziert und erst im Zuge der durch den absehbaren Konjunkturunbruch erwarteten Zinsrückgänge im 2. Halbjahr 2008 moderat erhöht.

Die Wertpapiere des Liquiditätsbestandes sind darüber hinaus mit dem Credit-Spread-Risiko behaftet.

Für den weiteren Verlauf in 2009 wird zwar mit weiteren Zinssenkungen der EZB gerechnet, gleichzeitig ist jedoch von einer steilen Zinskurve aufgrund von Inflationsbefürchtungen auszugehen. Daher wurde das Zinsrisiko im neuen Jahr schon wieder schrittweise reduziert.

Währungsrisiko

Das „Single FX“ gibt die höchste Einzelposition in einer Währung unter Berücksichtigung von Netting wieder. Das „Aggregated FX“ ergibt sich nach Verrechnung der Long und Short Positionen je Währung. Die größere Seite der ermittelten Gesamt-Long oder Gesamt-Short Position gegenüber der lokalen Währung stellt das „Aggregated FX“ dar. Das Währungsrisiko beinhaltet Risikopositionen aus Kassa- und Termingeschäften sowie Delta-Äquivalenzbeträge aus Devisenoptionen.

Aktienkursrisiko

Derzeit erfolgt die VaR-Ermittlung für Aktienpositionen anhand von Volatilitäten ausgewählter Indizes. Annahmen über die Gewinne/Verluste aus den Aktien und Aktienoptionen werden auf Basis der emittentenspezifischen Beta-Faktoren bestimmt. Im VaR wird demzufolge lediglich das allgemeine Marktrisiko einer Aktienposition ausgewiesen. Um das spezifische Risiko angemessen zu berücksichtigen, findet sowohl der Capital Adequacy Ansatz als auch die Limitierung der Emittentenrisiken auf Portfolioebene Anwendung.

Im Capital Adequacy Ansatz wird der Marktrisikobetrag aus dem Unterschiedsbetrag der aktivischen (Long) und passivischen (Short) Aktienpositionen für den jeweiligen nationalen Aktienmarkt erfasst und mit 8% gewichtet. Der so ermittelte Teilanrechnungsbetrag deckt das allgemeine Marktrisiko ab. Für das spezifische Marktpreisrisiko wird ein zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 4% der Gesamtposition hinzugerechnet.

Warenrisiko

Sofern relevant, wird das Risiko in Waren in Form von Positionsbegrenzungen überwacht. Die Messung wird in diesem Fall anhand der zu jedem Zeitpunkt erlaubten Anzahl offener Futures-Kontrakte erfolgen, da die meisten Waren an den Terminbörsen gehandelt werden.

Marktpreisrisiken des Deckungsstocks

Das Pfandbriefgeschäft unterliegt besonderen Vorschriften gemäß Pfandbriefgesetz. Die Bank betreibt das Hypothekengeschäft mit dem Schwerpunkt Deutschland und Schweiz, während Kommunaldarlehensgeschäft in weiteren europäischen Ländern betrieben wird. Zur langfristigen Refinanzierung des Hypothekar- und des Kommunaldarlehensgeschäftes werden Pfandbriefemissionen begeben. Diese im Umlauf befindlichen Emissionen müssen nominal und nach dem Barwert jederzeit durch das Hypothekar-/Kommunaldarlehensgeschäft sowie weitere Deckungswerte in Wertpapieren gedeckt sein. Auf täglicher Basis überwacht Risikoccontrolling das Vorhalten von ausreichender nominaler, barwertiger sowie sichernder Überdeckung. Die Marktpreisrisiken des Deckungsstocks werden separat mittels VaR und

Delta-1% überwacht Die sichernde Überdeckung gewährleistet eine sofortige Liquiditätsbereitstellung in Engpass-situationen, z.B. Zahlungsschwierigkeiten des Finanzinstitutes. Die sichernde Überdeckung wird in sehr liquiden Wertpapieren gehalten.

Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiken werden für die Risikoaktiva des Anlagebuches (Kreditnehmerbezogene Risiken) sowie Ausfallrisiken aus Handelsbuchpositionen (Emittenten-, Erfüllungs- und Wiedereindeckungsrisiken) überwacht. Innerhalb der Limitstruktur wird zwischen kreditnehmerbezogenen Einzellimiten und dem Globallimit unterschieden. Das Globallimit ist als Risikolimit, auf welches die Kreditäquivalenzbeträge unter Berücksichtigung adressenbezogener Ausfallwahrscheinlichkeiten angerechnet werden, definiert. Innerhalb des Globallimits wird zwischen Emittenten- und Kontrahentenrisiken unterschieden. Kreditnehmerbezogene Adressenausfallrisiken aus Handelsgeschäften werden täglich in einem Kreditrisikobericht dargestellt. Dieser enthält zusätzlich Kontrahentenengagements mit einem Kreditäquivalenzbetrag ab 150,0 Millionen Euro, um Risikokonzentrationen aufzuzeigen. Handelsgeschäfte dürfen nur mit Vertragspartnern getätigt werden, für die Kontrahentenlimite eingeräumt wurden und mit denen ggf. erforderliche Rahmenverträge abgeschlossen worden sind.

Stresstests und extreme Marktbedingungen

Mit dem Anheben der Haltefristen, der Durchführung von diversen Sensitivitätsanalysen sowie gesonderten Extremvariationen einzelner Grundannahmen und Parameter können potenzielle negative Auswirkungen auf die Portfolios der Bank ermittelt werden. Sie können aber auch als Frühindikatoren für potenzielle Verlustrisiken angesehen werden.

Risikocontrolling entscheidet gemeinsam mit dem Leiter des jeweiligen Geschäftsbereichs, welche Techniken für den Geschäftsbereich eingesetzt werden sollen. Die abschließende Entscheidung über die einzusetzenden Verfahren trifft das ALCO bzw. der Vorstand. Sollte im Zuge von Szenariosimulationen festgestellt werden, dass die Einhaltung der Limite gefährdet ist oder sich ein erheblicher Wertverlust

ergeben könnte, so ist die Auswirkung auf die Verlustträgfähigkeit zu prüfen und gesondert dem ALCO bzw. Vorstand zu berichten. Die Bank führt Stressszenarien für die Handelsbuch- und Bankbuchportfolien, die Liquidität und den Deckungsstock durch.

Handelsbuch

Aktien, Aktienoptionen und Termingeschäfte werden regelmäßig einer Szenariobetrachtung unterzogen. Für die Ermittlung der Auswirkungen von Extremszenarien können prozentuale positive und negative Änderungen des jeweiligen Vergleichsindex simuliert werden.

Zinsänderungsrisiken werden mittels Delta-1% überwacht. Darüber hinaus werden zusätzlich verschiedene Kurvenentwicklungen (Steigungsänderungen, Drehungen) simuliert und deren Barwertauswirkung ermittelt. Alle zinsrisikoinduzierten Positionen werden berücksichtigt. Delta-1% ist Gegenstand des täglichen Risikoberichtes. Die übrigen Zinsszenarien werden im Risikoquartalsbericht dargestellt.

Bankbuch

Für die Risikokennzahl VaR führt die Bank monatlich eine Sensitivitätsanalyse durch, die auf dem höchsten Swap-Volatilitätensniveau der letzten drei Jahre basiert. Ergebnis ist ein Stress-VaR.

Neben Delta-1% werden weitere Zinsszenarien analysiert und deren Barwert ermittelt. Hierzu zählt u. a. auch der standardisierte Zinsschock gemäß Basel II. Der standardisierte Zinsschock geht von einer Zinskurvenverschiebung von +130 und -190 Basispunkten aus. Institute, deren Substanzwert sich im Verhältnis zum Eigenkapital (Tier 1 und 2) durch den Zinsschock um mehr als 20% verringert, wird empfohlen, das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch zu verringern, das Eigenkapital zu erhöhen oder beide Maßnahmen gleichzeitig umzusetzen. Die Bank ist seit Einführung dieses Maßes erheblich von der 20%-Grenze entfernt, so dass bisher kein Anlass bestand, neben der regelmäßigen Beobachtung weitere Limitmaßnahmen umzusetzen.

Deckungsstock

Gemäß dem Pfandbriefgesetz muss der Deckungsstock diversen Stresstestszenarien Stand halten können. Auf wöchentlicher Basis sowie zum Ultimo führt das Institut einen dynamischen Zinskurven- und Währungsstresstest durch.

Für alle relevanten Zinsswapkurven werden über die letzten 250 Handelstage die Standardabweichungen der Tagesdifferenzen der logarithmierten Zinssätze ermittelt.

Die jeweiligen Stützstellen der Zinsswapkurven werden um die nach dem dynamischen Ansatz ermittelten Aufschläge, jedoch mindestens 100 Basis Punkte, nach oben und unten verschoben. Für die Fremdwährungspositionen gleicher Währung wird ein Nettobarwert, welcher der Differenz der ermittelten Barwerte der Fremdwährungsaktiv- und -passivpositionen entspricht, ermittelt. Im Falle eines positiven Nettobarwertes sind Abschläge, im Falle eines negativen Nettobarwertes sind Aufschläge zu berücksichtigen. Jeweils zum Quartalsende wird gemäß den Anforderungen von Moody's ein Zinskurvenshift von statisch +100 und -100 Basispunkten für die jeweiligen Zinskurven ermittelt.

Modellprüfung

Neutrale Prüfung von neuen oder veränderten

Bewertungsmethoden

Sowohl für die Erstellung von P&L-Ergebnissen als auch die Risikoermittlung werden Bewertungsmodelle eingesetzt. Bewertungsmodelle finden Anwendung in Risikocontrollingtools sowie in Front- und Backoffice Systemen. Für eine konsistente Risiko- und P&L-Betrachtung über alle Produktbereiche hinweg ist die Verwendung von einheitlichen, methodisch richtigen Bewertungsverfahren von großer Bedeutung. Darüber hinaus ist bei Auswahl von Bewertungsfaktoren bzw. Risikofaktoren und der hierzu verwendeten Marktquellen auf Relevanz, Verfügbarkeit, Marktkonformität, Liquidität und Stetigkeit zu achten. Verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der verwendeten Methoden ist der jeweilige System Owner. Bei neuen oder veränderten Bewertungsmethoden in Systemen der Bank, die auf Neuananschaffung, Ablösung, Updates oder auf sonstige Anpassungen von Systemen zurückgehen, ist im Hinblick auf Modellveränderungen vor Produktionsfreigabe eine Abstimmung

mit Risikocontrolling durchzuführen. Hierzu hat der System Owner entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen, die Risikocontrolling eine neutrale Prüfung der Modelländerung ermöglichen.

Backtesting und Validierung der Modelle

Die Prognosegüte der Marktrisikomodelle (Handelsbuch und Bankbuch) wird mithilfe des Backtesting überprüft. Hierbei ist der tatsächliche Gewinn und Verlust mit dem vom Modell prognostizierten Ergebnis (VaR) zu vergleichen und die Anzahl der Ausreißer unter Zugrundelegung des jeweiligen Konfidenzintervalls zu würdigen. Das Backtesting liegt in der Verantwortung von Risikocontrolling und ist mindestens vierteljährlich durchzuführen. Im Rahmen der Analyse sind die Abweichungen zu dokumentieren. Sofern erforderlich, werden Anpassung der Annahmen im Risikomodell vorgenommen. Die Anpassungen werden von Risikocontrolling in Zusammenarbeit mit IT durchgeführt. Die Ergebnisse des Backtesting sind im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung offen zulegen.

Das Backtesting für das Risikomodell im Handelsbuch hat im zurückliegenden Geschäftsjahr zu einer erhöhten Anzahl an Ausreißern geführt. Allerdings lag die Anzahl niemals über drei, so dass sich keine Notwendigkeit einer Modellprüfung ergab. Im Quarterly Risk Report (QRR) wurde das Backtesting im Bankbuch für das Jahr 2008 mit einem Analysezeitraum von 1000 Tagen durchgeführt. Hierbei waren höchstens 17 Ausreißer zulässig. Gemessen wurden aber über das Jahr 42 Ausreißer. Parallel hat die Bank für das Jahresende mit einem Analysezeitraum von 250 Handelstagen vier Ausreißer festgestellt. Das Modell zur VaR-Berechnung für den Analysezeitraum von 250 Tagen hielt somit für das Jahr 2008 stand. Von einer Änderung der Gewichtungsfunktion der Marktdatenhistorie wird zunächst abgesehen. Die Justierung des Beobachtungszeitraums wurde im Organisationshandbuch (OHB) für das Backtesting auf 250 Handelstage festgelegt.

Methodenänderung im Trading Book

Im Trading Book wurde zur Ermittlung des Risikos eine neue Bewertungsmethode eingeführt. Statt der ursprünglich ver-

wendeten Nelson-Siegel-Kurven wird ab Mitte November 2008 (KW 46, 11.11.08) die Bootstrapmethode eingeführt, die zu einer Glättung der Kurve führt.

Zum gleichen Termin wurde die Credit Spread VaR Methode eingeführt. Mit dieser Methode werden die Wertpapiere mit einem zusätzlichen Spread versehen. Die hierfür benötigten Informationen (z.B. Rating) werden aus einer schwedischen Datenbank (RMI) zur Verfügung gestellt. Infolgedessen stieg die VaR-Auslastung im Trading Book an.

Limitssystem und interne Berichterstattung

Limitssystem und Limitfestlegung

Zur Sicherstellung eines robusten und umfassenden Risikomanagements setzt die Bank eine Reihe unterschiedlicher Marktrisikolimiten ein:

A. Für die Gesamtbank/Produktbereiche/Portfolien → VaR-Limiten und Delta-1% Limiten

B. Für das Begrenzen von Portfolioverlusten → Stop-Loss-Limiten und Trigger-Limiten

Marktrisikoaktivitäten werden dem Handels- und Bankbuch zugeordnet. Im Handelsbuch finden sich Positionen, die in der Regel mit kurzfristiger Gewinnerzielungsabsicht eingegangen wurden. Im Bankbuch werden Bilanzinkongruenzen und Positionen aus der Aktiv-/Passivsteuerung der Bank überwacht. Die Aufteilung der Aktivitäten zwischen den beiden Büchern hat entsprechend der festgelegten Handelsbuchdefinition zu erfolgen.

Die im Rahmen der Risikolimitierung festzulegende Verlustobergrenze wird unter Berücksichtigung der Eigenkapitalausstattung und der Ertragslage der Bank durch die Konzernmutter fixiert. Hierzu werden auf Konzernebene Risikotragfähigkeitsanalysen durchgeführt, die Grundlage für die Allokation von ökonomischem Kapital und damit verbundenen globalen Risikolimiten sind. Die Inkraftsetzung der Globallimiten für Marktpreisrisiken, Adressenausfallrisiken, Stressszenarien und Verlustbegrenzungen („Stop-Loss“) erfolgt durch den Vorstand

der Bank bzw. über die durch den Vorstand dazu befugten Instanzen.

Allokation von Limiten bzw. Marktrisikomandaten

Der Vorstand setzt, basierend auf der Entscheidung der Konzernmutter (Group ALCO), die Risikogrenzen für die SEB AG fest. Die Limiten umfassen sowohl das maximale Value-at-Risk, Delta-1% und Stop-Loss für das Handels- und Anlagebuch als auch die Suballokation der VaR, Delta-1% und Stop-Loss-Limiten auf die Bereiche Trading Capital Markets (TCM) und Treasury. Innerhalb der Bank sind die Bereichsleiter TCM und Treasury für die Verteilung der Limiten innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche zuständig. Die Verteilung, Änderung und Löschung von Limiten darf nur mit einem offiziellen schriftlichen Mandat erfolgen. Limitallokationen sind mit Risikocontrolling abzustimmen. Bestehen von Seiten Risikocontrolling Einwände gegen eine geplante Limitallokation, so ist eine Entscheidung über den Vorstand der Bank herbeizuführen.

Die Verantwortung für das Marktrisikomanagement im täglichen Geschäftsbetrieb liegt beim jeweiligen Bereichsleiter TCM und Treasury. Die zugewiesenen Marktrisikolimiten im Rahmen der Suballokation sollen auf eine Höhe festgesetzt werden, die dem gewünschten strategischen Risikoniveau der Handelsteilbereiche entspricht. Strategische Limiten sollen nur dann geändert werden, wenn eine anhaltende Veränderung hinsichtlich des gewünschten Risikoniveaus festzustellen ist. Ist eine Limitumverteilung lediglich vorübergehender Natur, so muss das neu zugeteilte Limit mit einem Endtermin versehen werden. Gewünschte Limitänderungen sind Risikocontrolling mitzuteilen und müssen nach formaler Genehmigung unverzüglich in den täglichen Marktrisiko-, P&L-Berichten und im Marktrisiko-Limitbuch angepasst werden.

Die Allokation von Marktrisikomandaten auf Gesamtbank-ebene sowie unterhalb der Geschäftsbereichsebene muss schriftlich erfolgen und von den jeweiligen Mandatsempfängern (Limit Holdern) bestätigt werden. Risikocontrolling ist für die Verwaltung des Marktrisiko-Limitbuchs verantwortlich. Die Bereichsleiter der Handelsbereiche und Risikocontrolling haben sicherzustellen, dass alle Limit

Holder über die Zuweisung und Änderung von Sub-Limiten unverzüglich informiert werden. Die Mitteilung hat neben den Risikolimiten das betroffene Portfolio, die Produktgruppe, Stop-Loss-Limite, Trigger-Limite sowie weitere Bedingungen, sofern erforderlich, zu beinhalten. Sämtliche Mitteilungen an einzelne Limit Holder sind in schriftlicher Form abzufassen und von den Empfängern ordnungsgemäß zu bestätigen. Kopien dieser Mandate sind von Risikocontrolling aufzubewahren und gegebenenfalls Compliance vorzulegen.

Limitüberschreitungen

Täglich werden die eingegangenen Risikopositionen mit den genehmigten Limiten verglichen (Handelsbuch). Jede Limitüberschreitung ist im Marktrisikobericht hervorgehoben. Das Institut unterscheidet zwischen den so genannten „harten“ und „weichen“ Limiten. Die „harten“ Limite beziehen sich auf das Globallimit der SEB AG sowie die untergeordneten Geschäftsbereiche. Überschreitungen in TCM sind unverzüglich dem Vorstand, dem Leiter TCM und Group Risk Control zu melden und in den genehmigten Kompetenzrahmen zurückzuführen oder innerhalb einer zeitlich befristeten Neuzuweisung eines erhöhten Limitrahmens zu bereinigen. Überschreitungen der Stop-Loss-Limite sind dem Leiter TCM, Risikocontrolling und Finance zu melden. Des Weiteren wird der Vorstand über Stop-Loss-Limitüberschreitungen informiert. Die Limitüberschreitung ist durch eine vom Leiter TCM genehmigte Maßnahme zurückzuführen. Im Rahmen des Kompetenzerteilungsverfahrens kann auch bei Stop-Loss-Limiten eine ggf. befristete Limitumallokierung beantragt werden. Limitüberschreitungen im Geschäftsbereich Treasury (Anlagebuch) werden unverzüglich dem Vorstand, Group Treasury und dem Aktiv/Passiv-Ausschuss gemeldet. Sofern der Aktiv/Passiv-Ausschuss den genehmigten Kompetenzrahmen nicht erweitert, muss Treasury seine Aktivitäten unverzüglich in das genehmigte Limit zurückführen.

Interne Berichterstattung

Risikocontrolling ist für die Risikoberichterstattung sowie die Anwendung der genutzten Risikomessmethoden verantwortlich. Die täglichen Risikoberichte (Handelsbuch) werden dem Vorstand und den zuständigen Geschäftsbereichsleitern vorgelegt. Der tägliche Marktrisikoreport weist für Handels- und

betroffene Treasury-Folder die jeweilige Limitausnutzung zum Ende eines Handelstages aus und wird dem Vorstand sowie den Leitern Risk, TCM, Treasury und Revision zur Verfügung gestellt.

Der Risikobericht für das Bankbuch wird zum Monatsultimo und zu einem Zwischentermin erstellt. Der Ultimo-Risikobericht wird im ALCO vorgetragen. Stellt Risikocontrolling zum Zwischentermin eine Limitüberschreitung der Anlagebuch Limite fest, so wird hierüber unverzüglich der Vorstand, Group Treasury und Group Risk Control informiert.

Über das Handelsergebnis informiert Finance täglich im P & L-Bericht. Das Handelsergebnis wird allen Vorstandsmitgliedern sowie den Leitern TCM, Treasury, Risk und Revision zur Verfügung gestellt. Jeweils zum Monatsende werden Berichte über das Handels- und das Treasury-Ergebnis sowie ggf. vorliegende Besonderheiten bei der Ergebnisentwicklung von Finance erstellt und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.

Für die Adressenausfallrisiken erstellt Risikocontrolling täglich einen Kreditrisikobericht, der die Ausnutzung des Globallimits aufzeigt. Der Bericht enthält u. a. Kontrahentenengagements mit einem Kreditäquivalenzbetrag ab 150,0 Millionen Euro, um Risikokonzentrationen aufzuzeigen. Der Kreditrisikobericht ist täglich dem Vorstand sowie den Leitern Risk, TCM und Revision zur Verfügung zu stellen. Auf Einzelkontrahentenebene werden automatisierte Überziehungsberichte aus dem Limitsystem KGL (Kondor Global Limit) generiert, die mit den zuständigen Geschäftsbereichen bzw. Client Executives zu klären sind. Darüber hinaus wird eine Überziehungsliste erstellt, die Einzelkontrahenten bezogene Überschreitungen von Kreditlimiten ab einer vom Vorstand festgelegten Höhe beinhaltet. Diese Liste wird täglich dem Überwachungsvorstand und dem zuständigen Bereichsvorstand übermittelt. Kreditlimitüberschreitungen sind unverzüglich zurückzuführen oder hierfür erforderliche Genehmigungen unverzüglich durch die kundenverantwortliche Stelle einzuholen.

Auf monatlicher Basis erhält der Überwachungsvorstand einen Report über den jeweiligen Stand der nominellen und

barwertigen Deckungsrechnung sowie Informationen über die Entwicklung der Überdeckung nach Einsatz der Stressszenarien.

Im Rahmen der quartalsweisen Risikoberichterstattung wird über die Risikoentwicklung in den Bereichen TCM und Treasury berichtet. Weiterhin wird gesondert auf das Risiko des Deckungsstocks und auf operationale Risiken eingegangen. Der Quartalsrisikobericht wird neben dem Vorstand auch den Leitern der Geschäftsbereiche zur Verfügung gestellt.

Werden Verletzungen dieser Rahmenbedingungen, der darauf basierenden internen Anweisungen oder der in der Bank umgesetzten Risk Policies festgestellt, ist der Überwachungsvorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Dokumentation und Interne Kontrollsysteme

In den verschiedenen involvierten Bereichen der Bank sind entsprechende Arbeitsprozesse zur Gewährleistung der Identifizierung, Überwachung, Beurteilung und Steuerung der verbundenen Risiken etabliert. Handelsgeschäfte sowie sämtliche Nebenabreden sind eindeutig und vollständig zu dokumentieren. Abweichungen von Standardverträgen, soweit rechtlich relevant, sind gesondert zu prüfen und durch einen Kompetenzträger des zuständigen Geschäftsbereichs zu genehmigen. Produktspezifische Dokumentationsregelungen sind darüber hinaus durch Product Policies festgelegt.

Telefonische Geschäftsabschlüsse in den Bereichen TCM und Treasury werden auf Tonträger aufgezeichnet und mindestens drei Monate aufbewahrt. Risikocontrolling überwacht neben den Risiken des Handelsgeschäftes auch die Marktkonformität der Geschäftsabschlüsse.

Alle Verfahren sind so zu dokumentieren, dass sich ein sachverständiger Dritter von der ordnungsgemäßen Verarbeitung der Geschäfte in angemessener Zeit überzeugen kann.

Die Revisionsprüfungen sind in angemessenen Abständen durchzuführen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der dem Vorstand vorzulegen ist.

Quantitative Angaben/VaR-Zusammenfassung

Für die SEB AG wurden bei einer Halteperiode von 10 Tagen bzw. 1 Tag und einem Konfidenzniveau von 99% folgende **Marktrisiko-Werte** zum 31.12.2008 bzw. zum 30.12.2007 ermittelt:

in Millionen Euro	Banking Book	Trading Book
	10 Tage Haltedauer	1 Tag Haltedauer
VaR/Limit (31.12.2007)	4,2/60,0	1,2/21,1
VaR/Limit (31.12.2008)	13,5/54,0	9,4/15,1

Des Weiteren ergaben sich für die SEB AG nachfolgende Delta-1%-Werte für die o.g. Portfolios:

in Millionen Euro	Banking Book	Trading Book
Delta-1%/Limit (31.12.2007)	24,0/150,0	12,3/76,0
Delta-1%/Limit (31.12.2008)	41,3/136,0	7,7/64,5

Bei einer Haltedauer von 1 Geschäftstag und einem Konfidenzniveau von 99% ergeben sich folgende **Zusammensetzungen des Risikos im Handelsportfolio** – jeweils zum Geschäftsjahresende 2008 sowie 2007:

Merchant Banking

in Millionen Euro	30.12.2007	31.12.2008
VaR CMA	0,8	1,96
VaR FX	0,5	0,08
VaR SF	0,0	0,02

Treasury

in Millionen Euro	30.12.2007	31.12.2008
VaR TRST	1,0	7,6
VaR TSY	0,4	2,1

Die Auslastung im Bereich TRST ist durch die Einführung des Credit Spread VaR im Herbst 2008 erheblich angestiegen.

Die nachfolgenden Tabellen stellen das Ausmaß der einem **Zinsänderungsrisiko** unterliegenden Finanzinstrumente der SEB AG sowie des SEB Konzerns dar, gegliedert nach deren jeweiligen Restlaufzeiten.

ANHANG

SEB AG

in Millionen Euro	Restlaufzeiten zum 31. 12. 2008					Gesamt
	bis 1 Monat	über 1 bis 3 Monate	über 3 bis 12 Monate	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
Aktiva						
Barreserve	1.896,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.896,4
Forderungen an Kreditinstitute	4.521,2	2.775,9	1.869,3	1.691,5	702,6	11.560,5
<i>davon Risikovorsorge</i>	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,5
Forderungen an Kunden	8.978,6	3.250,2	2.007,9	8.455,3	6.613,9	29.305,9
<i>davon Risikovorsorge</i>	-304,8	0,0	0,0	0,0	0,0	-304,8
Handelsaktiva	661,6	38,9	219,1	1.452,5	538,0	2.910,1
Derivate (Trading & Hedging)	175,1	224,7	373,8	937,1	314,0	2.024,7
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	320,3	0,0	0,0	0,0	0,0	320,3
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	226,4	205,7	1.011,9	6.773,0	3.500,2	11.717,2
Sonstige Aktiva	64,7	0,0	0,0	0,0	0,0	64,7
Summe Aktiva	16.844,3	6.495,4	5.482,0	19.309,4	11.668,7	59.799,8
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.210,6	4.071,6	2.026,0	4.713,5	1.131,6	16.153,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	14.533,4	2.214,7	3.776,3	1.660,8	4.050,4	26.235,6
Verbriefte Verbindlichkeiten	18,2	1.093,7	2.189,5	7.855,1	251,6	11.408,1
Handelspassiva	27,8	0,0	111,7	705,4	350,7	1.195,6
Derivate (Trading & Hedging)	168,1	171,0	368,6	1.071,0	598,7	2.377,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	147,5	0,0	0,0	0,0	0,0	147,5
Sonstige Passiva	110,4	0,0	0,0	0,0	0,0	110,4
Summe Passiva	19.216,0	7.551,0	8.472,1	16.005,8	6.383,0	57.627,9
Restlaufzeiten zum 31. 12. 2007						
Summe Aktiva	14.389,3	8.270,6	4.706,3	12.609,0	21.233,2	61.208,4
Summe Passiva	11.864,7	20.922,9	3.949,1	16.482,5	5.860,9	59.080,1

SEB Konzern

in Millionen Euro	Restlaufzeiten zum 31. 12. 2008					Gesamt
	bis 1 Monat	über 1 bis 3 Monate	über 3 bis 12 Monate	über 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	
Aktiva						
Barreserve	1.896,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.896,4
Forderungen an Kreditinstitute	4.521,4	2.775,9	1.869,3	1.691,5	702,6	11.560,7
<i>davon Risikovorsorge</i>	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,5
Forderungen an Kunden	8.918,4	3.250,2	2.007,9	8.455,3	6.613,9	29.245,7
<i>davon Risikovorsorge</i>	-303,7	0,0	0,0	0,0	0,0	-303,7
Handelsaktiva	661,6	38,9	219,1	1.452,5	538,0	2.910,1
Derivate (Trading & Hedging)	175,0	224,7	373,8	937,1	314,0	2.024,6
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	320,3	0,0	0,0	0,0	0,0	320,3
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AfS-Wertpapiere)	208,8	205,7	1.011,9	6.773,0	3.500,2	11.699,6
Sonstige Aktiva	52,2	0,0	0,0	0,0	0,0	52,2
Summe Aktiva	16.754,1	6.495,4	5.482,0	19.309,4	11.668,7	59.709,6
Passiva						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.216,4	4.071,6	2.026,0	4.713,5	1.131,6	16.159,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	14.469,3	2.214,7	3.776,3	1.660,8	4.050,4	26.171,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	18,2	1.093,7	2.189,5	7.855,1	251,6	11.408,1
Handelspassiva	27,8	0,0	111,7	705,4	350,7	1.195,6
Derivate (Trading & Hedging)	168,1	171,0	368,6	1.071,0	598,7	2.377,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	147,5	0,0	0,0	0,0	0,0	147,5
Sonstige Passiva	174,8	0,0	0,0	0,0	0,0	174,8
Summe Passiva	19.222,1	7.551,0	8.472,1	16.005,8	6.383,0	57.634,0
Restlaufzeiten zum 31. 12. 2007						
Summe Aktiva	14.269,2	8.270,6	4.690,4	12.624,9	21.233,2	61.088,3
Summe Passiva	11.841,6	20.922,9	3.949,1	16.482,5	5.860,9	59.057,0

Die **Währungsrisiken**, denen die SEB AG bzw. der SEB Konzern unterliegt, werden durch folgende Tabellen verdeutlicht:

SEB AG

in Millionen Euro	Währungsbilanz zum 31. 12. 2008						Gesamt
	CHF	Euro	GBP	SEK	USD	Sonstige	
Aktiva							
Barreserve	0,0	1.896,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.896,4
Forderungen an Kreditinstitute	1,6	9.498,0	2,5	28,3	1.995,8	34,3	11.560,5
<i>davon Risikovorsorge</i>	0,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,5
Forderungen an Kunden	314,3	28.291,6	153,0	49,3	415,2	82,5	29.305,9
<i>davon Risikovorsorge</i>	0,0	-304,6	0,0	0,0	0,0	0,0	-304,6
Handelsaktiva	0,0	2.808,0	0,0	13,9	88,2	0,0	2.910,1
Derivate (Trading & Hedging)	7,8	1.849,0	32,3	20,0	62,0	53,6	2.024,7
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	0,0	320,3	0,0	0,0	0,0	0,0	320,3
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	0,0	11.616,5	0,0	13,7	87,0	0,0	11.717,2
Sonstige Aktiva	0,0	64,7	0,0	0,0	0,0	0,0	64,7
Summe Aktiva	323,7	56.344,5	187,8	125,2	2.648,2	170,4	59.799,8
Passiva							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	298,0	13.253,6	137,2	56,2	2.337,8	70,5	16.153,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,0	26.074,8	17,1	20,0	76,7	46,0	26.235,6
Verbrieftete Verbindlichkeiten	0,0	11.408,1	0,0	0,0	0,0	0,0	11.408,1
Handelspassiva	0,0	1.195,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1.195,6
Derivate (Trading & Hedging)	9,1	1.827,8	106,7	118,9	182,4	132,5	2.377,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	0,0	147,5	0,0	0,0	0,0	0,0	147,5
Sonstige Passiva	0,0	110,4	0,0	0,0	0,0	0,0	110,4
Summe Passiva	308,1	54.017,8	261,0	195,1	2.596,9	249,0	57.627,9
Währungsbilanz zum 31. 12. 2007							
Summe Aktiva	439,7	59.191,9	142,1	117,2	1.230,2	87,3	61.208,4
Summe Passiva	675,3	56.705,9	153,5	138,9	1.319,5	87,0	59.080,1

SEB Konzern

in Millionen Euro	Währungsbilanz zum 31. 12. 2008						Gesamt
	CHF	Euro	GBP	SEK	USD	Sonstige	
Aktiva							
Barreserve	0,0	1.896,4	0,0	0,0	0,0	0,0	1.896,4
Forderungen an Kreditinstituten	1,6	9.498,2	2,5	28,3	1.995,8	34,3	11.560,7
<i>davon Risikovorsorge</i>	0,0	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,5
Forderungen an Kunden	314,3	28.231,4	153,0	49,3	415,2	82,5	29.245,7
<i>davon Risikovorsorge</i>	0,0	-303,7	0,0	0,0	0,0	0,0	-303,7
Handelsaktiva	0,0	2.808,0	0,0	13,9	88,2	0,0	2.910,1
Derivate (Trading & Hedging)	7,8	1.848,9	32,3	20,0	62,0	53,6	2.024,6
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	0,0	320,3	0,0	0,0	0,0	0,0	320,3
Finanzanlagen (Beteiligungen u. AFS-Wertpapiere)	0,0	11.598,9	0,0	13,7	87,0	0,0	11.699,6
Sonstige Aktiva	0,0	52,2	0,0	0,0	0,0	0,0	52,2
Summe Aktiva	323,7	56.254,3	187,8	125,2	2.648,2	170,4	59.709,6
Passiva							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	298,0	13.259,4	137,2	56,2	2.337,8	70,5	16.159,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,0	26.010,7	17,1	20,0	76,7	46,0	26.171,5
Verbrieftete Verbindlichkeiten	0,0	11.408,1	0,0	0,0	0,0	0,0	11.408,1
Handelspassiva	0,0	1.195,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1.195,6
Derivate (Trading & Hedging)	9,1	1.827,8	106,7	118,9	182,4	132,5	2.377,4
Fair Value-Änderungen von Grundgeschäften	0,0	147,5	0,0	0,0	0,0	0,0	147,5
Sonstige Passiva	0,0	174,8	0,0	0,0	0,0	0,0	174,8
Summe Passiva	308,1	54.023,9	261,0	195,1	2.596,9	249,0	57.634,0
Währungsbilanz zum 31. 12. 2007							
Summe Aktiva	439,7	59.071,8	142,1	117,2	1.230,2	87,3	61.088,3
Summe Passiva	675,3	56.682,8	153,5	138,9	1.319,5	87,0	59.057,0

Die Devisenpositionen werden im Rahmen von Devisentransaktionen mit anderen Kreditinstituten taggleich

geschlossen. Diese Transaktionen sind in der Währungsbilanz nicht enthalten.

Auswirkungen durch die Finanzmarktkrise – Marktrisiko

Das neue Risiko Auswertungsmodul ARMS ist für das Trading Book im November 2008 mit der Einführung einer Credit Spread Komponente erweitert worden, um nicht nur den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nachzukommen, sondern auch um eine Risikokomponente für die Handelsbestände zusätzlich zu erfassen, die vor der Finanzmarktkrise nur geringe Aufmerksamkeit bekam. Mittels dieser Kennziffer wurde eine Verbesserung der Datenqualität erreicht, um z. B. den starken Schwankungen, verursacht durch die Finanzkrise, in der Modellierung und im Controlling gerecht zu werden. Die Verbesserung der Marktdatenlieferung wurde überarbeitet und steht auch zukünftig im Blickpunkt des Bereiches Market Risk Control.

Das Backtesting im Trading- sowie im Bankbuch zeigte nicht mehr Ausreißer als im vorgeschriebenen Rahmen erlaubt sind. Vorsorglich wurden im Bankbuchbereich im November 2008 die Limite für VaR und Delta 1 von 60,0 Millionen Euro auf 54,0 Millionen Euro bzw 150,0 Millionen Euro auf 136,0 Millionen Euro reduziert. Im Trading Risk Control wurde in 2008 noch keine Limitreduzierung vorgenommen. Stattdessen wurden sukzessive Positionen abgebaut. Im März 2009 erfolgen weitere Limitreduktionen bezüglich VaR und Delta 1 für die einzelnen Profit Center im Tradingbuch.

Die Risiken des Handelsbuches wurden weiterhin in sehr engen Grenzen gefahren. Dennoch führten die Verwerfungen am Bondmarkt zeitweise zu höheren Limitauslastungen, was auch für die Bondportfolien außerhalb der Handelsbestände gilt. Ursächlich waren die extremen Veränderungen bei den Markteinschätzungen für Kredit- und Liquiditätsrisiken. Um diese Einflüsse auf das Marktrisiko zu reduzieren, wurden sowohl die Handelsbestände wie auch die Bestände außerhalb des Handels deutlich reduziert. Hierbei wurden Fälligkeiten nicht mehr ersetzt und soweit möglich Verkäufe getätigt.

Diese Reduzierungsstrategie wurde auch nach dem Jahresultimo fortgeführt. Insbesondere die im neuen Jahr von mehreren Banken zunehmend genutzte Möglichkeit staatsgarantierte Anleihen zu emittieren, führte zu weiteren Verspannungen bei den bestehenden Anleiheformen, bei

denen zum überwiegenden Teil kein Handel mehr stattfand und keine realistische Preisbildung mehr zu beobachten war. Daher hat die Bank beschlossen, bereits zu Beginn 2009 ein Volumen von ca. 4,8 Milliarden Euro in die Kategorie „Loans and Receivables“ umzuwidmen.

Marktrisiken im Bankbuch bestehen im Wesentlichen in Form des Zinsrisikos und des Credit-Spread-Risikos für die Wertpapiere des Liquiditätsbestandes. Dieses wurde bereits in 2007 deutlich reduziert und erst im Zuge der durch den absehbaren Konjunkturreinbruch erwarteten Zinsrückgänge im 2. Halbjahr 2008 moderat erhöht.

Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko beschreibt die Gefahr, geschäftspolitische Sondermaßnahmen durchzuführen oder erhöhte Refinanzierungskosten akzeptieren zu müssen, um die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Eine Liquiditätssituation, die es stets erlaubt, Vermögenswerte zu finanzieren, Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen sowie die allgemeine Geschäftstätigkeit mit ausreichend Liquidität zu versorgen, ist von überlebenswichtiger Bedeutung.

Ziel der Liquiditätssteuerung der Bank ist es, mit ausreichenden Mitteln oder Anlagewerten, die sich schnell in Liquidität umwandeln lassen, für eine kontrollierte Liquiditätsrisikosituation zu sorgen. Damit kann im Konzern unter allen vorhersehbaren Umständen und in allen Währungen, ohne Entstehung erheblicher Zusatzkosten, eine ausreichende Liquidität dargestellt werden.

Die aktuelle Handhabung der SEB AG, um das Liquiditätsrisiko und seine Subklassen Refinanzierungsrisiko und Marktliquiditätsrisiko zu erfassen, folgt einer aggregierten Sichtweise mit einer individuellen Berücksichtigung jeder Komponente im Modellansatz, jedoch ohne einer separaten quantitativen Auswertung. Basierend auf unterschiedlichen Szenarien im Liquiditätsmodell wird somit ein Marktcrash simuliert, der somit den Komponenten der Marktliquidität Rechnung trägt. Ein individuelles Stressszenario für die SEB AG spiegelt eine verschlechterte Refinanzierung wider. Bezüglich des Refinanzierungsrisikos muss jedoch zusätzlich noch das Pfandbriefgeschäft als gesonderte Quelle zur

Finanzierung berücksichtigt werden, was somit die Diversifikation der SEB AG bezüglich dieser Risikoklasse unterstreicht. Das Pfandbriefgeschäft muss zusätzlich noch den Anforderungen des Pfandbriefgesetzes genügen.

Risikostrategie

Die Risikostrategie der SEB AG ist in die übergeordnete Risikostrategie des Mutterkonzerns eingebunden. Die langfristige Refinanzierung an internationalen Kapitalmärkten unterliegt einer engen Koordination im Mutterkonzern.

Für den uneingeschränkten Zugang zu diesen Märkten wird auf die dauerhafte Einhaltung eines stabilen Mindestratings geachtet. Ebenso gehört die Pflege der Beziehungen zu Investoren und Ratinggesellschaften zur Liquiditätsrisikostrategie.

Die permanente Diversifizierung der Refinanzierungsquellen in Bezug auf die verschiedenen Kundensegmente, auf gedeckte/ungedeckte Refinanzierungsinstrumente und auf die unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zum Eurogeldmarkt wird erfolgreich eingesetzt.

Von strategischer Bedeutung ist die Sicherstellung einer hinreichend großen Liquiditätsreserve, die es erlaubt, jederzeit über die Möglichkeit der Verpfändung unmittelbar Liquidität beschaffen zu können. Darüber hinaus ist die Praxis der Verpfändung von Wertpapieren in der Bank streng geregelt.

Letztlich beinhaltet die Liquiditätsstrategie einen Notfallplan, um auch in Liquiditätskrisen die Liquiditätsrisiken angemessen steuern zu können.

Risikoerfassung

Die Bank geht in der Erfassung des Liquiditätsrisikos über die aufsichtsrechtlich geforderte monatliche Berichterstattung zum KWG Grundsatz II hinaus. In Abstimmung mit den Risikomess- und -erfassungsverfahren in der Muttergesellschaft wird ein internes Liquiditätsrisikomodell eingesetzt.

Die Konzeption dieses Modells basiert auf der Berechnung von Liquiditätsüber- bzw. -unterhängen für kumulierte Cashflows aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Es existieren einzelne Limite für vier Laufzeitbänder und

drei verschiedene Szenarien zur Berücksichtigung unterschiedlicher Marktsituationen.

Für einen Teil der Positionen, aus denen Cashflows generiert werden, wird die effektive Fälligkeit in den Szenarien auf > 10 Jahre gestellt. Zu diesen Positionen gehören physische Vermögenswerte, Kundeneinlagen sowie das Eigenkapital der SEB AG. Des Weiteren wird in bestimmten Fällen nicht die tatsächliche Fälligkeit angesetzt, weil unter normalen Umständen davon auszugehen ist, dass diese Positionen prolongiert werden.

Einige Positionen, z. B. Sichteinlagen und Kontokorrentkonten haben keine Fälligkeit und werden daher gesondert im Liquiditätsmodell berücksichtigt. Bei diesen Positionen wird ein als stabil angenommener Basisbetrag auf >10 Jahre und der Rest auf <1 Monat angerechnet. Der Basisbetrag resultiert aus einer Analyse der letzten 12 Monate und stellt den geringsten Betrag für diesen Zeitraum dar. Dieser Sockelbetrag ist halbjährlich zu überprüfen.

Bei der Produktart Repos wird lediglich der Kredit im Liquiditätsmodell berücksichtigt. Das erhaltene Wertpapier (Repo) oder die hinterlegte Sicherheit (Reverse Repo) beeinflusst die zukünftige Liquidität nicht, da sie je nach Sachlage auch weiter verpfändet werden kann. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, werden Repo Positionen (Repo/Reverse Repo) gesondert berücksichtigt.

Derivate Geschäfte verursachen keine Zahlung des zugrunde liegenden nominalen Kapitals. Daher sind sie für Fragestellungen des Liquiditätsrisikos von untergeordneter Bedeutung und werden im internen Liquiditätsansatz gegenwärtig ausgeschlossen.

Die Liquiditätsreserve wird im internen Liquiditätsmodell mittels zweier Komponenten betrachtet: hochliquide Vermögenswerte und freie Wertpapiere. Zu den hochliquiden Vermögenswerten zählen Wertpapiere, die unverzüglich und direkt bei der EZB verpfändet werden können und somit eine Allokation in das Laufzeitband 1 Tag erfahren (Superliquidität). Die übrigen Wertpapiere, die nicht in den Deckungsstock des Pfandbriefgeschäfts eingebucht worden sind, werden bezüg-

lich ihrer Liquidierbarkeit dem Laufzeitband >1 Tag bis < 1 Woche zugeordnet.

Risikosteuerung

Die Verantwortung für die Steuerung des Liquiditätsrisikos im Sinne des Aufsichtsrechts (KWG Grundsatz II), des strukturellen Liquiditätsrisikos (internes Modell) sowie der Tagesliquidität (Guthaben bei der Zentralbank) ist im Bereich Treasury angesiedelt.

Die Steuerungsaktivitäten zielen darauf ab, unter Beachtung der Liquiditätsrisikostategie die gesetzten Liquiditätsrisikolimits vorausschauend und kosteneffektiv einzuhalten und dabei mögliche gesonderte Vorgaben des ALCO an die Limitausnutzung oder die Struktur des Liquiditätsrisikos zu berücksichtigen.

Ein wesentliches Instrument der Steuerung ist dabei die Tatsache, dass die Bank als breit aufgestelltes Einlagenkreditinstitut auf Refinanzierungsquellen aus dem Geschäft mit Privatkunden, Institutionellen Kunden und Immobilienkunden zurückgreifen kann.

Eine weitere der Diversifizierung zuträgliche Tatsache ist für die SEB AG die Zulassung als Pfandbriefbank, womit die Refinanzierungsquellen aus Pfandbriefemissionen erschlossen werden. Sowohl über Jumboemissionen als auch über Privat-

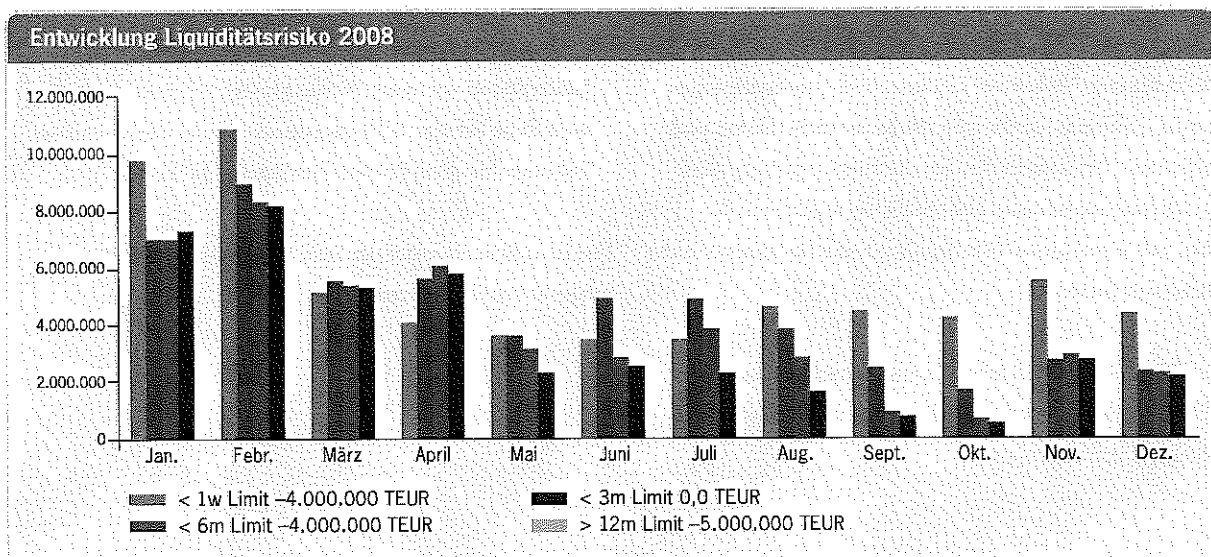
platzierungen kann langfristige Liquidität kostengünstig beschafft werden. Die momentane Marktsituation erlaubt zzt. keine Platzierung von größeren Emissionen im Pfandbriefmarkt. Der Interbankenmarkt agiert sehr vorsichtig und geht nur Laufzeiten bis zu zwei Jahren ein. Die Bank ist aber zuversichtlich, zukünftig diese günstige Refinanzierungsquelle einsetzen zu können.

Als sehr gut etablierter Marktteilnehmer im Eurogeldmarkt nutzt die Bank den direkten Zugang zu: Offenmarktoperationen der EZB, allen europäischen Handelsplattformen im Geldmarkt sowie großen und kleinen deutschen und europäischen Teilnehmern am Interbanken Geldmarkt. Insbesondere die direkte Teilnahme an den Offenmarktoperationen der EZB in Verbindung mit dem im Jahresverlauf erhöhten Pool an verpfändbaren Wertpapieren bietet die Sicherheit, in Krisensituationen kurzfristig Liquidität schaffen zu können.

Risikoüberwachung

Die Überwachung des durch den KWG Grundsatz II gemessenen Liquiditätsrisikos erfolgt durch das Meldewesen im Bereich Finance. Der intern als Limitvorgabe einzuhaltende Mindestfreiraum von 500 Millionen Euro wurde das ganze Jahr über nie unterschritten.

Für die Überwachung der Limite des internen Liquiditätsrisikomodells zeichnet der Bereich Risk verantwortlich. Die folgende Grafik zeigt die Limite der jeweiligen Laufzeitbänder und die Ausnutzung über das Gesamtjahr 2008.



Es bestanden das gesamte Jahr über in allen Laufzeitbändern nahezu keine Liquiditätsunterdeckungen, so dass die Limite stets mit großem Abstand eingehalten wurden.

Um eine realistische Analyse der Liquidität auch unter Extremsituationen durchführen zu können, bedarf es mehrerer Szenarien, welche die unterschiedliche Liquiditätssituation aufzeigen und gleichzeitig darstellen, wie schnell und in welcher Höhe die Liquiditätsreserve zur Verfügung steht.

Die SEB AG hat ein allgemeingültiges „Basis“-Szenario definiert, das unter der Annahme eines gewöhnlichen Geschäftsverlaufs formuliert ist. Dieses Szenario reflektiert das stetige Bankgeschäft (stabile und langfristige Kundeneinzahlungen). Die Analyse dieses Szenarios zeigt den Umfang, zu dem die SEB AG Geschäft ohne neue Finanzierungsmaßnahmen vornehmen kann.

Neben diesem Kernszenario sind zwei Krisenszenarien individuell für die SEB AG festgelegt worden: „Herabstufung des eigenen Ratings“ und „Zusammenbruch des Finanzmarktes“.

Das Szenario „Herabstufung des eigenen Ratings“ reflektiert einen kurzfristigen Verlust der Geldmarktklinie, Abschläge im Liquiditätsbestand und den Abfluss von Sicht- und Spareinlagen. Im mittel-/langfristigen Bereich werden die Kreditlinien heruntersetzt und es werden Kreditausfälle angenommen.

Das an die extremen Markereignisse vom 11. September 2001 angelehnte Szenario „Zusammenbruch des Finanzmarktes“ reflektiert einen Verlust der Geldmarktklinie im kurzfristigen Bereich, gleichzeitig sinken die Werte der Sicherheiten und Verluste aus Derivaten treten ein. Mittel-/Langfristig steigt das Adressenausfallrisiko bzw. steigt die Kreditausfallquote, was einen Liquiditätsabzug und eine Herabsetzung der Kreditlinien bedeutet.

Die SEB AG ist in die globale Liquiditätsnotfallplanung der Muttergesellschaft integriert und hat die eigene Notfallplanung darauf abgestimmt.

Berichterstattung

Die Liquiditätsüber- bzw. -unterdeckungen gemäß dem internen Liquiditätsrisikomodelle werden dem Gesamtvorstand vom Bereich Risk vierteljährlich im Quarterly Risk Report berichtet.

Im ALCO erfolgt ebenfalls eine Berichterstattung seitens Risk über die Entwicklung der Limitauslastung im internen Liquiditätsrisikomodelle zusätzlich zu den Angaben über die Liquiditätsfreiräume gemäß KWG Grundsatz II. Zusätzliche Berichte und Auswertungen zu speziellen Fragen des Liquiditätsrisikos werden abhängig von der jeweiligen Situation erstellt und präsentiert. Limitüberschreitungen werden unverzüglich von Risk dem Überwachungsvorstand gemeldet.

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve ist im internen Liquiditätsmodell wie folgt definiert:

- **Super-Liquidität** beinhaltet die flüssigen Vermögenswerte, die sofort bei der ECB verpfändbar sind. Diese stehen im Laufzeitband auf einem Tag und werden im kumulierten Cashflow 1 berücksichtigt.
- **Liquiditätsreserve** definiert die übrigen Wertpapiere sowie Aktien. Diese können unmittelbar verkauft werden und werden aus diesem Grund in das Laufzeitband > 1 Tag < 1 Woche gestellt. Aufgrund der aktuellen Marktlage wurden hier Anpassungen vorgenommen und eine verringerte Liquidierbarkeit dieser Positionen unterstellt. Diese Anpassung resultiert dann in einer neuen Zuordnung im Laufzeitband von einer Woche bis vier Wochen, die erstmals Ende Februar 2009 angewandt wurde. Das derzeitige Volumen für diese Position beträgt 250 Millionen Euro.

Die Liquiditätsreserve muss stets 5% der gesamten Vermögenswerte überschreiten.

Analyse der Fälligkeitstermine für Finanzielle**Verbindlichkeiten**

Die vertraglich vereinbarten Fälligkeitstermine für Finanzielle Verbindlichkeiten wurden analysiert. Sie sind in folgender Tabelle dargestellt. Nicht berücksichtigt wurden unter anderen fristenkongruent refinanzierte Geschäfte wie z.B.

refinanzierte Darlehen und andere hinsichtlich des Liquiditätsrisikos geschlossene Positionen. In den sonstigen Passiva/Eigenkapital ist gekennzeichnetes Kapital und Rückstellungen enthalten. Cashflows aus derivativen Geschäften sind nicht in der Übersicht enthalten.

SEB AG/SEB Konzern

in Millionen Euro	bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	unbefristet	Gesamt
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	8.197,6	119,9	1.990,5	4.703,6	1.147,5	0,0	16.159,1
Verbindlichkeiten ggü. Kunden	6.931,7	3.203,9	1.008,2	1.597,2	13.430,5	0,0	26.171,5
Verbrieftete Verbindlichkeiten	18,2	1.093,7	2.189,5	7.855,1	251,6	0,0	11.408,1
Nachrangkapital	85,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,8
Sonstige Passiva/Eigenkapital	244,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.252,1	2.496,1
Unwiderrufliche Kreditzusagen	0,0	0,0	2.338,0	647,1	0,0	0,0	2.985,1
Eventualverbindlichkeiten	1.587,3	134,1	184,1	1,8	1,4	0,0	1.908,7
Summe	17.064,6	4.551,6	7.710,3	14.804,8	14.831,0	2.252,1	61.214,4

Auswirkungen durch die Finanzmarktkrise –**Liquiditätsrisiko**

Aufgrund der Erfahrungen, resultierend aus der aktuellen Finanzmarktkrise, werden selbstverständlich auch für den Bereich Liquiditätsrisikomessung und -steuerung die bestehenden Präventivmaßnahmen ausgebaut und die entsprechenden Parameter angepasst. Die sich im Jahresverlauf veränderten Steuerungs-, Anpassungs- und Messverfahren finden in enger Zusammenarbeit mit der Group Policy der SEB AB statt. Verwendet werden hierfür Modelle, die innerhalb des gesamten SEB Konzerns eingesetzt werden. Trotz dieser globalen Steuerung ist die SEB AG in den Prozess der Anpassung der Steuerungs- und Messverfahren eingebunden, um die Berücksichtigung des lokalen Marktumfelds zu gewährleisten und die Anforderungen der deutschen Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Die Parameteranpassungen im Liquiditätsmodell finden jährlich durch RCC, Group ALCO sowie dem GRMC statt. Ausgangsbasis für die letzte Anpassung sind die Daten bis zum 31. Oktober 2008. Betroffen von diesen Anpassungen sind die Liquiditätsvolumina und ihre Zuordnung auf unterschiedliche Zeiträume.

Darüber hinaus werden zukünftig die Liquidity Risk Measurement Instructions und die Liquiditäts Pledge Policy dem neuen Marktumfeld entsprechend überarbeitet. In diesem

Prozess werden Stressszenarien neu definiert oder angepasst. In Zusammenarbeit mit den Bereichen Group Treasury, Group Risk Control, Group Finance Treasury SEB AG, Risk Control SEB AG und Finance SEB AG findet der Aufbau von neuen Liquiditätsmeasurement-Methoden statt, um die neuesten regulatorischen Anforderungen zu erfüllen. Für die SEB AG ist sichergestellt, dass die in der gesamten Gruppe angewandten Steuerungs- und Messverfahren das lokale Marktumfeld und die Anforderungen der deutschen Aufsichtsbehörden widerspiegeln.

Die Maßnahme für die Liquiditätsvorsorge besteht darüber hinaus darin, dass alle nicht für weitere Zwecke benötigten aktiven Bonds in den LZB Dispositionsbestand gebucht werden. Somit konnte mehr Liquidität vorgehalten und bei Bedarf bei der LZB verpfändet werden.

Die aktuell eingeschränkte Funktionsfähigkeit des Interbankenmarktes erlaubt nur noch sehr begrenzte Geldaufnahmen bzw. Geldanlagen bei anderen Banken. Dennoch verfügt die SEB AG über ausreichend Sicherheiten für besicherte Geldaufnahmen, um im Geldmarktbereich auf verschiedenen Plattformen teilnehmen zu können. Aufgrund der breiten Refinanzierungsbasis der SEB AG mit Kundeneinlagen aus dem Retail- ebenso wie dem Wholesale-Bereich und dem Zugang zum Kapitalmarkt sowohl über unbesicherte Emissionen wie auch über besicherte Pfandbriefe,

konnte stets eine komfortable Liquiditätsausstattung gewährleistet werden, wenngleich auch die Kosten allgemein stark gestiegen sind.

Dieser allgemeine Kostenanstieg im Bereich der Refinanzierung ist durch die vom Markt zunehmend höher angesetzten Kredit- und Liquiditätsprämien bedingt. Dies hat letztlich auch dazu geführt, dass der Handel selbst in besicherten Wertpapieren wie Jumbo- und anderen Pfandbriefen zeitweise völlig zum Erliegen kam und zum Jahresende hin nur noch auf sehr geringem Niveau stattfand. Das Risiko, bestehende Refinanzierungen nicht oder nicht in vollem Umfang ersetzen zu können, wird durch die Möglichkeit auf mehrere der oben erwähnten Refinanzierungsquellen zugreifen zu können, gemindert.

Bezüglich des Konzentrationsrisikos, welches aufgrund der gegebenen Marktsituation in den Fokus der Betrachtung gerückt ist, definiert Treasury im Rahmen der Risikosteuerungsfunktion den engen Markt und seine Eigenschaften. Demzufolge wird der enge Markt vom normalen bzw. nicht mehr funktionierenden Markt dadurch abgegrenzt, dass ein Handel zwar noch stattfindet, dieser aber erheblich eingeschränkt ist. Als Anzeichen für einen engen Markt gelten: sehr geringe Umsätze, große Kursbewegungen bei kleinen Umsätzen, erratische Kursschwankungen, um ein vielfaches erweiterte Geld/Brief-Spannen und Preisstellungen ausschließlich auf indikativer Basis oder nur für sehr geringe Volumina. Die Finanzmarktkrise hat inzwischen ein Ausmaß angenommen, dass lediglich für erstklassige öffentliche Emittenten wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland oder nur für kurze Restlaufzeiten bis zu ca. zwei Jahren ein eher normaler Markt angenommen werden kann. Für andere Emittenten und für längere Laufzeiten besteht tendenziell ein eher enger Markt.

Dementsprechend bestehen für Bestände in engen Märkten auch erhebliche Schwierigkeiten in der Bepreisung, was die Bank Anfang 2009 dazu veranlasst hat, einen Teil des Volumens an Wertpapierbeständen in engen Märkten in Loans and Receivables umzuwidmen (vgl. Note (102)).

Zu den zum 2. Januar 2009 reklassifizierten Wertpapieren vom Handels- in den Anlagebestand, wird die Bank eine angepasste Ablauffiktion für die Liquiditätsübersicht vornehmen.

Operationelles Risiko

Die SEB AG ist in den konzernweiten erweiterten Messansatz für operationelle Risiken eingebunden. Die maßgebliche Grundlage hierfür ist einerseits die Operational Risk Policy des Konzerns, die in allen rechtlich selbstständigen Gesellschaften umgesetzt ist und durch weitere Anweisungen konkretisiert wird sowie das Konzernsystem ORMIS, das die einheitliche Managementplattform für operationelle Risiken darstellt. Gemäß Antrag der SEB AB wird das Kapitalmodell für die Ermittlung des operationalen Risikokapitals ausschließlich in der Konzernmutter betrieben. Ergebnisse der Kalkulationen werden den Tochtergesellschaften, so auch der SEB AG übermittelt, um dort die Anforderungen an das regulatorische Meldewesen gemäß AMA zu erfüllen. Modellprüfungen und Stresskalkulationen werden lediglich auf Ebene der Konzernmutter durchgeführt. Die Einbindung der SEB AG im Rahmen der Risikokapitalermittlung ist auf die Zulieferung von Ergebnissen aus dem Operational Risk Self-Assessment begrenzt. Derzeit erfolgt die Ermittlung des operationellen Risikokapitals für die SEB AG noch im Rahmen des Basisindikatoransatzes. Die Festlegung der spezifischen Risikostrategie liegt in der Zuständigkeit des Vorstandes. Änderungen der strategischen Vorgaben werden durch die Konzernfunktion Group Risk Control festgelegt und im Rahmen der internen Entscheidungsstrukturen der SEB AG umgesetzt. Innerhalb der SEB AG ist der Teilbereich Operational Risk Control für die Koordination der formalen Anforderungen und ORMIS bezogenen Themen mit der Konzernmutter verantwortlich.

Begriffsdefinition

Ein operationelles Risiko ist die Gefahr eines Verlustes aufgrund externer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, externe Verbrechen, etc.) oder interner Faktoren (z. B. Zusammenbruch von IT-Systemen, Betrug, Verstöße gegen Gesetze und interner Richtlinien, andere Mängel in Bezug auf interne

Kontrollen). Das Mapping der internen Risikokategorien auf die aufsichtsrechtliche Definition unterliegt den Vorgaben der Konzernfunktion Group Risk Control.

Operationaler Vorfall

Ein operativer Vorfall ist eine Abweichung im Geschäftsprozess, die zu einem unerwarteten Geschäftsergebnis führt, verursacht durch Ereignisse wie Verbrechen, Fehler, Rechtsstreitigkeiten, nicht verfügbare oder verzögerte Dienstleistungen oder unzureichende Kontrollen im Geschäftsprozess. Ein Vorfall kann zu aktuellen oder nachhaltigen Kosten, Verlusten oder zu einer Schädigung der Reputation führen.

Management operationelles Risiko und Zuständigkeiten

Das Management operationeller Risiken dient der Identifizierung, Bemessung, Reduzierung und Überwachung operationeller Risiken. Potenzielle Schäden sollen damit kalkulierbarer gemacht bzw. minimiert werden. Die Verantwortlichkeit für das Risikomanagement liegt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der 2. Hierarchieebene der Bank bzw. der Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften (Operational Risk Owner). Eines der Oberziele des Operational Risk Managements ist es, das Bewusstsein für derartige Risiken im Unternehmen zu stärken. Ein entsprechendes Risikobewusstsein ist notwendig, um die eigenen Risikomanagementziele im Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Die Einbindung der genannten Managementebenen wird durch das Operational Risk Management Information System (ORMIS) unterstützt.

Operational Risk Management Information System (ORMIS)

Die Bank nutzt für das Management operationeller Risiken das konzerneinheitliche Operational Risk Management Information System (ORMIS). ORMIS ist eine internetbasierte Anwendung, die jedem Mitarbeiter der Bank zur Verfügung steht. ORMIS unterstützt alle derzeit in der Bank gültigen Instrumente für das Management operationeller Risiken. Hierzu gehören insbesondere das jährliche Operational Risk Self Assessment (ORSA), die Erfassung von operationalen Vorfällen sowie die Erhebung von Schlüsselrisikoindikatoren (KRIs). Zudem bietet ORMIS die Möglichkeit der einzel-

risikobezogenen Risikoeinschätzung und der Dokumentation von Risikominimierungsmaßnahmen.

ORMIS ist ein workflow-basiertes System, das jedem Mitarbeiter die Möglichkeit gibt, operationale Vorfälle zu erfassen und das das Management der Bank in die Workflows einbezieht. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung von Vorfällen und die Risikoeinschätzungen im Rahmen des ORSA.

Zudem haben die Leiter auf allen Hierarchieebenen die Möglichkeit, den aktuellen Status über ihren Zuständigkeitsbereich im Hinblick auf die erfassten operationalen Risiken bzw. operationalen Vorfälle in ORMIS abzufragen und steuernd einzugreifen.

Instrumente zum Management operationelles Risiko

Operational Risk Self Assessment (ORSA)

Einmal jährlich wird das operationale Gesamtrisiko durch ein Risiko Self-Assessment erhoben. Das Self-Assessment basiert auf einem Fragebogen, der systematisch über vordefinierte Risikokategorien das potenzielle Schadensrisiko abfragt. Die Initiierung des jährlichen Self-Assessments liegt in der Verantwortung von Operational Risk Control. In diesem Zusammenhang werden alle Operational Risk Owner in der SEB AG und den deutschen Konzerntöchtern aufgefordert, innerhalb eines vorgegebenen Zeitfenster das Self-Assessment in ihren Bereichen durchzuführen und die Ergebnisse in ORMIS zu erfassen. Nicht innerhalb des Zeitfensters eingereichte Erhebungsergebnisse werden angemahnt. Unterbleibt die Einreichung trotz wiederholten Hinweises durch Operational Risk Control, ist gegenüber den betroffenen Operational Risk Owners darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Berichterstattung gegenüber dem Vorstand vorgesehen ist.

Für Handelsbereiche der Bank steht neben dem ORSA auch der auf die Besonderheiten des Handels spezialisierte „Rogue Trading Self-Assessment“ (RTSA) zur Verfügung. Das RTSA ist in allen Handelsbereichen, abwechselnd mit dem ORSA, im zweijährigen Turnus durchzuführen.

Die Einschätzung operationaler Risiken im Rahmen dieser Erhebung bezieht sich nicht nur auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Verantwortlichen, sondern bezieht auch die operationalen Risiken vor- und nachgelagerter Prozesse mit ein. Dies schließt damit solche Risiken ein, die zwar nicht aus dem eigenen Prozess/Bereich heraus resultieren, aber auf diesen unmittelbar oder mittelbar einwirken können. Die Risikobetrachtung geht vom Status Quo aus und ist auf den vorgegebenen Zeithorizont abzubilden. Der Zeithorizont für die Risikoeinschätzung beträgt allgemein ein Kalenderjahr. Es wäre demnach zu erwägen, welche Risiken innerhalb dieses einen Kalenderjahres zu welchem potenziellen Gesamtschaden führen können. Abweichungen von dem vorgegebenen Zeithorizont werden ausdrücklich mitgeteilt.

Auswertung der Risikoerhebung und Berichterstattung

Die Ergebnisse aus den Fragebögen werden nach verschiedenen Ordnungskriterien aggregiert. Zur Plausibilisierung der Risikoeinschätzung durch die Bereiche können Revisionsberichte und externe Prüfungsberichte herangezogen werden. Auffällige Diskrepanzen werden mit den betroffenen Operational Risk Owners erörtert. Sofern sich keine plausiblen Gründe für Diskrepanzen anführen lassen und ein Operational Risk Owner seine Einschätzung unverändert lässt, ist von Operational Risk Control in den zu erstellenden Risikoberichten ein diesbezüglicher Hinweis anzubringen. Über die Erhebungsergebnisse werden Risikoberichte erstellt. Der Vorstand ist über das Ergebnis der jährlichen Risikoerhebung im Rahmen einer Vorstandsvorlage zu informieren. Risikoberichte können daneben auch den Operational Risk Owners zur Verfügung gestellt werden.

Risikominimierungsmaßnahmen

Risikominimierungsmaßnahmen sind vom Risk Owner zumindest für all diejenigen Risiken einzuleiten, die ein mittleres bis sehr hohes Risikoniveau aufweisen (Risk Level 3–5) und für die zum Zeitpunkt des Self-Assessments kein adäquater Risikomanagementprozess attestiert wurde. Der Risikomanagementprozess ist regelmäßig dann als nicht adäquat anzusehen, wenn der spezifische Qualitätslevel kleiner als das betreffende Risikoniveau ist.

Erfassung operationaler Vorfälle

Operationale Vorfälle, die sich in der Bank ereignen, sind in ORMIS zu erfassen. Die Sicherstellung der Erfassung liegt in der Verantwortung des Leiters der entsprechenden Einheit. Eine Bagatellgrenze für die Erfassung von Vorfällen gibt es nicht. Somit muss jeder Vorfall gemäss der o.g. Definition für operationale Vorfälle in ORMIS dokumentiert werden, unabhängig von der Vorfallshöhe und unabhängig davon, ob der Bank aus dem Vorfall ein tatsächlicher Verlust entsteht.

Führt ein operationaler Vorfall zu einem Verlust oder wird für einen drohenden Verlust eine Rückstellung gebildet, so ist dies in ORMIS mit der Angabe des Buchungsdatums und des Aufwandskontos als „Verlustregistrierung“ an den Vorfall anzuhängen. Entsprechendes gilt für operationale Gewinne bzw. Rückzahlungen (z. B. aus Versicherungsleistungen), die als „Gewinnregistrierung“ an den entsprechenden Vorfall anzuhängen sind.

Vorfälle aus dolosen Handlungen bzw. Vorfälle mit einem potenziellen Verlust über 25 Tausend Euro sind zusätzlich zur ORMIS Eingabe an die interne Revision zu melden.

Die fachliche Verantwortung für ORMIS liegt bei Operational Risk Control. Alle in ORMIS erfassten operationalen Vorfälle werden in einer Datenbank systematisch gesammelt. Diese können mit Hilfe unterschiedlicher Reporting Werkzeuge im System nach verschiedenen Kriterien ausgewertet werden. Die Auswertungen können zur Unterstützung des Self Assessments genutzt werden und geben Auskunft über Schadensarten und Schadensverteilungen in der Gesamtbank. Bei signifikanten Schadensmeldungen kann Operational Risk Control eine Ad-hoc-Befragung von weiteren Operational Risk Owners vornehmen, um eine erweiterte Einschätzung zum zugrunde liegenden Risiko und zum entsprechenden Zeitpunkt zu erfassen. Hieraus leiten sich ggf. weitere Risikomanagementmaßnahmen oder ein zusätzliches Reporting an Operational Risk Owner und/oder den Gesamtvorstand ab.

Schlüsselrisikoindikatoren (KRIs)

Die Einführung und das Vorhalten von Risikomanagement-Prozessen liegt in der primären Zuständigkeit der Operational Risk Owner. Zur laufenden Überwachung von als kritisch bzw. risikobehaftet erachteten Prozessen sollten Risikoindikatoren eingeführt werden, die Auskunft über kritische Entwicklungen geben. Operational Risk Control kann überdies die Einführung von Risikoindikatoren empfehlen und eine regelmäßige Berichterstattung über die Entwicklung der Indikatoren beauftragen.

Weiterentwicklung von Managementinstrumenten

Die Neuentwicklung und Weiterentwicklung der bestehenden Instrumente liegt in der Zuständigkeit von Operational Risk Control. Dabei sind die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der Konzernfunktion Group Risk Control in Stockholm einzuhalten.

Koordination der Zuständigkeit für Risikominimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für umzusetzende Risikominimierungsmaßnahmen in der Zuständigkeit der Operational Risk Owner. Sollten Risikominimierungsnotwendigkeiten festgestellt werden, zu denen keine eindeutige Zuständigkeit oder zu denen strittige Auffassungen in Bezug auf die Zuständigkeit vorliegen, erfolgt die Klärung über Operational Risk Control.

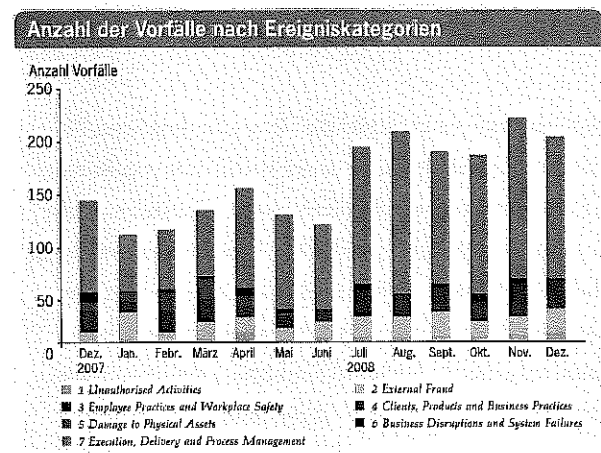
Unterstützung der Operational Risk Owner und Schulungen

Operational Risk Control unterstützt auf Anfrage die Operational Risk Owner bei der Durchführung des Self-Assessments und bei der Organisation der lokalen Operational Risk Aufgaben (Coaching).

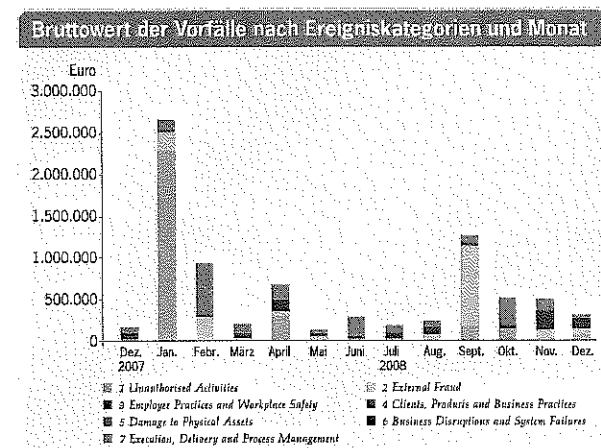
Operational Risk Control steht darüber hinaus als Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen zum Risikomanagement und Vorfallreporting zur Verfügung. Es werden ferner Schulungen je nach Bedarf der Unternehmenseinheiten konzipiert und angeboten.

Berichte an den Vorstand und das Senior Management

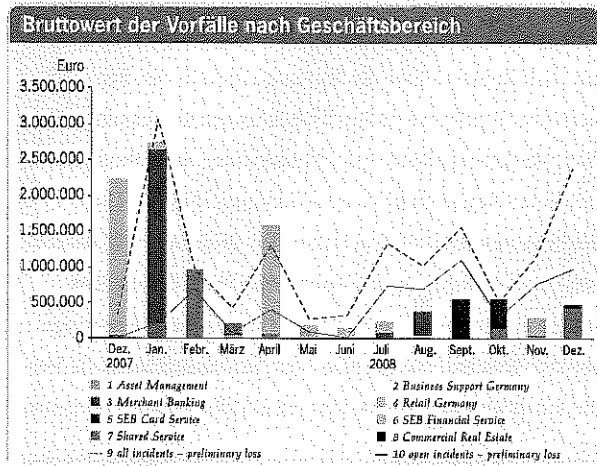
Der Vorstand der Bank erhält einen Bericht über die Ergebnisse des jährlichen Self Assessments (ORSA). Darüber hinaus werden Vorstand sowie die Leiter der 2. Hierarchieebene regelmäßig, zumindest vierteljährlich im Rahmen des Quarterly Risk Reports, über die Risikosituation in der Bank informiert. Die Berichte enthalten Erläuterungen zu einzelnen Vorfällen, Verluststatistiken und Informationen über Produkte, die sich im Neuprodukt Prozess befinden (NPAP). Die Durchführung und die Ergebnisse des jährlichen Self-Assessments sind überdies an die Konzernfunktion Group Risk Control zu berichten. Im Rahmen eines Ad-hoc-Reportings wird der Vorstand zudem über signifikante operationelle Vorfälle mit einer Vorfallshöhe über eine Million Euro informiert.



Die Anzahl der registrierten Vorfälle im 4. Quartal belaufen sich auf 581. Im Vergleich zum Vorquartal mit 563 war der Anstieg gering. Die Zuordnung der Vorfälle basiert auf in Basel II definierten Ereigniskategorien.



Der signifikante Verlust im Januar 2008 basierte auf einem Vorfall im Zusammenhang mit einer internen Unstimmigkeit. Dieser Vorfall wurde von der internen Revision begleitet.



Die rot gestrichelte Linie gibt die Höhe aller möglichen Verluste vor, unabhängig ob dieser Vorfall bereits genehmigt und eine Buchung vorgenommen wurde. Die Säulen zeigen die gebuchten operativen Verluste in ihrer Zusammensetzung pro Geschäftsbereich. Daraus ergibt sich, dass im April die Schätzung des vorläufigen Verlustes niedriger war als der tatsächlich gebuchte Verlust. Grundsätzlich sind jedoch die gebuchten Verluste niedriger als die Summe der möglichen Verluste.

Sonstige Erläuterungen

(94) Außerbilanzielle Verpflichtungen (Eventualverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten)

Zusammensetzung der Eventual- und anderen Verpflichtungen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Andere Verpflichtungen	2.985,1	2.926,4	2.985,1	2.926,4
unwiderrufliche Kreditzusagen	2.985,1	2.919,9	2.985,1	2.919,9
Tilgungsdarlehen	478,0	335,2	478,0	335,2
Rahmenkredite	11,1	15,4	11,1	15,4
Betriebsmittelkredite	10,3	343,5	10,3	343,5
Sonstige	2.485,7	2.225,8	2.485,7	2.225,8
Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	0,0	6,5	0,0	6,5

Bei den anderen Verpflichtungen gibt es keine Einzelpositionen von wesentlicher Bedeutung. Erläuterungen zur finanziellen Auswirkung, zu den Unsicherheiten hinsichtlich des Betrags oder der Fälligkeit von Abflüssen sowie zu möglichen Erstattungen unterbleiben aus Praktikabilitätsgründen.

(95) Eventualforderungen

Zusammensetzung der Eventualforderungen:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Eventualforderungen aus Garantien	1.294,9	960,3	1.302,1	970,8
Eventualforderungen aus Bürgschaften	596,9	502,1	606,6	502,1
Sonstige Eventualforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamt	1.891,8	1.462,4	1.908,7	1.472,9

Den Eventualforderungen stehen Eventualverbindlichkeiten in der gleichen Höhe gegenüber.

(96) Patronatserklärungen

Für die folgenden Gesellschaften trägt die SEB AG bzw. der SEB Konzern dafür Sorge, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen in dem jeweils angegebenen Umfang erfüllen können:

Gesellschaft	Patronatserklärung
BfG Immowert Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Düsseldorf/Schwerin KG	Freistellung für Risiken vor 10. 12. 1996, die nicht mit Objekten zusammenhängen und für nicht durch Rückstellungen gedeckte Steuerforderungen aus der Betriebsprüfung für den Zeitraum vor dem 10. 12. 1996. Ausgleich der auf das Insolvenzverfahren der Kirschner-Gruppe zurückzuführenden Ergebnisabweichungen der Prognoserechnung des Fondsprospektes. Verpflichtungswerte: jeweils 0,0 Millionen Euro (sofern potenzielle Ansprüche nicht konkretisiert werden).
FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH	Eintreten für finanzielle Ausstattung der FVH, um Verpflichtungen aus dem Grundstückskaufvertrag/Ankaufsangebot vom 29. 10. 1998 erfüllen zu können; Verpflichtungswerte: 10,3 Millionen Euro
LIVA Liegenschafts-Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft mbH	Eintreten für die finanzielle Ausstattung der LIVA für Verpflichtungen aus dem Grundstücksverkauf/Rückkaufsangebot inkl. Gewährleistung vom 29.10.1998; Verpflichtungswert: 23,8 Millionen Euro
Union Treuhand GmbH	Eintreten für die finanzielle Ausstattung der Union Treuhand GmbH für Verpflichtungen aus dem Generalmietvertrag vom 29. 10. 1998; Verpflichtungswerte: 3,0 Millionen Euro und 1,4 Millionen Euro

(97) Volumen der verwalteten Fonds

Nach der Art der verwaltenden Fonds setzt sich das vom SEB Konzern verwaltete Fondsvermögen wie folgt zusammen:

	31. 12. 2008		31. 12. 2007	
	Anzahl Fonds	Fondsvermögen Mio Euro	Anzahl Fonds	Fondsvermögen Mio Euro
Publikumsfonds	23	2.312,6	16	3.008,3
Aktienfonds	3	893,6	3	1.733,4
Rentenfonds	6	484,2	6	523,0
Geldmarktfonds	2	86,5	2	338,3
Gemischte	11	729,7	4	131,3
Sonstige (Real Estate Equity)	1	118,6	1	282,4
Spezialfonds	41	3.321,8	48	5.647,0
Immobilienfonds	3	7.202,2	3	7.621,8
Gesamt	67	12.836,6	67	16.277,2

(98) Echte Pensionsgeschäfte

Im Rahmen echter Pensionsgeschäfte verkauft bzw. kauft der SEB Konzern Wertpapiere mit einer Rücknahmeverpflichtung bzw. Rückgabeverpflichtung. Die erhaltenen Gegenwerte aus Pensionsgeschäften, bei denen der SEB Konzern Pensionsgeber ist (Rücknahmeverpflichtung der Wertpapiere),

werden als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten oder Kunden bilanziert.

Die Zusammensetzung der Pensionsgeschäfte ist zum Bilanzstichtag im Einzel- und im Konzernabschluss der SEB AG identisch:

	31.12.2008 Mio Euro	31.12.2007 Mio Euro	Veränderung in Mio Euro
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber (Repo-Agreements)			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	341,1	1.057,2	-716,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.250,0	200,0	2.050,0
Gesamt	2.591,1	1.257,2	1.333,9
Echte Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer (Reverse Repo-Agreements)			
Forderungen an Kreditinstitute	849,6	1.361,3	-511,7
Forderungen an Kunden	1.322,3	980,0	342,3
Gesamt	2.171,9	2.341,3	-169,4

(99) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte werden mit Kreditinstituten und Kunden getätigt, um dem Bedarf zur Erfüllung von Lieferverpflichtungen nachzukommen oder am Geldmarkt Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen zu können. Die verliehenen Wertpapiere weisen wir in unserer Bilanz im Handelsbestand

oder Wertpapier- und Beteiligungsbestand aus, während entliehene Wertpapiere nicht bilanziert werden. Die aus Wertpapierleihgeschäften resultierenden Aufwendungen und Erträge wurden, soweit sie das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen, in der Gewinn- und Verlustrechnung laufzeitgerecht im Zins- und Provisionsergebnis berücksichtigt.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Verliehene Wertpapiere	1.563,2	2.044,3	1.563,2	2.044,3
Entliehene Wertpapiere	1.890,9	2.086,8	1.890,9	2.086,8

Gemäß IFRS 7.15 sind Angaben zu Sicherheiten zu machen, wenn das Institut finanzielle oder nicht-finanzielle Vermögenswerte als Sicherheiten hereingenommen hat und es ihm erlaubt ist, diese auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers zu veräußern oder zu verpfänden. Bei der SEB AG trifft dieser Sachverhalt auf das Wertpapierleihgeschäft zu. Die Gruppe akzeptierte im Berichtsjahr 2008 börsennotierte Wertpapiere

mit einem Fair Value in Höhe von 682,4 Millionen Euro als Sicherheit im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften. Der SEB war es in allen vorliegenden Fällen erlaubt, diese Sicherheiten auch ohne Ausfall des Sicherungsgebers zu verpfänden bzw. zu veräußern. Im Berichtsjahr wurden keine diesbezüglichen Sicherheiten seitens der SEB verwertet.

(100) Treuhandgeschäfte

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Volumina der nicht in der Bilanz bzw. in der Konzernbilanz ausgewiesenen Treuhandgeschäfte:

Treuhandvermögen

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	0,0	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	0,8	0,8	0,8	0,8
Gesamt	0,8	0,8	0,8	0,8

Treuhandverbindlichkeiten

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,8	0,7	0,8	0,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,0	0,1	0,0	0,1
Gesamt	0,8	0,8	0,8	0,8

(101) Kapitalmanagement

Zum Kapitalmanagement sind die Zielsetzung, die Regelungen und die Verfahren im Berichtsjahr darzulegen (IAS 1.124A bis C). Diese Angaben sollen die Informationen, die im Eigenkapitalspiegel (vgl. dazu Note (83)) gegeben werden, ergänzen. Die Grundlage der Berichterstattung ist dabei das unternehmensspezifisch definierte Eigenkapital.

Im Rahmen der Eigenkapitalallokation legt der Vorstand der SEB AG das Risikodeckungspotenzial sowie einen mit der Geschäftsstrategie und der Konzernkapitalallokation des Konzerns abgestimmten Teil als Risikokapital fest und transformiert dieses zulässige Gesamtrisiko (Limit) in einer Risikobegrenzung für die einzelnen risikotragenden Geschäftsbereiche. Durch die Allokation werden Risikokonzentrationen gezielt begrenzt sowie ausreichende Kapitalpuffer für mögliche Verluste auch unter Worst-Case-Szenarien bereitgestellt.

Das interne Kapitalmanagement berücksichtigt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, auf die in den nachfolgenden Punkten eingegangen wird.

Die SEB AG unterliegt als Kreditinstitut im Sinne des KWG externen Kapitalanforderungen. Die für die SEB AG maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Kapitaladäquanzvorschriften beruhen auf den Empfehlungen des Baseler Ausschusses für

Bankenaufsicht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank die Einhaltung dieser Richtlinien. Diese wurden in der gesamten Berichtsperiode eingehalten. Die regulatorischen Aufsichtsbehörden fordern von jedem Institut bzw. jeder Institutsgruppe,

- a. die Untergrenze des regulatorischen Kapitals zu halten, und
- b. das Verhältnis von regulatorischem Kapital zu den risikogewichteten Aktiva auf dem international vereinbarten Prozentsatz von mindestens 8% zu halten.

Die BIZ-Kapitalquote ist die zentrale Messgröße für die Kapitaladäquanz internationaler Banken. Mit dieser Quote wird das aufsichtsrechtliche Kapital einer Bank ins Verhältnis zu deren Kontrahenten- und Marktpreisrisiken gesetzt. Sie ist somit die zentrale Messgröße für die Kapitaladäquanz international agierender Banken. Mit der BIZ-Kapitalquote wird das aufsichtsrechtliche Kapital einer Bank ins Verhältnis zu deren Kontrahenten und Marktpreisrisiken gesetzt. Das Kontrahentenrisiko wird ermittelt, indem bilanzielle und außerbilanzielle Engagements entsprechend ihrem relativen Risikogehalt zu Kategorien mit entsprechender Risikogewichtung zusammengefasst werden. Die Marktrisikokomponente der SEB AG ist das Mehrfache des ermittelten

Value at Risk, der für aufsichtsrechtliche Zwecke auf der Grundlage der konzerninternen Modelle ermittelt wird. Diese Modelle wurden von der BaFin zur Berechnung der Markt- risikokomponente der Risikoposition der Bank anerkannt (vgl. dazu auch die Ausführungen in den Notes (91) ff).

Das aufsichtsrechtliche Kapital der SEB AG ist in die folgenden Bestandteile aufgeteilt:

- Kernkapital bzw. Tier-I-Kapital, und
- Ergänzungs- bzw. Tier-II-Kapital.

Bei dem Kernkapital bzw. Tier-I-Kapital handelt es sich um eingezahltes Eigenkapital, das dem Institut dauerhaft zur Verfügung steht. Es besteht aus dem Gezeichneten Kapital, den Kapital- und Gewinnrücklagen und hybriden Kapitalbestandteilen. Abgezogen werden Effekte aus Änderungen innerhalb der Steuergesetzgebung und der Buchwert des Goodwill.

Das Ergänzungs- oder Tier-II-Kapital besteht aus dem Genussrechtskapital, langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten sowie aus unrealisierten Gewinnen aus nach IAS 39 als „Available for Sale“ kategorisierten börsennotierten Wertpapieren und den Vorsorgen für inhärente Risiken im Kreditgeschäft. Darüber hinaus ist der Wertberichtigungsüberschuss zu berücksichtigen, der sich bei der SEB AG als IRBA-Institut bei der Berechnung der Differenz zwischen den Wertberichtigungen und Rückstellungen, die für alle IRBA-Positionen gebildet werden und den erwarteten Verlustbeträgen für diese IRBA-Positionen ergibt (§ 10 Abs. 2b Nr. 9 KWG). Der Wertberichtigungsüberschuss wird bis zu 0,6 vom Hundert der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte für sämtliche IRBA-Positionen, die keine IRBA-Verbriefungspositionen sind und die ein Risikogewicht von 1.250 vom Hundert haben, anerkannt.

Die Zusammensetzung dieser aufsichtsrechtlichen Kapitalbestandteile ist den folgenden tabellarischen Darstellungen zu entnehmen.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008 Basel II	31.12.2007 Basel II	31.12.2008 Basel II	31.12.2007 Basel II
Kernkapital				
Eingezahltes Kapital	775,2	775,2	775,0	775,0
Offene Rücklagen	639,2	639,2	639,0	639,0
Sonderposten für allg. Bankrisiken nach § 340g HGB	130,5	130,5	130,0	130,0
Sonstige Abzugsposten	-2,3	-4,7	-2,0	-5,0
abzgl. Buchwerte, auf gruppenang. Unternehmen entfallendes Kapital	0,0	0,0	0,0	0,0
Wertberichtigungsüberschuss/fehlbetrag v. Kernkapital	-30,9	0,0	-30,0	0,0
Kernkapital gesamt für Solvenzzwecke	1.511,7	1.540,2	1.512,0	1.539,0
Ergänzungskapital				
Vorsorgereserve nach § 340f HGB	641,5	650,3	642,0	650,0
Nicht realisierte Reserven nach notierten Wertpapieren	12,2	17,3	12,0	17,0
Genußrechtsverbindlichkeiten	24,4	49,1	24,0	49,0
Nachrangige längerfristige Eigenmittel	22,2	29,9	22,0	30,0
Wertberichtigungsüberschuss/fehlbetrag v. Kernkapital	-30,9	65,0	-30,0	64,0
Gesamtes Ergänzungskapital	669,4	811,6	670,0	810,0
Gesamtkapital	2.181,1	2.351,8	2.182,0	2.349,0
Gewichtete Risikoaktiva	21.321,0	21.092,1	21.400,0	21.175,0
Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition (in %)	10,2	11,2	10,2	11,1

Die quantitativen Angaben zum Kapital ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31. 12. 2008 Basel II	31. 12. 2007 Basel II	31. 12. 2008 Basel II	31. 12. 2007 Basel II
Risikoaktiva	20.138,7	19.484,9	20.225,0	19.612,0
Marktrisikooäquivalent	1.182,3	1.607,2	1.175,0	1.563,0
Risikoposition	21.321,0	21.092,1	21.400,0	21.175,0
Kernkapital	1.542,6	1.540,2	1.542,0	1.539,0
Ergänzungskapital	638,5	811,6	640,0	810,0
Nutzbare Drittrangmittel	0,0	0,0	0,0	0,0
Aufsichtsrechtliches Kapital gesamt	2.181,1	2.351,8	2.182,0	2.349,0
Kernkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition (in %)	7,2	7,3	7,2	7,3
Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition (in %)	10,2	11,2	10,2	11,1

Das bankaufsichtsrechtliche Eigenkapital im SEB Konzern hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6,8% (160 Millionen Euro) verringert und beträgt nunmehr 2.182 Millionen Euro. Die Veränderung resultiert aus dem Wertberichtigungsvergleich (Fehlbetrag). Bei einer Kernkapitalquote von 7,2% und einer Eigenkapitalquote im Verhältnis zur Risikoposition von 10,2% inklusive der Eigenmittelanforderung aus der Floorberechnung (Vorjahr 11,2%) wird den nationalen bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen entsprochen. Innerhalb der Berichtsperiode ist es zu keinen wesentlichen Änderungen in Bezug auf das Kapitalmanagement der SEB AG im Vergleich zum Vorjahr gekommen.

(102) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Reklassifizierung

Am 13. Oktober 2008 hat das International Accounting Standard Board (IASB) die Ergänzungen zu IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* veröffentlicht. Den Änderungen des IAS 39 folgend hat die SEB AG mit Vorstandsbeschluss entschieden, zum 02.01.2009 Wertpapiere der IFRS Haltekategorie „Available for Sale“ und „Held for Trading“ in die Kategorie „Loans and Receivables“ umzuwidmen.

Diese Reklassifizierung umfasst ein Wertpapiervolumen von ca. 4,8 Milliarden Euro, welches sich in Höhe von ca. 30% im Dispositionsbestand der ECB und ca. 65% im Deckungsregister für Pfandbriefgeschäft befindet. Davon entfallen 4,41 Milliarden Euro auf die ursprüngliche Kategorie „Available for Sale“ und 0,43 Mrd. Euro auf die ursprüngliche Kategorie „Held for Trading“. Diese zu reklassifizierenden Wertpapiere werden von den Bereichen Capital Markets und Treasury gehalten. Die Reklassifizierung hat zur Folge, dass die Volatilität in der GuV verringert wird.

Die ergänzenden Anhangangaben nach IFRS 7 werden erstmals zum 30.06.2009 wirksam.

(103) Organe der SEB AG bzw. des SEB Konzerns

Im **Aufsichtsrat** der SEB AG bzw. des SEB Konzerns sind folgende Personen vertreten (§ 325 Abs. 2a i. V. m. § 285 S. 1 Nr. 10 HGB):

Fredrik Boheman, Head of Wealth Management, SEB AB,
Djursholm – Schweden
Vorsitzender (seit 04.03.2008)

Annika Falkengren, President & CEO, SEB AB,
Stockholm – Schweden
Vorsitzende (bis 18.02.2008)

Helene Strinja, Bankkauffrau, SEB AG, Offenbach am Main
stellvertretende Vorsitzende

Johan Andersson, Head of Group Credits & Group Risk
Control, SEB AB, Bromma – Schweden

Per-Arne Blomquist, Chief Financial Officer, SEB AB,
Stockholm – Schweden
(bis 10.06.2008)

Jan Erik Back, Chief Financial Officer, Täby – Schweden
(seit 11.06.2008)

Dieter Borchers, Bankkaufmann, SEB AG,
Frankfurt am Main

Sabine Busse-Kropla, Diplomkauffrau, SEB AG, Ratingen

Dieter Braner, Gewerkschaftssekretär Ver.di,
Frankfurt am Main

Magnus Carlsson, Head of Merchant Banking, SEB AB,
Stockholm – Schweden

Anders Kvist, Head of Group Treasury, SEB AB,
Enskededalen – Schweden
(seit 22.02.2008)

Bo Magnusson, Head of Business Support & Group Staff,
SEB AB, Lidingö – Schweden
(bis 05.03.2009)

Karin Mittelbach, Bankkauffrau, SEB AG, München

Jörg Reinbrecht, Gewerkschaftssekretär Ver.di, Berlin

Mats Torstendahl, Head of Retail Banking, SEB AB,
Djursholm – Schweden
(seit 06.03.2009)

Im **Vorstand** der SEB AG bzw. des SEB Konzerns sind folgende Personen vertreten (§ 325 Abs. 2a i. V. m. § 285 S. 1 Nr. 10 HGB):

Peter Buschbeck, Vorsitzender, SEB AG, Frankfurt am Main

Wolfgang Argelander, SEB AG, Frankfurt am Main
(bis 31.01.2009)

Renate Bloß-Barkowski, SEB AG, Frankfurt am Main

Liselotte Hjorth, SEB AG, Frankfurt am Main

Jan Sinclair, SEB AG, Frankfurt am Main

Ian Lees, SEB AG, Frankfurt am Main
(seit 01.07.2008)

(104) Bezüge und Kredite sowie geleistete Einlagen der Organe bzw. der verbundenen Unternehmen und Personen

Bezüge

Die Bezüge an Organmitglieder der SEB AG bzw. des SEB Konzerns gemäß § 285 Nr. 9. a) und b) bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 6 a) und b) HGB setzen sich in den Jahren 2007 und 2008 wie folgt zusammen (ergänzt um Bezüge des sonstigen Key Management gemäß IAS 24):

	Kurzfristige fällige Leistungen		Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses		Andere langfristig fällige Leistungen		Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses		Gesamt	
	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
in Millionen Euro										
Mitglieder des Vorstands der SEB AG	3,3	4,0	0,1	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	3,4	4,2
Mitglieder des Aufsichtsrats der SEB AG	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,4
davon für Arbeitnehmervertreter	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,4
für Aufsichtsrats-tätigkeit	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Frühere Mitglieder des Vorstands der SEB AG und deren Hinterbliebene	0,2	0,5	2,5	2,2	0,8	0,8	0,0	0,0	3,5	3,5
Sonstiges Key Management	5,7	5,1	0,5	0,4	0,0	0,0	0,0	0,1	6,2	5,6

Mit den Angaben in der Tabelle sowie den nachfolgenden Erläuterungen werden auch die Anforderungen des IAS 24 erfüllt. Nicht Bestandteil der Tabelle sind die nachstehend beschriebenen Aktienoptionen für die Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats.

In den kurzfristig fälligen Leistungen sind die Bonuszahlungen des jeweils laufenden Jahres für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr wie folgt enthalten:

- Boni Vorstände: 2008:
1,06 Millionen Euro (Vorjahr: 1,97 Millionen Euro)
- Boni Aufsichtsratsmitglieder:
2008: 0,02 Millionen Euro (Vorjahr: 0,02 Millionen Euro)

Die Mitglieder des Vorstands erhalten außerdem im üblichen Rahmen Sachbezüge.

Zum Teil werden den Mitgliedern des Vorstands Aktienoptionen der schwedischen Muttergesellschaft SEB AB gewährt. Diese fallen in den Anwendungsbereich des IFRS 2

und sind gem. IFRIC 11 „IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions“ als sog. Aktienbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente zu sehen. Der beizulegende Zeitwert dieser Vergütungstransaktionen ist rätierlich auf die Jahre des Erdienungszeitraums zu verteilen und als Personalaufwand mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Eigenkapital zu erfassen. Der anteilig beizulegende Zeitwert für den Vorstand betrug im Geschäftsjahr 0,1 Millionen Euro sowie für das Sonstiges Key Management 0,2 Millionen Euro.

Kredite, Vorschüsse sowie geleistete Einlagen

Die nachfolgende Tabelle zeigt, welche Kredite und Vorschüsse den Organmitgliedern der SEB AG bzw. des SEB Konzerns in den Jahren 2007 und 2008 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 RechKredV gewährt wurden. Die Tabelle wird außerdem ergänzt um die von diesen Personen gewährten Einlagen nach IAS 24.

Die nachfolgende Tabelle enthält alle wesentlichen gewährten Kredite und geleistete Einlagen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie des sonstigen Key Managements.

ANHANG

Wegen den mit verbundenen Unternehmen bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf die ausführlichen Darstellungen unter Notes (105) verwiesen.

	Gewährte Vorschüsse		Gewährte Kredite		Eingegangene Haftungs- verhältnisse		Geleistet Einlagen	
in Millionen Euro	2008	2007	2008	2007	2008	2007	2008	2007
Mitglieder des Vorstands der SEB AG inkl. Angehörige	0,0	0,0	0,2	0,1	0,0	0,0	2,1	3,5
Mitglieder des Aufsichtsrats der SEB AG inkl. Angehörige	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,2	0,5
davon für Arbeitnehmervertreter	0,0	0,0	0,2	0,2	0,0	0,0	0,1	0,5
Sonstiges								
Key Management inkl. Angehörige	0,0	0,0	1,9	1,9	0,0	0,0	2,5	1,3
Gesamt	0,0	0,0	2,3	2,2	0,0	0,0	4,8	5,3

Bei den geleisteten Einlagen wurde ein Teil des betroffenen Personenkreises im Jahr 2007 anders zugeordnet. Die Darstellung für das Vorjahr wurde nun analog dem Berichtsjahr angepasst.

(105) Angaben über Geschäfte und sonstige Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen für die SEB AG und den SEB Konzern aufgeführt:

Alle Geschäfte sind zu marktgerechten Konditionen abgewickelt worden.

in Millionen Euro	SEB AG		SEB Konzern	
	31.12.2008	31.12.2007	31.12.2008	31.12.2007
Forderungen an Kreditinstitute	6.417,0	3.631,8	6.417,0	3.631,1
Tochterunternehmen	0,0	0,7	0,0	0,0
Mutterkonzern	6.417,0	3.631,1	6.417,0	3.631,1
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.417,0	3.631,8	6.417,0	3.631,1
Forderungen an Kunden	428,1	313,1	75,8	42,5
Tochterunternehmen	352,3	270,6	0,0	0,0
Assoziierte Unternehmen und Unternehmen	75,8	42,5	75,8	42,5
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	428,1	313,1	75,8	42,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.296,5	9.719,1	6.296,5	9.665,4
Tochterunternehmen	0,0	53,7	0,0	0,0
Mutterkonzern	6.296,5	9.665,4	6.296,5	9.665,4
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	6.296,5	9.719,1	6.296,5	9.665,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	82,9	26,5	12,4	1,7
Tochterunternehmen	70,5	21,3	0,0	0,0
Assoziierte Unternehmen und Unternehmen	12,4	5,2	12,4	1,7
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	82,9	26,5	12,4	1,7
Garantien				
erhaltene ggü. Mutterkonzern	463,1	444,1	463,1	444,1
gewährte ggü. Mutterkonzern	83,6	71,4	83,6	71,4
Derivative Geschäfte				
Mutterkonzern				
Pos. Repl. Values	599,5	308,9	599,5	308,9
Neg. Repl. Values	679,6	163,5	679,6	163,5
Wertpapierleihe				
Mutterkonzern				
Entleihe	59,8	0,0	59,8	0,0
Verleihe	180,0	0,0	180,0	0,0

Bei den oben dargestellten Forderungen an Kreditinstitute und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich im Wesentlichen um Geldhandelsgeschäfte gegenüber dem Mutterkonzern SEB AB.

Das durchschnittliche Volumen (bezogen auf die Monatsultimobestände) im Geldhandelsgeschäft belief sich im Geschäftsjahr für die Aktivseite auf 5.487,0 Millionen Euro und auf der Passivseite auf durchschnittlich 7.307,8 Millionen Euro. Bei den Derivaten betrug das Durchschnittsvolumen bei den Positive Replacement Value 372,7 Millionen Euro sowie bei den Negative Replacement Value 411,8 Millionen Euro.

Im Berichtsjahr 2008 wurden Wertpapiere in Höhe von 1.217,0 Millionen Euro an die SEB AB übertragen und gleichzeitig 498,0 Millionen Euro vom Mutterkonzern übernommen.

Das Provisionsergebnis aus Wertpapierleihgeschäften belief sich mit der SEB AB im Geschäftsjahr auf 10,6 Millionen Euro. Der Durchschnittsbestand für die Wertpapierentleihe gegenüber dem Mutterkonzern betrug im Berichtsjahr 1.114,5 Millionen Euro und für die Wertpapierverleihe 815,5 Millionen Euro.

Die SEB AG hat das bestehende Securities Finance Equity Cash Brokerage Geschäft (Anschaffung und Veräußerung von Aktien spezifischer Kunden) im Berichtsjahr auf die SEB AB Branch übertragen. Die SEB AG hat dafür eine einmalige Provision in Höhe von 12,0 Millionen Euro erhalten.

Alle Geschäfte sind zu marktgerechten Konditionen abgewickelt worden.

Im Sinne des IAS 24.20 hat die SEB AG Garantien in Höhe von 83,6 Millionen Euro gegenüber Konzerngesellschaften gewährt und Garantien in Höhe von 443,3 Millionen Euro von Konzerngesellschaften erhalten.

Die SEB AG hat im Berichtsjahr an Tochterunternehmen aufgrund von Dienstleistungsverträgen 13,3 Millionen Euro gezahlt und Service Level Agreements in Höhe von 3,8 Millionen Euro erhalten.

Im Berichtsjahr wurden an den Mutterkonzern Kostenverrechnungen in Höhe von 32,2 Millionen Euro geleistet.

Daneben bestehen Outsourcingverträge mit der SEB AB. Die wesentlichen Verträge sind die Verlagerung der IT Großrechnernanlage, der Serviceleistungen mit dem Wertpapierhandel.

Außerhalb der Patronatserklärungen gab es keine außergewöhnlichen maßgeblichen Transaktionen (vgl. hierzu Note (96)).

Wesentliche ausstehende Salden, Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen hinsichtlich ausstehender Salden bzw. erfasste Aufwendungen für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen liegen im Geschäftsjahr 2008 nicht vor.

(106) Vom Vorstand wahrgenommene Aufsichtsratsmandate

Vom Vorstand der SEB AG bzw. des SEB Konzerns wurden folgende Aufsichtsratsmandate wahrgenommen (§ 340 a HGB):

Wolfgang Argelander

- Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Handel, Frankfurt am Main
- FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt am Main

Renate Bloß-Barkowski

- BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
- BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin

Peter Buschbeck

- SEB Asset Management AG, Frankfurt am Main
- SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main

Liselotte Hjorth

- Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Handel, Frankfurt am Main
- FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt am Main

ANHANG

(107) Mitarbeiter(innen)

Der durchschnittliche Personalbestand der SEB AG stellt sich wie folgt dar:

Anzahl	SEB AG		SEB Konzern	
	2008	2007	2008	2007
Mitarbeiter (ohne Auszubildende)	3.257	3.215	3.726	3.655
davon Vollzeitbeschäftigte	2.721	2.705	3.099	3.061
davon Teilzeitbeschäftigte	536	510	627	594
Auszubildende	152	139	152	139
Gesamt	3.409	3.354	3.878	3.794

Anteilsbesitz

(108) Anteilsbesitz

Gegenüber dem Vorjahr zeigen wir die Angaben im Anteilsbesitz nach den Vorschriften des HGB.

Anteilsbesitz 31.12.2008 gemäß § 313 Abs. 2 und 4 HGB zum Konzernabschluss sowie gemäß § 285 Nr. 11 HGB zum Jahresabschluss der SEB AG

Name und Sitz der Gesellschaft in Tausend Euro	Anteil am Kapital in %	gehalten über Nr.:	Eigenkapital in TEuro § 266 Abs. 3A HGB	Ergebnis in TEuro nach HGB	siehe unten stehende Erläuterungen
SEB Aktiengesellschaft, Frankfurt/Main			1.414.367	-	1)
I. Verbundene Unternehmen					
Aktiengesellschaft für Grundbesitz und Handel, Frankfurt/Main	100	8	472	-18	
AMPP Asset Management Potsdamer Platz GmbH, Berlin	100	16	135	85	
DigitDragon inc. Barbados	100	16	21	-24	2), 6)
erwo Neues Wohnen Beteiligungs mbH, Frankfurt/Main	100	2	33	2	2), 3), 6)
erwo Neues Wohnen GmbH & Co KG Erfurt, Frankfurt/Main	100	2	116	-13	2), 3), 6)
FinansSkandic Objekt Leasing GmbH, Frankfurt/Main	100	23	26	-	1), 2)
FVH Frankfurter Vermögens-Holding GmbH, Frankfurt/Main	100	1	5.932	-	1)
GVG Rennbahnstraße GmbH, Frankfurt/Main	100	10	26	-	1)
Kaiserkeller Bauträger GmbH, Frankfurt/Main	100	1	85	-	1)
LIVA Liegenschafts-, Verwaltungs- und Verwertungsges. mbH, Frankfurt	100	2	39	13	
Master Hedge Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt/Main	100	1	1.000	-	1)
MTK Grundstücksgesellschaft mbH, Frankfurt	100	8	12.875	-	
SEB Asian Property Fund S.à.r.l. Luxemburg	100	16	35	17	
SEB Assekuranz Makler GmbH, Frankfurt/Main	100	1	165	-	1)
SEB Asset Management AG, Frankfurt/Main	100	1	10.450	-	1)
SEB Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	100	1	25	0	2)
SEB Card Service GmbH, Frankfurt/Main	100	1	1.024	-	1)
SEB Financial Service GmbH, Frankfurt/Main	100	1	1.042	792	
SEB Immowert Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main	100	1	42	12	2)
SEB Investment GmbH, Frankfurt/Main	100	1, 16	11.651	-	1)
SEB Investmentservice GmbH, Frankfurt/Main	100	1, 16	25	-	1)
SEB Leasing & Factoring GmbH, Frankfurt/Main	100	1	6.159	-	1)
SEB Piccadilly General Partner GmbH, Berlin	100	21	41	16	
SEB Stiftung GmbH, Frankfurt/Main	100	1	1.074	12	2), 4)
SL TERTIUS Grundstücksverwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	100	23	43	-	1), 2)
Union Treuhand GmbH, Frankfurt/Main	100	1	100	-	1)
BESAM Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. Objekt Dieburg KG, Frankfurt/Main	99,64	1, 23	-1.537	150	
SL SECUNDUS Grundstücksverw. GmbH & Co. Objekt Nürnberg KG, Frankfurt/Main	99,64	1, 23	-3.852	532	
BESAM Grundstücksverwaltungs GmbH, Frankfurt	94,00	23, 28	36	0	2), 6)

Name und Sitz der Gesellschaft in Tausend Euro	Anteil am Kapital in %	gehalten über Nr.:	Eigenkapital in TEuro § 266 Abs. 3A HGB	Ergebnis in TEuro nach HGB	siehe unten stehende Erläuterungen
SL SECUNDUS Grundstücksverwaltungs GmbH, Frankfurt/Main	94	23, 29	39	0	2), 6)
WPGB Wohnungsprivatisierungsgesellschaft in Berlin GmbH, Frankfurt	93,95	8	-3.245	-5	
MTK Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Berlin, Jägerstr. 4 KG, Frankfurt/Main	90,97	8	-1.174	-2	2), 6)
MTK Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Potsdam Waldstadt I KG, Frankfurt/Main	79,23	8	-2.496	-457	
K 3 Beteiligungs GmbH, Heilbronn	63	8	32	1	2)
K 3 Projektentwicklungsgesellschaft mbH %Co. KG, Heilbronn	63	8	-65	190	
II. Zweckgesellschaften und Spezialfonds					
BfG Immowert GmbH & Co. Erfurt Anger KG, Frankfurt/Main	100	11	1.390	43	
BfG Immowert GmbH & Co. Potsdam Waldstadt I KG, Frankfurt/Main	100	8	4.366	-140	
BfG Immowert GmbH & Co. Zweite WPGB Berlin-Mitte KG, Frankfurt/Main	93,95	32	21	7.439	
WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH, Berlin	50	1	51	-16	2)
III. Assoziierte Unternehmen					
CF Bauprojekt GmbH & Co. KG, Düsseldorf	50	8	296	31	2), 6)
CF Beteiligungs GmbH, Düsseldorf	50	8	35	1	2), 6)
EURO WERT Beteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg	50	20	113	2	2), 6)
Deutsche Operating Leasing AG, Frankfurt/Main	40,75	1	6.429	4.368	2), 5)
BfG Immowert GmbH & Co. Duisburg Jena Köln KG, Frankfurt/Main	37,93	1, 2	8.027	649	2), 6)
MTK Grundstücksgesellschaft mbH & Co. Potsdam Gewerbe KG, Frankfurt/Main	28,80	8	1.575	-44	2), 6)
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Mainz	23,13	27	11.204	-3.612	2), 6), 7)
IV. Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, bei denen die Beteiligung 5% der Stimmrechte überschreitet, bestehen nicht.					

1) Ergebnisabführung

2) nicht in den SEB Konzernabschluss nach IFRS der SEB AG einbezogen, da für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SEB Konzerns von untergeordneter Bedeutung

3) Geschäftsjahr 01.07.–30.06.2007

4) Geschäftsjahr 01.07.–30.06.2008

5) Geschäftsjahr 01.10.–30.09.2007

6) Angabe für 2007

7) Einschließlich Genussrechtskapital

Erstmals in den SEB Konzern einbezogen wurde die AMPP Asset Management Potzdamer Platz GmbH, Berlin. Die AMPP Asset Management Potzdamer Platz GmbH, Berlin wurde in 2008 durch die SEB Asset Management AG, Frankfurt/Main.

Mit Eintragung in das Handelsregister am 23. Juni 2008 wurde die SEB Invest GmbH, Frankfurt/Main rückwirkend zum 01. Januar 2008 auf die SEB Immobilien-Investment GmbH, Frankfurt/Main verschmolzen und diese in SEB Investment GmbH, Frankfurt/Main umfirmiert.

In den Konzernabschluss gemäß IAS 27/SIC 12 einbezogene Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities): Bei der WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH besitzt die SEB AG weder die Beteiligungs- noch die Stimmrechtsmehrheit. Aufgrund der bestehenden vertraglichen Konditionen wird die WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH jedoch von der SEB AG beherrscht, so dass die Gesellschaft in den Konsolidierungskreis einzubeziehen ist.

ANHANG

Aus dem Konsolidierungskreis sind zwei Zweckgesellschaften ausgeschieden:

BfG Immowert GmbH & Co. WPGB Berlin-Mitte KG,
Frankfurt Main,

Hecht-Vital Grundbesitzgesellschaft des bürgerlichen Rechts,
Berlin.

Die nicht in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen werden aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konsolidierungskreis mit einbezogen. Sie werden im Konzernabschluss mit den jeweiligen Anschaffungskosten der Beteiligung angesetzt. Weitere Erläuterungen sind in Note (2) dargestellt.

Für alle Gesellschaften ist die Beteiligungsquote gleich der Stimmrechtsquote. Lediglich bei zwei Gesellschaften weichen die Quoten voneinander ab:

- Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Mainz
Beteiligungsquote 23,13 %, Stimmrechtsquote 177 %
- WIN Wohnkonzept Immobiliengesellschaft Nordost mbH,
Berlin
Beteiligungsquote 0,0%, Stimmrechtsquote 50,0%

Versicherung des Vorstandes

„Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Einzel- und der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SEB AG und des SEB Konzerns vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des

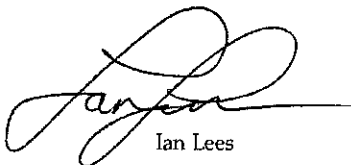
Geschäftsergebnisses und die Lage der SEB AG und des SEB Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der SEB AG und des SEB Konzerns beschrieben sind.“

Frankfurt, den 23. März 2009

SEB AG
Der Vorstand



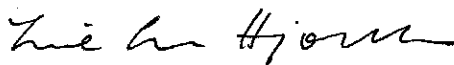
Peter Buschbeck



Ian Lees



Renate Bloß-Barkowski



Liselotte Hjorth



Jan Sinclair

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 Handelsgesetzbuch erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Einzelabschluss sowie den Lagebericht der SEB AG für das Geschäftsjahr 2008.

Der Lagebericht ist weder in diesem Prospekt abgedruckt, noch kraft Verweises einbezogen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der SEB AG, Frankfurt am Main, aufgestellten Einzelabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, der mit dem Anhang des Konzernabschlusses zusammengefasst ist – und den Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Aufstellung von Einzelabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Einzelabschluss und über den zusammengefassten Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Einzelabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den zusammengefassten Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit

und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Einzelabschluss und zusammengefassten Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Einzelabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Einzelabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 325 Abs. 2a HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der zusammengefasste Lagebericht steht in Einklang mit dem Einzelabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 23. März 2009

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Christian F. Rabeling
Wirtschaftsprüfer

ppa. Helge Olsson
Wirtschaftsprüferin

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 Handelsgesetzbuch erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den Konzernabschluss sowie den Konzernlagebericht der SEB AG für das Geschäftsjahr 2008.

Der Konzernlagebericht ist weder in diesem Prospekt abgedruckt, noch kraft Verweises einbezogen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der SEB AG, Frankfurt am Main, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und einem mit dem Anhang der Gesellschaft zusammengefassten Anhang – sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und zusammengefasstem Lagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den zusammengefassten Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche

Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der zusammengefasste Lagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 23. März 2009

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

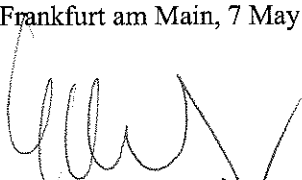
Christian F. Rabeling
Wirtschaftsprüfer

ppa. Helge Olsson
Wirtschaftsprüferin

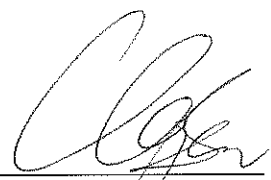
16. SIGNATURES

SEB AG

Frankfurt am Main, 7 May 2009



Heinrich Schaumburg



Karin Claßen

ANNEX

GERMAN TRANSLATION OF THE RISK FACTORS (RISIKOFAKTOREN)

The following Risk Factors are a non-binding translation and are, for regulatory purposes, not part of this BaFin approved Prospectus.

Die folgenden Risikofaktoren stellen eine unverbindliche Übersetzung dar und sind für aufsichtsrechtliche Zwecke nicht Teil dieses von der BaFin gebilligten Prospektes.

RISIKOFAKTOREN

Nach Ansicht der Emittentin stellen die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken dar, die mit einer Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen verbunden sind. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Emittentin aus anderen Gründen nicht imstande ist, Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, zu denen sie im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, zu leisten oder etwaige Lieferverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu erfüllen. Ferner kann es weitere, hier nicht genannte Faktoren geben, die für die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Marktrisiken wesentlich sind. In den Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen können zusätzliche Risikofaktoren in Bezug auf die betreffende Serie aufgeführt werden. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen zu den Schuldverschreibungen und zu der Emittentin lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ein eigenes Urteil bilden.

Die Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen sind in die folgenden Hauptgruppen unterteilt:

- (a) Risikofaktoren bezüglich der Emittentin, und
- (b) Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen, einschließlich (i) Risikofaktoren bezüglich bestimmter Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, (ii) Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen im Allgemeinen sowie (iii) Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen.

Während der Laufzeit jeder Serie von Schuldverschreibungen können die jeweiligen Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und für eine unterschiedliche Dauer von den vorstehend genannten Risiken betroffen sein. Für jede Serie von Schuldverschreibungen kann ein Risikoprofil bestehen, das sich mit der Zeit ändert. Potenzielle Anleger sollten zum besseren Verständnis den Rat eines erfahrenen Finanzberaters einholen und sich die Auswirkungen des Risikoprofils einer bestimmten Serie von Schuldverschreibungen auf ihr Gesamtportfolio erklären lassen.

Mehrere Risikofaktoren können sich zur selben Zeit auf die Schuldverschreibungen derart auswirken, dass die Auswirkungen eines bestimmten einzelnen Risikofaktors nicht vorhersagbar sein können. Mehreren Risikofaktoren kann eine verstärkende Wirkung zukommen, die ebenfalls nicht vorhersagbar sein kann. Es kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden, welche Auswirkungen mehrere Risikofaktoren zusammengenommen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

In diesem Abschnitt verwendete Begriffe, die nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in dem Abschnitt "*Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen*", beginnend auf Seite 100, zugewiesene Bedeutung.

Die folgenden Risikohinweise ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank oder einen anderen geeigneten Finanzberater. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein auf Grund dieser Risikohinweise gefällt werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtert oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die Emittentin deshalb die unter den Schuldverschreibungen fälligen Zahlungen nicht erfüllen kann. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (Erwerbspreis und sonstige mit dem Kauf verbundene Kosten). Eine Absicherung gegen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken oder die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH besteht für die unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen nicht.

Die nachfolgenden Risiken können sich nachteilig auf die Fähigkeit der Emittentin auswirken, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Die meisten dieser Risiken hängen von Umständen und Ereignissen ab, deren Eintritt nicht vorhersehbar ist, und es ist der Emittentin nicht möglich, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Umstände oder Ereignisse zu treffen.

Kreditrisiko

Die finanzielle Situation der Emittentin kann sich dadurch verschlechtern, dass Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht nachkommen, auch wenn die Emittentin bereits ihre Leistungen zum Beispiel in Form von liquiden Mitteln, Wertpapieren oder Dienstleistungen erbracht hat. Dieses Kreditrisiko betrifft Ansprüche gegenüber Firmenkunden, Banken, Finanzinstituten, öffentlichen Einrichtungen und Privatpersonen. In Bezug auf die Emittentin stellt das Kreditrisiko das größte Einzelrisiko dar. Das Kreditrisiko als solches lässt sich wiederum in drei Arten unterteilen: das Ausfallrisiko, das Länderrisiko und das Liquidationsrisiko.

- **Ausfallrisiko**

Das Ausfallrisiko ist die am häufigsten vorkommende Kreditrisikoart. Ein Ausfallrisiko realisiert sich, wenn die Kreditnehmer oder andere Vertragspartner der Bank nicht in der Lage sind, ihren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

- **Länderrisiko und makroökonomisches Risiko**

Im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten der Emittentin handelt es sich bei dem Länderrisiko um eine Risikoart, die zu Verlusten in bestimmten Ländern führen kann, unter anderem auch aus den nachstehend aufgeführten Gründen: der Möglichkeit einer sich verschlechternden wirtschaftlichen Gesamtsituation, von politischen und gesellschaftlichen Unruhen, von Verstaatlichungen und Enteignungen sowie der Nichtanerkennung von Auslandsschulden. Des Weiteren beinhaltet das Länderrisiko das Risiko, dass Vertragspartner aufgrund eines unmittelbaren staatlichen Eingriffs nicht in der Lage sind, Vermögenswerte an Parteien zu übertragen, deren Wohn- bzw. Geschäftssitz sich nicht in diesem Staat befindet (Übertragungsrisiko).

- **Liquidationsrisiko**

Ein Liquidationsrisiko realisiert sich, wenn im Zusammenhang mit liquiden Mitteln, Schuldverschreibungen, Aktien bzw. Anteilen und/oder sonstigen Wertpapieren geschuldete Zahlungen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen. Es entsteht im Falle des Scheiterns der Glattstellung bzw. der Abwicklung einer Transaktion.

Liquiditätsrisiko

Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin auf Grund fehlender Liquidität ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Liquidität kann unter anderem dadurch beeinträchtigt werden, dass die

Emittentin Handelspositionen auf Grund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko der Emittentin besteht darin, dass unerwartete finanzielle Verluste oder Reputationsverluste (die mittelbare Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Emittentin und/oder den Wert der von ihr begebenen Wertpapiere haben können) durch interne oder externe Einflussfaktoren wie z.B. Ausfälle von Datenverarbeitungssystemen, fehlerhafte Prozesse, Organisations-, Struktur-, und Kontrollschwächen, Unterschlagungen, menschliches Versagen, kriminelle Handlungen, Umsetzungsmängeln bei gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie Rechtsrisiken aus vertraglichen Vereinbarungen und der geplanten neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung entstehen können.

Marktrisiko

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Fremdkapital- und Devisenmärkten werden Einschätzungen und Vorhersagen in Bezug auf zukünftige Entwicklungen vorgenommen. Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen hängen von Marktpreisen und der Kursentwicklung ab. Komplexere Transaktionen werden durchgeführt, um von Kursveränderungen und Preisunterschieden zu profitieren. Wenn sich die Preise in eine andere Richtung entwickeln als von der Emittentin angenommen, können Verluste eintreten, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Ratings

Die Ratings, mit denen die Emittentin von einer unabhängigen Rating-Agentur bewertet wird, sind Indikatoren für die Fähigkeit der Emittentin ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen. Je niedriger das zugewiesene Rating innerhalb der jeweiligen Skala ist, desto höher schätzt die Rating-Agentur das Risiko ein, dass Verbindlichkeiten nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden. Zum Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts wurde die Emittentin mit folgendem Rating bewertet:

<i>Rating Agentur</i>	<i>Rating für langfristige Verbindlichkeiten</i>	<i>für kurzfristige Verbindlichkeiten</i>	<i>Outlook</i>
Moody's Investors Service	Baa1	P-2	negative

Rating-Agenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern. Eine solche Änderung kann sich auf den Kurs der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, im Rahmen des Programms begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann jederzeit von der jeweiligen Rating-Agentur ausgesetzt, geändert oder zurückgenommen werden.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können ein niedrigeres Rating erhalten.

Risiken in Bezug auf die Finanzmärkte und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Seit 2007 sind die internationalen Kapitalmärkte anhaltend starken Schwankungen ausgesetzt, die mit einer hohen Marktvolatilität und einer verminderten Liquidität einhergehen. Die Verwerfungen der letzten Zeit haben zu einer drastischen Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel geführt, infolge derer sich nun einige Finanzinstitute mit Finanzierungsproblemen konfrontiert sehen. Darüber hinaus verzeichnen die Volkswirtschaften vieler Staaten, einschließlich Deutschland, dem wichtigsten Markt der Emittentin, mittlerweile ein negatives Wirtschaftswachstum. Wie lange diese Situation anhalten wird bzw. inwieweit die Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeiten der Bank hierdurch beeinträchtigt werden, lässt sich schwer vorhersagen. Auch lässt sich nicht vorhersagen, welche strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Änderungen sich aus der gegenwärtigen Marktsituation ergeben bzw. ob sich solche Änderungen wesentlich

nachteilig auf die Bank auswirken werden. Sollten sich die aktuelle Marktsituation und die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder jeweils über längere Zeit anhalten, so könnte dies auch eine Verringerung der verfügbaren Finanzierungsmittel, eine Verschlechterung der Kreditqualität sowie einen Anstieg bei Kreditausfällen und notleidenden Krediten nach sich ziehen und somit das Rating, das Geschäft und das Betriebsergebnis der Bank beeinträchtigen.

Allgemeines Geschäftsrisiko und Wettbewerb

Die Emittentin ist allgemeinen Geschäftsrisiken ausgesetzt, die dazu führen können, dass sich Änderungen des Wirtschaftsklimas einschließlich der Marktbedingungen, des Kundenverhaltens und des technischen Fortschritts nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Änderungen der Marktbedingungen können die Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen der Emittentin möglicherweise stark sinken oder sogar vollends zum Erliegen kommen lassen. Das Kundenverhalten könnte sich dahingehend ändern, dass immer mehr Kunden zu Wettbewerbern wechseln. Dieses Risiko ist besonders hoch, da bei den von der Emittentin angebotenen Arten von Bankgeschäften, Produkten und sonstigen Dienstleistungen ein starker Wettbewerb herrscht. Die Intensität dieses Wettbewerbs wird durch die Verbrauchernachfrage, technische Änderungen, Konsolidierungseffekte, aufsichtsrechtliche Maßnahmen und weitere Faktoren beeinflusst. Die Emittentin rechnet mit einer weiteren Intensivierung des Wettbewerbs, da aus der anhaltenden Fusionswelle im Finanzdienstleistungssektor größere Unternehmen mit einer verbesserten Kapitalausstattung hervorgehen, die in der Lage sind, ihren Kunden eine breitere Palette von Produkten und Dienstleistungen zu günstigeren Preisen anzubieten. Darüber hinaus haben der technische Fortschritt und die Zunahme des E-Commerce Anbietern von Finanzprodukten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute handelt, die Möglichkeit eröffnet, Produkte und Dienstleistungen anzubieten, die bislang eher von den Kreditinstituten angeboten wurden. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, eine attraktive und gewinnbringende Produkt- und Dienstleistungspalette anzubieten, könnte sie Marktanteile einbüßen bzw. Verluste auf einigen oder sogar allen Geschäftsfeldern erleiden. Darüber hinaus könnte sich durch eine Konjunkturabschwächung in Deutschland ein zusätzlicher Wettbewerbsdruck aufbauen, beispielsweise durch einen größeren Preisdruck und geringere Geschäftsvolumina für die Emittentin und ihre Wettbewerber.

Aufsichtsrechtliche Änderungen

Die Emittentin unterliegt den Bank- und Finanzdienstleistungsgesetzen sowie der Aufsicht bzw. Überwachung durch die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bank- und Finanzdienstleistungsgesetze, -vorschriften und -richtlinien, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin derzeit regeln, können sich jederzeit dahingehend ändern, dass sie sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht oder scheint es der Emittentin nicht zu gelingen, angemessen auf diese Änderungen oder Maßnahmen zu reagieren, so könnte ihre Reputation Schaden nehmen, und sie könnte einem zusätzlichen rechtlichen Risiko ausgesetzt sein.

Systemisches Risiko

Befürchtete oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen weiterer Finanzinstitute führen, da viele Finanzinstitute aufgrund ihrer Kredit-, Handels-, Clearing- und sonstigen Geschäftsbeziehungen untereinander im Hinblick auf ihre Solvenz in hohem Maße voneinander abhängig sein können. Dieses Risiko, das zuweilen als "systemisches Risiko" bezeichnet wird, kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhandelsunternehmen und Börsen auswirken, mit welchen die Emittentin tagtäglich zu tun hat, und könnte sich auch nachteilig auf die Emittentin selbst auswirken.

Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen

Nach Ansicht der Emittentin können die folgenden Faktoren die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen Schuldverschreibungen zu erfüllen, beeinträchtigen und/oder für die Bewertung der mit solchen Schuldverschreibungen verbundenen

Marktrisiken wesentlich sein. Bei jedem dieser Faktoren handelt es sich um einen Eventualfall, der eintreten kann oder auch nicht, und die Emittentin kann keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Eventualfalles treffen.

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar

Die Schuldverschreibungen stellen eine möglicherweise nicht für alle Anleger geeignete Anlage dar. Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollte die Eignung einer Anlage in die Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner individuellen Verhältnisse prüfen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (c) über ausreichende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine fachkundige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt oder einem Nachtrag zum Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben sowie sämtlicher in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben vorzunehmen,
- (d) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Auswirkungen auf sein Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage bewerten zu können,
- (e) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen tragen zu können,
- (f) die Bedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen sorgfältig lesen und vollständig verstehen, und
- (g) selbst oder mit der Unterstützung eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien wirtschaftlicher, zinssatzbezogener und anderer Faktoren einzuschätzen, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene institutionelle Anleger kaufen komplexe Finanzinstrumente in der Regel nicht als alleinige Anlageform. Sie erwerben komplexe Finanzinstrumente zur Risikominimierung bzw. zur Renditesteigerung und gehen durch die Beimischung dieser Finanzinstrumente zu ihrem Gesamtportfolio ein bewusst kalkuliertes, ausgewogenes und verhältnismäßiges Risiko ein. Potenzielle Anleger sollten nur dann in Schuldverschreibungen, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, investieren, wenn sie (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die erforderliche Sachkenntnis verfügen, um bewerten zu können, wie sich der Wert der Schuldverschreibungen unter sich ändernden Bedingungen entwickeln wird, welche Folgen dies für den Wert der Schuldverschreibungen haben wird und wie sich eine solche Anlage auf ihr Gesamtanlageportfolio auswirken wird.

Zinsen

Auf die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen kann entweder (a) ein fester Zinsbetrag, (b) ein variabler Zinsbetrag oder (c) überhaupt kein Zinsbetrag zu zahlen sein.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Auf festverzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahltagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Anleger, die festverzinsliche Schuldverschreibungen erworben haben, sind dem Risiko steigender Marktzinssätze ausgesetzt. Im Fall steigender Marktzinssätze wird der von einem Anleger vereinnahmte feste Zinsbetrag geringer sein als der Betrag, den der Anleger bei einer Anlage in variabel verzinsliche Schuldverschreibungen erhalten hätte. Zudem fällt der Marktwert festverzinslicher Schuldverschreibungen,

wenn potenzielle Anleger erkennen, dass sie mit einer Anlage in alternative Produkte eine höhere Rendite erzielen können.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahltagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind Anlageformen, die starken Wertschwankungen ausgesetzt sein können. Anleger, die variabel verzinsliche Schuldverschreibungen erworben haben, sind dem Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit schwankender Zinsbeträge ausgesetzt. Schwankende Zinssätze machen es unmöglich, die Rentabilität von Variable verzinslichen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Multiplikatoren, Ober- oder Untergrenzen oder eine Kombination dieser Ausstattungsmerkmale Anwendung finden, können die Marktwerte dieser Schuldverschreibungen noch stärkeren Schwankungen unterliegen als Schuldverschreibungen, bei denen solche Ausstattungsmerkmale nicht vorgesehen sind. Die Bedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz vorsehen, wodurch der Gesamtzinsbetrag, den ein Anleger erhält, beschränkt sein kann.

Weder der aktuelle noch der historische Stand des maßgeblichen variablen Zinssatzes sollte als Anhaltspunkt für die zukünftige Entwicklung dieses variablen Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen herangezogen werden.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden mit einem Abschlag von ihrem Nennbetrag begeben und zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt. Aufgrund fehlender periodischer Zinszahlungen ist die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kaufpreis dieser Schuldverschreibungen die Rendite der Schuldverschreibungen. Der Wert dieser Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Marktzinssatz zu irgendeinem Zeitpunkt höher ist als die Rendite. Die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen können stärkeren Schwankungen unterliegen als die Marktpreise von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren häufig stärker auf Schwankungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Laufzeit.

Rückzahlung

Die im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen können bei oder vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Der Rückzahlungsbetrag oder vorzeitige Rückzahlungsbetrag, den ein Anleger erhält, kann (i) dem Nennbetrag entsprechen, (ii) unter dem Nennbetrag liegen oder (iii) den Nennbetrag übersteigen. Die Schuldverschreibungen werden durch Barausgleich zurückgezahlt.

Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

Im Rahmen des Programms kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer Bandbreite von Ausstattungsmerkmalen begeben. Die Emittentin kann Schuldverschreibungen mit einem oder mehreren der nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale begeben, die mit besonderen Risiken für Anleger verbunden sind. Die Höhe der von der Emittentin zu zahlenden Zinsbeträge kann ganz allein von diesen Ausstattungsmerkmalen und/oder von einer Kombination mit anderen Ausstattungsmerkmalen abhängen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass sie unter Umständen einen erheblichen Teil ihres eingesetzten Kapitals verlieren oder sogar einen Totalverlust erleiden können. Eine Kombination aus mehreren der nachfolgend beschriebenen Ausstattungsmerkmale kann zu einem Anstieg der Kursvolatilität der Schuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt führen.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die gegenläufig an einen bestimmten Referenzsatz gebunden sind, unterliegt in der Regel stärkeren Schwankungen als der Marktwert

herkömmlicher variabel verzinslicher Schuldverschreibungen, die an denselben Referenzsatz (jedoch nicht gegenläufig) gebunden sind. Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen unterliegen stärkeren Schwankungen, da ein Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes nicht nur zu einer Verringerung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen führt, sondern auch einen Anstieg der allgemein geltenden Zinssätze widerspiegeln kann, was sich ebenfalls nachteilig auf den Marktwert dieser Schuldverschreibungen auswirken kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Zinsobergrenze

Der in Bezug auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Zinsobergrenze zahlbare Höchstzinssatz entspricht der Summe des Referenzsatzes und einer festgelegten Marge, wobei ein bestimmter Höchstsatz nicht überschritten werden kann. Daher können Anleger in diese Schuldverschreibungen nicht von einem Anstieg des maßgeblichen Referenzsatzes profitieren, wenn dieser zuzüglich der festgelegten Marge den festgelegten Höchstsatz erreicht oder überschreitet.

Schuldverschreibungen, die mit erheblichem Abschlag oder Aufschlag begeben werden

Der Marktwert von Schuldverschreibungen, die mit einem erheblichen Abschlag oder Aufschlag auf ihren Nennbetrag begeben werden, schwankt im Verhältnis zu allgemeinen Änderungen der Zinssätze meist stärker, als dies bei Kursen für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen, die ohne einen erheblichen Abschlag oder Aufschlag begeben werden, der Fall ist. Im Allgemeinen sind die Preisschwankungen im Vergleich zu herkömmlichen verzinslichen Schuldverschreibungen mit vergleichbaren Laufzeiten um so größer, je länger die restliche Laufzeit der Schuldverschreibungen ist.

Schuldverschreibungen mit Rückzahlungswahlrecht der Emittentin

Schuldverschreibungen, die nach Wahl der Emittentin zurückgezahlt werden können, haben aller Wahrscheinlichkeit nach einen niedrigeren Marktwert als vergleichbare Schuldverschreibungen ohne ein solches Rückzahlungswahlrecht der Emittentin. Ein Rückzahlungswahlrecht bezüglich der Schuldverschreibungen begrenzt voraussichtlich den Marktwert der Schuldverschreibungen. In dem Zeitraum, in dem die Emittentin von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und die Schuldverschreibungen zurückzahlen kann, wird der Marktwert dieser Schuldverschreibungen in der Regel nur geringfügig über dem Preis liegen, zu dem sie zurückgezahlt werden können. Dies kann auch schon vor dem Rückzahlungszeitraum der Fall sein.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen zurückzahlt, wenn ihre Refinanzierungskosten unter der für die Schuldverschreibungen zahlbaren Verzinsung liegen. Zu einem solchen Zeitpunkt wäre ein Anleger in der Regel nicht in der Lage, den Rückzahlungserlös zu einem effektiven Zinssatz in Höhe der Verzinsung der zurückgezahlten Schuldverschreibungen wieder anzulegen, und der Anleger kann eine solche Wiederanlage unter Umständen nur zu einem erheblich niedrigeren Zinssatz tätigen. Potenzielle Anleger sollten das Wiederanlagerisiko unter Berücksichtigung anderer Anlagemöglichkeiten prüfen, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Ob die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, geht aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen hervor. Die Emittentin kann dieses Recht auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen ausüben, wenn die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Markt fällt. Dies kann dazu führen, dass ein Anleger die Rückzahlungserlöse nur noch in renditeschwächere Schuldverschreibungen investieren kann. Die Schuldverschreibungen können vorsehen (soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmt), dass die Emittentin berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, wenn die Emittentin infolge der Erhebung bestimmter Steuern zur Leistung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist (siehe § 7 der Emissionsbedingungen). Zahlt die Emittentin die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurück, besteht für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen das Risiko, dass sie infolgedessen eine niedrigere als die erwartete Rendite erhalten.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die Emittentin kann nachrangige Schuldverschreibungen begeben. Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen stellen die Verbindlichkeiten der Emittentin nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten dar, die in der Zahlungsrangfolge nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nachgehen. Im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines außergerichtlichen Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen diese Verbindlichkeiten den Ansprüchen sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach. Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen erfolgen erst dann, wenn die Ansprüche sämtlicher Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten vollständig befriedigt sind. Obwohl nachrangige Schuldverschreibungen mit einem höheren Zinssatz verzinst werden können als vergleichbare nicht nachrangige Schuldverschreibungen, besteht das erhöhte Risiko, dass ein Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen im Fall einer Insolvenz der Emittentin einen bestimmten Teil seines eingesetzten Kapitals verliert oder sogar einen Totalverlust erleidet.

Kein Gläubiger ist berechtigt, Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen wird diesen keine Sicherheit, gleich welcher Art, durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt gestellt werden. Eine ungeachtet des Vorstehenden von der Emittentin oder einem Dritten in der Vergangenheit oder in Zukunft etwa eingeräumte Sicherheit dient nicht zur Sicherung der Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen. Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen und die geltende Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

Werden die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag unter anderen als den in § 2 der Emissionsbedingungen beschriebenen Umständen oder infolge einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe von § 4[(3)] der Emissionsbedingungen zurückgezahlt oder von der Emittentin (außer in den Fällen des § 10 Absatz 5a Satz 6 KWG) zurückgekauft, ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht der gezahlte Betrag durch anderes haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG, welches mindestens gleichwertig ist, ersetzt worden ist oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

Risikofaktoren bezüglich der Schuldverschreibungen im Allgemeinen

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen allgemeinen Risiken sind nachstehend dargestellt:

Änderungen und Verzichtserklärungen

Gläubigerversammlungen können zur Erörterung der allgemeinen Interessen der Gläubiger gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz, einberufen werden. Bei solchen Gläubigerversammlungen kann eine bestimmte Mehrheit Beschlüsse fassen, die für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich sind, auch für Gläubiger, die an der betreffenden Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben oder die gegen die Mehrheit gestimmt haben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen (die **Richtlinie**) sind Mitgliedstaaten seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskünfte über die Zahlung von Zinsen (oder ähnlichen Einkünften) durch eine Person in ihrem Hoheitsgebiet an eine natürliche Person, die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu übermitteln. Während eines Übergangszeitraums müssen jedoch Belgien, Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums für die Anwendung einer anderen Methode) stattdessen in Bezug auf solche Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen (wobei das Ende dieses Übergangszeitraums vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten

anderen Ländern abhängt). Mehrere Nicht-EU-Länder und -Gebiete, darunter die Schweiz, haben sich verpflichtet, ab diesem Termin entsprechende Maßnahmen einzuführen (d.h. im Fall der Schweiz, einen Steuereinbehalt einzuführen).

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Die betreffenden Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

Falls eine Zahlung durch eine Person zu leisten oder einzuziehen wäre, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, der den Steuereinbehalt gewählt hat, und von dieser Zahlung Steuern oder eine damit in Zusammenhang stehende Zahlung einzubehalten wäre, bestünde weder für die Emittentin noch für eine Zahlstelle oder eine andere Person die Verpflichtung, aufgrund der Erhebung dieser Quellensteuer zusätzliche Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu leisten. Nähere Informationen über die Besteuerung von im Rahmen des Programms zu begebenden Schuldverschreibungen sind im Abschnitt "Besteuerung – Deutschland", der auf Seite 169 beginnt, enthalten.

Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Schuldverschreibungen sollten berücksichtigen, dass sie gemäß den Gesetzen und Praktiken des Landes, in dem eine Übertragung der Wertpapiere bzw. Lieferung von Vermögenswerten erfolgt, zur Zahlung von Stempelsteuern und anderen Urkundsgebühren verpflichtet sein können.

Potenziellen Erwerbern wird geraten, bei Zweifeln hinsichtlich ihrer steuerlichen Position unabhängige Steuerberater zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus sollten potenzielle Erwerber berücksichtigen, dass sich Steuerbestimmungen und ihre Anwendung durch die zuständigen Steuerbehörden zu gegebener Zeit ändern können. Daher ist eine genaue Aussage hinsichtlich der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden steuerlichen Behandlung nicht möglich.

Kein Steuerausgleich bei bestimmten Schuldverschreibungen

Sehen die jeweiligen Endgültigen Bedingungen keinen Steuerausgleich vor, ist die Emittentin nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, bei denen steuerliche Abzugszahlungen vorgenommen werden. Die Emittentin unterliegt dann weder einer Haftung noch einer sonstigen Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Steuern, Abgaben oder Einbehalte oder zur Leistung sonstiger Zahlungen, die aufgrund des Eigentums an den Schuldverschreibungen oder deren Übertragung, Vorlage, Einlösung oder Durchsetzung unter Umständen fällig werden, und alle von der Emittentin geleisteten Zahlungen erfolgen vorbehaltlich solcher Steuern, Abgaben, Einbehalte oder sonstigen Zahlungen, die gegebenenfalls gezahlt, geleistet, einbehalten oder abgezogen werden müssen.

Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen

Der Sekundärmarkt im Allgemeinen

Bei Begebung der Schuldverschreibungen besteht möglicherweise noch kein Markt, in dem die Schuldverschreibungen gehandelt werden können. Möglicherweise kommt ein solcher Markt auch in der Folgezeit nicht zustande. Falls sich ein Markt bildet, ist er möglicherweise nicht sehr liquide. Daher besteht für die Anleger das Risiko, nicht in der Lage zu sein, ihre Schuldverschreibungen auf einfache Weise oder zu einem Preis zu verkaufen, der ihnen eine Rendite ermöglicht, die der von Anlagen vergleichbar ist, für die ein etablierter Sekundärmarkt besteht. Dieses Risiko besteht vor allem bei Schuldverschreibungen, die besonders anfällig für Zins-, Wechselkurs- oder Marktrisiken sind, bestimmten Anlagezielen oder -strategien dienen oder deren Struktur den Anlagebedürfnissen begrenzter Anlegerkreise entspricht. Bei diesen Arten von Schuldverschreibungen wäre die Liquidität eines etwaigen Sekundärmarkts voraussichtlich eingeschränkter und wären die Preisschwankungen größer als bei herkömmlichen Schuldverschreibungen. Mangelnde Liquidität kann sich in hohem Maße nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Marktpreisrisiko

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich Änderungen von Zinsniveaus, der Richtlinien und Vorschriften von Zentralbanken, der allgemeinen Konjunkturbedingungen, der Inflationsraten oder Änderungen im Angebot und Nachfrage hinsichtlich eines bestimmten Schuldverschreibungstyps. Die Gläubiger von Schuldverschreibungen sind somit dem Risiko nachteiliger Entwicklungen bei den Marktpreisen ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches zum Tragen kommt, wenn die Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit veräußern.

Wechselkursrisiken und Devisenbeschränkungen

Zahlungen der Emittentin von Kapital- und/oder Zinsbeträgen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in einer festgelegten Währung. Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anlegers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der festgelegten Währung getätigt werden (die **Anlegerwährung**). Zu diesen Risiken zählt auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anlegerwährung) sowie das Risiko, dass für die Anlegerwährung zuständige Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anlegerwährung gegenüber der festgelegten Währung würde (a) zu einer in der Anlegerwährung geringeren ausfallenden Rendite der Schuldverschreibungen, (b) zu einer in der Anlegerwährung geringeren ausfallenden Kapitalbetragszahlung auf die Schuldverschreibungen und (c) zu einem in der Anlegerwährung geringeren ausfallenden Marktwert der Schuldverschreibungen führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken können. Infolgedessen könnten Anleger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

Ratings tragen unter Umständen nicht allen Risiken Rechnung

Den Schuldverschreibungen kann von einer oder mehreren unabhängigen Rating-Agenturen ein Rating zugewiesen werden. Sofern eine Serie von Schuldverschreibungen ein Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit dem Rating der künftig im Rahmen dieses Programms zu begebenden Schuldverschreibungen identisch. Ein Rating trägt unter Umständen nicht sämtlichen Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, weitere vorstehend genannte Faktoren oder sonstige Faktoren und ihren möglichen Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen Rechnung. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Änderung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Jegliche Ratings der Schuldverschreibungen zum Datum dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Geschäftsentwicklung und Kreditwürdigkeit der Emittentin.

Rechtliche Anlagebestimmungen können bestimmte Anlagen einschränken

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleger unterliegt gesetzlichen Anlagevorschriften und -beschränkungen bzw. der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seine Rechtsberater konsultieren, um festzustellen, ob und inwieweit (a) die Schuldverschreibungen eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform darstellen, (b) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme eingesetzt werden können und (c) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Schuldverschreibungen gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Schuldverschreibungen gemäß anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren.

ISSUER

SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Germany

ARRANGER

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Germany

DEALERS

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Arabellastraße 12
81925 München
Germany

Bayerische Landesbank
Briener Str. 18
80333 Munich
Germany

BNP PARIBAS
10 Harewood Avenue
London NW1 6AA
United Kingdom

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Grosse Gallustrasse 10-14
60272 Frankfurt am Main
Germany

Dresdner Bank Aktiengesellschaft
Jürgen-Ponto-Platz 1
60301 Frankfurt am Main
Germany

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Germany

HSBC Bank plc
8 Canada Square
London E14 5HQ
United Kingdom

Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Germany

SEB AG
Ulmenstraße 30
60325 Frankfurt am Main
Germany

LEGAL ADVISORS

To the Issuer
Allen & Overy LLP
Taunustor 2
60325 Frankfurt am Main
Germany

To the Dealers
Hengeler Mueller
Partnerschaft von Rechtsanwälten
Bockenheimer Landstraße 24
60323 Frankfurt am Main
Germany

